

22 15-7

# Genossenschaft



Des Bezirkes Komotau bereits geg. vom  
deutschen Bez. Lehrerverein Komotau.

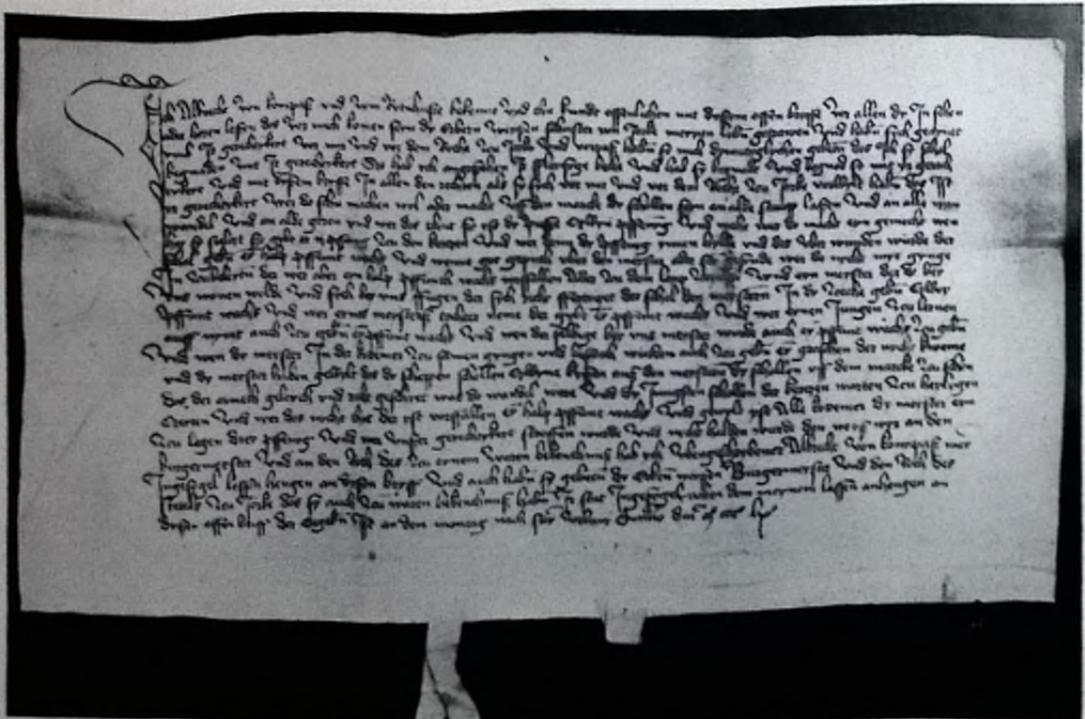


11-2

Heimatkunde  
des Bezirkes Komotau



Zunfordnung der Komotauer Seifensieder (1628)



Zunfordnung der Gorkauer Schuhmacher (1460)

4600/1

# Heimatkunde des Bezirkes Komotau

Herausgegeben von: Deutschen Bezirkslehrerverein  
Komotau

2" Verbindung mit der Zweigstelle Komotau der  
//Anstalt für Sudeten deutsche Heimatforschung"  
(Stadtarchiv und Stadtmuseum)

4. Band: Geschichte.  
7. Heft: Das Zunftwesen.



193-+

Verlag: Deutscher Bezirkslehrerverein Komotau

ül 11 c N e cd rc Vorbehalte«

Dr. Rudolf Wenisch

Skadtarchivar und Muscnmgleiter

Das Zunftwesen

*Ueberricht*



## Verzeichnis der Abkürzungen

Kom. — )toinotauer

Gör. — Görkancr

Eid. — Gidliher

Kral. — Kralupper

Pla. — Platzcr

s.'ric. — Pricsner

See. — Soesladtler

Son. — Eonneiibcrger

Ges. — Gesaniilhandwcrk

Dä. — Läcker

Äü. — Lüllner

Fl. — Fleischer

Hut. — Hutmachcc

.tu. ~ Kupferschniede

Kü. — Kürschner

Lei. — Leinweber

Lo. — Lohgerber

Mä. — Nrälzer

^ran. — Maurer

Mü. — Müller

Schl. — Schlosser

Schini. -- Schmiede

Echn. — Scimeider

Schu. — Schuster

Seif. — Erifcnßeder

Seil. — Seiler

Stcu. — Strunipnvirker

Ti. — ÜfrfllIT

Tv. — Töpfer

Tu. ~ Tuci'macher

Mag. — Wagner

Mci. Meißcrber

J Znn. — Zininirrlcute

und. — undatiert

v. — vor

n. — nach

Ech. — Schock Groschen

Gr. — Groschen

fl. — Gulden

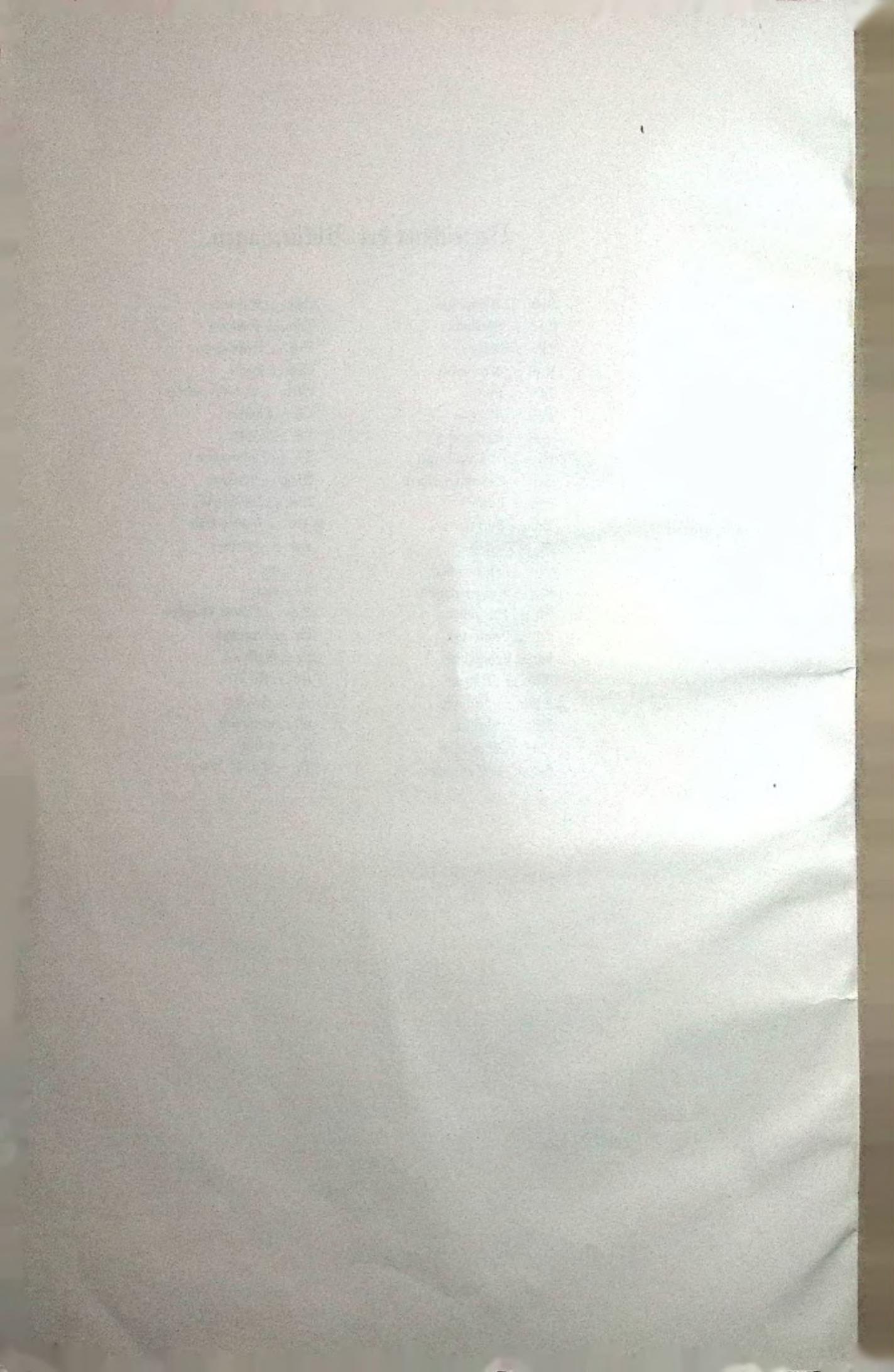
Kr. — Kreuzer

rh. — rheinisch

in. — meißnisch

w. — weiße

Pf. — Pfund Wachs



## Einleitung: Alter, Arten und Bezeichnungen der Gewerbe, Zünfte und Zunftordnungen.

i. Alter, Arten und Bezeichnungen der Gewerbe.

Für Komotau finden sich in den Nennungen der Zvomotauer kommende des Deutschen Ritterordens zu Königsberg in Preußen aus den Jahren 1482—1407 zahlreiche Erwähnungen von Gewerben und einzelnen Vertretern derselben sowie ihren Waren und Betriebsstätten: so ist zum Jahre 1402 die Schuld an die „Tuchmacher, Gcwantsnyder, Ffleichbawer und Bekker“ und zum Jahre 140z an den „Smyd und Hoepfner“ erwähnt: unter den Ausgaben kommen vor: „Melczcr-, Hopfner-, Büttner-, Sinnt-, Encoder-, Schuster-, Kycznerlan (= Lohn), umb Leynwant zu Sekkeu, Serel zu bessern, umb Pelezfurer und Bacchant, von der Leyuwat zu bleichen, dem Snwd umb Erse (= Achsen) und von Pferden zu beslahen, umb Eliten und umb Ezununer zu bauen, dem Puetner, Summa der Emntte, dem Sprung Pckn, in den Fleischbckcn“; unter den Einnahmen werden genannt: „von der Brewpfanne und der Slwfmolcn, von den Brotbencken, von Propoc Thuchmacher, der ein Tuch vorbustet bat für 5 Schock 15 Groschen“: als zinspflichtig oder mit dein Zinse rückständig werden noch angeführt: „Kristan Pck, Wolfe! Muclncr, Henrich Mentler, Hendel Hoffpek und Ulrich Hoffpek, Ffricz Muelner, der neue Mulner in der Noten Mnle, ^vreflin Pekkup, der Eneider“ zu Komvtau sowie „Ffricz Eznmmerrmann und Goez Mcbrer (auch OUewrer)“ zu Sportitz und „Not Kuerüncr und Wolffel Kuersuer“ zu Dbcrdorf; zum Jahre 1484 wird das Haus

„an der Basthuben“ erwähnt. Insgesamt finden sich also für die Jahre 1482—1407, folgende 21 verschiedene Gewerbe in Zvomotau belegt: Bäcker, Bader, Bleichmeister, Bräuer, Büttner, Fleischer, Gewandschneider, Hopfner, Kürschner, Leinweber, Mälzer, Mäntler, Maurer, Müller, Sattler, Schleifer, Schmiede, Schneider, Schuster, Tuchmacher und Zimmerleute.

Im ältesten Grundbuche der Stadt Komotau ab 1468 im Stadtarchive zu Komotau sowie in den Urbaren der Herrschaft Zvomotau ab 1210 im Landesregierungsarchive zu Innsbruck findet sich dann eine große Anzahl anderer Gewerbe erwähnt, sodaß bereits für die Zeit vor dem Jahre 1400 nicht weniger als verschiedene Gewerbe in Komotau überliefert sind, die in der folgenden Übersicht in alphabetischer Anordnung mit Hinzusetzung der ersten Erwähnung angeführt seien:

Apotheker . . . . .	. . . . .	>597
Bäcker . . . . .	. . . . .	1384 <sup>ich?/91</sup>
Badstuber . . . . .	. . . . .	1384
Bartscherer . . . . .	. . . . .	>597
Baumeister . . . . .	. . . . .	155 <sup>155</sup>
Beurler . . . . .	. . . . .	1479/81
Bleichmeister . . . . .	. . . . .	1406
Bräuer . . . . .	. . . . .	1404
Büchsenmacher . . . . .	. . . . .	'82/-i
Bürstenbinder . . . . .	. . . . .	>473/75
Böttcher . . . . .	. . . . .	>404
Eiseusetzer . . . . .	. . . . .	1539/4
Färber . . . . .	. . . . .	1477/79

Fleischer ....	. 1402s
Futterschneider . .	. 1516/18
Gcwandschneider . .	. 1402i
Glaser.....	>472/73
Goldschmiede . . .	. 1522/23
Gricsmachr . . . .	. >518/19
Gürtler ....	. i49I/93
Hacknscsmiede . . .	- >563
Hopfner ....	. 1402»
Hutmacher . - •	. 1470/71
Köche.....	- 1523-/26
Kuchenbäcker . . .	. 1468/69
Kupferschmiede . .	- >534/35
Kürschner ....	. 1382/91
Lciormacher . . •	- ^35/36
Lcinwandschneider .	- 1493/95
Leinweber ....	. 1406"
Lobgrber ....	. 1470/71
Maler.....	. 1468/69
Mälzer ....	. 14062
Mantelmachr . . .	. ,1362/91
Mauerer ....	- 1363...
Messerschmiede . .	. ^1523/26
Müller ....	. 1382/91
Pfefferküchler . . .	. "1597"
Riemenschneider . .	- 1588
Ringmacher . . . .	- 1597
Rotgießer.....	- 1597
Samslschneider . .	. 1566/67
Sattler ....	. 1406*
Schleifer ....	. 1404»
Schmelzer....	. 1566/67
Schlosser . . . .	. 1487/88
Schmiede ....	. 1402
Schneider . . . .	. 1382/91
Schuhflicker . . . .	- 1473/75
Schuhmacher . . .	. 1406*
Schwarzbäcker . . .	um 1525
Cchwarzfärbr . . .	. . 1531/33
Schwertner . . . .	. . 1483/84
Seifensieder . . . .	. . 1468/69
Seiler ....	. . 1471/72
Steinmehe . . . .	. • 1513/14
Tischler - - -	. . 1470/71
Töpfer . . . .	. . 1479/81

Tuchmacher ....	i4o2<
Tuchscherer ....	1499/5 <sup>00</sup>
Tuchwalker ....	>473/75
Wachszieher ....	1529/3 >
Waffenschmiede . . .	1549/50
Wagner.....	1468/69
Weißgerber . . . .	1588
Zäumer.....	1. 53^33
Ziegelmachr ....	1471/73
Zimmerlcutc ....	1382/91
Zinggießer . . . .	1481/83

HTarf dem Jahre 1600 kommt dann noch

eine ganze Reihe weiterer Gewerbe binzu, die Bildhauer, Buchbinder, Drechsler, Geigenmacher, Harnischmacher, Kammacher, Nagelschmiede, Perückcnmacher, Röhrenbohrer, Ecnscnschmiede, Spengler, Eporer, Strumpfwirker und -strickcr, Tasckmer, Uhrmacher, Zeugmacher, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Zweckenschmiede, sodaß die Gesamtzahl der verschiedenen Gewerbe in Komotau im 17. Fahrhunderr ruil) 8» betragen haben dürfte.

Was die Anzahl der Gewerbetreibenden in Komotau zu einem bestimmten Zeitpunkt anbelangt, so kommt eine derartige Aufstellung zum erstenmal im Fahre 1597 und den darauf folgenden Fabrçn im Steuerbekennnisbuche des Stadtarchives vor und ist auch keines wogs vollständig, da die Bräuer, Fleischer, Mälzer, Müller, Sreimnetze uud Töpfer, die zum Teile sicherlich reichlich vertreten waren, nicht berücksichtigt erscheinen; trotzdem beträgt die Zahl der Gewerbetreibenden für die Fahre 1597 und 1600 218 bzw. 221 von 38 bzw. 40 verschiedenen Gewerben, wie die folgende Liste zeigt, in der ain zahlreichsten die Bäcker mit 28 bzwiv. 26, die Schuster mit 20, die Schneider mit 16 bzw. 15, die Lohgerber mit 14, die Zinuncrleutc mit 13 bzw. 12 und die Büttner mit 11 Mitgliedern vertreten sind:

	1597	1690		1597	1600
Apotheker	1		1	Meffer-	
Bäcker	28	26	schmiede	1	1
Bader		i	1	Pfçffcrküchler	2
Bartscherer	—		1	Ringmacher	1

	1597	1600		1597	1600	vitaler: Bildmaler, Miniaturmaler.
Beutler	—	1	Notgießer	1	1	Mälzer: Malzmahler, Schäuflicr.
Büchsen-			Sattler	8	3	Mäntelmacher: Mäntler.
schmiede	1	1	Schlosser	4	4	Mauerer: Maurer, Mäucr.
Büttner	11	11	Schmiede	6	6	Müller: Müllner, Griesmacher.
Gewand-			Schneider	16	15	Nöhrenbohrer: Nohrbohrer.
schneider	2	2	Schuster	20	20	Niemenschneider: Niemer.
Glaser	6	5	Schwarzbäcker	4	4	Schmied: Grob-, Huf-, Zirkel-, Sensen-, Waf-
Goldschmiede	1	2	Schwarzfärber	1	1	fen-, Hacken-, Zwecken-, Nagelschmied.
Hutmacher	5	5	Schwertfeger	1	1	Schneider: Kleidermacher.
Kannelgießer	1	2	Seifensieder	7	7	Echnhflicker: Flicker, Flickschuster, Altschuster,
Kupferschmiede	2	2	Seiler	6	6	Altrefler, Nefler.
Kürschner	9	9	Tischler	6	6	Schuhmacher: Neuschuhmaci'er, Ncuschustcr,
Leinwand-			Tuchmacher	7	8	Schuster.
schneider	8	9	Tuchscherer	4	5	Schwarzbäcker: Wetschelbäck, Wetschler.
Leinweber	7	7	Wagner	5	5	Schwertner: Schwertfeger.
Lohgerber	14	14	Weißgerber	2	2	Seiler: Stricker, Strickmacher.
M <sup>a</sup> aler	1	2	Zäumcr	2	3	Spengler: Klempler, Blechner.
M <sup>a</sup> auerer	10	8	Zimmerleute	*3	12	Sporenmacher: Spörner, Sparer.
Bezeich-			nungen			Tischler: Tischcr, Schreiner.
werbe			für die einzelnen			Töpfer: Hafner.
und ihre Sonderarten			finden			Tuchmacher: Tüchermacher.
Teile mehrere oder von der			Schriftsprache			Tuchwalker: Walker, Walkmüller.
abweichende, wie aus dem			folgenden Verzeichnis			Wachszieher: Wachslichtzieber, Lichtzieher,
ersichtlich gemacht werden			soll:			Kcrzenmacher.
Bäcker: Brotbäcker, Weißbäcker, Weißbäck,			Back.			Wagner: Gestellmacher, Stellmacher, Felgen-
Badstüber: Bader.						Hauer.
Bartscherer: Schrcr, Barbier, Balbierer.						Weißgerber: Semischgerber, Knübler.
Beutelmacher: Beutler.						Zinngießer: Zinner, Kannler, Kannelgießer.
Brauer: Bierbrauer, Wrißbicrbräuer.						Für die * 91c annigfalrigkeit der —
Büchsenmacher: Büchsemmeister, Büchsen- schmied, Büchsen- schifflicr, Echtster.						vielfach mundartlichen — Schreibweise
Böttcher: Bürmer, Binder, Faßbinder.						für einen und oenselben Ausdruck seien folgende
Drechsler: Dreher.						Beispiele angeführt:
Fleischer: Fleisck'bäcker, Fleischhauer, Metzger.						Bäcker: Bekker, Becker, Beckb, Beck, Pock,
Gießer: Notgießer, Schmelzer.						Pekk, Pek, Back.
Hutmacher: Hüter, Hutcrer, Hntschmücker.						Büttner: Biciner, Bitlner, Äirner, Büctncr,
Koch: Garkoch.						Puetner, Purner, Pudtner, Bunner, Bomer.
Kuchenbäcker: Küchler.						Glaser: Glaßer, Gloser, Gleser, Glezer.
Kupferschmied: Kesselschmied, Kesselflicker, Keßler.						Gürtler: Gürrhler, Gürtler, Gortler, Gürtler.
Lebzeltner: Pfeffcrküchler.						Kürschner: Kyrzocr, Kirschnr, Küerschner.
Leinweber: Leinwandweber, Weber, Blcchmeister.						KuerSner, Kürstuer, Kürstner.
Lohgerber: Notlohergerber, Lohrotgerber, Lohe- gerber, Gerber, Garber, Ledcrer.						^:ciuwandschneider: Leinwoth-, Leymbarb-, Lein- wat-, Leibetschneider.
						Mauerer: Maurer, Mcwerer, Meuerer, Mewrer, Mebrer.

Müller: Miller, Möller, Möller, Mölnrcr,  
Molnrcr, Mulnrcr, MnlIncr, .Ituelnrcr,  
Müllner, Müllner.

Seiler: Seniler, Seoler, Eonlcr,Canlcr,Eailcr

Fn den übrigen Städtchen des Bezirkes werden die Gewerbe verwegend erst gleichzeitig mit den Zünften erwähnt; höchstens finden sich vereinzelt Erwähnungen in Stadtbüchern, z. B. in Kralupp, wo die Zunftordnungen aus dem Jahre 1668 stammen, in den Gemeindecapitalen von 1587—1603 und in Conncnbcrg, wo die Zunftordnungen aus den Jahren 1643 und 1647 stammen, im Waisenbucke zum F. 1616 (Mitteilung der Herren Hpm. Grund und Oberlehrer Hofmann).

## 2. Alter und Bezeichnungen der Zünfte.

Für K O m O lau finden sich bereits in den Königsberger Arckivalien zum Jahre 1402 die Tuchmacher, Gwandfchneider, Fleischnauer und Bäcker als Handwerke erwähnt. Als Zünfte werden aber erst im Jahre 1460 und 1466 die der Leinweber und Mälzer anlässlich der Ertheilung einer Zunftordnung genannt.

Nach dem Alter der ersten Zunftordnung ergibt sich folgende Aufstellung für die Komorauer Zünfte:

• 14,60 Leinweber,	1383 Magerer,
-^HtTv^Itälzer,	1388 Wagner,
1514 Lohgerber,	1388 Weißgerber,
1322 Tuchmacker,	1.598 Seiler,
0. 1323 Bäcker,	1607 Hulmacher,
0. 1323 Müller,	1628 Seifensieder,
tk53-1 T'sch^	1636 Schlosser und
rLZ- Töpfer,	Schmiede,
1337 Schneider,	1636 Einzelband-
»555 Büttner,	wrckcr,
1362 Schuster,	1637 Zimmerlemer,
1363 Kürschner,	1639 Kupferschmiede.
'565 Fleischer,	

Bei allen übrigen Zünften ist die älteste Zunftordnung gleichzeitig die erste Erwähnung der betreffenden Zunft, nur folgende 4 Handwerke kommen im ältesten Stadtbuche als Zünfte früher vor, als sie eine Zunftordnung erhalten: die

Bäcker, Schmiede, Schuster und Tuchmacher, für die Zunftordnungen erst aus dem Jahre: v. i.5<sup>25</sup>, 1636, 1601 und 1522 vorhanden sind, während ihre Vormeister im Sradtbnhc bereits zwischen 1477 und 1479, 151<sup>3</sup> und 1513, 1523 und 1526, 1514 und 1516 Vorkommen.

Fast bei allen Zünften ist die als älteste bezeichnete Zunftordnung auch erhalten; eine Ausnahme bilden nur 3 Zünfte: die Kürschner, wo die Zunftordnung von 1563 nur erwähnt ist und die von 1631 die älteste erhaltene ist, die Müller, wo die Zunftordnung aus der Zeit vor 1323 nicht überliefert ist und die älteste erhaltene Zunftordnung 00m Jahre 1636 stammt, und d". Schuster, wo die Zunftordnung von > -G. nicrbalcn ist und die älteste Zunftordnung "C:: Jahre 1601 stammt.

Sonst kommen noch in G ö r k a u Zunftordnungen für mehrere Zünfte in älterer Zeit vor. Fn der folgenden Aufstellung bedeutet die Jahreszahl durchgehends die Ertheilung der ersten Zunftordnung und zugleich die erste Erwähnung der betreffenden Zunft überhaupt:

1460 Schuster,	1378 Bäcker,
>509 Fleischer,	1602 Mälzer,
1511 Schmiede,	1670 Büttner.
1349 Leinweber,	

Fn den übrigen Städtchen des Bezirkes sind nur spätere und vereinzelt Zunftordnungen erhalten, so in Kralupp 3 Zunftordnungen durchwegs aus dem Jahre 1668, in See stadtl 7 Zunftordnungen erst nach 1662, in Play 3 Zunftordnungen nach 1680, in Sonnenberg 2 Zunftordnungen von 1643 und 1647, in Priesen 2 Zunftordnungen von 1397 und 1717, in Eidliy 2 Zunftordnungen von 1676 und >728.

Bezeichnungen für Zunft finden sich insgesamt folgende: Handwerk (das gesamte H., ein ganzes H. jung und alt), Zunft, Handwerkszunfr, Zunftmäßigkeit, Fnnung (Fnnige), Handwerksinnung, Zecke, Bruderschaft, Mittel, Handwerksmittel, Haudwrcker, Meister des Handwerks: ferner die zwei-, drei- und viergliedrigen Verbindungen: Handwerk und Fn

Nling, Handwerk und Zunft, Zunft und Handwerk, Zunft und Innung, Innung und Zunft, Zunft oder Zeche, Zunft und Zeche, Zeche und Zunft, Zeche und Innung, Zunft und Innung des Handwerks, Handwerkszunft und Innung, das ganze Handwerk der Zunft und Zech, Handwerk und solche Zunft, Bruderschaft und Zech, Bruderschaft Zunft Zeche und Innung.

Die Bezeichnungen für Zunftordnung sind noch viel reichlicher: Ordnung, Handwerksordnung, Zunftordnung, Zunftverordnung, Artikel (Articli), Handwerksartikel, Zunftartikel, Innungsartikel, Privilegienartikel, Artikelbriefe, Punkte, (drücke, Gesetze, Satzungen, Statuten, Handwerksstatuteu, Zunft, Zeche, Innung, Handwerksinnung, Majestät, Privileg, Handwerksprivilegien, Recht, Rechte, Gerechtigkeit, Freiheiten, Befreiung, Begnadung, Bewilligung, Verwilligung, Verehrung, Brief, Begnadungsbrief, Najestälbrief, briefliche Urkunden, Gebrauch, Gewohnheit, Handwerksgewöhnheiten, ordentlich zusammengefaßte Beschreibung: die niedrigliegenden Verbindungen sind so zahlreich, das; von einer Auszählung abgesehen wird.

### 3. Wirten von Zünften.

#### a. Sannnelzünfte und Einzelzünfte.

Während sich in Amorau in den meisten Fällen von vornherein für die einzelnen Handwerke Einzel- oder Sonderzünfte bildeten, gab es in den übrigen Städtchen des Bezirkes meistens zuerst Sammelzünfte für sämtliche oder wenigstens mehrere Handwerke, aus denen sich erst allmählich Sonderzünfte entwickelten.

In Eidlitz finden wir das Muster einer Sannnelzunft in der Zunftordnung vom Jahre 1676, laut welcher sämtliche „allda befindlichen 17 Handwerke, nämlich die Bücken, Fleischhauer, Büttner, Mälzer, Glaser, Schuhmacher, Schneider, Kürschner, Schlosser, Schmiede, Tischler, Seiler, Wagner, Töpfer, Leinweber, 91 Hölzer sowie Gärtner und andere mehr, denen es geziemet, eine

Zunft miteinander balten sollten, daraus (aus der) der Rat daselbst jährlich 4 Älteste, doch mit eines Handwerks, sondern wechselweis ein jeder Vormeister eines besonderen Handwerks, wie in anderen Städten gebräuchlich, ordnen, setzen und vereisen" sollte: von den 19 Artikeln dieser Zunftordnung betreffen 18 alle Handwerke gemeinsam, „es sei unter oberührten Handwerkern welches es wolle“, und nur 3 Artikel blieben sich bloß auf bestimmte Handwerke, nämlich 1 Artikel auf die Schmiede und Schlosser, dergleichen die Mälzer, Gärtner, Wagner, Brotbäcker, Fleischbauer, Büttner, Schuster, Schneider, Kürschner, Töpfer, Leinweber und Glaser, also 14 von den oben genannten 17 Handwerken, während 2 Artikel den Fleischbauern allein gewidmet sind.

Ähnlich andere in Eidlitz erhaltene Zunftordnung stammt vom Jahre 1728 und ist mit 21 Artikeln nur für die Fleischbauer, allerdings der gesamten Herrschaft Rorbenbaus, bestimmt.

In Priesen finden wir, ähnlich und sogar früher wie in Eidlitz, eine Zunftordnung für sämtliche Handwerke des Städtchens, 13 an der Zahl, indem nach der Zunftordnung aus dem Jahre 1597, der Bestätigung einer Ordnung vom Jahre 1584, die über Ersuchen der ältesten Handwerksmeister erteilt wurde, „nachbenannte Handwerker (— Handwerke), als Brotbäcker, Fleischhacker, Büttner, Mälzer, Schuster, Schneider, Kürschner, Schlosser, Schmiede, Tischler, Wagner, Seiler und Töpfer, eine Zunft miteinander balten sollten, daraus der Rat daselbst jährlich 4 älteste Meister, doch mit eines Handwerks, sondern umwechselnd (abwechselnd) ein jeder Viermeister eines besonderen Handwerks, wie in anderen Städten gebräuchlich, ordnen, setzen und vereisen" sollte: von den 18 Artikeln betreffen 14 Artikel alle Handwerke in gleicher Weise und nur 4 Artikel sind bestimmten Handwerken vorbehalten, nämlich 2 Artikel den Fleischhackern (betr. Hausschlachten und Slörer) 1 Artikel den Mälzern, deren Lehrlinge nur ein Jahr zu lernen brauchten und deren Meister-

rechwerber dafür 10 Taler in die Laden und 2 Pfund Wachs in die Kirche erlegen mußten, und 1 Artikel den Schmieden und Schlossern, desgl. den Wagnern, Broibäckern, Fleischhackern, Büttnern, Schustern, Schneidern, Kürschnern, Töpfern n. a., bei denen in gleicher Weise jeder Lebrung 2 Jahre wandern mußte, aber der Meisterrechtswerber nur 2 Taler und 2 Pfund Wachs in die Lade zu erlegen hatte.

Eine zweite Zunftordnung für Priesen vom Jahre 1717 bestätigt die oberwähnten Privilegien von 1584 und »597, betrifft aber nurmehr 3 Handwerke, nämlich die Schuhmacher, Schneider und Tischler, und bezieht sich in allen »5 Artikeln in gleicher Weise auf alle 3 Handwerke, indem es z. B. 23. betreffs der Freisprechung heißt: „daß er das Schuhmacher-, Schneider-, Tischlerhandwerk und, was desselben ist, ausgleicht“.

Auch) in Seestadt) findet sich aus dem Jahre 1662, obzwar nur 3 verschiedene Handwerke, nämlich die F l c i s c h h a c k e r, Z i m m e r l c u l e und S c h u h m a c h e r, namentlich angeführt sind, eine Zunftordnung für sämtliche Handwerke nicht nur des Städtchens Seestadt), sondern der ganzen Herrschaft Eisenberg, in deren Einleitung es heißt: „Gebiete meinen Untertanen und allen denen, die sich auf meinem Grund und Boden befinden und ein ehrliches Handwerk gebrauchen wollen, daß sie bei Vermeidung (—Verlust) ihres Handwerks in der (— die, also einzige) Seestädter Zunft sich begeben sollen, daß sie den von mir vorgestellten (= Vorgesetzten) ältesten Vormeistern im Märklein Weida, sonst Seestädt) genannt, sich gehorsam erzeigen und die nachfolgenden Artikel fest und unverbrechlich halten sollen“; von den »8 Artikeln beziehen sich 10 Artikel (1—4, 8, 12—18) auf sämtliche nicht weiter angeführte Handwerke (betref. Zunftzwang, sAusgeber, bunden, Strafen, Versammlungen, Lebrlingsaufzucht, Gcschlichsreisprechung, Meisterernennung, Wiederkehr zur Zunft, Begräbnis), 3 Artikel (3—7) auf die Fleischbacker (betref. Störer und Hausschlachtung), 2 Artikel

(9—10) auf die Zimmerleute (betref. Arbeitswegnahme und Äorfmister) und 1 Artikel (11) auf die Schuhmacher (betref. Störer).

Zwei Zuftordnungen in Seestadt) von 1689 und 1715 betreffen die Sammelzunft der Schlosser, 23 ü s e n m a c h e r, T i s c h l e r, W a g n e r und Schmiede und einbalrn 30 bzw. 28 Artikel durchwegs alle 5 Givcrbe in gleicher W>“ betreffen und von denen nur der eine Artikel hinsichtlich Meisterstücks eine Fünftellig aufweist. 7 - > ,

Die weiteren q Zuftordnungen in Seestadt) betreffen die Sonderzunft der Z i i n e r l e u t e (1707), Leinweber (1709), Schneider (1709) und 23 ä c k e r (1709) und enthalten 28, 23, 21 und 23 Artikel.

In Play beziehen sich alle drei bisher auffindbaren Zunftordnungen auf Sammtzunfte; während aber zwei Zunftordnungen vom Jahre 1690 für die M a u e r e r und Stein m e t z e einerseits und die „ganze Zunft der Z i n n m a c h e r, L e u t e, Manerer, Wagner und 23üttuerhandwerker“ andererseits eine bloße Bestätigung der nicht erhaltenen Ordnungen vom Jahre 1680 ohne weiteren Inhalt sind, enthält die Zunftordnung von 1681 für die „ganze Zunft des Schneid e r- und Leinweberhandwerkes“, die auch die Bestätigung einer früheren, nicht näher genannten und nicht erhaltenen Zunftordnung darstellt, 24 ausführliche Artikel, von denen nur die 3 letzten Artikel (betref. Krankheit, Begräbnis, gutes Beispiel) für beide Handwerke gemeinsam sind, während sich die Artikel 1—10 (der Zunftordnung der Kralupper Schneider von 1668 entnommen) nur auf die Schneider, die Artikel 11—21 (der Zunftordnung der Kralupper Leinweber von 1668 entnommen) nur auf die Leinweber beziehen, welche scharfe Scheidung auch noch durch den Zwischensatz zwischen dem 1 o. und 11. Artikel verdeutlicht wird: „und dies ist, soweit es das Schneidcrhandwerk betrifft; was aber die Zuft des Leinweberhandwerks anbelangt...“

Zn K r a l u p p finden wir (laut Mitteilung des H. Hptm. Grund) eine Sammelzunft der

Ch mied e, Wagner, Tischler,

Ch l o s s e r und Büttner für die gesamte  
Schmiedemeisterchaft Hagcnsdorf, in die im I. 1694 auch  
ein Töpfer (Haffner) aufgenommen wurde,  
im Meisterbuch ab 1668». während eine Zunft-  
ordnung für diese Zunft nicht erhalten ist.

Von den erhaltenen 5 Zunftordnungen in  
Zwralupp, sämtlich ~~Pr~~älignngen früherer Zunft-  
ordnungen aus dem Jahre 1668, betrifft nur  
eine 2 Zünfte, nämlich die B ä c k e r und  
T . . . . in der nur 3 von 13 Artikeln (we-  
gen tauglicher und gewichtiger Ware, wegen des  
Brezelbackens der Bäcker, wegen des Mahl-  
lohnS der Müller) bloß für eines der beiden  
Handwerke berechnet sind, während die übrigen  
12 Artikel sich in gleicher Weise auf beide Hand-  
werke, „die Bücken- und Müllerzünfte, das  
Backen? und Mullerbandwrk, diese beiden obge-  
dachten Handwerke" beziehen.

Die übrigen 4 Zunftordnungen in Zwralupp  
aus dem Jahre 1668 betreffen die Sonder-  
zünfte ~~der~~ Fleischer, Leinweber,  
Schneider und S c h u h m a c h e r und  
umfassen 13, 17, 13 und 14 Artikel.

Für Sonnenberg sind insgesamt 2  
Zunftordnungen erhalten, nämlich für die  
S c h ü h m a c h e r vom Jahre 1643 mit 21  
Artikeln und für die F l c i s c h a c k e r vom  
Jahre 1647 mit 40 Artikeln, mit welchen diese  
die umfangreichste Zunftordnung im ganzen  
Bezirk ist. Ob in letzterer die beiden Stellen  
„die Fleischhacker und so dieses Handwerks gemäß  
sein" sowie „so jemand im Fleischer- oder Gerber-  
handwerk gestorben" darauf deuten sollen, daß  
die Gerber in die Fleischerzunft mit einbezogen  
waren, ist nicht näher ersichtlich, während aus-  
drücklich erwähnt ist, hßß es den, G a r k v c h  
sreistand, dieser Zunft anzugehören.

Zn G ö r k a u haben wir die ausführlichsten  
Nachrichten über eine Sanuelzunft vom ersten  
Ansätze (1311) bis zur Teilung in eine Einzel-  
zunft und eine kleinere Sammelzunft (1730),  
nämlich die der S c h u h m a c h e r, für die eine  
Zunftordnung schon vom Jahre 1460 vorliegt,  
und der Schmieds sowie der ihnen später

ungegliederten Handwerke. In der Zunftord-  
nung für die Schmiede vom Jahre 1511 heißt  
es: „daß mich die Handwerksmeister, die  
Schmiede, angernft, ihnen über ihr Handwerk  
und Zunft eine Begnadung zu geben auf diese  
Meinung, dieweil die Schmiede zur Zeit nicht  
stadtzünftig waren, die Ehre Gottes zu erheben,  
haben die Handwerksmeister der Schuster, bittende  
(=auf Bitten) von mir, daß die Schmiede neben  
und bei ihrer Zünng Gottesdienst erheben, sie  
angenommen als lang, bis von diesen selber die  
Ehre Gottes statthafter (5 stattlicher) vollendet  
werden möchte, seind hierauf sämtlich vor mich  
gekommen und mich böchlich gebeten, solch ihre  
Verwilligung nachzugeben (= zu bewilligen), daß  
ich dann ihre Bitte um Erhebung Gottesdienst  
und Erlösung der armen Seelen hiemit in der  
Weise bewillige, daß die Schmiede allermaßen  
der Freiheiten gebrauchen sollen, als die Schuster  
unter ihnen (= sich) haben und gebrauchen, jedoch  
also, daß die Schmiede zu allen Zeiten Gottes-  
dienst und Erhebung der armen Seelen Erlösung  
allwege neben den Schustern sollen helfen voll-  
bringen, auch allen Brüdern und Schwestern aus  
beiden Handwerken, so die versterben, gehorsam  
zu Begräbnis und Opfer folgen sollen". Und im  
gleichen Jahre (1511) erbalren die ehrsam  
Meister des Handwerkes der Schuster und  
Schmiede, nachdem sie beide mit Briefen und  
Aufrichtung einer Zech zur Ehre Gottes und  
ihres Handwerkes begnadet feien, aber in ihren  
Briefen (Urkunden, Privilegien) geteilt t. (= ver-  
schieden) sind mit ihren Bußen, eine eigene Be-  
gnadung der Bußen halber, ohne Schaden der  
anderen Briefe, mit der Bestimmung, forthin  
solche Bußen einträchtig (= einheitlich) zu  
halten und zu gebrauchen, und in 13 Artikeln,  
von denen sich ein einziger (berr. Strafe für  
das Zerreißen des Bockfells) auf die Schuster  
allein bezieht, während alle anderen Artikel für  
beide Handwerke gemeinsam sind und von welchen  
13 Artikeln die einen der Zunftordnung der  
Schuster von 1460 und die anderen der Zunft-  
ordnung der Schmiede von 1311 entnommen sind.  
Nachdem die Schuster im Jahre 1312 noch eine

gesonderte Zunfordnung erlangt, finden wir im Zahrc 1651 eine „Vergleichung des ehrsamen Handwerks der Schu b m a c h e r und S c h i e d e samt denen zugetanen Handwerken der Schlosser, Wagner, Tischler, Lohgerber und Büchsenmacher“ in 12 Artikeln, von denen 6 Artikel alle Handwerke in gleicher Weise und 6 Artikel nur die Schu b m a c h e r beir. das Reckn des Gerbeus und Vrsckneidens von jeder, Güte der Ware, billige Preise, Vorteile der Eiubeiratenden) berücksichtigen, während ein Artikel zum Inhalte hat, daß alle Meister unter allen obbemeldeten Handwerken, wenn sie einen Lehrling ausgelemt, ein ganzes Jahr innehalten und in solcher Zeit keinen neuen Lehrling auf- noch annehmen sollen, ausgenommen die Tischler, welche von alreröher den Brauch gehalten, das; wenn ein Lehrling die halbe Zeit ausgestanden, sie einen anderen anzunehmen befugt gewesen. Oach dem Zahrc 1600 richteten die Schuhmacher und Schmiede samt den der Zunft und Znuug zugetanen Schlossern, Wagner, Tischlern, obgrbern und Büchsenmachern an die Obrigkeit eine Zuschrift wegen der Beschwerde eines Komotaur Lohgerbers gegen die Schuhmacher in Görkau sowie wegen Bestätigung ihrer Rechte, wobei sie auf die Zunfordinungen der Schuhmacher und Schmiede aus den Jahren 1460, 1511 und 1512 und darauf hinwiesen, daß sie, als sich die Handwerke gemehret und sie sich mit Zuziehung der Wagner, Schlosser, Tischler, Lohgerber und Büchsenmacher mit einander eiuträchtig vereinbart, unter einer Zunfmäßigkeit zu der Ehre Gottes und dem allgemeinen Nutzen zu ersprießlichem Aufnehmen ihre Privilegien konfirmieren lassen, was auch bereits vor fast 100 Jahren geschehen, wobei sie auch Abschriften der Artikel der Konwlaucr Schlosser, Büchsenmacher und Tischler vorlegte, von denen die ihrigen berrühren und denen sie gleichlautend sind. Nachdem im Jahre 1072 die Schuhmacher und Schmiede gesonderte Besätigngeu ihrer Zunfordnung erhalten hatten, faßten im Jahre 1740 die Sch u K m a c h e r und H n f

s c h m i e d e samt den zugetanen Schlossern, Tischlern und Wagner n, so bisher in Gemeinschaft einer Zaden gestanden, zu Abspaltung aller Spaltungen und Znuungen, so aus Gemeinschaft zweier verschiedener Zünfte und Znuungen sich ereignen könnten, den Entschluß zu einer Separation (in eine Einzelzunft der Schuhmacher und eine kleine Eannnelzunft der Hufschmiede samt den Schlossern, Tischlern und Wagner n) und eine Abteilung des bisber gemeinschaftlichen Handwerksvermögens nach dem jetzigen Zustand (— Stand) der Zaden, was von einem Jtagisirat zugesandt und in Gegenwart einer von diesem bewilligten Commission als gültliches Anordnungswork mit folgenden ausführlicher: Bestimmungen durchgeführt wurde: von dem Vermögen im Betrage von 42L fl. erkalten die Schuhmacher 19 an der Zahl gegenüber z Hufschmieden) 40 fl. mehr: die Erhaltung des Altars und die Haltung der Quartalesien erfolgt weiterbin gemeinsam und ist jedes Jahr von einem anderen Handwerk zu übernehmen, die Reparaturen erfolgen gemeinsam: die Begräbnisse werden ganz getrennt vorgenommen, dagegen bleibt das Leichenzug gemeinschaftlich, auch Anschaffungen hierfür sind gemeinschaftlich zu zahlen: die Handwerksfahne bleibt gemeinsam, ebenso der Meistersstuhl in der Kirche ohne Abtvechslung: die Handwerkslade übernehmen die Schuhmacher und zahlen den Schmieden 2 fl. aus: den övüraß bekommen die Schuhmacher, das Schlachtschweri die Schmiede: das Meisterbuch samt den Privilegien und dem Siegel bleibt den Schuhmachern, die jedoch schuldig sind, dasjenige, was die Schmiede angeht, aus dem Meisterbuch extrahieren zu lassen und die Hälfte der Schreibkosten zu tragen: die rückständigen Meistergeldcr hat jedes Handwerk getrennt einzulreiben: von der Forderung gegen die Gemeinde gehört jedem Handwerk die Hälfte: es soll aber zwischen dem Handwerk der Sch m i e d e einesteils und den auch weiterhin zugetilten Handwerken der Schlosser, Tischler, Wagner und welche sonst dazugehörig sein möchten, andern-

teils keine Irrung vorkommen; auch ist ferner abge-  
redet worden, daß die den Schmieden Unterteilten  
Handwerke dergestalt inseparabiliter inkorporiert  
sein sollen, daß sie an keine Separation mehr  
denken wollen, wofür selbe als wahre Mitglieder  
ausgenommen werden und sich aller Rechte der  
Schmied, zu erfreuen haben; und da gleich ein  
oder das andere zugewordene Handwerk oder auch  
alle insgesamt eine Separation unternehmen und  
darauf -- erbarren sollten, so mag ihnen solches  
endlich, obgleich gestattet werden, jedoch dieselben alle  
Freiheit und Gerechsamkeit, welche ihnen von  
einem Handwerk der Schmiede zugekommen,  
verloren sein und ihres Anteils und aller For-  
derung entsetzt sein sollen: insolang aber die zuge-  
hörigen Handwerke nicht eigene Privilegien haben,  
welche ihnen auf ihre eigenen Unkosten zu bewirken  
freisteht, so soll das Herrnvateramt bei denen  
Schmieden Neben und der eine und zwar der erste  
Vormeister zugleich aus dem Handwerk der  
Schmiede, der andere Vormeister aber aus den  
zugeordneten Handwerken genommen werden; nach  
erworbenen Privilegien sollen aber die zugeordneten  
Handwerke zu dem Herrnvateramt einen glei-  
chen Zutritt haben, also, daß dabei aus den  
Schmiedeu der erste Vormeister, aus den zuge-  
ordneten Handwerken aber der andere genommen  
werden soll: wohingegen sich ein Handwerk der  
Schmiede gegen die zugewordenen Wagner erbietet,  
daß, wann selbe (= sie selbst) über kurz oder lang  
ihre Privilegien, so ihnen auf ihre alleinigen  
Unkosten ohne Schaden der Laden freisteht, hin-  
wieder konfirmieren lassen sollten, dieselben mit  
einzuziehen und gegen Vergeltung eines Bei-  
trages wegen der dabei haben müßenden Unkosten  
mit privilegieren zu lassen, womit dieses Ver-  
gleichs- und Separationswesen in Lieb und Einig-  
keit geschlossen.

Meinerseits finden sich in Görkau noch für 2  
Handwerke, die B ä c k e r und Fleischer,  
drei gemeinsame Zunftordnungen. Im Jahre  
1509 erhielt das Handwerk der Fleischer das  
Recht zu einer Aufrichtung göttlichen Dienstes,  
geistlicher Bruderschaft, Zunft, Zechen und  
Innung, solchen aufrichteten Gottesdienst

iren (= gemeinsam mit) dem tüchtigen Hand-  
werk der Bäckern zu halten, in einer Ordnung  
von 8 Artikeln, von denen die ersten 6 allge-  
meinen Zinnes sind (beir. Seelenmessen,  
Begräbnisse, Versammlungen, Leckringsan-  
nahme, Meisterricht, Gesellenlohn), während  
die zwei letzten Artikel sich nur auf die Fleisch-  
hacker beziehen (betr. untüchtiges Vieh und  
Schlägerei in den Fleischbänken). Im Jahre  
1578 erhielten die Fleischer und Bäcker auf  
Grund der Bitten ihrer Handwerksmeister eine  
gemeinsame Ordnung von 9 Artikeln, von denen  
7 Artikel (1—3, 5, 6, 8 und 9) gemeinsam sind  
und zwei Artikel (4 und 7) nur die Bäcker  
angehen (betr. Backhaus, Brotbänke, Gebäck,  
Etör, Alaunhütte, Zank und Schlägerei in  
den Brolbänken, Backhäusern und Mühlen),  
während die Fleischhacker überhaupt nicht eigens  
hervorgehoben sind. Und im folgenden Jahre  
(1379) erhielten die beiden Handwerke der  
Fleischer und Bäcker von dem neuen Erbherrn  
eine neue Ordnung, in der nur 6 Artikel gemein-  
sam sind und ein einziger sich auf die Bäcker  
allein (wie oben bis auf den letzten Punkt) bezieht,  
während die ganzen restlichen Artikel die Fleisch-  
hacker (betr. Fleischschätzen, Schlachtordnung,  
untüchtiges Vieh, nächtliches Schlachten, Unehr-  
lichkeit und Racklässigkeit der Gesellen, Stö-  
rerei) betreffen und wo in einem gemeinsamen  
Artikel festgelegt wird, daß sie auf dem Fleischer-  
handwerk 1 Jahr, auf dem Bäckerhandwerk 2  
Jahre lernen müßten. Weiterhin finden wir für  
jedes dieser beiden Handwerke eine gesonderte  
Zunftordnung, nämlich für die Bäcker aus dem  
Jahre 1670 und für die Fleischer aus dem  
Jahre 1673.

Somit sind für Görkau noch für 3 Einzel-  
zünfte Conderzunftordnungen erhalten, nämlich  
für die Mälzer von 1602 (18 Art.) und  
1630, für die B ü l t n e r von 167» (13 Arr.)  
und für die L e i n w e b e r von 1674 (32 Arr.).

Im Jahre 1600 finden wir eine Zusammen-  
fassung der "Einzelhandwerker oder  
„unterschiedlichen Handwerker, welche einstück  
und unter starken Zünften nicht begriffen"

zusammen mit andern Bürgern zu einer zunft-ähnlichen Bruderschaft und Vereinigung, die hauptsächlich zur Sicherung einer menschenwürdigen Beerdigung, nach der Pest im Jahre 1623 errichtet wurde und im Jahre 1656 00m Stadtrate „Verneuerte Articul“ erhielt.

Die einzige Zunft in Komotau, welche eine größere Anzahl von ganzen Handwerken vereinigte, war die der Baugewerbe und der diesen verwandten Gewerbe, die nach der Zunftordnung von 1636 die Schmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Seiermacher, Sporer, Büchsenmacher und Wagner umfaßte und von deren 38 Artikeln, mir denen diese Zunftordnung die umfangreichste Komotauer Zunftordnung ist, sich die meisten auf alle Handwerke beziehen und nur ganz wenige auf eines dieser Handwerke allein (Wagnerholz auf dem Marke, eigene Wagnerarbeit, Sonntagsruhe für Schmiede, Erbschmieden auf den Dörfern): aber auch in den gemeinsamen Artikeln sind die Meisterstücke der einzelnen Handwerke getrennt vorgeschrieben und die Vorschriften für Meistersöhne und Erheiratende verschieden; betrefend Bestrafung heißt es z. B.: „da auch ein Meister unter diesen Handwerkern in solcher Zunft, es sei aus welchem Handwerk es wolle, sträflich würde, so soll der- oder dieselbigen in Beisein der ganzen Bruderschaft oder der 4 Ältesten gestraft werden“.

Sonst waren in Komotau immer nur 2 Handwerke in einer Zunft vereinigt oder, besser gesagt, es war ein Handwerk einem anderen angegliedert.

Die Lohgerber und Weißgerber erhielten, nachdem sich zwischen ihnen Irrung (= Streit) zugelragen, von ihrem Erbherren im Jahre 1388 „zu Aufnahme und Beförderung beiderseits ihres Handwerks“ eine gemeinsame Ordnung von 19 Artikeln, von denen sich nur ein einziger Artikel (betr. den Dörflich des Kalbells) auf die Weißgerber allein bezieht, während alle übrigen 18 Artikel für die Loh- und Weißgerber gemeinsam sind.

Der Zunft der Mälzer in Komotau gehörten nach der Zunftordnung von 1563 die

Bierbrauer (Bierprener) an, die „von altersber je und allwege mit dem Handverk der Mälzer Zunft und Innung gehalten und ganz und gar dahin verpflichticr gewesen sind“ und auf die sich in der genannten Ordnung von 20 Artikeln die drei letzten Artikel inir folgendem Inhalte beziehen: 1.) sie sollten sich aller Gebühr nach geducktem Handwerk wie vor alrcrS verhalten; 2.) es sollte hinfort kein Meister der Brauer (Prener) keinen Helfer annehmen, der nicht zuvor ein Mälzer gewesen, aus diesen beweglichen Ursachen, daß derjenige Helfer, so das Mälzerwerk gelernet, der Malze, gurer und böser, bester bericketet (= unterrichtet, bewandert) ist dann ein anderer; 3.) es sollte auch der Meister und Helfer der Brauer gut achtgebeu auf die Malze, so inö Bräuhaus kvnn'ni, ob sie tauglich seien oder nicht, und diejenigen, so untauglich oder an denen ein Mangel gespürt würde, dem Bräuherren anzeigen.

Die Zunftordnung der Seifensieder vom Jahre 1628 erwähnt zwar neben dem Seifensieden auch das Kerzenziehen, aber nicht die Lickzieher als eigenes Handwerk. Dagegen wird die von Prag überreichte Zunftordnung vom Jahre 1633 auf Ersuchen des Handwerks der Seife-Flieber und Lichtzieher verliehen, es werden die Meisterstücke für diese zvei Handwerke getrennt vorgeschrieben, es werden neben der Seife und den Inselflichteru auch Wackskerzen oder Lichter von Wachsenwerk, ferner Preise des Inselfs und Wachses sowie Werkzeuge zum Eifensieden und Wachsmackeu erwähnt, das Presten des „Honigruests“ wird den Wachslichtziehern ebenso wie den Seifensiedern vorbehalten, kurz, die Lickzieher erscheinen neben den Seifensiedern als selbständiges, gleichberechtigtes Handwerk, auf das sich sämtliche Bestimmungen mitbeziehen. Dagegen bringt nach dem Natsprotokollbuch das Handwerk der Seifensieder am 1. t. Mai 1723 beim Rate vor, daß einer ihrer Meister keine Gesellen mehr halten wolle und sich von dem Handwerk ab und zur Wackzieherhauptladen (in Prag) zu wenden bedacht sei, und sie bitten, weil er ein Vormcister bei ihrer Laden

gewesen, das; er den Schlüssel niederlegen inöchte, worauf der Rat dem Handwerk mitteilt: „weil dieser Meister einen beglaubigten Extrakt aus den Wachzicherprivilegien doziert, daß die Wachzieher mit den Seifensiedern es nicht mehr halten dürfen, als hat ein Rat ihm die Ceparation nicht hindern können, ihm jedoch auferlegt, den Schlägel zur Eifeniederladen niederzulegen, welchem er auch sogleich Folge geleistet.“

Ulrich die Zunftordnungen der M a u e r e r er von i 383 und 1661 bezi.ben sich nur auf dieses eine Handwerk, ohne jede Erwähnung der Steinmetze, während im Raisprotokoll zum Zahre 171k! die Anfrage des Handwerks der Mauercr enthalten ist, ob sie den hiesigen Steinmetzen >! ihre Zunft einnehmen können, worauf der Stadtrat entscheidet, daß, weil auch in den Präger Städten die Steinmetzen sich in der Mauererzunft befinden, ein Gleiches zu beobachten sei.

Während die Komotauer Bäcker von der Zeit Sebastians von Weinnübl (v. 1525) herauf nur für ihr Handwerk allein eine Reihe von Zunftordnungen erhielten, findet sich aus dem Zahre 1733 eine „Berneuerung der Artikel eines Handwerks der W e i ß b ä c k e r und V v ü c h l e r“ mit den einleitenden Worten: „bar ein Handwerk der Weißbäckcr sich mit denen auch ehrsamem „Meistern des >v.ücblerhandwerks vereinbart und erwogen, was an den Artikeln zu verbessern wäre“, jedoch ohne jede weitere Erwähnung der Küchler in diesen 24 gemeinsamen Artikeln.

Die „Wendung „Handwerk der Schreiner und Tischlermeister“ in der Zunftordnung von 1726 soll wohl nur die Doppelbezeichnung eines einzigen Handwerks und keine Zusammenfassung zweier Handwerke in einer Zunft bedeuten.

So spärlich also die Zunftordnungen für Sammelzünfte in Komolau sind, so statrklich ist die Reihe der Einzelordnungen für Sonderzünfte, nämlich für die Bäcker aus der Zeit vor 1323 (25 Artikel), für die Büttner von 1580 (28), für die F l e i s c h e r von 1565 (11) und 1652 (6), für die H u t m a c h e r von 1607

(17), für die K u p f e r s c h m i e ß e r von 1639 (31), für die K ü r s c h n e r von 1631 (20), für die Leinweber von 1460 (27) und -576 (28), für die Mälzer von 1320 (8) und 1680 (28), für die Manerer von 1383 (8) und 1661 (9), für die Müller von 1636 (19), für die S c h n e i d e r von 1337 (24), für die Schuhmacher von 1601 (14) und 1673 (6), für die Seifensieder von 1628 (13), für die Seiler von 1398 (13), für die Strumpfstricker von 1749 (22), für die Tischler von 1331 (26) und 1613 (28), für die T o p f e r von 1332 (14) und 1630 (4), für die T u c h m a c h e r von 1363 (3) und 1669 (12), für die Weißgerber von 1619 (24) und für die Zimmerleute von 1637 (27) und sonstige Sonderordnungen, die noch eigens behandelt werden.

#### b. Stadt-, Landschafts- und Landeszünfte.

Eine Reihe von Handwerken, die in der betreffenden Stadt nur schwach vertreten waren, hatte keine eigene städtische Zunft, sondern ihre Meister gehörten einer bald kleineren, bald größeren Landschaftszunft in einer Nachbarstadt oder einer Landeszunft in Prag an.

Die Zimmerleute und Mauerer in Kralupp waren bis zum Zahre 174“, wo sie selbständig wurden, nach Seestadt!, Eidlitz und Platz cingezünftet, wie aus dem folgenden Ansuchen zweier Zimmermeister und zweier Manerer zu Kralupp an ihre Obrigkeit ersichtlich ist: „nachdem sie sich vor etlichen Jahren in fremden Städten, als zu Seestadt!, Eidlitz und Platz, cingezünftet, da in Kralupp keine Handwerkslade von diesem Handwerk aufgerichtet gewesen, also ihr Geld in fremde Orte getragen, dagegen hierorts bei den erworbenen Handwerksartikeln nicht geschützt worden, folglich die Menge der Handwerkskötör zu ihrem Schaden dulden müssen, die ihnen die Arbeit bei den Untertanen wegnehmen und mehr verdienen als sie, die sie auf gnädiger Herrschaft Arbeit begriffen, bei der gnädigen Obrigkeit haben, sie auch die Einzünftigung Geld gekostet, den Störern aber nichts,

weil p̄c nun diese UnbiHigWf nidn in die £111130 (= auf die Dauer) ertragen können und, dieser Verdrießlichkeit abzuhelfen, die neu herausgegebene Generalbandwerksartikel an die Hand geben, das; mir Erlaubnis der Obrigkeit eine neue Zunftlade aufgerichtet werden kann, so bitten die unterzeichnenden Handwerker, da auf der Herrschaft zünftig gelernter Gesellen wie auch Töchter von beiden Handwerksgruppen in genügender Anzahl sich befinden, welche sich zweifelsohne mir einzünftigen möchten, sie mir zwei neu aufzurichtenden Zunftladen zu begnaden und in gnädigen Schutz zu nehmen, umsonst, als ja die Obrigkeit hiervon selbst den Nutzen des Konsums habe"; und als (Erledigung finden wir auf der Rückseite der Eingabe die Zustimmung der Obrigkeit vom gleichen Jahre unter der Voraussetzung, daß sie sich den neu organisierten Handwerksarbeiten gemäß verhalten.

Die Leinweber in Eidlitz gehörten durch lange Zeit, wenn nicht dauernd, zur Zunft in Görkau, wie folgende Stelle in der Zunftordnung der Görkaner Leinweber vom Jahre 1674 beweist: „es soll auch kein Weber im Städte! Eidlitz wohnen, der nicht bei unserer Lade Meister worden ist, wo sich aber einer oder mehr da vermerken ließen, sollen sie einmal gewarnt werden und, wo sie solches nicht unterlassen wollten, soll ihnen mit gerichtlicher Hilfe Handwerkszeug und Garn weggenommen und der Gezeug dem Handwerk und das Garn in das Hospital zu Eidlitz gegeben werden".

Bei der Errichtung einer Zunft der Fleischer in Eidlitz im Jahre 1728 wird als Begründung mitangegeben, „damit die allenthalben Fleischhackmeister mit vielen Ungerechtigkeiten in fremden Orten außer der Herrschaft sich einzukaufen nicht nötig haben".

Die Bader in Ätztal erscheinen in den Jahren 1736 und 1738 als der Zunft der Bader in Zwickau angehörig, wie aus einem Streit der Zwickauer Bader und Barbier ersichtlich ist, in welchem laut Ratprotokoll aus diesen Jahren „das ehrsame Mittel der Bader in Ätztal im Rahmen seiner 2 Mittelskonsorten

in Komotau" zweimal, im Jahre 1736 und 1738, eine Eingabe an den Rat zu Zwickau machte, worauf anderweitig ausführlich die Rede kommt.

Die Zeugmacher in Komotau waren bis zum Jahre 1713 wie die Meister in vielen anderen Orten der Zunft in Brünn inkorporiert, wie aus folgendem Ansuchen zweier Zwickauer „Zeichmacher" beim Zwickauer Rat von: 2. IV. 1713 im Ratprotokoll zu ersehen ist: „demnach die Zwickauer wie auch aus anderen, entfernten Orten Zeichmachermeister, so zu dato noch nach Brünn in die dortige Zunft und Zeichmeister inkorporiert sich angeschlossen, sie nun aber einbellig beratschlagt und wegen vieler Versäumnis und badender Unkosten sich von der Brünnner Innung abzuwenden und bei der Zwickauer eine neue Zunft und Zeichmacherbandwerks aufzurichten vermeint (= gesonnen) sind, aber ohne eines Magistrats Vorwissen und Erlaubnis (= eingeholte) Befehl solch gedenkend (= beschwerliches) Vorhaben vorzunehmen, bitten sie den Magistrat, er wolle ihnen „einige Befehle und Erläuterung erteilen und ergehen lassen, ob er ihnen die Konfirmation der Privilegien prämissieren und sie in Schutz nehmen wolle".

Die Zirkelschmiede in Ätztal gehörten der Zunft in Leipzig an, wie folgende zwei Eintragungen aus dem Ratprotokoll darrun: Am 20. VIII. 1713 wird eine Beschwerde vom Handwerk der Zirkelschmiede in Leipzig verlesen, daß Baltasar Sommer und sein Sohn nicht nur wegen der Auflagegelder keine Richtigkeit pflegen, sondern auch die Freisprechungsgeld nicht erlegen und der Sohn einen Mitmeister mit Ehrenrührungen angreifen tätete und die Derbichtung des Grußes nicht erwirken wollte, worauf der Rat dem Vater die Zahlung auferlegt und den Sohn mit Arrest straft; und am 23. VII. 1716 beschwert sich das Handwerk der Zirkelschmiede in Leipzig, daß Baltasar Sommer nicht nur niemals beim Handwerk erscheine, sondern auch die Richtigkeit wegen der Quartalgelder nicht pflegen tue, worauf ihnen geantwortet

tct wird, das; man ihm die Komparilion anfgetra-  
gen habe und, falls er nicht erscheinen sollte,  
sie mit ihm nach Handwerksbranch verfahren  
sollten.

Für bic iß e i ß g e r b e r in Komotau, die in  
mehreren Fällen durch zwei Meister vertreten  
sind, finden wir eine weitverzweigte LaudschaftS-  
Annft mir dem Sitze in E l b o g e n. Am i8.  
Mai i t i i l l bestätigt Kaiser Matthias den äl-  
testen geschworenen Vormeister und einer ganzen  
Eomiitun der Weißgerber im Egcrischen und  
Elbogischeu Kreis, auch zu Brür, Kaaden, Ko-  
morau und anderen ihnen inkorporierten Hand-  
werl'snicistern des Königreichs Böheimb auf ihre  
Bitnu den ihnen von Kaiser Ferdinand I. nach

Streite mit den Lohgerbern im Zahre  
1548 erteilten Rezeß und erweitert dieses Pri-  
vileg dahin, das; kein Lohrotgerber im Königreich  
Böheimb fiel' des Weißgerbers gebrauche», son-  
dern des Aothlobgerbeus als eines absonderlichen  
Handwerks ausvarren sollen, bei einer Strafe  
von l o Mark lorigen Goldes, ferner, daß außer  
den bereits ansässigen Knüblern, die in die Zunft  
angeuommen ivrdeu sollen, weiterhin keine  
Knübler in den königlichen Städten in Böhmen  
angenommen werden sollen, lind am 21. Febr  
161 >> legt das Handwerk der Weißgerber im  
Ggerischen, Elbögnr und Brürer Kreise neben  
den anderen zugehörigen Städten und Märkten  
des Königreiches Bobcimb ein „Verzeichnis und  
Beschreibung der Ordnung und Gewohnheit" in  
2^ Artikeln nieder, die von je einem Meister aus  
Glbogen, Schlaggeuwald, Schlackenwerth und  
Kaaden unterfertigt stnd und welche mit dem  
kaiserlichen Privileg in der Handwerks-  
laden in der Kreishauptstadt zum  
Stein - E l b o g e n verwakrlchen (= woblver-  
ivahrt) hinterlegt wurden.

Die K u p f e r f c h m i e d e in Komorau, mit  
dem Oberdörfer Meister zusammen meist 3 an  
der Zahl, erhielten die Zunftordnung, die die  
V a n d c ö z u n f t (die Präger und anderen  
B.teister) mir dem Sitze in Prag festgesetzt  
hatte und die von Kaiser Leopold I. im Zahre  
1659 genehmigt wurde, im Jahre 1662 zuge-

stellt: die Genehmigung enthält auch die Ertei-  
lung eines Zunftwappens: die Didimierung und  
Überreichung an die Meister auf dem Lande  
erfolgte über Bitte der ältesten Meister von der  
Hanptlade im Namen des ganzen Kupferschmied-  
handwerks durch Bürgermeister und Rat der  
Neustadt Prag, da etlicher glaubwürdiger Didi-  
inos für die Zünfte auf dem Lande nötig wäre.

Die Strumpfwirker in Komotau erhiel-  
ten die aus dem Zahre 1749 bzw. von Fer-  
dinand H. stammende Zunftordnung der ton-  
deszunft mit dem Sitze in P r a g im Zabrc  
1738 vom kgl. Nichteramr der Altstadt Prag  
vidimiert und überreicht: unter den 22 ausführ-  
lichen Artikeln beziehen sich neben solchen, die die  
nnterordneten Zünfte auf dem Lande betreffen,  
auch solche auf die einzelnen Meister aus dem  
Lande.

Die W a c h S z i e h e r, die bis zum Zähre  
172z zur Zunft der Komolauer Seifensieder  
gehört hatten, waren von diesem Zabre an der  
Hanptlade der Wachszieher in Prag zugceilt,  
wie eine Stelle aus dein AatSprotokollbuch  
bezeugt; das Handwerk der Komolauer Ceifea-  
steder bringt am 11. Mai 1723 beim Rare die  
Klage vor, daß einer ihrer Meister sich von dem  
Handwerk ab und zur Wachszieherhauptladen in  
Prag zu wenden bedacht |ci, worauf der Aal  
dem Handwerk mitteilt: „weil dieser Meister  
einen beglaubigten Erjracr aus den Bdachszieher-  
privilgien doziere, daß die Bdachszieher mir den  
Seifensiedern es nicht mehr halten dürfen, als  
hat ein Rar ihm die Separation nicht bindern  
können."

Das Hauptmittcl (= die Laudszunft) der  
Chirurgen der 3 Präger Städte nimmt  
laut Proikollbuch zum Jahre 1738 zu einer  
Anfrage ihres incorporierten Mitchirrgus zu  
Komotau Stellung.

Laut Narsprotokoll vom >9. II. 1713 wird  
btreffs Beherbergung der Gesellen eine Zuschrift  
der Zunft der Buchbinder in P r a g ver-  
lesen und mit Einwilligung der 3 Komolauer  
Buchbinder ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt.

### c. Entlehnung von Zunftordnungen.

Für Komotau finden wir die i. Entlehnung einer Zunftordnung bei den Leinwebern, die im Jahre 14<>>\* ihre Zunftordnung nach den« bleüster der Leinweber in E h e m n i t z in Ea. errichteten, wie dies in der Einleitung zu dieser Zunftordnung ausdrücklich in den Worten vermerkt ist: „daß wir bienach geschriebene Meister und Gesellen des Handwerks der Leinweber allhic zu Komotau eine redliche und ehrbarliche Zech und Innung oder Ordnung angefangen und redlich angericht haben, nachdem wir eö mit allem Fleiß weit und breit in vielen Städten, da man redliche Zechen und Innungen innehält und braucht, erforscht und erlernt haben, eö sei in Böhmen oder in Deutschen Landen, und sonderlich uns gerichtet nach der redlichen Zech und Innung, welche man in der fürstlichen Stadt zu Keinen; in Meißen auf unserm Handwerk gar redlich hält und braucht mitsamt allen Städten, die es mit Kemmetzer Zech halten lassen, dahin wir denn unsere Knappschaft freien und sie auch die ihren wieder her gegen Komotau zu uns und in alle Städte, welche von unserer Zechen halten und wir auch von ihrer, und also haben wir diese redliche Zech und Innung allhie zu Komotau angefangen und angericht in dem Namen des allmächtigen Gottes mir aller guten Gerechtigkeit und Freiheit und mit aller guten Gewohnheit, Sitte und Ordnung, wie man es pflegt zu Komotau in Meißen auf unserem Handwerk in ihrer Zechen und Ordnung zu halten.“

Entlehnungen von Zunftordnungen für Komotau aus Prag kommen dreimal vor: in 2 Fällen ist damit zugleich eine Unterordnung unter die betreffende Präger Zunft verbunden.

Im Jahre 1466 wurden die Zechmeister und Ältesten des J l F a l z e r h a n d r e r k s in der Altstadt Prag von dem Mälzerhandwerk der Stadt Komotau, das zwei Ralsvcrwandlc und drei Handwerksältestc zu ihnen abgcfertigt wurde, ersucht, als (= da) sie eines Handwerks feien und dasselbe (= das gleiche) treiben, daß sie ihnen auch das Recht und die Ordnung vergünstigen und zu gebrauchen erlauben möchten,

wie sie sie genießen, absonderlich aber ihnen zu bewilligen, das Bild des hl. Wenzel mit 4 Schaufeln und der goldenen Krone in ihrem Petschaft und Handverksckild zu führen: und diese, trachtend, daß ihres Handwerks Lob und Ehr nicht allein in ihrer Stadt, sondern auch in anderen Städten wachsen und zunehmen möchte und gnr Ordnung und Einigkeit in diesem Handwerk beständiger erhalten werde, erklärten sich nach Umfrage und mit Einwilligung von Bürgermeister und Rat der Altstadt Prag als ihren Herren bereit, die Bitte der Komotauer Handwerksgenossen, welche es wohl wert sind, zu erfüllen und ihnen zu vergünstigen, daß das jetzige und künftige Handwerk der Mälzer in der Stadt Komotau Freiheit und Gewalt haben soll, das erbetene Wappen auf Petschaft und Skild ihres Handwerks zu führen, auch die Zechmeister und Ältesten zu wählen und die, die sich widerwärtig erzeigen würden, nach dem Verbrechen zu strafen, daß (= aufdaß) stets gute Ordnung und Einigkeit in Handwerks- und anderen Sachen unter ihnen erhalten werden möchte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, so sich bei diesem Handwerk zu Komotau etwas Schweres ereignen würde, das ihre Zechmeister und Ältesten unter einander, als wie sich gehörte, nicht vergleichen könnten, sie es an das Handwerk der Mälzer der Altstadt Prag gelangen lassen und hernach demselben, was von diesem anbefohlen würde, unfehlbar Nachkommen sollten, weicrS mit dem Zusatz, daß das Handwerk zu Komotau das ihnen gegebene Wappen keinem Handwerk in einer anderen Stadt ohne Wissen und Willen des Präger Handwerks und Rates geben sollte. Weiterhin finden wir eigene obrigkeitliche und landesfürstliche Zunftordnungen dieses Handwerks, nämlich aus den Jahren 1520, 1563, 1601, 1615 und 1627, sowie die Zusammenfassung einer Ordnung von 44 Artikeln durch das Handwerk im Jahre 1080, ohne daß irgendeine Erwähnung von Beziehungen zu Prag weiter verkommen würde.

Den umgekehrten Weg der Entwicklung finden wir bei den Seifensiedern in Komotau, die im Jahre 1628 eine selbständige

Zunftordnung von >4 Artikeln erhielten, während ihnen und den Lichtziehern auf ihr inständiges Ansuchen und die Versprüche zweier Meister im Jahre 1654 von den Seifensiedern und Lichtziehern der drei Präger Städte die diesen im Vorfahre von Kaiser Ferdinand III. evrilre Zunftordnung von 17 Artikeln mitgeteilt wurde, nach welcher sie sich richten und leben wollten, in welcher Ordnung auf den entsprechenden Stellen statt des Wortes „Prag“ sogar „Komoiau“ eingesetzt ist, jedoch als letzter Absatz folgende Stelle angenommen ist, die die Abhängigkeit der Komotauer von der Präger Zunft offenbart: „wir wollen auch und verordnen, daß die Meister dieses ehrsamten Handwerks der Seifensieder und Lichtzieher im Königreich Böhmeim, so stch itzo und inskünftig befinden, mir den Präger Zunftmeistern stch r i c h t e n und regulieren sollen“.

Die den Tuchmachern in Prag und in ihnen einverlebten Tuchmachern anderer Städte von Kaiser Leopold I. im Jahre 1669 erteilte Zunftordnung wurde auch den Komotauer Tuchmachern, die seit 1522 eigene Zunftordnungen hatten, übermittelt und ins Privilegium eingetragen, ohne daß jedoch irgendeine Abhängigkeit der Komotauer von der Präger Zunft erstchtlich wäre.

Im Ratsprotokoll zum Jahre 1716 ist die Anfrage des Handwerks der Komotauer in Komorau enthalten, ob sie den biestgen Steinmetzen in ihre Zunft einnehmen können, worauf der Stadtrat entscheidet, daß, weil auch in der Prager Städte die Steinmetzen stch in der Mauerzunft befinden, ein Gleiches zu observieren sei.

Aber auch einige Entlehnungen von Zunftordnungen oder einzelnen Artikeln aus anderen Städten bzw. nach anderen Städten als Prag find für Komorau nachweisbar.

Mach der Zunftordnung der Komotauer Schmeider vom Jahre 1577 sollte ein jeder Meister, wie zu Prag und Saaz gebräuchlich von altersher, einem jeden, der es beehrte, Rauchwerk unterfüttern.

Die Gefellenordnung der Komotauer Kürschner vom Jahre 1651 wurde nach dem Exempel anderer Städte und sonderlich der Gesellenartikel der Kürschner der Stadt Brüx vom Jahre 1600 abgefaßt.

Die Schuhmacher in Kaaden überreichten im Jahre 164 über Verlangen der Komotauer Meister diesen einen ausführlichen Bericht, wie die Warenschau auf den Jahrmärkten zu halten sei.

Umgekehrt übersendet im Jahre 1597 der Rat zu Komotau dem Rate zu Kaaden auf dessen Intercessionsschreiben die gewünschte Abschrift des Innungsbrieves der Seifensieder zu Komotau, diesen den Handwerksmeistern zu Kaaden zu communicieren, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß seine Innungsmeister im Gegenfall der gleichen Förderung genießen.

In Gorkau finden wir bei 4 Zünften eine Zunftordnung aus Brüx entlehnt. Die Fleischer erhielten (1509) Zeche und Innung, „allenthalben wie in Königlichen Städten, nämlich zu Brüx, das (wo) sie stch zur Aufrichtung ihrer Zechen mit den achtbaren und wohlflüchtigen ältesten Zechmeistern und dem ganzen Handwerk befraget“, die auch die Zunftordnung zur Bekräftigung mitstegeln. Den Schmiedern wurde (1511) eine Begnadung gegeben „nachdem in der Weise wie) das Handwerk der Schmiede der Stadt Brüx begnadet ist, daß sie alle Freiheit brauchen sollen, so da ehrsame Handwerk der Schmiede der Stadt Brüx gebraucht,“ und welche letztere diese Urkunde mitstegeln. Die Schuster erhielten (1512) „eine Begnadung über die Zechen und Zunft mit sonderlicher Erhebung ihres Handwerks meisterlicher Beweigung, als dann die königliche Stadt Brüx des ehrsamen Handwerks der Schuster daselbst üben und gebrauchen“. Den Mälzern wurde (1602) von Kaiser Matthias die Zunft und Ordnung, „wie es bei unserer Stadt Brüx üblich und gebräuchlich“, konfirmiert.

Die Entlehnung einer Ordnung für Gorkau aus Komotau ist in zwei Fällen ersichtlich,

nämlich aus einer undatierten Eingabe der Schuhmacher und Schmiede sowie der ihnen verwandten Handwerker zu Görkau an Johann Adani Hersan, in welcher diese auf ihre von der Stadt Komoran herrührenden und mir den Handwerken dieser Stadt gleichlautenden Artikelsbriefe hinweisen, welcher sie auch Abschriften der Artikelsbriefe der E h l o s e r, Büchsenmacher und Tischler in Komoiau beilegen, sowie aus folgender Eintragung im Handwerksbuch der Leinweber zu Komotau vom Jahre 1739: „nachdem die Görkauer Viermeister herein nach Komotau gekommen und uns um ihre Zech und Innung gebeten, haben wir ihnen die ganze Ordnung unseres Handwerks zugesagt und überschreiben (= abschreiben) lassen“.

Eine Anlehnung von Görkauer Zünften an mehrere Nachbarstädte, so an Brüx und Komotau, aber auch an Kaaden und Aussig sowie ungenannte Städte, kommt öfters vor. Für die Bäcker und Fleischer erfolgte (1078) die Verneuerung der Zunftordnung, wie in anderen umliegenden königlichen Städten üblich und gebräuchlich, solche Privilegien nicht weniger wie in anderen Städten zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, unter Mitstegung des Handwerks der Bäcker und Fleischer zu Brüx. Die Bäcker erhielten (1670) eine Bestätigung ihrer Rechte, wie in anderen Städten, als Aussig, Brüx, Kaaden und Komotau, bei ihrem Handwerk gebräuchlich. In der Bestätigung der Privilegien der Fleischer (1672) finden sich folgende Stellen: „es soll ihnen auch allweg das Fleisch durch die dazu Verordneten wie zu Brüx und Komotau geschätzt werden: es soll die bei den anderen benachbarten Städten gebräuchliche Handwerksordnung gehalten werden: demnach auch in umliegenden Städten dieser Krön Böhmen gebräuchlich, das; alle Garköche und Garköchinnen Schweine zu schlachten berechtigt, soll es des Orts gleicher Gestalt gehalten werden: ob sich auch im Handwerk, wie in anderen Orten gebräuchlich, eine Anzahl Schöpsen einkaufen würden“. Bei der Bestätigung der Zunft-

ordnung der Mälzer (1602) heißt es: „wie bei den benachbarten Städten üblich und gebräuchlich“. Und in einer Eingabe an die Obrigkeit (nach 1660) bitten die Schuster und Schmiede in Görkau, ihnen die Privilegien und alles das zu bestätigen, dessen andere benachbarte Städte und Ortschaften zu gebrauchen haben, und weisen darauf hin, daß den Schustern hinsichtlich des alten Rechtes des Lederschnitts und -feilhabens keine benachbarten Orte einige Vermehrung tun konnten und auch nicht getan haben.

Beziehungen Görkaus zu Sachsen finden sich bei zwei Zünften. Die Leinweber wurden (1674) mit aller Begnadung begnadet, damit (= mit welcher) das ehrsame Handwerk zu Sachsen, Dresden und E h c m n i t z, begnadet ist, damit sie zu ihrer Knappschaft dieselben freien und gönnen, auch sich ihnen wiederum. Und die Bäcker sollten sich nach den Zunftordnungen von 1578 und 1579 mit dem Backen nach Magdeburgischer Art und Gebräuchlichkeit bzw. nach Magdeburgisch Recht und Gewohnheit halten.

In Sonnenberg sind die zwei Zunftordnungen aus Preßnitz bzw. Joachimthal entlehnt. Den Sonnenberger Fleischern bestätigen und ergänzen im Jahre 1647 Bürgermeister, Richter und Rat zu Preßnitz die im Jahre 1579 erteilte Ordnung, inmaßen anderer Orte gebräuchlich, und den Sonnenberger Schustern überreichen im Jahre 1643 Bürgermeister, Richter und Rat zu Preßnitz die den Preßnitzer Schuhmachern im Jahre 1614 nach dem Muster von Joachimthal erteilte Zunftordnung.

In Krallup erhielten die Schuhmacher im Jahre 1668 von den Schuhmachern in Kloster Leube auf ihre Bitte um die Gebühr die mir dem Zunftstegel versehenen „Schau- und Ilfragspunkte“ als Grundlage für ihre Zunftordnung aus diesem Jahre. Bei den Leinwebern sollte (1668) ein jeder Lehrmeister feinem Lehrling nach Landesbrauch unterweisen und

sie M i i l l e r sollten (1668) von einem Strich  
zrcmbahren Getrcids Präger Maßes nicht  
U-r nehmen, als wie vor alters gewesen.

Für Eidlitz finden wir für das Fahr 1676  
für die g e s a m t e n H a n d w e r k e die Ertei-  
In 7.v Zunfordnung, wie in anderen  
r e n s t ä d t e n üblich und gebräuchlich,  
und i der Zunfordnung der Eidlitzer F l e i-  
s c h e r von 1728 folgende zwei Stellen: „wird,  
gleich in anderen S t ä 0 r e n gebräuchlich,  
bestätigt, daß kein Garkoch kein Vieh (außer  
hweinen) schlachten noch verkaufen darf: sollen  
«Jricb nie in anderen umliegenden  
<7 ? f c n nach Erwägung des Verbrechens  
ft werden“.

In P r i e s e n sollte nach ocr Zunfordnung  
für die gesamten H a n d w c r k e 00m  
D'h" 1597 von den vier Vormeistern ein jeder  
eines anderen Handwerks sein wie in anderen  
f ü 0 t e n gebräuchlich, und der Lehrling sollte  
ach der Freisprechung vollkommene Macht  
haben, in königlichen und anderen Städten,  
Flecken und Märkten, als wenn er in derselben  
einer gelerner, zu arbeiten und sich niederzusetzen.

Aber auch in anderen Fällen, wo von einer  
Entlehnung oder Überreichung einer Zunf-  
ordnung nicht ausdrücklich die Rede ist, ist eine solche  
aus der inneren Verwandtschaft der  
Zunfordnungen verschiedener Städtchen für das  
gleiche Gewerbe ersichtlich, was au zwei besonders  
deutlichen Beispielen gezeigt werden soll.

Die 24 Artikel der gemeinsamen Zunf-  
ordnung der Leinweber und Schneider  
in P l a t z von Zaruslaw Bernhard Marrnitz  
voin Jahre 1681, die auf Marimilian Valen-  
tin lüartinitz zurückgehr, sind wörtlich den  
getrennten Zunfordnungen der Leinweber und  
Schneider in R alupp von Marimilan  
Valentin Marrnitz aus dem Fahre 1668  
entnommen.

Von den Gesamtzunfordnungen  
in Priesen (1597) und Eidlitz (1676)  
stimmen i 6 von 17 Artikeln nahezu wörtlich mir  
einander überein, obzwar erstere auf Fvhan  
Waldemar von Lobkowitz zurückgeht und letztere

von Johann Adam Hersan erteilt wurde, also in  
diesem Falle nicht der gleiche Bestzcr die Ursache  
der Übereinstimmung ist.

Die Verwandtschaft der Zunfordnungen  
innerhalb eines Städtchens, besonders unter  
dem gleichen Besitzer, ist ja selbstverständlich und  
es kann da am besten auf die 5 §vralnpper Zunf  
ordnungen aus dem Fahre il>08 und die 2 Sec-  
stadtler Zunfordnungen aus dem Fahre 1709  
hingewiesu werben, die in manchen Artikeln den  
völlig gleichen Wortlaut aufweisen.

#### 4. Arten von Zunfordnungen.

Die Zunfordnungen lassen sich vor allem in  
erstmalige Verleihungen, Bestätigungen und  
Änderungen, letztere wieder in Erweiterungen,  
teilweise Abänderungen und völlige Ncuertci-  
lungen einreilen.

Bei erstmaligen Verleihungen  
von Zunfordnungen werden verschiedene Gründe  
für die Ausstellung, das Futereste der Zunft, der  
Öffentlichkeit wie göttlichen Dienstes, angeführt,  
z. B.: „ihre Beschwerde, damit ste bedrängt  
werden, abzuwenden" (A. om. Mäl. 1520), „um  
Abschaffung solches ungebührlichen Eingriffs der  
Pfuscher und Störer" (Koni. Wag. 1588),  
„weil ste nicht allein wegen viel und übermäuoig  
der Meister, sondern auch von Fremden bedrängt  
werden" (Kom. Seil. >098), „aufdaß Einig-  
keit unter ibnen erhalten werde" (Kom. Ä.  
1,531. Svora. Tö. 1532), „zu Aufchnung  
ibrcs Handwerks Gedeih und Wohlfabrt ihrer  
Nahrung" (Kom. Ger. 1.588), „u Auferbau-  
ung guter Ordnung und Gewohnheit wie auch  
dem gemeinen Nutz zum besten" (Koni. Wag.  
1636), „zu Nutz und Aufnehmen des Städte!  
und ihrer bcstercn Nahrung" (Eid. Ges. »60V),  
„datnit dadurch viele dem dono publico zuwider-  
laufende Encouoenienricn vermieden werden und  
die alldastgeu Meister mit vieler Ungelegeubeit in  
fremden Orten außer der Herrschaft stch einzu-  
kaufen nicht nötig haben" (Eid. Fl. 1728), „zu  
einer Aufrichtung göttlichen Dienstes, Altars-  
messen und geistlicher Bruderschaft, Zunsl  
Zechen und redlicher Funung" (Gör. Fl. 1.509),

„Wett dem Allmächtigen zu Ehr und Lob seiner gebenedicten OUtter Maria" (Gör. Bü. 1670), „um Erbcbung Gottesdienst und Erlösung der armen Seelen, auch zu Begräbnis und Opfer aachzufolgn" (Gör. Schmi. 17,11).

Für die B c s l ä k i g u n g von Zunftordmm-gcu waren ganz andere Gründe maßgebend, so vor allem dasAbbandenkvmnen älterer Zunftordnungen durch Brand undKriegsplünderng oder sonstige Schicksalsschläge sowie der Wechsel der Obrigkeit, besonders der Übergang derselben an den Sradiral zu Komolan nach dem Frcikaufe im labrc 1603: „nachdem sich ein Gebrunst zngetragen" (Kom. Fl. 17,67), „weil ibre Privilegien und Ordnung durch Fcucrsbrunst verdorben" (Kom. Säm. 1373), „weil ein Handwerk in diesen beschwerlichen Kriegswesen um ihre Handwerksordnung gebracht nnd mit in Rauch aufgancn" (Son. Schu. 164z), „weil das Original in den jüngst verwicbenen Kricgsunzeiren und Plünderungen verloren gegangen" (Koin. Mau. 1661) „weil ibrc B.gnadnngcn und Freibcictn unverschämlicher Weise verwendet (= emwendet) roorden" (Kom. Mä. 1636), „wegen Boncinandertcilcn der Herrschaft Hagensdorf-Brunnersdorf" (Plä. Lei. Schu. 1681), „das; wir diese gleichfalls gttädiglich bestätigen und konfirmieren wollten" (Kom. Mä. >6«>), „die- weil wir durch Frcicrkaufung unsere Freiheit erlangt baben" (Kom. Kür. 1631): es heißt aber auch allgemeiner: „dem allmächtigen Gott zu Lob und Ebre, auch Fried, Einigkeit nnd gute Polizei zu erhalten" (Kom. Schn. 1332): „daß biebei das Handwerk zu Einigkeit und Wohlstand geleitet werde" (Kom. Ti. 1613). Oie Bestätigung ist entweder eine volle Wiedergabe des gesamten Wortlautes der zu bestätigenden Zunftordnung bzw. Zunftordnungen (Kom. Bā. 1331, Kom. Fl. 1363, Kom. Schn. 1363, Gör. Schu. 1673) oder wenigstens eine volle Wiedergabe der eigentlichen Handiverskartikel (Gör. Lei. 1674, Pries. Gcs. 1717, sämts. 5 Kraluppr Zünslordnungen) oder nur eine kurze Bestätigung mir kurzer Inhaltsangabe der zu bestätigenden Ordnung (Kom. Säm. 1601, Gör.

Schmi. 1673, Pla. Gcs. 1690), wobei in einem Falle, in der Bestätigung der Ordnung der Komolaner Mälzer 00m Jahre 1627, von 4 beständigren Ordnungen 2 in vollcin Wortlaute aufgeführt und 2 nur dein Inhalte nach angegeben sind.

Für die Änderung von Zunftordnungen, es seien Erweiterungen oder teilweise Abänderungen oder vollständige Neuerteilungen, werden als Begründung die Sorge um das Fortkommen des Handwerks „vie die Erhaltung guter Ordnung angegeben: „weil die vorgestelltcn Artikel dieser Welt nach etwas einfältig, auch der mehre (= meiste) Teil, daran ihnen am meisten gelegen, Übergängen und ausgelasiert" (Gör. Bā. Fl. 1378), „weil ihnen die Begnadungen auf andere Meinung können gedeutet und gezogen iverden, dann es von gedachter Obrigkeit selbst gemeint nnd gedeutet möchte sein" (Gör. Bā. Fl. 1379), „damit nicht die ncu einwerbenden Handwrcksloure durch kostbare und unverkäufliche Meiü.rstückc gleich anfangs verderbet würden" (Kom. Ti. 1726), „damit sie sich gegen die von der Obrigkeit eingesetzten Haudwerksvater, Älteste und Vormeister geborsamlicher als bisbero erzeigen und um besierer Ordnung willen" (säml. Eccstadtler Zunftordnungen), „weil allerlei Widerwärtigkeiten und Ungehorsam cinreißen wollen" (Kom. Zim. 1637).

Oie Erweiterung von Zunftordnungen bestand entweder in der Anbäugung neuer Artikel, so bei den Komotauer Mälzern (1363) von 2» Artikeln, bei den Komotauer Fleischern (1632) von 6 Artikeln, bei den Komotauer Schneidern (1373) von 4 Artikeln, bei den Komotauer OUauercrn (1661) und Komotauer Schneidern (1332) von je 1 Artikel oder in der Ergänzung bestcheuder Artikel, so bei den Komotauer Tuchmachern (1610) in einer „additiv" in allen sünf Artikeln und bei den Görkaner Bäckern und Fleischern (1378) in einer „additio nova ct limitata" in einem einzigen (2.) Artikel oder in einer Erweiterung der gesamten Zunftordnung (Kom. Lei. 1376, Kom. Schu. 1601, Son. Fl. 1647).

Die teilweise Änderung einer Zunftordnung bezieht sich entweder auf einen einzigen Artikel (Kom. Bā. 1603 und 1617, Kom. Ti. 1726) oder auf 3 Artikel (Kom. Mäl. 1601) oder auf 4 Artikel (Kom. Mal. 161<sup>a</sup>, Kom. Zö. 1630).

Eine völlige Änderung oder Neuteilung einer Zunftordnung finden wir entweder hinsichtlich einzelner Punkte, so betreffs des Meistersücko (Kom. Ti. 1726, Kom. Kü. 17-41) oder des Meisterstücks und Meistemahls (Kom. Schu. 1073) oder der Wanderjabre (Kom. Bā. 1700) oder der gesamten vorherigen Zunftordnung (Kom. Mal. i liöö, Kom. Tu. 1669).

Hinsichtlich der Aussteller können wir obrigkeitliche, laudcöfürstliche, städtische und von den Zünften selbst festgesetzte Zunftordnungen unterscheiden.

Obrigkeitliche Zunftordnungen sind die lveitauö zahlreichsten. Für Komotan finden wir solche von den Herren von der Weitmühl für die Mälzer von 1320, für die Tuchmacher von 1722, für die Bäcker von 1323, für die Leinweber von 1331, für die Tischler von 1331, für die Töpfer von 1332, für die Schneider von 1337, für die Bäcker von 1331, für die Schneider von 1332 und für die Bäcker von 1355, von Erzherzog Ferdinand für die Schuster von 1362, für die Kürschner von 1563, für die Mälzer von 1513, für die Schneider von 1363, für die Tuchmacher von 136z und für die Fleischer von 1565, von den Herren von Lobkowitz für die Schneider von 1373, für die Leinweber von 1376, für die Büttner von 1385, für die Lauerer von 1585, für die Gerber von 1588 und für die Wagner von 1388. Die Zunftordnungen der übrigen Städtchen sind bis auf vier Ausnahmen durchwegs obrigkeitliche. In Görkau haben obrigkeitliche Zunftordnungen: von Albrecht von Konipas die Schuster von 1460, von Lorenz Glatz von Althof die Fleischer von 1309, die Schuster von 1312 und die Schmiede von 1311, von Sebastian von Deitmühl die Leinweber (undatiert), von August von Gerödorf die vereinigt-

ten Bäcker und Fleischer von 1378, von Bohuslau Felir von Lobkowitz die Bäcker und Fleischer von 1379, von Johann Adam Hersan die Bäcker von 1670, die Büttner von 167<sup>a</sup>, die Fleischer von 1673, die Schmiede von 1673, die Schuster von 1673 und die Leinweber von 167<sup>a</sup>.

In Kralnpp stammen alle 3 Zunftordnungen aus dem Jahre 1668 von Marimilian Valentin Martinitz, in Platz die der Leinweber von 168<sup>a</sup> von Iaroslav Bernhard Martinitz, die der Mauerer und Stemmetz von 1690 sowie die der Zimmerleute, Wagner und Büttner von 1690 von Georg Adam Martinitz, in Priesen die Gesamtzunftordnung von 1717 von Adolf Bernbard Martinitz, in Eidlitz die Gesamtzunftordnung von 1676 von Iobann Adam Hersan und die Ordnung der Fleischer von 1728 von Heinrich Fürst Auersperg, in Seestadt die Gesamtzunftordnung von 1662 von Franz Wilhelm Popel von Lobkowitz, die der Schloster, Wagner etc. von 1698 und die der Zimmerleute von 1707 von Ferdinand Wilhelm Popel von Lobkowitz, die der Leinweber von 1709, der Bäcker von 1713 und der Schlosser etc. von 1713 von Ulrich Felir Popel von Lobkowitz.

Landesfürstliche Zunftordnungen finden wir nur in Kvmotau reichlicher, nämlich von Rudolf II. für die Bäcker von 1603, für die Mälzer von 160c, für die Schneider von 1601, für die Schuster von 160ai und für die Seiler von 1398, von Matthias für die Bäcker von 1617 und für die Mälzer von 1613, von Ferdinand II. für die Mälzer von 1627 und für die Seifensieder von 1628, von Ferdinand III. für die Fleischer von 1632. In den anderen Städtchen sind insgesamt nur folgende 3 landesfürstliche Zunftordnungen erhalten: in Görkau von Rudolf II. für die Mälzer von 1602 und von Ferdinand II. für die Mälzer von 1630, in Priesen von Rudolf II. die Gesamtzunftordnung von 1597.

Städtische Zunftordnungen finden wir nur in Kvmotau und da erst nach dem Freikaufe von 1603, wo der Rat gleichzeitig Obrigkeit

war, dafür aber reichliche: 1607 für die Tuchmacher, 1610 für die Tischler, 1613 für die Lohgerber, 1620 für die Töpfer, 1631 für die Kürschner, »636 für vic Wagner etc., 1636 und 1639 für die Mülcr, 1631 für die Kürschner, 1632 für die Völker, 1656 für die Einzelhandwerker, 1637 für die Zimmerleute, 1661 für die Maurer, 1669 für die Tuchmacher, 1674 für die Töpfer, 1673 für die Schuster. Aus der Zeit vor dem Freikauf stammt vom Stadtrath in Komotau nur die Genehmigung der Ordnung für die Lohmühle vom Jahre 1314-

Von den Zünften festgesetzte Ordnungen finden wir nur in Komotau in einer Reihe von Fällen. Schon die Zunftordnung der Leinweber von 1460, die älteste Zunftordnung Komotaus überhaupt, beginnt mit den Worten: „daß wir bienachgeschriebene Meister und Gesellen mit Wissen und Willen unseres gnädigen Erbheern und auch mit Wissen und Willen eines ehrsamten und weisen Rates und der ganzen Gemein eine redliche christliche Zech und Innung oder Ordnung angefangen und aufgerichtet haben“. Die Gesellenordnung der Leinweber von 1492 beginnt folgendermaßen: „hienach folgt die Ordnung der Kuappschaft, dazu haben verwilliget Meister und Gesellen und das ganze Handwerk“. Von den Zünften selbst erlassen sind auch die Gesellenordnung der Büttner von 1333, die Schnittvorschriften für die Schneider von 1604 und 1617, die umfangreiche Zunftordnung der Mälzer von 1680, die Gesellenordnung der Seiler von 1700, die Ordnung der Bäcker und Küchler von 1733 sowie eine ganze Reihe einzelner Artikel für verschiedene Zünfte. Außerhalb Komotaus findet sich nur in Görkau eine einzige von einer Zunft verfaßte Zunftordnung, nämlich die der Schuster und Schmiede von 1631 in 13 Artikeln.

Nach dem Inhalte lassen sich die Zunftordnungen in allgemeine und Sonderordnungen einteilen.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Zunftordnungen ist allgemeinen Inhalts und ent-

hält die verschiedensten Vorschriften hinsichtlich des Erwerbs der Gewerbeberechtigung (Aufnahme zum Lehrling, Lehrzeit, Freisprechung zum Gesellen, Gesellenzeit, Ernennung zum Meister, Aufnahme fremder Meister, Wiederaufnahme eines Meisters, Begünstigung der Meistersöhne und der Einheimischen, Einheimische und Fremde, Stadt und Dorf, Stellung der Frau), des Inhaltes der Gewerbeberechtigung (Zünfte und Nachbarzünfte, Zünfte und Öd-zünftige, Zünfte und Kunden, Gewerbe unter einander, Meister unter einander, Meister und Gesinde, Stellung der Dorfmeister, Stellung der Meisterswitwen, Stellung der Juden, Wochen- und Jahrmärkte, Art und Güte der Arbeit und Ware, Arbeits- und Verkaufsstätte, Arbeits- und Verkaufspreise, Arbeits- und Verkaufszeit), der Zunftverwaltung (Zünfte und Oberzünfte, Zünfte und Obrigkeit, Zünfte und Rath, das Gesamthandwerk, die Dorfmeister, die einzelnen Meister, das Innmeisterrath, die Irgefellen, Zunftboten und Zunftschreiber, Zunftsammlungen, Strafen, Zunftvermögen, Zunftherberge, Zunftlade, Zunftbücher und Zunftzeugnisse, Zunftwappen und Zunftsigel) und in sittlich-religiöser Hinsicht (Kirchlichkeit und Frömmigkeit, Ehelichkeit und Sittlichkeit, Ehrbarkeit und Ehrlichkeit, Verträglichkeit und Gehorsam, Geselligkeit und Hilfsbereitschaft, Arbeitsfreude und Arbeitsachtung).

Daneben finden sich, vorwiegend in Komolau, auch eine größere Anzahl von Sonderordnungen, so Gesellenordnungen für die Büttner von 1335, für die Kürschner von >631, für die Leinweber von 1492 und für die Seiler von 1700, ferner eine Bröblankordnung von 1355, eine Schlachtbankordnung von 1637, eine Ordnung für die Tuchwalle von >522, 2 Ordnungen für die Lohmühle von 1514 und 1620, eine Preisordnung und eine Warenschauordnung für die Schuster von 1017 und 1634, eine Ordnung wegen des Eisens für die Müller von 1636, Schnittvorschriften für die Schneider von 1604 und 1617, schließlich besondere Artikel

wegen des Meisterstücks, des Meistermahls, der Wanderzeit usw. bei mehreren Zünften. Außerhalb Komotaus finden wir vier Sonderordnungen: im Jahre 1511 erhielt die vereinigte Zunft der Schuster und Schmiede in Görkau, weil dieses Handwerk bisher eigene Strafen festgesetzt hatte, eine einheitliche Strafordnung in 13 Artikeln: für die Kralupcer Schuhmacher finden wir eine undatierte Strafordnung in 36 Artikeln: im Jahre 1668 überreichten die Schuhmacher in Klösterle den Schuhmachern in Kralupp auf deren Bitte um die Gebühr die mit den -ü's. sncgeln versehenen Schau- und Ilmfrags- /a, bestehend aus den 2 Teilen „Scha u-

puncta der Schuhmacher im Städtle Klösterle, welcher ste sich an den befreiten Zahr- und Wochenmärkten rechtmäßig gebrauchen sollen" in ii Artikeln und oer „Um frag bei einem ehersamen versammelten Handwerk" in 16 Punkten, die beide in der Kralupper Zunftordnung des gleichen Zahrcs ausgiebig Verwendung fanden; und in Seestadt! finden wir als Ergänzung zur Gesamtzunftordnung von 1662 eigene Ordnungen „Bei dem Aufnehmen der Lehrlungen" und „Bei der Freisprechung der ausgelernten Lehrlungen" 00m Jahre 1703 mit je 14 Artikeln für sämtliche Gewerbe der einzigen Cammelzunft.

## I. Teil: Erwerb der Gewerbeberechtigung.

### I. Ausnahme als Lehrling.

BTic stcb uns die Zünfte im allgemeinen als TLahrer gurcr Arbeit und reiner Sitte zeigen, so begann naturgemäß die Sorge für die Tüchtigkeit der Zunftmitgliedcr und die Wahrung der Handwerksehre gleich bei der Aufnahme des Lehrlings und die Zahl der Forderungen war dementsprechend gleich hier ganz beträchtlich, wenn auch keineswegs alle hier aufgezählten Forderungen bei allen Zünften gestellt wurden.

#### 1. Probezeit.

Die erste Forderung, die bei den meisten Zünften an einen aufzunehmenden Lehrling gestellt wurde, war eine Probezeit bei dem in Aussicht genommenen Lehrmeister, während welcher sich Nceister und Lehrling kennen lernen sollten und nach deren Ablauf beiden Teilen der Rücktritt freigestellt war.

Die Bezeichnungen, die für diese Probezeit in

unseren Zunftordnungen vorkommen, sind: das Handwerk bei dem Meister versuchen (Kom. Ger. 1618), mag es der Lehrlung 14 Tage versuchen (Kom. Schn. 1537), zuvor 14 Tage versuchen (Kom. Ger. 1388), soll er vom Meister versucht werden (Kom. Bā. v. 1323), soll der Meister es mit ihm versuchen (Kom. Bü. 1383, Kom. Mā. 1680, Kom. Zim. 1637), soll der Meister ihn (den Lehrlung) versuchen (Kom. Ti. 1331, Gör. Schn. 1312, Kral. Schü. 1668, See. Zim. 1707), «4 Tage halten (Kom. Wag. 1636, Gör. Schmi. 1311), in der Probe aufhalten (Kom. Kü. 1639), 14 Tage fördern (Kom. Wag. 1636).

Die Länge dieser Probezeit betrug in einem einzigen Falle, nämlich bei den Komolauer Kupferschmieden (1639), die der Landeszunft angehörten, 4 Wochen, sonst in allen Städtchen des Bezirkes für alle Zünfte in gleicher Weise 14 Tage.

War diese Probezeit überall mmachlässlich vorgeschrieben, so war andererseits eine Überschreitung derselben verboten. In den meisten Zunftordnungen heißt es nur kurz: „soll ihn über 14 Tage nicht ballen“ (Kom. Wag. 1636), „soll er den nach 14 Tagen nicht halten“ (Gör. Echmi. 1511), „soll er ihn nicht länger dann -länger nicht als) 14 Tage versuchen“ (Kom. Ti. 1531, See. Lei. 1709), auch mit dem Zusatz „alsdann ihn aufnehmen oder abschaffen“ (Kral. Schu. 166<>). Oder es lautet etwas ausführlicher: „soll weiter (als 14 Tage) kein Meister keinen Knaben halten oder haben“ (Gör. Schmi. izn); „ist der Lehrjung nicht befugt, einigen Tag länger (als 14 Tage) bei dem Meister zu verbleiben“ (Kom. Ger. 1618); „wird nicht zügelnt, einen Lebrjung, wenn er nicht ordentlich aufgenommen, über 4 Wochen in der Probe aufzuhalten“ (Kom. Ku. 1659). Oder es ist gleich die Strafe für die Übertretung mit angeführt, wie bei den Komolauer Schneidern (>537), wo der Meister, wenn er einen Lehrjung ohne Vorwissen darüber (über 14 Tage) hielt, dem Handwerk 2 Pfund Wachs verfallen war und den Lebrjung „alsbald von ihm schicken“ mußte, und bei den Komotauer Wagnern 1636, wo die Strafe einen rheinischen Gulden betrug.

Erklärte sich der Junge nach Ablauf der Probezeit zum Einritze bereit und war auch der Meister mit ihm zufrieden, so war zwar die Gelegenheit zwischen Lehrling und Lehrmeister erledigt, aber es konnte noch keineswegs mit der Lehre begonnen werden, sondern es mußte vorerst eine ganze Reihe von Forderungen dem Handwerk, der Stadt, der Obrigkeit und der Kirche gegenüber erfüllt sein.

## 2. M a k e l l o s e Abstammung.

Eine Forderung, der wir wohl bei allen Zünften begegnen, war die makellose Abstammung, die durch einen Geburtsbrief nachgewiesen werden mußte. Vor allem wurde die eheliche Geburt verlangt: unehelichen Kindern machte man die Unsicherheit ihrer Herkunft zum Vorwurf und

ste waren als unehrlich von Geburt vom Eintritt in die Zunft ausgeschlossen. Daneben wurde aber auch die ehrliche Abstammung verlangt. Angeschlossen waren daher auch die von Ehrlosen oder unehrlichen Leuten Abstammenden, nämlich die Abkömmlinge von solchen Vätern, die entweder persönlich als ehrlos galten, z. B. wegen irgendeiner Übertretung hatten die Zunft oerlasten müsten, oder die ein unehrliches Handwerk trüben (Abdecker, Spielleute), wobei der Makel der Unehrlichkeit am Berufe und nicht an der Person haftete. Die Bezeichnungen für diese Forderung in den Zunftordnungen sind sehr mannigfaltig: er sei dann aus einem rechten Ehebett geboren (Kom. Kü. 1631); seinen ehelichen Geburtsbrief vorbringen und anweisen (Kom. Bü. 1383); mir seiner ehelichen Geburt gnugsamen Zeugnis Vorkommen (Gör. Mä. 1602); der nicht ehrlich geboren (Kom. Schn. 1337); welcher nicht ehrlich auf die Welt geboren (Kra. Bā. 1668, Kra. Sck'n. 1668); die ehrliche Geburt vermittels eines gewöhnlichen Geburtsbriefs aufweisen (Kom. Ku. 1639); seiner ehrlichen Geburt und redlichen Ankunft briefliche Urkund vorlegen (Kra. Lei. 1668); seiner Geburt und Herkommens schriftlichen Schein und Ilrtund vorbringen (Gör. Bā. Fl. 1378); einen Geburtsbrief vorzeigen, daß er von ehrlichen wolst- oerhaltenen Eltern und Freunden herkonnt (Kom. Seif. 1633); mit einem beständigen Geburtsbrief versehen, daß er von nnverleumdeten Personen herkommt (Kom. Ti. 1531); mit einem redlichen Gezeugnis seiner Geburt erverfahren, ob derselbe redlicher Geburt sei (Kom. Lei. 1460); seinen ehrlichen Geburtsbrief in die Handwerksladen einlegen, in die Lade niederlegen, nieder und in die Laden einlegen (See. Bā. 1713, Kom. Mü. 1636, Kom. Seif. 1628); seinen ehrlichen Geburtsbrief erweisen (See. Bā. 1709, See. Schn. 1709, See. Zim. 1707); einen tüchtigen Geburtsbrief haben (Kom. Ger. 1 si 18); einen gänzlichen Geburtsbrief bringen (Gör. Schu. 1512); feinen richtigen Geburtsbrief niederlegen (Son. Schu. 1643); seinen Geburtsbrief vor den Meistern auflegen, dem

Handwerk fürlegen, vorweisen (Kom. Schu. 1601, Son. Fl. 1647, Kra. Schu. 1668): seine Geburt auflegen (Gör. Schm. 13,1).

ss^ur in 2 Fällen bezieht sich diese Forderung blos; aus fremde Lehrjungen. So mußte bei den Komotauer Schneidern \*537 „ein ausländischer Knabe, der nicht bei dieser gemeinen Stadt geboren“, seinen ehrlichen Gcburtsbrics ausweisen. And bei den Komotauer Hutmachern mußte 1607 ein „fremder“ Lehrjung seinen ehrlichen Gcburtsbrics habe«.

Daß der Gebririsbrief den Anforderu-  
il entsprach, ist mit den Worten an-  
gedrückt: „da nach Besündung die ge-  
dachten -Briefs Süchtig“ (Kein. Bä. 0.  
1525); „so die Kundschaft lobdüchtig  
vermercket wirdt“ (Koni. Mä. 1320): „so  
derselbe vor guth dichtig undt rüchtig crkandl  
ivirdt“ (Kom. Mä. m>80).

### 3. Eigene Makellosigkeit.

Außer der Makellosigkeit der Abstammung mußte auch Sie eigene Makellosigkeit, der unbescholtene Lebenswandel, durch ein schriftliches Zeugnis, Kundschaft oder WohlverhaltungSbrief genannt, nachgewiesen iverden. Co mußte bei den Komotauer Schneidern (1537) jeder seine gebührliche Kundschaft aufweisen, bei den Komotauer Seifensiedern (1633) jeder einen Geburröbrief vorzeigen, daß er sich wohl verhalten, bei den KomotauerMälzern (1520) jeder „die Kundschaft seiner Geburt und Vorhaltung mit guten und genüghen Briefen fürbringen und beweisen“, bei den Komotauer Bäckern (v. 1525) jeder „seinen gebührlichen Geburtö- und Verhaltensbrief oorlegen“ und es durfte ohne das keiner von einem Meister „über brächt behauset noch gehalten werden“. Die Kralnpper Schneider sollten (>tiO8) keinen Lehrjungen, der etwas übles begangen, annehmen oder lernen, die Komotauer Seifensieder (1628) „keinen Tadelhaften und Berüchtigten bösen l^ameng, so in ehrlichen Zechen und Zünften nicht zu dulden,



Zimflordnuli, der Komotauer Töpfer (Jst.:p.

anfnebmcn noch lernen“, die Görkaner Fleischer (1309) „keinen leichtfertigen Lehrjnung auf das Handwerk nehmen“. Bei den Kralnpper Bäckern (1668) sollte „keiner, welcher etwas Übles begangen, vor einen Lehrjungen angenommen werden“, bei den Kraluppcr Fleischern (1668) sollte „in Obacht genommen werden, was bei Anuchmng der jungen Meister von gutem Verhalten gemeldet ist“.

### 4. Altersgrenze.

Eine bestimmte Vorschrift binstchtlich des Mindestalters eines Lehrlings findet stck in den ganzen sonstigen Zunfordnungen nicht, nur bei den Komotauer Weißgerbern (1618) mußte der GeburlSbrief auch begreifen: „daß er guter Fahre fei“.

### 3. Lediger Stand.

Die Forderung, daß der anfmuchmende Lehrjung ledig und kinderlos sein müsse, finden wir, da sie sonst wohl als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erst eigens erwähnt wurde, nur bei den Komotauer Seifensiedern (1628), wo es heißt: „wer auch solch Handwerk lernen will, soll nicht betreibet sein noch Kinder haben“. Sonst findet sich diesbezüglich nur noch bei den

Nomotauer Tuchmachern (1669) die Stelle, daß jedweder Lehrling, er sei verheiratet oder nicht, Z )ahr lernen müsse.

#### 6. Freiheit von Leibeigenschaft.

Zn mehreren Fällen wurde die Freiheit von Leibeigenschaft als Bedingung gestellt. Bei den Komotauer Weißgerbern (1618) mußte der Gebnrtsbrief des Bewerbers auch enthalten, daß er niemand mit Leibeigenschaft unterworfen sei; bei den Komomuer Seifensiedern (>628) sollte er eine freie, ledige Person sein; bei den Komotauer Tuchmachern (1669) sollte er frei und ledig und mit keiner Leibeigenschaft oder Untertänigkeit verbunden sein; bei den Komorauer Mälzern (<iü8o) mußte der Lehrling neben dem Lehrbrief auch den Weglaßbricf vor offener Laden aufvicisen.

#### 7. Zustimmung der Obrigkeit.

Bei allen Scstadtler Zünften, von denen Zunfndordnungen erhalten stnd, war die Zustimmung der Obrigkeit zur Aufnahme des Lehrlingen in die Zunft oocgeschriebcn. Überall heißt cS in gleicher Weise: „sofern einer von meinen Untertanen dieses Handwerk zu erlernen Vorhabens, soll kein Meister ehnrer keinen nicht, als bis er stch gebührend in meinem Amt angemeldet und elwan aus Gnaden einen Nonsens nebst dem gewöhnlichen Geburtsbricf erbalren habe, an- und aufnehmen“. Die Strafe der Übertretung betrug bei den Bäckern (1715) 10 Reichstaler, bei den Leinwebern (1709), Schneidern (1709) und Zimmerlcutn (1707) 10 Schock meißnisch.

#### 8. Zugehörigkeit zum Katholizismus.

Eine Forderung, die nach durchgeführter Gegenreformation bei den Zünften ganz allgemein gestellt wurde, aber mehr bei anderen Gelegenheiten als bei der Aufnahme zum Lehrling zum Ausdruck kam, war die Zugehörigkeit zur katbolifchen Religion. So heißt es bei den Komolauer Mauerern (lt>6r): „mag er einen Lebrjngcn katholischer Religion aufnehmen“; bei den Komoraur Seifensiedern (1628): „es

soll auch ein jeder Lehrling, der aufgedingt, katholisch sein“; bei den Kralupper Bäckern (1668): „keiner aber, welcher nicht catbolisch wäre, soll vor einen Lebrjngcn angenommen werden“; bei den Kralupper Schustern (1668): „keiner, als welcher der alleinseligmac'endeu römisch catholicischen Religion zugetan, soll in ihre Zunft angenommen und, wann etwa einiger sich unter ihnen befinden täte, derselbe, unter waßerlei Gestalt und Vorwand es sein möchte, keineswegs gelitten werden“; bei den Kraluppccr Fleischern (1668): „benebenst auch soll in Obacht genommen werden, was bei AnncKmung der jungen Meister von der Religion gemeldet ist“.

#### 9. Deutsche A b s t a i n u n g.

Der Forderung nach deutscher Abstammung des Bewerbers begegnen ivir ein cinzigesmal, nämlich bei den Komotauer Wcißgerbern, wo nach der für Nordwestböhmen berechneten Zunfndordnung von 1618 der Gebnrtsbrief auch enthalten mußte, daß der Bewerber „teutzsch« Ovation“ sei.

#### 10. Aufnahmeformalitäten.

Die Aufnahme zum Lehrling fand bei den verschiedenen Zünften in ganz verschiedener Weise statt: zum Teil erfolgte ste ganz einfach durch den Meister in Gcgemvarl eines oder mehrerer Dormeister oder auch anderer Meister, zum Teil mußte sie in feierlicher Weise in der Versammlung des ganzen Handwerks, bisweilen sogar nur an bestimmten Tagen, durch die Vormeister bei offener Zunftlade vorgenommen werden. So mußte der Meister, der einen LeKrling aufnehmen wollte, bei den Komolauer Büttnern (1585) dies dem ältesten Vormcister anzeigen, bei den Komotauer Gerbern (1588) es dem ältesten Meister ansagen, bei den Komolauer Wagnern (1636) dies den Viermeistern ansagen, bei den Komotauer Tischlern (1531) den Lcbrjngen vor die ältesten Meister bringen und aufnehmen, bei den Kraluppccr Bäckern (1668) den Lehrlingen vor den ältesten Zcchmeistern dngen, bei den Komotauer Bäckern (v. > 525) solches den

Vormeistern u. .w., wenn nicht alle auf einmal zusammengebracht werden könnten, einem oder zweien ankündigen, bei den Kralupper Fleischern (»668) entweder in Beisein der ältesten Zechmeister oder zweier anderer Meister, die er zu sich berufen, öen Lehrjungen aufdingen: bei den Kralupper Schneidern (1668) mußte ein jeder Meister, im Stadtel oder im Dorf, 2 Meister zu sich berufen und in ihrem Beisein mit dem Lebrjungen das Geding machen: bei den Seestadtler Leinwebern (170g) und den Seestadtler Schneidern (1709) mußte der Meister den Lebrjungen,

»i die Aufnahme außer dem Quartal geschehen sollte, vor die ältesten Vormeister bringen.

icgen durfte der Meister bei den Komotauer Leinwebern (1657) den Lebrjungen nur mit Wissen der Ältesten vor offener Lade aufnehmen, bei den Komotauer Schustern (1601) nur mit Wissen und Willen einen Lebrjungen aufnehmen, bei den Komotauer Leinwebern (1460) den Lebrjungen nur vor einem ganzen Handwerk redlich aufnehmen, bei den Sonnenbrger Schustern (1643) nur dann einen Lebrjungen aufnehmen, nachdem er ihn dem Handwerk vorgestellt: bei den Seestadtler Zinnereuten (1707) mußte der Meister den Lebrjungen vor die ältesten Meister, dock zu keiner anderen Zeit als an gehaltenen Quartalen, bringen, bei den Seestadtler Bäckern (171z) mußte dies bei einen» ganzen Handwerke geschehen und angebracht werden: bei den Komotauer Schneidern (1537) erfolgte die Aufnahme vor den Meistern, die zur Aufnehmung des Lebrjungen erfordert waren, bei den Komotauer Müllern (1636) mußte die Aufnahme in Gegenwart des Handwerks geschehen: bei den Görkauer Schustern (1312) war der Lebrjunge ausgenommen, wenn der Geburtsbrief den Meistern „gnglich“ erschien; bei den Komotauer Seifensiedern (»628) durfte der Lebrjunge seinen Geburtsbrief nicht eher als an einem öffentlichen Ämortal niederlegen; bei den Komotauer Mälzern (1680) mußte jeder Meister seinem Lebrjungen 14 Tage vor dem Hauptguarnl ansagen und dieser daselbst seine Zeugnisse vor offener Lade den Vormeistern

aufweisen: bei den Görkauer Mälzern (1602) mußte jeder Bewerber sich zum Ämortal Trinitatis bei den Vormeistern angeben und sich daselbst unter Vorweisung seines Geburtsbriefes aufnehmen lasten; bei den Sonnenbrger fleischern (1647) durfte die Aufnahme eines Lebrjungen zu keiner anderen Zeit als zu Mitfasten erfolgen, wo derselbe dem Handwerk seinen Geburtsbrief verlegen mußte: bei den Komotauer Seifensiedern (1633) mußte sich der Bewerber bei den Vormeistern in der Äuatemberzeit anmelden, da zu einer anderen Zeit als den Quatcembertagen ein Lebrjunge weder aufgenommen noch losgegeben werden durfte. Betreffs der Meistersöhne finden wir in den 2 Sonnenbrger Zunftordnungen ganz entgegengesetzte Vorschriften: bei den Schustern (r64z) lautet diese: „welcher Meister Kinder hat und sie dies Handwerk lernen will, der soll sie vor einem ganzen Handwerk aufzunehmen schuldig sein“: dagegen heißt es bei den fleischern (1647): „was aber die Meistersöhne und ihr Lernen belanget, soll kein Meister seinen Sohn vor dem Handwerk auszunehmen nicht schuldig sein“.

Für das „Aufnehmen“ des Lehrlings kommen folgende verschiedene Ausdrücke vor: annehmen (Son. Fl. 1647), an oder aufnehmen (Kom. Bä. 1325), auf- oder annehmen (Son. Schu. 1643), auf- und annehmen (Kom. Ku. 1639, Gör. Bä. Fl. 1378), redlich aufnehmen (Kom. Lei. 1460), annehmen oder lernen (Kral. Echu. 1668), lernen und aufnehmen (See. Bä. 1713), zum Lernen annehmen (Kral. fl. 1668), zu lernen aufnehmen (Kral. Bä. 1668, Kral. Schn. 1668), auf das Handwerk nehmen (Gör. Fl. 1509, Kral. Lei. 1668), das Handwerk zu lehren auf- und annehmen (Kom. Mü. 1636), dinge (Kral. Bä. 1668), aufdingen (Kom. Seif. 1628, Kral. Fl. »668), ordentlich aufdingen (Kral. Lei. »668), das Geding machen (Kral. Schn. 1668).

Bei den Kralupper Schustern (1668) ist erwähnt, daß der aufgenommene Lehrling in des Handwerks Register eingeschrieben wurde: bei den Komotauer Mälzern (»68») heißt es: „soll er

vor einen Lehrlingen eingeschrieben werden". Bei den Komorauer Seifensiedern (1622) sollte in das Handwerksregister verzeichnet werden: „wer er sei, wessen, von wannen, ob frei ledig los oder untertänig, ob er das mit Willen seines Herrn tue, wann er eintreten wolle“.

## II. Entrichtung von Gebühren.

Anlässlich der Ausnahme in die Zunft baue der Lehrling die Anfnahmsgebühr sowie öfters auch ttwch verschiedene andere Gebühren zu entrichten.

Die Anfnahmsgebühr an die Zunft, die allgemein vorgesehen war, bestand in Geld oder Wachs oder beidem und betrug: tu m. Gr. (Äom. Hut. 1607),  $\frac{1}{2}$  Ech. Gr. (Kom. Seil. 1598, Gör. Fl. 1309), t Sch. Gr. (Kom. Bä. V- >5-6' Äom. Seif. 1(128, Son. Echu. 1643, Gör. Bä. Fl. 1579), 30 Kreuzer (Kral. Lei. 1668), t rb. Gulden (Kom. Ti. 1613, Sott. Fl. 1647), t Reichstaler (Kotn. Zim. 1637), 2 Taler (Kom. Ger. 1618), t Pfund Wachs (Gör. Echu. 1460, Pries. Ges. 1597, See. Zim. 1707), 2 Pfund Wachs (Kom. Schn. >537- Kom. Mäl. 1680, Kom. Lei. 1460, Kral. Bä. t668, Gör. Schm. 151t, Gör. Schn. 1512), V4 Sch. u. 1 Pf. (See. Ges. 1662), % Sch. und 1 Pf. (Pries. Ges. 1717), t Sch. und 1 Pf. (See. Lei. 1709), t Sch. und 2 Pf. (Kral. Echu. t6ü8, Gör. Bä. Fl. >5/8), 3 Ech. und 1 Pf. (Kom. Kup. 1659), Z Sch. und 2 Pf. (Kom. Ger. 1588). Bei den Komotauer Hutmachern (1V07) zahlten ausdrücklich fremde wie Stadruntertanen 10 m. ©r., dagegen bei den Kralupper fleischern (1668) die Einheimischen 2 Pf. und die Fremden 3 Pf. Wachs, bei den Kralupper Schneidern (1668) die Einheimischen 2 Pf. und die Fremden 4 Pf. Wachs. Bei einigen Zünften genossen Meisterföhne eine Erutäßiguug oder gar Befreiung: bei den Komotauer Büttnern (>585) zahlten die übrigen 1 Chwertschock, Meistersöhne 15 weiße ©r., bei den Seestadtler Leinwebern sowie auch Echneidern (1709) die übrigen i Schock und i Pf. Wachs, von welch

letzterem Meistersöhne befreit waren, während eö bei den Ceestaötler Zimmerlenten (1707) wieder ausdrücklich heißt, daß von dieser Schuldigkeit Meistersöhne nicht ansztmeheuu seien. Bei den Komotauer Zimmerlenten (1657) war die Hälfte der Gebühr, die einen Reichstaler betrug, bei der Aufnahme, die Hälfte nach dem Auslernen zu entrichten, wohl bei allen anderen Zünften zur Gänze bei der Aufnahme. Bei der Seestadtler Gefamtzunft (1662) hatte auch der Lehrmeister 10 böhm. Gr. zu entrichten. Während die Gebühr in allen anderen Fällen genau festgesetzt ist, finden wir einen einzigen Ausnahmefall in der von Prag entlehnten Zunftordnung der Komotauer Seifensieder von 1653 \*\* Öcr Bestimmung, daß zur gemeinen Notdurft der Zunft ein jeder nach feinem Vermögen, der Reiche mehr und der Arme iveniger, die gebührenden Unkosten erlegen und der Reiche dem Armen Hilfe tun solle. Bei den Görkauca Mälzern (1602) heißt es kurz: „die Gebühr nach des Handwerks Gewohnheit“.

Eine Gebühr an die M e i s t e r wie nur zweimal erwähnt, nämlich bei den Komotauer Schneidern (1537) von 4 böhm. Groschen an die Meister „so zur Anfnahme des Lehrlingen erfordert sein“ und bei den Komotauer Wagnern (1636), bei denen der Bewerber den Meistern Taler auflegen mußte.

Ein Beitrag zu einem Trunke oder ein Trunk selbst, wie er bei der Freisprechung (Lehrlingsmahl) häufiger und bei der Meisterwerdung (Meistermahl) fast allgemein ist, wird auch nur zweimal erwähnt: bei den Äomofauer Mauerern (1661), wo der Lehrlinge 13 Gr. und der Lehrmeister 30 Gr. „zum Kellbier“ ordentlicher Weise auflegen mußte, und bei den Seestadtler Zimmerlenten (1,1707), wo eine Aufnahmegebühr nebst i Eimer Bier oorgescrieöcn war.

Eine Schreibgebühr für das Eirschreiben in das Handwerksregister mußte der ueuaufgeuommene Lehrlinge bei folgenden 4 Zünften entrichten: bei den Komotauer Seifensiedern (1628) 7 Kreuzer dem Schreiber, bei der

Priesner Gesamtzunft (1597) - böhmische Gewerkschaft zum Einsck>reiben und bei den Seestadtler Zimmerleuten (1707) sowie Leinwebern (1709) je 6 Kreuzer Schreibgebühr.

Eine Gebühr an die Kirche findet sich häufiger und in verschiedenen Städten, so bei den Komotauer Seisensiedern (1628) von 2 Pfund Wachs an die katholische Kirche, bei den Komotauer Sauerern (1661) sowie Zimmerleuten (1657) von 1 bzw. 2 Pfund Wachs in die Hospitalkirche zum hl. Geist, bei den Görkauer Bäckern und Fleischern (1579) sowie Mälzern (1602) von 1 bzw. 2 Pfund Wachs zur Kirche und bei den Kralupper Leinwebern (1668) von 2 Pfund Wachs an die Kirche für Begräbnisse aus den Neiden des Handwerks.

Eine Gebühr an den Stadtrat findet sich nur ein einzigesmal, nämlich bei den Sonnenberger Fleischern, wo nach der Zunftordnung von 1647 jöcher aufgenommene Lehrer, einem ehrbaren Räte „zwei Gulden“ geben mußte.

Das Lehrgeld an den Lehrmeister war entweder (wenn nichts Gegenteiliges bemerkt wird) bei der Aufnahme zur Gänze zu entrichten oder zum Teile (meist zur Hälfte) bei der Aufnahme und zum Teile bei der Freisprechung: bei den Komotauer Schneidern (1537) findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der Lehrling nur den halben Teil des Lehrgeldes „im Anfang“ bar auslegen mußte: bei anderen fünften ist es daraus ersichtlich, daß unter den Bürgen ausdrücklich solche für das restliche Lehrgeld vorkommen, wovon — ebenso wie vom Lehrgeld — noch ausführlicher die Rede ist. Eine sonstige Teilzahlung findet sich nur bei den Görkauer Fleischern (1509), wo es heißt, daß kein Meister weniger als 6 Schock nehmen soll, aber „ein Jahr um das andere“.

## 2. Stellung von Bürgen.

Die letzte Forderung, der der aufzunehmende Lehrling in der Mehrzahl der Fälle gelegentlich der Aufnahme Nachkommen mußte, war die Stellung von Bürgen. So mußte er bei den

Komotauer Bäckern (O. 152.5) „stck' mit geesenen oder sonst glaubwürdigen' Männern verbürgen“, bei den Komotauer Maurern (1661) „sich mit 2 angesessenen Bürgen verbürgen“, bei den Seestadtler Bäckern (171.5) „2 ehrliche und tügliche Bürgen haben“, bei den Komotauer Müllern (1636), „2 Bürgen haben“, bei den Komotauer Hutmachern (1607) „zwei Bürgen furstellen“, bei den Komotauer Weißgerberu (1618) „zwei Burgen seyen“, bei den Komotauer Sckmeidern (1537) „Bürgen furbringen“, bei den Kralupper Schneidern (1618) „Bürgen stellen“, bei den Kralupper Bäckern (1668) „Bürgen seyen“, bei den Komotauer Tischlern (1721) „gnugsamen Vorstand furstellen“, bei den Komotauer Seilern (1598) „verbürgt sein“.

Bei den Komotauer Schneidern (1537) bezog sich die Forderung nach Bürgen bloß auf ausländische (—auswärtige) Knaben, bei den Komotauer Hutmachern (1607) betraf sie Fremde wie eines Narcs Untertanen in gleicher Weise.

Für welche Fälle, in welchem Maße und wem gegenüber die Bürgen zu basten hauen, wird uns bei dem nächsten Abschnitte, der Lehrzeit, noch ausführlich beschäftigen.

## H. Lehrzeit.

### i. Anzahl der Lehrlinge.

Bei einer Reihe von fünften durfte ein Meister — bei sonstiger Strafe — nur einen einzigen Lehrling (Lehrknecht, Lebrjung, Jung) in der Lehre haben (lernen, haben, halten, fördern, befördern): „soll kein Meister mehr als 2 Gesellen und 1 jungen halten, bei der Büß 4 Pfund Wachs zu der Bruderschaft“ (Kom. Schu. 1601): „soll kein freister nickn mehr dann 1 Eck'uhknöchl und Lebrjimgen befördern, haltet er aber mehr, so soll er 30 Kreuzer Straf zu geben schuldig sei“ (Kral. Sck>u. 1061): „eö soll kein Meister nickn mehr dann 1 Lehr jungen auf 1 Jahr aufnchmu und lernen“ (Kom. Mäl. 1563): „es soll auch ein jeder Meister nicht mehr als 1 Gesellen und 1 Lebr jungen fördern“ (Kom. Seif. 1628); „es soll ein

STRICHT nicht mehrers als i LeHrsungen in der Lehr haben, weniger ihrer 2 oder mehr samt und zugleich lernen" (Kom. Kup. 1639): „es soll auch kein Meister mehr dann 2 Gesellen und 1 Lehrjunge fördern ohne Bewußt der Viermeister, die Straf t Schtvertschock" (Kom. Bü. 1585). In einem einzigen Falle waren 2 Lehrlinge gleichzeitig bei einem Meister erlaubt: „eö soll kein 9ftciftër mehr dann zweite LeHrsungen haben" (Kom. Ti. 1613). In einem anderen Falle sollte die Zahl der Jungen und Gesellen die Drei nicht überschreiten: „kein Meister soll nicht in der Stadt (mehr) dann 3 Gesinde fördern, eö seien Jungen oder Gesellen". (Kom. Schn. 1537)-

Bei anderen Zünften war die Vorschrift noch schärfer, indem ein Meister nach Freisprechung eines LeHrsungen t oder 2 Jahre — bei sonstiger Strafe — keinen neuen Lehrling aufuehmen durfte (warten, verharren, innestehen, innehalten, stillestehen, Stillstand halten mußte): „und nach Verfließung solcher 2 Jahre soll sein Meister 1 Jahr lang Stillstand halten" (Avant. Seif. 1628): „wann aber ein Meister einen Lehrjung lossaget und ausgelernet geben, der soll 1 Jahr innestehen und unter demselben keinen anzufuehmen befugt sein bet Strafe 2 Pfund Wachs" (Gör. Bü. 1670): „wann ein Meister hat einen Lehrknecht ausgelernet geben, soll er Jahr und Tag ohne Lehrknecht sein oder den Meistern i Schock in die Laden schuldig sein" (Kom. Lei. 1698); „mithin solle kein Meister unter t Jahr einen andern Jungen wieder in die Lehr aufnehmen" (Eid. Fl. 1728): „es soll auch kein Meister, so einen LeHrsungen ausgelernet, unter t Jahr keinen andern zu lernen nicht annehmen" (Son. Schu. 1643): „wann einem Meister zugelassen wird, einen LeHrsungen aufzuebmen, wird er nach desselben Freisprechung unter i Jahr und Tag keinen andern bei Straf wieder aufzuebmen befugt sein" (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709); „soll er alsdann nach der AnS-lerung 2 Jahr lang warten, ehe er einen anderen LeHrsungen anzunehmen befugt" (Kom. Weiß. 1619): „soll auch derselbe Meister, bei dem er

gelernet, 2 Jahr verharren, ehe dann er einen anderen LeHrsungen wieder ausnimmt" (Kom. Ger. 1388). Bei den Kotnotauer Seifenstedern (1628) hatte ein Meister für den Fall, daß ein Lehrling 3 statt 2 Jahre lerne, „Macht, gleich wiederum einen andern anzunehmen auf 3 Jahr lang". In einem einzigen Falle, bei den Kotnotauer Tischlern (1613), durfte ein Meister gleich nach Freisprechung eines der 2 zngestandenen Lehrlinge einen neuen aufnehmen: „und soll nicht ehe einen andern aufnehmen, er Habe dann einen zuvor losgesagt, und soll inzwischen keinen andern versuchen oder aufnehmen".

## 2. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit war keineswegs bei allen Zünften gleich, schwankte vielmehr zwischen t Jahre und 3 Jahren, wobei ant häufigsten 2 n. 3 Jahre vorgeschrieben waren. So finden wir: 1 Jahr (Kom. Mal. >320 und 1363, Kom. Lei. 1460, Gör. Mäl. iXio2), 2 Jahre (Kom. Fl. 1632, Kom. Ger. 1388, Kom. Seif. 162- Kom. Schn. 1337, Kom. Ti. 133t, Kom. Tu. 1363, Kom. Zim. 1637, Gör. Fl. Bā. 1378, Pries. Ges. 1597), 3 Jahre (Kom. Hut. 1607, Kom. Seil. 1398 und 1689, Kom. Ti. 1 <» 13, Kom. Stru. 1749, Kral. Lei. i(it)8, Gör. Schu. Schm. 1631, Gör. Lei. 1674, Eid. Ges. 1676, Eid. Fl. 1728, Son. Schu. 1043, See. Bā. 1715), 3 Jahre (Kom. Weiß. 1619). Bei anderen Zünften heißt es weniger genau: 2 oder 3 Jahre (Kral. Schu. 1668), 3 Jahre oder Höher, es sei 4 oder mehr Jahre (Kom. Ti. 1613), 4, 3 oder zum wenigsten 2 Jahre (Kom. Seif. 1633), aufs wenigste 3 Jahre (Kom. Mü. 1636), weniger 3 Jahre nicht (Kom. Kup. 1639), 3—4 statt 2 Jahre, jedoch sollte keiner dazu gezwungen werden (Kom. Tu. tOto). Über die Sonderstellung der Meistersöhne ist anderweitig die Rede. Eine Bevorzugung findet stch nur noch bei den Komotauer Mälzern, bei denen 1613 Bürgersöhne nur 1 Jahr, dagegen die, „so von Bauersleuten und anderen Orten her der Herkunft", 2 Jahre, tü8o Meistersöhne i Jahr, die anderen Lehrknechte 2 Jahre lernen

mußten; dagegen mußten bei den Komotauer Hutmachern (1607) Stadtuntertanen wie Fremde 3 Jahre, bei den Komotauer Kupferschmiedern (1659) Meistersöhne wie andere 3 Jahre, bei den Komotauer Tuchmachern (1669) alle, ob verheiratet oder nicht, 3 Jahre lernen. Ä Möglichkeit, etwas von der Lehrzeit abzukaufen, finden wir in einem einzigen Falle, nämlich bei den Komotauer Tuchmachern (1669), in der Stelle: „so aber irgendeiner dazu die Mittel und Belieben hätte, daß er sich des z. Wahres halber mit seinem Lehrmeister bereden und sich davon auskaufen wollte, selbes wird jedweder, jedoch mit Vorwissen eines ganzen Handwerks, nur können“, In allen anderen Fällen aber mußte der Lehrling, wie es mannigfach ausgedrückt erscheint: „die gebührende Lehrzeit überstehen, die Lehrjahre ausstehen, in der Lehr ausstehen, völlig ausstehen, ehrlich lernen und ausstehen, ehrlich auslernen, redlich auslernen, redlich lernen und auslernen, das Handwerk redlich und ehrlich erlernen“.

### 3. Lehrgeld.

Der Lehrling war eine unbesoldete Hilfskraft, mußte vielmehr dem Lehrmeister für das Lehren des Handwerks das Lehrgeld zahlen, bekam aber dafür von demselben Kost und Wohnung. Bei den Kralupper Leinwebern (1668) mußte er dem Lehrmeister, falls er nicht ausstehen würde, die Kost bezahlen, während ihn der Meister sonst mit Kost und Trinken versorgen mußte.

Das Lehrgeld an den Lehrmeister war, wie schon bei der Aufnahme zum Lehrling ausführlicher behandelt, entweder bei der Aufnahme zu entrichten oder zum Teile (meist zur Hälfte) bei der Aufnahme und zum Teile bei der Freisprechung. Eine Austeilung aus 2 Lehrjahre, „ein Jahr um das andere“, finden wir bei den Görkaner Fleischern (1509).

Die Höhe des Lehrgeldes war bei einigen Zünften genau festgesetzt und betrug in ganz verschiedener Weise: bei der Eidlitzer Gesamtzunft (1662) je 10 böhm. Gr. bei der Aufnahme und zur Aufnahme, bei den Komotauer Leinwebern

(1660) 2 Schock, bei den Komotauer Hurmachern (1607) 3 Schock, bei den Görkaner Leinwebern (1674) 4 Schock, bei den Komotauer Bäckern (vor 1525) sowie bei den Görkauer Bäckern und Fleischern (1579) 6 Schock, bei den Sonnenburger Schustern (1643) 12 Schock, bei letzteren mit der gleichzeitigen Bestimmung, daß ein Meister, welcher weniger nehmen würde, das halbe Lehrgeld in die Lade verfallen haben soll. Einen Höchstbetrag finden wir nur bei den Kralupper Fleischern (1666) festgesetzt, wo kein Meister vom Auslernen eines Lehrlingen, wenn er einheimisch war, über 6 Schock, wenn er fremd war, über 9 Schock begehren und nehmen sollte. Eine Mindestgrenze finden wir bei mehreren Zünften angegeben: bei den Kralupper Bäckern (1668) sollte kein Meister einen Lehrlingen unter 4 Schock meist. lernen, bei den Kralupper Schneidern (1668) sowie Schustern (>1668) nicht wohlfeiler als um 6 Cch. m. lernen, bei den Görkauer Fleischern (>1578) der Lehrling für 3 Lehrjahre nicht weniger als 13 Schock Lehrgeld geben. Die Festsetzung von 2 Grenzbeträgen finden wir in einem einzigen Falle, nämlich bei den Komotauer (Präger) Strumpflwirkern (1719): „dem Meister, allwo er lerne“ wird, soll er für die Lehr 13 oder 20 fl. geben.“ Bei anderen Zünften war die Höhe des Lehrgeldes ganz der Verabredung zwischen Lehrling und Lehrmeister überlassen: so heißt es bei den Komotauer Büttnern (1583): „und verträge sich um das Lehrgeld mit dem Lehrmeister aufs beste als er kann“; bei den Komotauer Tischlern (1613): „gibt dem Meister Geld, wie er mit ihm kaufen schließtig werden“; bei den Komotauer Schneidern (1537): „4 Schock oder wie sie mit einander eins werden“; bei den Görkaner Büttnern (1670): „soll sich mit dem Lehrmeister vertragen, wie er weiß“; bei den Eidlitzer Fleischern (1728): „soll sich mit demjenigen Meister wegen des Lehrgeldes vergleichen“; bei den Komotauer Seifensternern (1628): „soll sich mit seinem Meister um das Lehrgeld gebührend abfinden und vertragen — soll sich um ein Leidliches vergleichen und von, Meister nicht Übersetzer werden“.

In 3 Fällen entfiel das Lehrgeld, wenn ein Lehrling länger lernte, als unbedingt oorgefchrieben war; so heißt es bei den Komotauer Seifensiedern (1628): „wenn einer 3 (statt 2) Jahre lernt, darf (---) braucht er kein Geld geben“; bei den Komotauer Tuchmachern (1610) sollte der, der 4 (stau 3) labrc lernte, kein Lehrgeld zu geben schuldig sein: und bei den Komotauer Strumpfwirkern (174g) lautet die betreffende Stelle: „welcher aber als ein armer Waise oder von armen bedürftigen Eltern wäre und könnte stch mir derlei Barschaft nicht helfen, dieser soll noch i Jahr und also 4 Jahre in der Lehre stehen und dergestalt das Besagte abdicnen“. In einem einzigen Falle war dagegen ein Lehrgeld nur bei längerer als vorgeschriebencr Lehrzeit zu zahlen, nämlich bei den Komotauer Tischlern (1613), wo es heißt: „aber daß er dem Meister für die übrige Zeit, was über 3 Jahre ist, Geld gibt, wie er mit ihm kann schlüssig werden“.

Don einer Entlohnung des Lebrlings ist nur in einem einzigen Falle die Nede, nämlich bei den Komotauer Töpfern (1532), wo es heißt: „Es soll auch keinen Lehrjungen Arbeit auf Pfennigwerk gestattet werden, sondern nach der Wochen“.

#### 4. Meisterwechsel.

Im allgemeinen mußte ein Lehrling bei einem einzigen Meister anslerncn, wie es bei den Komotauer Tuchmachern (16G9) ausdrücklich heißt: „jedweder Lchrlung wirb bei seinem Lehrmeister stetig zu verbleiben verpflichtet sein“. Auch bei allen anderen Zünften war ein unbegrünveter Meisterwechsel für den Lcbrling verboten. Bei den Komotauer Strumpfwirkern (1749) sollten, falls ein Lebrling bei einem Meister nicht bleiben wollte, die ältesten Meister „die Ursache des Derlaufs umständiglich erwägen und erforschen, ob er stch bei diesem vorherigen oder anderen Meister auslerncn könne“ (= solle). Bei den Komotauer Schneidern (1537) sollte ein Lehrling, der von seinem Meister aufstebcn wollte, es diesem 14 Tage (ein Gesell 8 Tage) zuvor angczcigt haben. Bei den Komotauer Mälzern sollte (1320) „ein Lcbrling wie ein Gesell, der ohne genügsame

Ursachen von Meister oder Meisterin aus dem Dienste treten >md sich destcn eigenwillig unterstehen würde, durch die ältesten Meister nach Gestalt der Sachen nnd deö Verbrechens gestraft werden“ und (1680) überdies „seines GeburtS- und Weglaßbriefs verlnstiget sein“. Außerdem hafteten ja die Bürgen für den Fall, daß der Lebrjunge, wie es die Zunfndnungen mannigfach ausdrücken: „inmittels der Lebrzeir vom Handwerk entlaufi“ (Kom. Seil. 1598), „ohne gnugsame Ursach aus den Lchrljahren entliefe oder sunstcn nicht ehrlich anslernen würde“ (Kom. Schn. 1337), „aus feinen Lehrjahren nunwilliger Weise cntgeben würde“ (Kom. Mau. 1661), „nicht auslerncn und die 3 Jahre nicht ausstebcn würde“ (Kom. Mül. 1636), „ans 'Mutwillen oder sonst oorsetzlich nicht anölerner“ (Kom. Bā. v. 1323), „seine 3 Jahre nicht auslernen würde“ (Kom. Ger. 1618), „mutwilliger Weise nicht auslerncn wollte“ (Kral. Cchu. 1668), „ohne gnugsame Ursach nicht aosständige und entlaufen möchte“ (See. Bā. 1713), „ohne binlängliche Ursach von seinem Meister hinwegginge“ (Kom. Stru. 1749), „ohne redliche Ursachen hinweglieff und seine Bürgen ihn binnen 4 Wochen nicht wieder stellten“ (Kom. Ti. '53'), bei der letzten Znnft auch für alle Unrichtigkeit seiner Person. Der Betrag, den die Bürgen für einen solchen Lebrjungen erlegen mußten, war verschieden hoch nnd fiel teils an den Lehrmeister, teils an das Handwerk, in je einem Falle an den Stadtrat oder die Grnndobrigkeit: so sollten die Bürgen bei den Komotauer Schneidern (1337) dem Lehrmeister daß hinterstellige Lehrgeld ohne alle Ausrede und gerichtliche Hilfe erlegen, bei den Komotauer Hutmachern (1607) das Lehrgeld von 6 Schock erlegen, bei den Kralupper Schustern (1668) stch mit dem Lehrmeister abzufinden schuldig sein, bei den Komotauer Bäckern (0. 1523) dem Meister 7 Schock Lehrgeld und dem Handwerk i Schock verreichen und geben, bei ven Kralupper Bäckern (i->158) sowie Schneidern (1668) 3 bzw. 10 Schock in oie Zech niederlegen und den Meister vermög der Abrede bezahlen, bei den Komotauer Tischlern

(J531) Schock erlegen, betreffs derer das Handwerk entschied, wieviel dem Lehrmeister für seine Mühe und wieviel in die Lade verrichtet werden solle, bei den Komotaner Seilern (1596) dem Handwerk 4 Sch. in die Lade verfallen sein, bei den Komotaner Weißgerbern (1618) dem Handwerk 20 Schock neben den Schäden und Unkosten aufliegen und auszahlen, bei den Komolauer Unflern (1636) 10 Schock erlegen, halb einem erbaren Rate und halb einem Handwerk in die Lade, bei den Scestadler Bäckern (1715) 15 Schock der Grundobrigkeit und 4 Schock dem Handwerk zahlen. Verboten war es auch bei den Komotanner Zimmerleuten (1647), das ein Meister einen jungen, der von einem anderen Meister ohne wichtige Ursache entwichen, ohne Wissen dieses Meisters zu lernen aufnehme, bei Strafe von 1 Sch. m. in die Lade; ähnlich sollte bei den Sonucnberger Fleischern (1647) kein Unecht oder Lebrjung, der seinem Meister nicht ausdicuet, dasselbe 3<sup>er</sup> bei keinem Meister angehalten noch gefördert werden, bei Strafe von 1 fl. dem Nalc und 2 fl. dem Handwerk. Bei den Komolauer Töpfern (1532) findet sich auch noch die Bestimmung, daß kein Meister einem Gesellen oder Jungen Arbeit geben und ihn fördern dürfe, der einem andern Meister oder sonst jemanden etwas schuldig geblieben, bis er diese Schuld zur Gänze bezahlt habe.

Starb ein Meister, so sollte der Lebrling entweder bei der Witwe bleiben oder bei einem anderen Meister auslernen. So sollte bei den Komotaner Kupferschmieden (1639), „wenn der entlebte Meister bei seinen Lebzeiten einen sehr jungen angegingel, die Wittib denselben auslernen oder einem anderen Meister folgen lassen“. Bei den Kraluppcker Bäckern und Müllern (1668) sollte eine Witwe „einen Lebrjungen, der bei ihrem Mann das Handwerk zu lernen aufgefangen, bei sich haben und durch Gesellen auslernen lasten oder ihn einem anderen Meister befehlen“ (empfehlen, übergeben). Bei den Komotaner Strumpfwirkern (1749) sollten die ältesten Meister, „wenn einem Lebrling sein Meister vor Auölcung stürbe und die verwitbete

Meisterin ihn nicht bei sich behalten wollte, mit einem anderen Meister, der ihn auslernen würde, versorgen“.

### III. Freisprechung zum Gesellen.

Die Freisprechung zum Gesellen ging in viel einfacherer Weise vor sich als die Aufnahme als Lebrling oder gar die Ernennung zum Meister und es handelte sich im allgemeinen nur um 4 Vorschriften, die Formalitäten der Freisprechung selbst, die Ausstellung eines Lehrbriefes, die Entrichtung der verschiedenen Gebühren und die Abhaltung eines Lehrlingsmahls, und sonst nur noch in je einem Falle um eine Probe der fachlichen Eignung und das Gebot, sich zu verehelichen; auch beschäftigen sich mit der Freisprechung viel weniger Zufordnungen als mit der Lehrlingsaufnahme oder Meistersernennung.

#### i. Prüfung der fachlichen

##### Eignung.

Eine eigene Prüfung der fachlichen Eignung durch die anderen Meister nach bestandenen Lehrjahren, für Fremde wie für Meistersöhne, finden wir unter sämtlichen Zünften des Bestrcks nur ein einzigesmal, nämlich bei den Komolauer Mälzern (1680), wo es ausdrücklich heißt: „Wann ein Meister das Handwerk eines Meisters Sohn i Jahr und feinem Lebrknecht 2 Jahre gelernt, auch derselbe hernach bei anderen Meistern mir dem Handwerk bestche mag“. In allen übrigen Fällen genügte es, daß der Bewerber nach seines Lehrmeisters Aussage seine Lehrzeit anstandslos beendet, wofür sich folgende verschiedene Ausdrücke vorfinden-, wann er (richtig, redlich, ehrlich) ausgelernet hat, so er beständig und redlich ausgelernet, wann er seine Lehrjahr ehrlich ausgelernet und vollendet, welcher ehrlich ausgelernet und seine Zeit auöcgstanden, so er das Handwerk ehrlich gelernt und ausgestanden, so er seine Lehrjahre ausgestanden hat, der seine gebräuchlichen Lebrjahre ausgestanden, wenn ein Lebrjung seine Lebrjahr völlig auöcgstanden, wenn die Lebrjungeu ihre Jahr und Zeit ausgestanden, nach ausgestandener Lehrzeit,

nach vollendeter Lehr, so die Zeit seiner Lehrsahr verschienen, wenn dem Lehrjng die ausgemachten Lebrjahr auSgehen.

## 2. Freisprechungsformalitäten.

Betreffs der Formalitäten bei der Freisprechung zum Gesellen finden sich ziemlich ähnliche, nur mehr oder weniger ausführliche Vorschriften. Bei den Komolauer Eclmcidern (1537) erfolgte dieselbe „vor den Meistern, so zum Bekenntnis der Auslernung erfordert worden“, und er wurde „nach des Handwerks Gewohnheit eingezeichnet“, bei den Komotaur Kupferschmieden (1659) sollte der Bewerber von seinem Lehrmeister „vor offener Laden losgezählt und gcböriger Orten in das Rcgisterbuch eingeschrieben werden“, bei den Komotaur Mälzern (1680) sollte ihm sein Meister „vor der Laden und den Vormeistern ausgelernt geben“ und er sollte „in das Gesellenregister cinverlicbet und verschrieben werden“, bei den Komotaur Tischlern (1613) sollte ihm der Lehrmeister „das Handwerk vor den ältesten Meistern bekennen“ und er sollte „vor Meistern und Gesellen loSgesagr werden“, bei den Komotaur Strumpfwirkern (1749) sollte er „von den ältesten Zunfmeistern für einen Gesellen erkennen und in das gewöhnliche Register eingeschrieben werden“, bei den Eidljncr Fleischern (1728) sollte „zur Zeit der Freisprechung die völlige Zunft dabei erscheinen“, bei den Sonnenbcrgcr Ivurde: Fleischern (1647) sollte der Bewerber einem Handwerk „von den Vormeistern Zeugnis bringen und um den Lebrbrief bitten“: bei der Gesamtzunft in Priesen und Eidlitz (1597 und 1676) sollten ihm „die Meister desselben Handwerks vor der ganzen Zunft auSgelernt geben und ausfagen, daß er fein gelerntes Handwerk und, was desselben ist, ehrlich auSgelernt und stch in seinen Lehrjahren ehrlich und wohl verhalten, und darauf die ganze Zunft bitten, daß sie dem Lehrjuugn nach seines Meisters Aussage einen Lebrbrief erteilen“: bei den Sonnenberger Schustern (1643) sollte der Lehrmeister den Bewerber einem Handwerk wieder vorstellen, „daß er sich bei demselben ehrlich, fromm und wohl ver-

halten“, und es sollte ein 91Teijter auch seine eigenen Kinder „vor einem ganzen Handwerk vorzustellen und auSgelernt zu geben schuldig sein“, -dagegen heißt es bei einigen Zünften nur ganz kurz: „wann ein Meister einen Lehrknechr (=einen Lehrling) auSgelernt gibt“ (Gör. Lei. 1674, Kom. Lei. 1460), „wann ein Meister einen Lehrknechr loSgesaget“ (Gör. Bü. 1673), „soll der Meister dem Lehrjungen die Auslernung geben“ (Kral. Bā. Mü. 1668), „so er freigesprochen“ (Kom. Bā. v. 1525), „wann er in das Handwerksregister eingeschrieben wird“ (Kral. Schu. 1668), „vor Einschreibung in die Zech und Gedenkregister“ (Kral. Bā. Mü. 1668). Ausdrücke für „freisprechen, freigesprochen werden, Freisprechung“ finden sich folgende: freisprechen, lossageu, (recht und redlich) ausgelernt geben, die Auslernung geben, das Handwerk bekennen (= zuerkennen), für einen Gesellen erkennen werden, freigesprochen werden, freigsagt werden, losgesagt werden, loSgc;ählei werden, Freisprechung, Auslernung, Auslehr.

## 3. Erteilung eines Lehrbriefes.

Für den freigesprochenen Gesellen war der Ackwics seiner vollbrachten Lehrzeit und der erfolgten Freisprechung der Lehrbrief, der anlässlich der Freisprechung, bisweilen in Verbindung mit einem Wohloerhaltungszeugnis, ausgefertigt

Bei den meisten Zünften war die Ausstellung eines Lehrbriefes — allerdings gegen Er-lag einer noch zu besprechenden Gebühr — Pflicht-sache. Bei zwei Zünften war es eine Verpflichtung des Lehrmeisters: „und der Meister, bei wclckem er gelernt, soll ihm eine Kundschaft seiner Lehr halber erteilen“ (Kom. Zim. »637): „soll ihm der Meister seiner Lehr und Verhaltens ein Zeugnis und Lehrbrief zu geben schuldig sein“ (Gör. Bā. Fl. 1578). Bei den meisten Zünften war jedoch die Ausstellung des Lehrbriefes Sache des Handwerks: „sollen ihm die Meister seiner Lehr eine gute Kundschaft mir ihren Petschaft geben“ (Kom. Ti. 1613), „soll ihm ein Handwerk einen Lehrbrief unter ihrem Znsiegel geben“ (Sou. Fl. 1647), „soll ihm laut des Hand-

Werks Ordnung ein Lehrbrief unter deö Hand-  
ivcrks gewöhnlichen Siegel erteilt und gegeben  
werden" (Son. Schu. 1643), „daß sie dem  
Lebrjungen einen gewöhnlichen Lehrbrief mitteilen  
nno mit der ganzen Zunft Insiegel zum Ge-  
zengnis bekräftigen, welches dann also von  
der ganzen Zunft unweigerlich beschehen solle"  
(pries. Ges. 1597, Eidl. Ges. 1676), „da-  
mit vor völliger Zunft oer notwendige Lehr-  
brief auSgefertigt und zu seinen Kräften ge-  
bracht werde" (Eidl. Fl. 1728), „soll ihm  
eine Attestation seines WohlvrhaltenS unter  
0eS Handwerks Sekret ausgefolgt werden" (Kom.  
Kup. 1639). Auch heißt es allgemein: „soll er  
mit dem Lehrbrief versehen werden" (Kom.  
Stru. 1749), „soll er laut seines Verhaltens  
eines ordentlichen Lehrbriefs gewärtig fein" (Gör.  
sMäl. 1002). Nur in 2 Fällen bekam der Frei-  
gesprochene den Lehrbrief erst auf eigenes Ver-  
langen: „so ein Lchrijung wollte seiner Ausler-  
nung eine ehrliche Kundschaft haben" (Kom.  
Sch». 1337): „wann er seinen Lehrbrief for-  
dert" (Kom. Seil. 1598). Eine vereinzelte Be-  
stimmung finden wir noch in der von Prag ent-  
lehnten Zunftordnung für die Komotauer  
Strumpfwirker von 1749 in folgender Stelle:  
„und obwohl ein Vater (= Meister) seinem  
Sohn zu allen Zeiten den Lehrbrief geben kann,  
nichtsdestolvenigcr, wann der Vater vorher  
stürbe, als sollen dieses die ältesten Meister ver-  
mög des Verdienstes und der Person Fähigkeit  
veranstalten, sofcrne er aber bei einem andern  
Meister ausggclernet, so solle einem solchen Mei-  
stersohn von diesem Meister der Lehrbrief gegeben  
werden".

#### 4. Entrichtung von Gebühren.

Die Gebühren anlässlich der Freisprechung  
waren recht mannigfach, wenn sie auch zum  
Teile nur vereinzelt Vorkommen.

Die eigentliche F r e i s p r e c h u n g S g e b ü h r  
in die Zunftlade war ganz verschieden bemessen  
und betrug: 6 Sch. und 2 Pf. zur Zunftlade  
(Kom. Stru. 1749), in die Lade 3 Sch. 1 Pf.  
(Kom. Kup. 1659), i Sch. i Pf., auch für

Meistersöhne (See. Lei. 1709), 2 Pf. in die  
Zech (Kom. Lei. 1460), 2 Pf. (Kom. Bä. 0.  
1525), t Pf., auch für Meistersöhne (See.  
Zim. 1707), in die Lade 1 Sch. (Kom. Tuch.  
1669), 30 Gr. in die Lade (Kom. Seil. 1398,  
Pries. Ges. 1597, Eidl. Ges. 167«), 10 Gr.  
(See. Ges. 1662), 2 Wochenlohn in die Lade  
(Kom. Hut. 1607). Bei den Komotauer Lein-  
webern (1460) hatte ein Meistersohn statt 2 Pf.  
nur i Pf. zu erlegen, bei der Seestadtler Gc-  
samtzunft (1662) auch der Lehrmeister wie der  
Bewerber 10 böhm. Gr. zu erlegen.

Für die Ausstellung des Lehr-  
briefes war bei einigen Zünften eine beson-  
dere Gebühr an die Zunft zu entrichten 0. „w.  
bei den Sonnenberger Schustern (»643) i Sch.,  
bei den Komotauer Schneidern (1337) 1 Gulden  
Gr., bei den Komotauer Wagnern (1636)  
1 Taler, bei den Komotauer Seilern (1398)  
30 Gr. Bei den Komotauer Strumpfwirkern  
(1749) heißt es: „gegen Bezahlung", bei den  
Görkauer Bäckern und Fleischern (1578) so-  
wie den Sonnenberger Fleischern (1647): „um  
die Gebühr", bei den Komotauer Kupferschmie-  
den (1659): „gegen leidliche Gebühr".

Eine eigene Gebühr an die M c i s t e r  
für die Teilnahme an der Freisprechung findet  
sich nur einmal u. zw. bei den Komotauer  
Schneidern (1537), wo den Meistern, die zum  
Bekennnis der Auslcrrnung erfordert worden,  
4 böhm. Gr. gebührten.

Das Knappenrecht als besondere Ge-  
bühr an die Knappschaft (Gesellen und Lehr-  
linge) kommt dreimal vor, nämlich bei den Ko-  
motauer Tuchmachern (1669) in der Höhe von  
i Sch. mciß., bei den Komotauer Leinwebern  
(1460) in der Höhe von 3 Gr. und bei den Gör-  
kauer Leinwebern (1674) in der Höhe von  
3 Gr., auch für Meistersöhne.

Eine Schreibgebühr an den Schrei-  
ber für daö Einschreiben inö Register sowie die  
Ausstellung des Lehrbriefes findet sich des öfteren  
und war teils in einer bestimmten Höhe vor-  
geschrieben, teils der Vereinbarung überlassen:  
so heißt es: „dem Zunfischreiber 33 Kr." (Kom.

(s5tru. 1749), »6 Är. Schreibgebühr, auch für ONeistersobne" (See. Zim. 1707, See. Lei. 1709), »dem Schreiber 3 weiße Gr." (Kom. Schn. 1537), in Kralupp aber, wo keine weitere Frcisprechungsgebühr erwähnt wird, bei den Bäckern und Müllern (1668): „vor Einschreibung 2 Pf. und 10 Gr. m.", bei den Schub-inachern (1668): „1 Sch. und 2 Pf., wann er eingeschrieben wird"; dagegen: „dem Stadtschreiber seine Gebühr" (Son. Schu. 164z), „daß er sich mit dem Schreiber abfinde" (Kom. Ti. 1613), „soll sich mit dem Schreiber darum vertragen" (Kom. Schn. 1537), „soll er sich mit dem Schreiber sundcrbar vergleichen" (Kom. Seil. 1598), „soll er um die Gebühr in daß Geselleuregistr cinverlicbet und verschrieben werden" (Kom. Mal. 1680).

Eine Gebühr a n den Zechboreu für die Beschickung findet sich nur in der von Prag entlehnten Zunfordnung der Komotauer Strumpfwirker von 1749 in der Höhe von 15 Kr.

Eine Gebühr au die Herrschaft kommt nur einmal vor u. zw. bei der Eidliyer Gesamtzunft (1676), wo der „gnädigen Obrigkeit ins Amt Z0 w. Gr. zu zahlen" waren.

Eine Gebühr an die Kirche findet sich ebenfalls nur einmal, nämlich bei den Komotauer Tischlern (1(113), „vo 1 Ps. V>ächs an die katholische Kirche fiel.

Der Nest der AufuahmSgebühr war in einem einzigen Falle bei dieser Gelegenheit zu entrichten, nämlich bei den Komotauer Zimmerlcutcu (1657), wo von dem vorgcschriebcn Neichstaler Aufnahmsgebühr die Hälfte bei der Aufnahme, die Hälfte bei der Freisprechung zu entrichten war.

### 3. Abhaltung des Lehrlingsmahles.

Betreffs Abhaltung eines Lehrlingsmahles (Lehrbraten, Mahlzeit) fiuo.n sich einige Borschriften, wenn auch bei viel weniger Zünften als betreffs des Meistemahles. Bei einigen Zün-

ten heißt es ganz allgemein: „so gibt er, wie bräuchlich, Meistern und Gesellen einen Lehrbratcu" (Kom. Ti. 1531), „soll er den Meistern und Gesellen ein Mahl geben" (Kom. Hut. 1(107), „soll er den Meistern geben einen Lehrbraten" (Kom. Ti. 1613). Bei anderen Zünften ist der Betrag, der für das Mahl angewendet werden sollte oder durch den dasselbe abgelöst werden konnte, angegeben: so heißt es: „gebührt sämtlichen Handwerksmeistern zur Ergöylichkeit ein Lehrbraten, welcher böchsteus 3 Fl. 3 Kr. gekostet" (Eid. Fl. 1728), „soll er Meistern und Gesellen eine Mahlzeit nach seinem Vermögen nebst V2 Viertel Bier zu geben schuldig sein oder anstatt Mahlzeit und Bier 7 Sck. meiß." (See. Lei. 1709). Bei den Komotauer Tuchmachern (1669) sollte „die übliche Mahlzeit gänzlich abgschaffr sein". Bei den Sonnenberger Fleischern (1647) sollte der Bewerber „einem Handwerk % Viertel Bier oder, wenn er arm und unvermögend, jedem Meister eine Zrten Bier zu geben schuldig sein", bei den Scestadler Zimmerleuten (1707) „einen Eimer Bier". Nach der undatierten Zunfordnung der Kralupper Schuhmacher war „der junge Gesell l v Kr. für Bier und sein Lehrmeister 1 Kann? Bier zu geben schuldig". Bei 2 anderen Zünften wurde der Frcigesprochne freigehalten-, bei den Komotauer Leinwebern (1460) sollte er „denselben Tag Trinkens halben freigehalten werden, aber Essens halben nickt" und bei den Görkaner Leinwebern (1674) sollte er „frei sein, dieweil dieses Geld (das von ihm erlegte Knappenrecht von 3 Gr.) währt".

### C». Verehelichung.

Die Forderung der Verehelichung anläßlich der Freisprechung findet stck nur in einem einzigen Falle, nämlich bei den Komotauer Hutmachern (1607), wo es heißt: „so er freigesagt wird, soll er seinen Namen alsbald allhier verschenken". Häufiger trar diese Forderung, wie ivir noch sehen werden, im Lause der Gesellenzeit an den angehenden Meister heran.

#### IV. Die Gesellenzeit.

##### i. Dauer. Das Wandern.

Den» frcigesprochenen Lehrling stand es wohl bei allen Zünften frei, gleich zu wandern oder zunächst eine Zeit lang bei seinem Meister zu verbleiben, in 2 Fällen ist dies ausdrücklich erwähnt: „wenn ein Lehrling seine Lehrjahre erstanden und bei seinem OUEister in der Arbeit bleiben wollte, soll es ihm auch zugelassen werden" (Kom.Mül. 1639); „ein jeder Ausgelernte oder Gesell, welcher nach seinem ordentlichen Auslernen durch einige Zeit verbleiben wollte, dieses soll ihm vergünstigt werden" (Kom. Strn. (17<sup>9</sup>)). Die Vorschrift, in der Stadt der Lehre als Geselle zu dienen, sowie eine bestimmte Zeit bicfür finden wir nur in einem einzigen Falle, nämlich bei den Komotaur Mälzern (1615), wo ein jeder „nach der Lehrzeit 3 Jahre, ehe er zur Meisterschaft kommen konnte, in Komolau als Mälzerknecht dienen" mußte. In 3 anderen Fällen heißt es betreffs der Gesamtdauer der Gesellenzeit: „daß er 2 Jahre in ehrlichen Zünften gedienet" (Son. Fl. >0<sup>7</sup>): „darnach soll er 2 Jahre dienen, so er Meister werden will" (Korn. Mäl. 1320); „er habe dann zuvor 2 Jahre gedienet" (Pries. Mäl. 1397). Dagegen war das Wandern wohl bei allen Zünften Bedingung und die Dauer desselben genau oorgescrieben.

Der Zweck des Wanderns in der Fremde, die Vertiefung der fachlichen Kenntnisse durch Kennenlernen verschiedener Handwerksbetriebe und das Auffrischen des gesamten Zunftwesens durch Berührung mit verschiedenen Ländern und Volksstämmen, ist in verschiedenen Zunftordnungen mehr oder weniger ausführlich ausgedrückt: „solle« fremde Länder durchwandern, damit ste zwischen verschiedenen Örtern und Meistern etivas noch vollkommentlich erlernen und künftig einen jeden mit der Profession ohne Schaden nach Verlangen vergnügen können" (Kom. Stru. 1749); „soll seine Wanderschaft in fremden Landen und außerhalb des Königreiches

Böheim zubringen" (Gör. Bâ. Fl. 1378): „soll in der Fremde dem Handwerk fleißig nachgewandert und darauf wirklich gedienet haben" (Kom. Fl. 1632): „soll gewandert und stch was versucht und gelernt haben" (Kom. Kur. 1631); „aufdaß er in diesem Handwerk stch etwas gebühlich versuchen möchte" (Kom. Seif. 1633). Häufiger heißt es nur allgemein: „er habe seinem Handwerk nach gezogen und gewandert" (Kom. Bû. 1383); „er habe 2 Jahre gewandert und die vor voll gedienet" (Gör. Fl. 1673): „vor einen Gesellen gewandert" (Gör. Bû. 1673); „auf dem Handwerk gewandert" (Kom. Mau. i66t); „ausstehen und wandern" (Kom. Ger. 1388): „nach einander (— ohne Unterbrechung) gewandert" (Kom. Tu. 1669, Gör. Schu. Schm. 1631).

Die Dauer der Wanderschaft schwankte zwischen 1—4 Jahren. Sie betrug: 4 Jahre (Son. Schu. 1643), 3 Jahre (Kom. Ger. 1619, Kom. Kup. 1639, Kom. Kur. 1631, Kom. Seif. 1628, Kom. Stru. 1749, Gör. Schu. Schm. 1631) oder 3 Sommer (Kom. Mau. 1661); 2 Jahre (Kom. Fl. 1633, Kom. Ger. 1588, Kom. Seif. 1628, Kom. Seil. 1689, Kom. Tu. 1669, Gör. Bâ. 1378, Gör. Fl. 1673, Gör. Bû. 1673, Kral. Schu. 1668, Pries. Ges. 1397); > Jahr (Kom. Mül. 1639, Kral. Lei. 1668): 2 oder wenigstens 1 Jahr (Eid. Ges. 1676): 2 oder 3 Jahre nach Erkenntnis des Handwerks (See. Bâ. \*7<sup>5</sup>).

Eine Verkürzung der Wanderpflcht für Meistersöhne findet stch öfters u. zw.: von 4 Jahren auf 2 Jahre (Son. Schu. 1643, auch für Bürgersöhne): von 3 Jahren auf 2 Jahre (Kom. Seif. 1633, Gör. Schu. Schm. 1631); von 3 Jahren auf 1 Jahr (Kom. Kür. 1631); von 2 Jahren auf 1 Jahr (Kom. Fl. 1633, Kom. Seif. 1628, Gör. Bâ. Fl. 1378, Gör. Bû. 1673). Dagegen heißt es in 2 anderen Fällen: „ein Meister- oder anderer Sohn ohne Unterschied" (Kom. Stru. 1749); „es sei ein Meistersvbn oder ein Fremder" (Kom. Seil. 1689).

Ein teilweise oder völlige Ablösung der W andersplich durch einen Geldbetrag finden wir in mehreren Fällen: Bei den Komolaur Tuchmachern (itilig) sollte ein Fremder, der nicht voll gewandert, 12 Schock meiß., eines Meisters Sohn 6 Ech. m. in die Lade zu geben schuldig sein. Bei den Komotauer Maurem (.66i) sollte „einer, welcher Meister würde, ebc er z Sommer auf dem Handwerk gewandert, in der Meister Strafe sein um 2 Schock“. Bei den Seestadtler Bäckern (1715) sollte „ein jeder, so aus dem Markt oder von der Herrschaft mit Bewilligung der gnädigen Obrigkeit ohne seine gebührenden Wanderjahr zum Meisterrecht gelangen wollte, dem Handwerk für die Wanderfahrt <sup>3/4</sup> Viertel guten Biers zum Besten geben“. Bei den Seestadtler Leinwebern (1709) sowie Schneidern (1709) sollte „jeder, welchem zu wandern von der Obrigkeit erlaubt iväre, der solches aber nicht täte, dem Handwerk hiefür 3 Schock meiß. zu erlegen schuldig sein“.

Eine ;7t a cb \ i d) 1 der W anderzeit ohne geldliche Ablöse kommt im ganzen nur dreimal vor. Bei der Eidlitzer Gesamtznft (1676) sollte „einem Fremden oder vorn Land auf erlangten Konsens von der gnädigen Obrigkeit die Wanderung nachgesehen werden“. Bei den Seestadtler Leinwebern (1709) sowie Schneidern (1709) sollte „einer, dem zu wandern von der Obrigkeit nicht zugelassen würde, besten befreit sein“.

Die Bewilligung zum Wandern von feiten der Obrigkeit war wohl allgemein einzuholen, jedoch findet sie sich nur bei wenigen Zünften eigens gefordert: „wann einer nach den Lehrjahren zu wandern Lust hätte, wird er vor alleu einen Amtskonsens auszuwircken schuldig und verbunden sein“ (See. Zim. 1707, See. Bā. 1715); „wann ein Lehrjung seine Lehrjahre ausgestanden und zu waudern Lust hätte, wird er vor allem einen Amtskonsens auszuwircken schuldig und verbunden sein und ohne dessen nicht wandern“ (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709); „ein Untertan wird schuldig sein, zu solcher

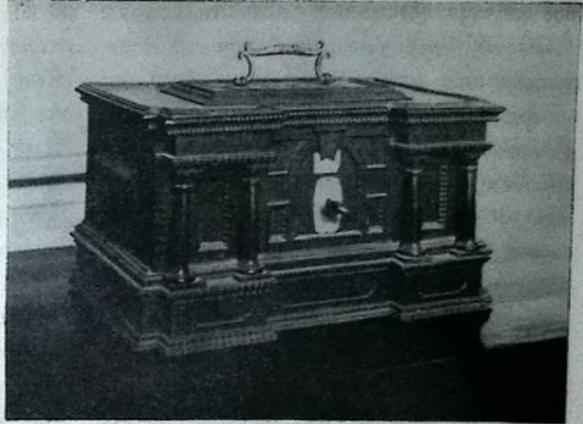
Wanderschaft die obrigkeitliche Erlaubnis vorzuzeigen“ (Kom. Stru. 1749).

Sonst findet sich noch folgende vereinzelte Bestimmung bei den Komotauer Töpfern (1532): „wo ein Gesell beweibet iväre und wollte Ivander« und anderswo bei einem Meister auf dem Handwerk arbeiten, der soll von dem Handwerk sein Zeugnis haben, daß es seines Weibes W i l l e gewesen sei, anderswo zu arbeiten“.

## 2. Zuwanderung.

Äaö Erste, wenn ein Gesell gewandert kam, war das I l m s c h a u e n (Schauen nach Arbeit, Forschen nach Arbeit, Warten um Arbeit) durch den lungmeister oder die Altgesellen oder l Meister und 1 Gesellen oder bestimmte Führer (Umschalter), meist verbunden mit einer Verehrung in Geld oder einem G c s c h ä n k e (Freibier) sowie Verköstigung und Beherbergung, bisweilen allerdings auch mit einer Leistung des Gesellen (Gebühr, Freibier). So heißt es bei den Komotauer Tischlern (1531): „wann ein fremder Gesell hierher kommt und Arbeit begehrt, dem sollen die Ortengescllen nach Arbeit forschen und Hanowerksgewohnheit erzeigen mit i Schwertgroschen, er habe Arbeit oder nicht: es soll aw kein Gesell über zwo Stunden zuschicken (= umschicken) bei der Pön von 1 weißen Groschen“; bei den Komotauer Hurmachern (1607): „wann ein Gesell im Winter gewandert kommt, sollen ihn die zwene Führer um 4 Uhr, kommt er aber in Sommer, um 6 Uhr zur Schenke führen und ihm für 3 Groschen Bier schenken, es soll aber nicht in der Wochen ausgeschenkt werden bei der Strafe eines Wochenlohnes, und da es sich begäbe, daß gar kein Gesell allhier wäre, and' kein Knecht im letzten Jahr arbeitete oder lernete, und ein Gesell, der des Handwerks redlich, gewandert käme und allhier arbeiten wollte, demselben soll der jüngste Meister um Arbeit warten“; bei den Komotauer Leinwebern (1492): „welcher Geselle gewandert kommt auf unsere Herberge, der soll sein Bündel und sein Gewehr dem Vater aufzuheben geben und soll

den Vater bitten, daß er ihm einen Voten verleihe, nach dem ältesten Gesellen zu schicken, dem soll er i Pfennig zn Lohn geben"; bei den Komotauer Kürschnern (itt-i): „so ein Gesell auf der Herberge läge und beghere zu arbeiten, so soll man demselbigen umschauen bei einem jeglichen Meister, er sei arm oder reich, und wo einer das nicht täte und Klage käme, der soll nach oer Meister Erkenntnis gestraft werden, und wann einer in eine Werkstatt hineinschauen begehren würde und der Umschaner solches nicht tun wollte, der soll in die Strafe eines Wochenlobns verurteilt werden"; bei den Komotauer Seifensiedern (1628): „wann aucl> ungefähr ein gewanderter Geselle zn einem Meister einkchrete, dieser soll schuldig sein, nach dem jungen Meister zu schicken und, an welchem Trr die Herberge, ihn Hinweisen und mitgehen, derselbe ist diesem schuldig, was das Haus vermag, Herberge, Esten und Trinken zu geben, wie seinem Gesinde: so aber einer oder der andere einen solchen gewanderten Gesellen von sich und zu einem andern weisen würde und das auf ibu erwiesen, soll ohne alle Gnade 15 kl. Groschen, halb zur Kirche und balb in die Lade, zur Strafe verfallen sein": bei den Komotauer Seilern (1700): „so ein fremder Gesell sich lasier umschauen, bekommt Arbeit und arbeitet alsdann 14 Tage für voll, soll er das bochlöbliche Eingeschänk vom Alkgesellen den Tag zuvor begehren": bei den Komotauer Tischlern (1613): „da ein fremder Gesell anberkommt und albier arbeiten will, dem soll 1 Meister und Gesell um Arbeit schauen und mit ihm ein jeder einen Groschen vertrinken: wollen sie darüber ein mehrerS tun, das stcbl ihnen frei, doch daß sie über 2 Stunden nicht umschauen, bei Strafe von 2 weißen Groschen: und so er Arbeit bekommt, soll er 3 kleine Groschen auflegen, davon 2 Groschen in oie Lade kommen nnd der dritte vertrunken werden soll: nnd soll ein solches



Zuofklate Jcr Somotana Linder im Ciatmuseum

Umschauen alle 4 Wochen von einem Meister auf den andern kommen: und soll gleichwohl bei den ältesten Vorameistern allem löblichen Handwerksgebrauch nach Umfrage alle 4 Väschen geschoben und gehalten werden: eö sollen auch keine Meister ins Wirtsbaus zu fremden Gesellen, wann die berkommen, geben, dann diejenigen, so dazu verordnet sind, bei Buße von 3 weißen Groschen; ein fremder Gesell mag auch ivvhl zwei- oder dreimal nmschicken, sonderlich, wann man etliche Meister nicht anheim findet; und so mehr Gesellen kommen, so sollen die Meister und Gesellen, wie obbemeldet, an welchem es nun sein wird, in alle Werkstätten herum gcbcn: und wann fremde Gesellen anher kommen und keine Arbeit oder sörverung bätten, dieselben sollen von den Meistern auf der Reihe herum beherbergt werden": bei den Komotauer (Präger) Kupferschmiedern (1659): „welche Gesellen sich in wirklicher Arbeit befinden, dieselben sollen einen WanderSgesellen bis in vie 4 Wochen beehren und verschenken; würde aber dergleichen Geselle vor Ausgang der 4 Wochen wandern oder aber der Meister ihn mit Abschied licenzieren, so sind die Gesellen demselben das Geschänke darzureichen .nicht schuldig; herentgegen der Geselle, der den andern schenken sollen, wann er vor AuSgang der 4 Wochen wandern wollte, soviel Geld, als zum Geschenk gehörig, in der Werksstelle zu biurclasiem schuldig ist";

und bei den Komotauer Leinwebern (1492): „wenn ein Geselle gelvanderr komm! und Knappenrecht nicht gegeben bar in den Städten, auf welche wir halten, der soll geben 5 Groschen Knappenrecht, 1 Gr. in die Laden und 4 den Meistern, sollen Meister und Gesellen mit einander vertrinken: wenn ein Geselle gewandert kommt und Knappenrecht gegeben bat in den Städten, auf welche wir Halten und ste wieder auf uns, und will bei uns arbeiten, der soll den ältesten Gesellen , Schwertgroschen geben, den sollen die Altknock'te in die Laden legen“.

Für die Aufnahme war aber eine gleichmäßige Berücksichtigung der Meister in strenger Reihenfolge vorgeschrieben und es kam zuerst der Meister daran, welcher einen Gesellen früher anforderte oder selbst ansprach bzw. am längsten keinen gehabt hatte, wobei nur der Herbergmcister oder älteste Meister bisweilen einen Vorzug genoß: „so ein Meister einen Gesellen bedarf, der soll bei dem, da die Herberge ist, Ansuchung tun, und wie ste nach einander geworben, also sollen die Gesellen den Meistern zukommen“ (Gör. Lei. 1674); „der Vater soll nicht nach Gunst oder Freundschaft, sondern allein, wie die Meister ihre Werbung auf die Herberge tun, die Gesellen einbringen, wann aber der Vater, bei dem die Herberge ist, selbst keinen Gesellen hat, der mag vor andern Meistern ihm (— sich) einen Gesellen seuen“ (Son. Schu. 1643); „und soll auch kein Meister in der Stadt kein Gesinde setzen oder ansprechen um Arbeit, dann allein auf der Herberge, und von welchem Meister ein Gesinde zum ersten angesprochen, da sonst zuvorbin keiner auf die Herberge bestellt, dem soll er werden oder arbeiten, die Büg 1 Pfund Wachs“ (Kom. Schn. 1537); „wann ein Gesell gewandert kommt, der erste, der ihm zuspricht, dem soll er arbeiten, — und so ein Gesell am Sonntag wanderte, soll er dem ältesten Meister oder dem, der ihm zuspricht, arbeiten“ (Kom. Schm. Wag. it'Zv); „so ein Gesell hieher kommt und Arbeit begehrt, dem soll der Irtenmcister nach Arbeit forsckeu bei denen, so am längsten keinen Gesellen

gehabt, und sollen nach Werkstätten zugesckickt werden, wo am längsten keine gewesen sind“ (Kom. Ti. v. 1613); „wann ein Gesell gewandert kommt und kehrt ein bei einem Meister, der vorhin (— zuvor) einen Gesellen hatte, so soll derselbe Meister solchem Gesellen nit alsbald Arbeit geben, sondern soll zuvor um Arbeit lassen umschatten, ist dann keine andere Arbeit allhier, so mag ihn derselbe Meister fördern“ (Kom. Hut. 1607); „hiebe! haben die Gesellen zu merken, daß sie von einem Meister zum andern der Ordnung zuwider promiseue oder ihrem Belieben nach, einen Meister zurücksetzende, nicht einwandern sollen (— dürfen), damit dergestalt unter den Meistern und Gesellen gute Ordnung erhalten würde“ (Kom. Kup. 1639). Bei den Komotauer Kürschnern (1631) heißt es: „soll man umschauen bei einem jeglichen Meister, er sei arm und reich“. Zwei Bestimmungen finden wir für den Fall, daß ein Geselle bei einem Meister, der ihn aufzunehmen bereit war, nicht eintreten wollte: „wann ein Meister nach einem Gesellen wegen seiner Arbeit schickte und dieser verächtlich ausblieb, der soll in der Vormcister Strafe sein“ (Kom. Mäl. 1563); „sofern ein Wandergesell ankommtc und ihm eine Arbeit angesagt würde und er solche wider die sonstige Schuldigkeit anzunehmen sich weigerte, derhalben solle ein solcher mit nichte» gefördert weder ihm das Geschänk gegeben, sondern derselbe hinweg abgefertiget und auf andere Ort angeioiesen werden“. In einem einzigen Falle, bei den Komotauer Tischlern (1613), heißt es folgendermaßen: „so etwa einem Meister entweder bei der Obrigkeit oder sonst auf dein Lande nötige und verdingte Arbeit verfiel und er Mangel am Gesellen hätte, derselbe Meister hat Macht, sofern keine übrigen Gesellen allhier wären, mit Bewußtsein und Nachlaß der geschworenen Meister nach fremden Gesellen auszuschreiben und anzuschicken und dieselben zu fördern, soviel er ihrer bedarf, nämlich auf dem Land oder daheim für der Obrigkeit Arbeit.“

Eine allgemeine Forderung war, daß der Zugewanderte eine Kundschaft oder ein

Wohlverhaltungzuegnü von der Zunft seines letzten Dienstortes vorlegte: so sollte bei den Sonnenberger Fleischern (1647) „jeder Fleischkerknecht, so von fremden Orten kam und daselbst Dienst begehrte, zuvor eine ordentliche Kundschaft, wo er gedient und wie er sich gehalten, entwedr vom Handwerk oder seinem ---wesien 'Meister besiegelt, vorzcigen“: bei den Eidlitzer Fleischern (>728) sollte „sich kein Meister unternehmen (— unterstehen), einen Gesellen zu befördern, er habe dann bevor die Kundschaft seiner ehrlichen Lehre und, wo er letztlich in Arbeit gewesen, wohlverhaltentlich vor: zeigt“; bei den Komotauer (Präger) Seifensiedern (1659) sollte, „wenn ein Gesell gewandert käme, er ein Zeugnis von Sannen bringen, wo er in Werkstätten gearbeitet“.

Zu anderen Fällen wird wieder verboten, einen Gesellen aufzunehmen, der nicht in ähnlichen Zünften gelernt oder nicht angelehrt hätte: „s soll auch kein Meister einen Knecht über 14 Tage befördern, der nicht bei ehrlichen Zünften gelernt hat“ (Koin. Mül. 1636); „s soll auch kein Meister einen Bäckerknecht, der nicht bei einer ehrlichen Zunft gelernt hat, länger als 14 Tage fördern, bei Widrigen der crkannlicheu Strafe unterworfen sein“ (See. B. 1715); „kein Meister soll einen Gesellen, der dies Handwerk nicht recht und völlig ausgelehrt und demselben nicht vorstellen konnte, weder aus Gunst, Freundschaft oder Geschenk über 14 Tage fördern, so sich aber einer desich unterstehen würde, der soll nach (Erkenntnis der Ältesten gestraft werden.“

Eine weitere Voraussetzung war auch, daß der Bewerber nicht im Handwerk gestört wurde: bei den Sonnenberger Schustern (1643) sollte „keiner angenommen werden, der anderer Ort oder allhier ins Handwerk gestöret“; bei den Komotauer Mälzern (1602) sollte ein Gesell „nach seinen Lehrjahren an keinem Orte, da nicht Zünfte oder Innungen sind, des Handwerks sich gebrauchen und arbeiten, iugleichen auf den Herrenhöfen und bei denen vom Adel nicht stören, sondern vielmehr das Handwerk helfen stärken

und nicht schwächen, daferue aber ein Gesell daselbe übertreten würde, sollte er des Handwerks entnommen und verlustig sein und nichtmehr dazu kommen und gelüsten werden“: bei den Görkauer Mälzern (1602) sollte „keiner sein gelerntes Handwerk an keinem Ort, da nicht ordentliche Zunft und Znung gehalten wird, gebrauchen, da er dawider täte und vorsetzlich störete, um sein Handwerk kommen und dieses ihm nicht wieder verliehen werden, er lerne denn von neuem“: und bei den Komotauer Mälzern (1636) heißt es: „bätte einer einen ordentlichen Lehrling, züg hinweg, störet anderswo, wo daselbe wäre, derselbe soll nicht wieder ins Handwerk genommen werden, er lerne und arbeite dann von neuem“.

Die Forderung einer Probe vor der Aufnahme finden wir nur in 2 von Prag entlehnten Komotauer Zunftordnungen. Bei den Seifensiedern (1633) sollte „ein Gesell, wenn er gewandert käme, zuvor 2 Wochen arbeiten und, wenn er dem Meister gefallen sollte, um gleiches Wochenlohn arbeiten und einsteben“. Und bei den Kupferschmieden (1639) heißt es: „wann der Gesellen einer gewandert angelangt und bei einem Meister in seiner Werkstatt einkehret, daselbst soll der Geselle vorher die Probe tun, in der Werkstelle etwas verfertigen helfen und biddurch, daß er das Handwerk gelernt, bezeugen, fonsten ist ihm der Meister keinen Groschen, weniger das Esten, wie solches allenthalben gebräuchlich, zu reichen nicht schuldig“. In ähnlicher Weise heißt es nur noch bei den Komotauer Kürschnern (1631): „soll das Ilmschanen in einer Werkstatt nicht länger als 14 Tage sein und also alle 14 Tage umgeben aus einer Werkstatt in die andere bei Strafe eines Wochenlohns“.

Die Forderung der **k a r b o l i f c h e n** Religion finden wir, da sie nach der Gegenreformation selbstverständlich erschien, nur in einem einzigen Falle, nämlich in der von Prag entlehnten Zunftordnung der Komotauer Seifensieder von 1633, in den Worten: „ein Gesell, so in dieser Stadt Komotau das Handwerk der

Seifensieder oder Lichtzieher nicht gelernt und käme anderswoher und wollte daselbst beim Handwerk arbeiten, dieser, wann er nur der katholischen Religion zugehörig, soll mir der Arbeit gefördert werden gleichwie andere Knechte einheimische Gesellen".

Ein einzigesmal, nämlich bei den Görkauer Leinwebern (1674), finden wir die Forderung, daß der Meister, der die Herberge hat, die Gewanderten nach Handwerks Gewohnheit fragen solle, eigens erwähnt, obzwar es ausdrücklich allgemein war.

### 3. Austritt.

Der Austritt eines Gesellen bei einem Meister bzw. die Kündigung desselben durch den Meister war nur unter verschiedenen, genau bestimmten Voraussetzungen möglich.

Vor allem war für beide Teile, den Gesellen wie den Meister, eine Kündigungsfrist von 8—14 Tagen vorgesehen, die unbedingt eingehalten werden mußte, wie folgende zwei Stellen zeigen: „so ein Meister einen Gesellen nicht mehr in der Arbeit fördern wollte, soll er ihm solches 8 Tage zuvor anmelden, ingleichen soll ein Gesell dem Meister, wann er länger nicht arbeiten wollte, ebenermaßen 8 Tage zuvor aussagen, und wer diesem nicht nachlebte, soll 2 Tagelohn zur Strafe verfallen haben" (Kom. Zim. 1637): „soll auch ein jeder Meister nach Vergleichung des Lohns, da er einen Gesellen annähme, diesen nicht verurlauben, dergleichen der Gesell nicht Urlaub nehmen, es habe es dann der Meister dem Gesellen oder der Gesell dem Meister 8 Tage zuvor angezeigt, bei der Strafe" (Kom. Bä. v. 1525). Häufiger ist diese Vorschrift nur für den Gesellen erwähnt, aber wohl trotzdem ebenso auf den Meister bezogen: „kein Gesell noch Jung soll von dem Meister aufstehen und wandern, er habe es dem Meister 8 Tage zuvor angezeigt ein Geselle und ein Jung »4 Tage zuvor" (Kom. Schn. 1637): „so ein Gesell bei einem Meister nicht länger arbeiten wollte, soll er 8 Tage zuvor aussagen" (Kom. Schm. Wag. 1636): „doch daß der Gesell

zuvor 8 Tage Urlaub nehme" (Kom. Tö. 1332): „da ein Gesell aus der Arbeit abtreten wollte, solle er dieses seinem Meister vor der Austrittung 14 Tage vermelden, womit (= damit) der Meister sich anwiederum mit einem anderen Gesellen versehen könne, nach welcher Zeit er aus der Arbeit zu entlasten ist" (Kom. Stru. 1749). Bei den Komotauer (Präger) Kupferschmieden (1639) heißt es nur ganz allgemein ohne Nennung einer Frist: „es kann (= darf) kein Gesell ohne Urlaub und gebührenden Abschied von seinem Meister aus der Arbeit abtreten oder seinem Gefallen nach anderer Trieb wandern". Und bei den Komotauer (Elbogner) Gerbern (1619) findet sich folgende Bestimmung: „wann ein Gesell bei einem Meister Arbeit überkommt, soll derselbe nicht befugt sein, unter 14 Tagen augzu stehen und wiederum zu wandern".

Der Austritt aus der Arbeit durfte nicht mitten in der Woche, sondern nur an einem Sonntag erfolge, welche Vorschrift für beide Teile, den Gesellen wie den Meister, bindend war: „kein Geselle soll änderst nicht denn an einem Sonntag Urlaub nehmen, auch der Meister in der Wochen nicht enturlauben, die Büß das Wochenlohn" (Kom. Büt. 1555); „kein Meister soll seinem Gesellen mitten in der Wochen Urlaub oder Abschied geben, tut er das, soll er 1 Tagelohn zur Strafe geben, ingleichen ein Gesell, so das tut, in gleicher Strafe sein" (Kom. Zim. 1637). Auch heißt es nur betreffs des Gesellen: „es soll auch kein Gesell in der Wochen nicht aufstehen, es sei dann an einem Sonntag" (Kom. Tö. »532); „ein Gesell soll nicht Macht haben, in der Woche Urlaub zu nehmen" (Kom. Ger. 1619); bei den Komotauer Kürschnern (1631) war es verboten, „daß ein Gesell in der Woche aufstünde", bei den Sonnenberger Schustern (1643), „daß ein Gesell in der Woche Urlaub nähme und aufstünde". Bei den Komotauer Schmieden und Wagnern (1636) war für Übertretung durch den Gesellen die Strafe von 1 Wochenlohn festgesetzt: „so ein Gesell bei einem Meister nicht länger arbeiten

wollte, wann er in der Wischen anfstebet, iß die Strafe > Wochenlohn". Eine ganz andere Strafe findet stch in den folgenden 2 Fällen vorgesehen: „ob sich ein Gesell in der Wochen von seinem Meister wendet und einem andern Meister arbeiten wollte, so soll ihn dieser nicht aufnehmen ohne Wissen und Willen des ersten Meisters, oaoon er stch cntbrochen, wann aber ein Gesell an einem Sonntag ausstünde von seinem Meister, der mag (— darf) wohl arbeiten bei einem anderen Meister" (Gör. BÜ. 1673): „so ein Meister einem Gesellen Urlaub gibt an einem Sonntag, so mag derselbe Gesell wieder umschicken: wann ein Gesell am Sonntag Urlaub nimmt und hätte Lust, allhier zu bleiben, der mag wieder umschicken: so aber ein Gesell Urlaub 'u.'m'.rr in der Wochen, so ist ihm der Meister nichts schuldig, er soll auch nicht wieder umschicken, er babe Tage gewandert" (Kom. Ti. 1612).

Auch i.» Tage vor und nach boben Festen »nid ^abrmärkcln durfte ein ^lustirt des Gesellen bei sonstiger Strafe nicht erfolgen, ivofitir roir in folgenden 2 Fällen Belege finden: „welcher Gesell von seinem Meister zu unrechter Zeit, als in der Wochen, 14 Tage vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und unseren Jahrmärkten Urlaub nähme und auöstünde, den soll kein Meister seyen noch fördern bei unnachläßiger Straf eines Wochenlohns" (Son. Schn. 1643); „aber an Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll weder Geselle noch Junge innerhalb vier Wochen der genannten Feste bei Verlust seiner Wochenlöhne aufstehen" (Koni. Schu. 1537).

Ebenso durfte eine Kündigung von feiten des Gesellen nicht mitten in der Arbeit, von feiten des Meisters n u r m i t t e n i n d e r Arbeit erfolgen, wie folgende 2 Stellen zeigen: „da ein Gesell einem Meister aus der Arbeit aus voller Webe oder Werk ausstünde ohne füglichliche Ursache, soll ihn das ganze Handwerk, wenn er dermal wieder anherkomml, um 12 weiße Groschen und i Pfund Wachs strafen" (Gör. Lei. 1674): „welcher Meister seinem

Knappen einen Urlaub geben will, das soll er tun in einem vollen Werk oder Webe" (Korn. Lei. 1460). Auch beist es bei den Komorauer (Präger) Strumpfwirkern 1749): „wann aber die allernotwendigsten Arbeiten stnö, damals soll kein Gesell ohne genügsame Ursache entlassen werden".

B. i einigen Zünften war zum Ansrirt eines Gesellen die Zustimmung der V 0 r- Meister notwendig bzw. ein eigenwilliges Austreten verboten: „ein jeder Gesell, der stch zu einem Meister oder Meisterin verpflichtet, soll von seinen -Diensten ohne Wissen und Willen der Vormeister nicht wandern, sondern in seinem Anliegen den Vormeistern klaghaft werden, wo aber einer dasselbe verächtlich täte, der soll das ganze Jahr allhier bei keinen« Meister gefördert werden" (Kom. Mal. >563); „ein jeder Gesell oder Schäufler, der stch zu einem Meister oder Meisterin verspricht, soll mit «lichten aus seinem Dienst geben oder schreiten, da er aber dessen eine Ursache vermeinet, soll er solches dem Vormeister zu gebnrendem Einsehen anmelden und darauf Bescheid erwarten, würde er aber vorseyiglich aus seinem Dienst geben und wandern, soll er von keinen« Meister gefördert und dazu nach Erkenntnis gestraft werden" (Gör. Mal. 1602): „würde stch aber einer dessen eigenwillig nuterstehcu und aus seinem Dienst treten, soll derselbe durch die ältesten Meister nach Gestalt der Sachen und des Verbrechens gestraft werden" ^Kom. Mäl. «(>15); „wann ein Gesell aus der Arbeit nun williger Weise ausstch, so soll er 1 Jahr wandern und bei keinem Meister allhier zu arbeiten befugt sei», doch da er bei demselben Meister, da er in der Arbeit gestanden, «vieder einsteben wollte, soll es ihm und dem Meister freisteben und nichts ochrinderlich sein" (Kvm. Mü. 1639); „wann ein Gesell ohne des Meisters Willen frevmllicher Weise aus der Arbeit ausstünde, derselbe soll bei keinem Meister, der dieser Lade zugetan, ciustyen, er babe dann zuvor 6 Wochen von der Stadt verwandelt oder gebe in die Lade » Schock und 1 Pfund Wachs zur

Strafe" (Gör. Lei. 1674): sollte es aber geschehen, daß ein Gesell so mutwillig von seinem Meister auß der Arbeit ginge, daß er weder Urlaub genommen oder die Arbeit aufgekündigt oder gar in andere ungebührliche und unredliche Sachen sich eingelassen hätte, der soll mit keiner Arbeit gefördert werden, insolang er sich hiewidcrum nicht getellete und dies von sich nicht abtuerc, in was er sich unordentlich verhalten hat" (Kom. Stru. 1749).

Schließlich war bei einer Reihe von Zünften, allein oder in Zusammenhang mit anderen Vorschriften, der Auötril des Gesellen ohne genügende Begründung verboten, oder wie es in den Zunfordnungen lautet: ohne genügsame Ursach (Kom. Mäl. 1615, Kom. Stru. 1749): ohne wichtige Ursach (Kom. Kür. 1651), ohne gewisse Ursach (Kom. Zim. >657), ohne fügliche Ursach (Gör. Lei. 1674), es sei dann eine rechtliche Ursach (Kom. Ti. iviz), ohne Ursachen (Kom. Bü. 1585).

Zn 2 Fällen ist von der Ausstellung einer Kundschaft (— Wohlverhaltenszeugniü) nach vorschriftsmäßigem Ausirik die Rede: „und da ein fremder Fleischerknecht nach gebührlicher Ausdienung sich von dannn begeben wollte, solle gleicherweise (wie die Zunft der vorhergehenden Stadt) ein Handwerk oder sein Meister ihm Kundschaft zu geben schuldig sein" (Son. Fl. 1647): „welcher Gestalt (durch Ausstellung einer Kundschaft) ihm sodann auch bei seiner Abwanderung zu willfahen geziemet" (Eidl. Fl. 17-8).

Wann ein Geselle weiter wandern wollte, war es Voraussetzung, daß er k e i n e S c h u l d e n hinterließ. Bei den Komotauer (Präger) Strumpfwirkern <1749) heißt eö: „sollte eS aber geschehen, Saß ein Gesell mutwillig von seinem Meister aus der Arbeit ginge oder gar in andere ungebührliche und unordentliche Sachen stch eingelassen hätte oder aber wegen Schulden ohne behobene Kundschaft hieweggegangen wäre, dieser solle, insolang er sich hinviederum nicht gestcllele und dieses von sich nicht abtute, in was er sich unordentlich verhalten

hat, oder die Schuld nicht bezahlt hätte, von Ort zu Ort abgewiesen und mit keiner Arbeit gefördert werden". Bei den Komotaner Leinwebern (1492) finden wir die Bestimmung: „welcher Gesell auf unserer Herberge zehren würde und wandert weg, unbezahlt dem Vater und ohne Wissen und Willen der Altkuechte, dem soll man nachschriben und ihn auftreiben solange, bis er wiederkomme und sich niir mit dem Vater vertrage". Und bei den Komotauer -ly fern (1532) lautet eö: „es soll auch kein Meister einem Gesellen oder Zunge» Arbeit geben und ihn fördern, welcher einem Meist oder jemand anders etivas schuldig bliebe», solang er dies nicht in der Gänze bezahlt habe."

Nennenswerte A u s d r ü c k e finden sie\* folgende: für „den Dienst verlassen": (mit seinem Dienste gehen Irrten, schreiten), sich von seinem Meister wenden, dem Meister nicht länger arbeiten wollen, sich von dannn bcaeben, aufstehn, ansstehn, anStreten, abtreln, abwandern, wandern; für „entlassen »vollen": nicht mehr fördern »vollen: für „kündigen von Seite des Gesellen": Abschied nehmen, Urlaub uevmen, aufsagen, anzeigen, anmelden, vermelden: für „kündigen von Seiten des Meister-": Abschied geben, Urlaub geben, vcrnrlauben, enturlauben, entlassen.

#### 4. M e i s t e r v e r t a u s c h

Voraussetzung für einen Meisterwechsel iva, »wie wir gesehen haben, wohl ganz allgemein der ordnungsgemäße Austritt bei dem vorherigen Meister. War derselbe nicht den Vorschriften entsprechend erfolgt, es sei ohne richtige Kündigungsfrist oder mitten in der Arbeit, es sei an einem Wochentag oder vor hohen Feiertagen, es sei ohne Wissen der Vormeister oder ohne Begründung, so durfte kein Meister diesen Gesellen sofort aufnehmen, sondern dieser mußte zuerst als Strafe entweder 14 Tage wandern (Kom. Ti. 1613) oder 4 Wochen wandern (Kom. Kür. 1651) oder 6 Wochen von der Stadt oerivandrt haben (Gör. Lei. 1674) oder ein Vierteljahr »wandern (Gör.

Bü. 1673) oder 1 Jahr wandern und bei keinem Meister allhier zu arbeiten befugt sein (Kom. Mü. 1639) oder er sollte das ganze Jahr bei keinem Meister allhier gefördert werden (Kom. Mal. 1563) oder er sollte überhaupt bei keinem Meister allhier gefördert werden (Gör. Mal. 1602) oder es durfte ihn kein Meister ohne Wissen und Willen des ersten (= vorherigen) Meisters aufnehmen (Gör. Bü. 1674). Bei den Komotauer Töpfern (1332) mußte jeder Gesell, der bei einem andern Meister arbeitete, zuvor 14 Tage wandern. Bei den Komotauer Büttnern (1583) sollte kein Meister seinen Gesellen, der von seinem Meister ohne Ursachen Urlaub nimmt, nicht fördern, und welcher Meister solches tun würde, sollte zur Strafe geben 2 Pfund Wachs oder 2 Schokk Wachs. Und bei den Komotauer Kürschnern (1631) heißt es: „da ein Gesell in der Wochenarbeitsstunden, soll ihm kein Gesell umschau ohne Bewußt der Vormeister, die sich erkunden sollen, ob er einen redlichen Abschied bekommen oder genommen von seinem Meister, bei Strafe eines Wochenlohns“.

Verboten war auch wohl bei allen Zünften, dem Meister die Gesellen und das sonstige Gesinde abspenstig zu machen oder, wie es in verschiedenen Ausdrucksweise heißt: sein Gesinde oder Gesellen entfremden (Kom. Bü. 1335) sein Gesinde entfremden (Kom. Schn. 1337, Kom. Lei. 1460, Kom. Kür. 1631), fein Gesinde entfremden oder abwendig machen (Kom. Hut. 1607), sein Gesinde abwendig machen (Kom. Wag. 136), das Dienstgesinde abwendig machen (Eidl. 1728), seine Bäckerknecht oder Gesinde abwendig machen (See. B. 1713), seinen Gesellen abständig machen (See. Zim. 1707, Lei. 1709, Schn. 1709), das Gesinde abständig machen (Kom. Tu. 1669, Kom. Zim. 1637, Pries. Ges. 1397, Eid. Ges. 1676, Kom. Ti. 1613), sein Gesinde oder Bäckerknecht abständig machen (Kom. Mü. 1636), sein Gesinde abständig machen oder verstehen (Son. Fl. 1647), sein Gesinde abspenstig machen (Kom. Töp. 1332), seine Gesellen oder

Gesinde abspenstig machen (Kom. Ti. 1531), sein Gesinde abspenstig machen oder abreden (Kral. Lei. 1668), sein Gesinde abspenstig machen, entführen und verstehen (Gör. Lei. 1674), seinen Gesellen und Lestjung oder fein Handwerksgesind aus der Werkstatt ablocken (Kom. Stru. 1749) einen Gesellen aufreden, daß er bei einem anderen Meister arbeiten soll (Kom. Kür. 1631), einen Gesellen um Arbeit anzusprechen, der von seinem Meister zuvor keinen Urlaub noch Abschied hätte (Kom. B. v. 1323). Die Art und Weise des Übergiffes ist folgendermaßen ausgedrückt: mit List oder falschen Praktiken (Kral. Lei. 1668), vorreilhaftiger Weise (Kom. Zim. 1637), auf was immer erdenkliche Weise (Kom. Stru. 1749), auf alle Mittel und Wege (Kom. Ti. 1613), es sei nun wie es wolle (See. Lei. 1709, Schn. 1709), ohne seinen Willen (Kom. Lei. 1460, Kom. Kür. 1631, Gör. Lei. 1674). Die Strafe für Übertretung betrug: 3 böhm. Gr. (Kral. Lei. 1668), 6 weiße Gr. (Kom. Ti. 1531, Kom. Wag. 1636), 20 Gr. (Kom. Hut. 1607), 30 Gr. (Kom. Lei. 1376, Gör. Lei. 1674, Pries. Ges. 1397), 1 Eckm. (Kom. Kür. 1631, Kom. Zim. 1637), 1 Pf. Wachs (Kom. Lei. 1460, Kral. Echu. 1668), 2 Pf. Wachs (Kom. Töp. 1332), 1 Eimer Bier (See. Zim. 1707, Lei. 1709, Schn. 1709), nach Erkenntnis des Handwerks (Kom. B. v. 1323, Kom. Bü. 1333, Kom. Kür. 1631, Kom. Mü. 1636, Kom. Tuch. 1609, Kom. B. v. 1715).

### 3. Anzahl der Gesellen.

Bei einer Reiste von Zünften finden wir aus Rücksicht auf die Mirmeister ähnlich wie die Anzahl der Lehrlinge auch die Anzahl der Gesellen bei einem Meister eingeschränkt. Bei den Komotauer Tischlern (v. 1613) sollte kein Meister mehr denn 3 Gesellen fördern. Bei den Komotauer Tischlern (1613) sollte „ein Meister nicht mehr halten denn 2 Gesellen und 2 Lestjung und nur, wenn ein Gesell keine Arbeit fand, durfte er einem dritten Arbeit

neben: „wann aber ein Olteiffer 2 Gesellen bat, so soll C-cr drille nickt Machl haben, in dieselbe Werkstatt zu begehren, wann andere Meister Gesellen bedürftig sein: da aber die anderen Meister ihn nickr bedürfen, so soll derselbige, zu dem der Gesell begehrt, Mackl baben zu fördern.“ -9ie Sittsckränkng anf 2 Gesellen nnd 1 Lehrling finden wir bei folgenden Züuffen: die Komotauer Büttner (1383) sollren obne Bewußt der Viermeister bei Strafe von i Sckwertschock nickt mebr dann 2 (pcen) Gesellen nnd 1 'lebrjunge» fördern: die Komotauer Sckmiede, Wagner nnd verwandten Handwerker (1 <=>30) sollten bei Strafe von 1 fl. r. nickt mehr dann 2 Gesellen nnd i ^chrjungen über 14 Tage fördern: und bei den Komotauer Scknstem (1601) sollte bei der Buße von 4 Pfund Wacks zur Bruderschaft kein Meister mebr als 2 Gesellen und 1 Jungen ballen. Bei den Sonneberger Sckustern (1643) durste kein Meister „mebr dann zwene Stübl besehen als mit 2 Gesellen und sollte, wenn er mehr als 2 Stühle besehen und fördern würde, dem Handwerk 2 Schock zur Straf gebe“. Die Sinschräukung auf 1 Gesellen finden wir in folgenden 2 Fällen: bei den Kralupper Schuhmachern (1668) sollte fein Meister mehr als 1 Schubknecht und 1 Lehrling besördern, hielte er aber mebr, 30 Kr. Siras geben: und bei den Komotauer Seifensiedern (1628) sollte ein Meister nicht mehr als i Gesellen und 1 Lehrlingen fördern. Zn einem einzigen Halle, bei den Komotauer Schneidern (1537), sollte die Gesamtzahl der Gesellen und Jungen ohne nähere Eingabe die Brei nicht überschreiten: „kein Meister soll in der Stadt (mehr) dann 3 Gesinde fördern, es seien jungen oder Gesellen, ausgenoinmen der Hofschneider, und welcher zuvor einen Lebrjungen (freigesprochen), nur 2 Gesinde“. Eine ganz vereinzelt Bestimmung findet stck nock bei den Komotauer (Präger) Knpsersckmieden (1639): „da unrerweilen stck zurrägl, daß 2 oder mebr Gesellen zu einem Meister auf einmal zugleich einwandern, wann nun der Meister, alle zusamt aus Unvermögen-

beil oder anderer Shehafen halber mit Arbeit zu befördern nickt gelegen und will nur einem allein Arbeit geben, so wollen unterweilen die Gesellen einer ohne den andern nickt arbeiten nnd wiederum zugleich Urlaub nehmen, welckeö den Meistern zu einem merklicken Cckaden gereicht: derwegen soll dies binfüro nickt gestattet werden, sondern, da ein Geselle in eine Stadt der kleben wegen angekommen, der soll dem Meister, auf den Hall er den Gesellen mit Cr. Arbeit befördern kann oder will, aufs ivenigste 14 Tage nach einander um die Gebühr zu arbeiten und, da der Geselle nickt arbeiten wollte, zur Strafe ein 'Wochenlohn in die l'ade zu erlegen verbunden sein“.

## 6. Lohn und Ko st.

Betreffs der Art und Höhe der Löhnung der Gesellen finden stck die verschiedenartigsten Vorschriften. Bei den Koinolauer Gerbern (1619) sollte, wenn ein Gesell einem Meister arbeitete, dieser ihm zum Xv c ch e n l o h n 20 Kreuzer zu geben schuldig sein. Die Komotauer Schuster entlohten (»688/ einen Schuhknecht mit 16 Kreuzer wöchentlich. Bei den Komotauer Seisenstedern (1633) seine ein fremder Gesell, der gewandert käme, um gleiches Wockenlohn arbeiten und einstehen wie die einheimischen Gesellen. Bei den Komotauer Kürschnern (1631) hatte ein Lehrlinge den halben Wockenlohn eines Gesellen. Sonst ist ein Wochenlohn nock in folgenden Stellen erwähnt: bei Strafe eines Wockenlohns (Son. Schn. 1643), 'st die Strafe i Wochenlohn (Kom. Wag. 1636), bei Strafe von 2 Wochenlvhn (Kom. Kür. 1631), bei Verlust seiner Wockenlohn (Kom. Schn. 1337). Bei den Komotauer Zimmerleuten (1637) betrug der T a g l o h u dem Meister 21 Kreuzer und dem Gesellen 18 Kreuzer, von Georgi bis Galli, wo früh von 4 Uhr bis abends 8 Uhr gearbeitet tvurde, mit Kost, von Galli bis Georgi, wo früh von 6 Uhr bis abends 3 Uhr gearbeitet wurde, ohne Kost. Bei den Komotauer Mauereru (1661) sollte, weil ein Meister die Vorsehung

inio anderes mehr als 0er Geselle tun muß, dem Meister von dem Taglohn des Gesellen i kleiner Groschen zngeeignr werden. Sonst ist von einem Taglohn noch an folgenden 2 Stellen die Rede:

1 Taglohn Strafe für Meister und Gesellen (Xv.'ni. Zim. 1657); 2 Taglohn Strafe (Kom. ? -irn. 1 677). ^Incl' ein Stücklohn kommt öfters vor. Bei den Komolauer Töpfern (1532) ivar den Lebrjnngcu keine 2lrebeit auf Pfcmmügwerk, sondern nach der Wochen, gestartet, Gesellen aber dursten nach Pfennigwerk arbeiten, jedoch sollten he den Ton selbst arbeiten. Bei den Komolauer Leinwebern (1460) sollte der Ukeistr dem .knappen die Arbeit stückweise vcr-IAuren u. ziv. je nach der Feinheit der Leinwand von 2—7 Ellen 1 weißen Groschen. Äi den Koinotauer .Kürschnern (iti.^i) sollten die Ges.-kle» nach einer Stelle bei Strafe von 2 Wobebenlobn kein l? rückwerk nähen, sondern es sollte Anenr jeden zu „liedern" vergönnt sein, während

an einer anderen Stelle betrifft der Gesellen und jungen beißr: die das Wochenlohn „cöer (Stückwerk" arbeiten. Eine Teilung des Vohnes des Gesellen zwischen Meister und Gc-,'llen zu gleiche« Teilen finden wir bei den Kralupper Leinwebern (1660),<sup>o</sup> wo jeder Meiner seinem Gesellen von Gczongen oder dämnen den halben Lohn geben sollte. Bei den Komotauer Mälzern (>z6z) sollte „ein jeder Mälzer seinem Mälzerknän n c b s t s e i n c i n L i e d l o h n auch noch 2 M a l z a n s - z n r n a c l' c n und u'ckrr mehr bei der Buße von

2 Schock zulafscu'. 3<sup>n</sup> gleicher Weise sollte bei den Görkauer Mälzern (1602) „ein Gesell bei dem Meister, bei dem er diente, nebst seinem Liedlohn iricht mabr als 2 Mal; ihm zum Besten ausznmacken vor Recht baben, stch auch an dem T r a n k g e l d, so ihm aus gutem Wille« gegeben würde, begnügerr lasse« und niemanden rvider Willen beschweren bei Strafe von 2 Schock meißnisch. Äer gebührlicbc L o b n rvird bei den Komolauer Zimmerleuten (.1657) erwähnt, wo, wenn irgendwie Bürger oder Nachbar tagweise eines Gesellen bedürftig wäre, der Meister ihm einen solchen zuschicken,

die Bezablmg übernehmen und dem Gesellen nachmals geben sollte, was ihm gebührt und verordnet ist. Bei den Sccestadtler Zimmerlenten (1707) sollte „eine Wittib stch nach ihrem Belieben einen Gesellen erwählen können, welcher ihr um gebräuchlichen Lohn zu dienen schuldig ivar". Bei den Komotauer Bäckern (v. 1525) heißt es kurz: „nach Vergleich u n g des Lohns". Bei den Kralupper Schnstern (1668) war für den, der den Gesellen größere Besoldung als von alters gebräuchlich, geben täte, i Pfund Wachs als Strafe anSgesetzt. Bei den Komotauer Seifensiedern (16^3) sollte „ein zugewanderrc Geselle um gleiches W o c h e n l o h u a r b e i t e « und e i u s t c h c u ". Bei den Komotauer Tuchmachern (166;>) sollte „ein Meister wie der andere Gleichheit mit dem Lohne gegen Gestade und Spinnerinnen halten und keiner mabr oder weniger geben und es sollte stch, so oft es die Not erforderte, ein Handwerk eines Gewistcu (—einer Richtlinie) vergleichen, ivas man jedem, je nachdem wohlfeilere oder teuere Zeit einfielle, ;um Lohne geben solle".

Betreffs der Verköstigung der Gesellen und des Kostgeldes finden stch insgesamt 4 Eintragungen. Bei den Komolauer Bäckern (v. 1525) sollte ein Meister, der einem Gesellen, in der Mühlen zu schroten oder zu mahlen, zuspäche, diesen mit „ziemlicher" Kost versehen, doch mit dem Lobne bei des Handwerks Strafe „keinen Aufsatz machen", also keinen Abzug vornehmen. Bei den Komotauer Leinwebern (1.460) sollte ein Meister, „wenn es sehr reuer wäre, 5, wenn es mittelmäßig teuer wäre, <), wenn es wohlfeil wäre, 8 weiße Groschen für die Woche von seinem Knappen für die Kost nehmen" und dieser Satz sollte „in seiner Zeit erhöht oder erniedert werden, nachdem es teuer oder wohlfeil ist". .^>ei den Kralupper Leinwebern (1668) sollte ein jeder, da er zum Gesellen angenommen würde, seinem Meister „eine Wochen" (für die Woche) 7, w. Gr. in die Kost geben. Und bei den Komvtaner Kupferschmieden (1659) sollte ein

Meister dem Gesellen „das Essen, wie es allenthalben gebräuchlich“, erst nach bestandener Probe zu geben verpflichtet sein.

#### V. Ernennung zum Meister.

Die Sorge um den guten Ruf der Zunft und die Wahrung der Handwerkslehre wie auch die Haftpflicht der Zunft für die gewerblichen Erzeugnisse der Zunftgenossen lassen es begreiflich erscheinen, dass bei der Erlangung der 3. und letzten Stufe im Gewerbe, des Meisterröckers, mit der grössten Strenge vorgegangen wurde und dass die Zahl der Forderungen, die an die Ernennung zum Meister geknüpft wurde, noch viel zahlreicher und mannigfaltiger war als bei der Aufnahme des Lehrlings und Freisprechung zum Gesellen», wenn auch die folgende Reihe von Forderungen keineswegs bei allen Zünften gestellt wurde und einige Forderungen namentlich Wiederbolungen sind. Auch die Reihenfolge der Forderungen war durchaus nicht bei allen Zünften gleich, jedoch dürfte die im folgenden durchgeführte Anordnung dem Gebrauche der überwiegenden Mehrzahl der Zünfte möglichst nahekommen.

#### 1. Lehr- und Wanderjahre des Meisters.

Bei vielen Zünften genügte, um die weiteren Schritte zur Erwerbung des Meisterrechts unternehmen zu können, der Nachweis der vollbrachten Lehr- und Wanderjahre: so hatte der Meisterröcker z. B. nur nachzuweisen: seine Herkunft und Leroung (Kom. Bü. 1555), seine rechtmässige Auslernung (Kral. Bä. Mü. 1668), seine rechtmässige Handwerks-Auslernung (Kral. Fl. 1068), wo und wie er das Handwerk gelernt (Kom. Zim. 1637), dass er 3 Jahre gelernt (Kral. Lei. 1668), dass er gelernt in ehrlicher Zunft (Gör. Schu. 1512), daß er 2 Jahre für voll gelernt und 2 Jahre gewandert (Gör. Fl. 1673), dass er gelernt und 2 Jahre gedient (Gör. Fl. 167z), daß er 2 oder 3 Jahre gelernt und 2 Jahre in ehrlichen Zünften gedient (Son. Fl. 1647), daß er nach

ausgestandener zwei Lehrjahre-Frist 2 Jahre in der Fremde dem Handwerk fleissig nachgewandert und darauf wirklich gedient (Kom. Fl. 1632), daß er 3 Jahre gelernt und 2 oder 3 Jahre gewandert (See. Bä. 1715), daß er 2 Jahre gewandert habe (Pries. Ges. 1597), daß er seine gebührende 2 Jahre ehrlich verdient (Gör. Lei. 1674), daß er seine Jahre recht und ordentlicher Weise nach altem Handwerksgebrauch erwandert hat (Kom. Ger. 1 t. i. >.)

daß er 3 Jahre gewandert und sich etwas versucht und gelernt habe (Kom. Kür. 163t).

Bei einer Reihe von Zünften dagegen wurde ausser den Lehr- und Wanderjahren ein weiteres Jahr bei einem Meister, das sogenannte Meisterjahr, gefordert u. zw. unter ganz verschiedenen Vorschriften.

In zwei Fällen heisst es nur ganz kurz: „soll er zuvor ein Jahr lang bei einem Meister arbeiten und ausstehen“ (Kom. Schn. 1537); »der soll zuvor ein ganzes Jahr bei einem Meister arbeiten“ (Kom. Schu. 1601). Häufiger kommt die Ergänzung vor, daß das Meisterjahr in den betreffenden Städtchen zu verbringen war: „soll er zuvor das Meisterjahr allhier arbeiten“ (Kom. Töp. 1532), „soll zuvor 1 Jahr allhü. Arbeit stehen“ (Kom. Schm. 1630), „soll er zuvor 1 Jahr lang bei einem Meister allhier arbeiten und ausstehen“ (Kom. Bü. 1335), „der soll zuvor bei ihnen in Arbeit stehen Jahr und Tag“ (Kom. Lei. 1539), „soll allhier bei einem Meister ein Jahr lang nach einander gearbeitet haben“ (Son. Schu. 1643), „daß er durch ein ganzes Jahr bei einem allhiergebornen Meister gearbeitet, auch den hiesigen Gebrauch gewöhnet habe“ (Kom. Stru. 1749), „soll er sein Meisterjahr allhier entweder bei einem Meister oder einer Wittib dieses Handwerks, da eine vorhanden, arbeiten und ausstehen“ (Kom. Hut. 1607), „soll er zu Kralupp ein ganzes Jahr arbeiten“ (Kral. Schu. 1668). In 3 Fällen ist dem Bewerber die freie Wahl des Meisters für dieses Meisterjahr ausdrücklich zugestanden; bei den Kom. Tischlern (1531) heisst es: „so mag er, bei welchem Meister er ihm geliebet tut, das

Meisterjahr arbeiten"; bei den Seestädter Leinwobern (1709) sollte er „schuldig sein, sich einen Meister zu erkiesen, bei welchem er getrauet, das Meisierjahr zu arbeiten“: und bei den Seestädter Schneidern (1709) heißt es sogar: „sein Meisierjahr bei einem biesigen oder fremden Meister zu arbeiten“. In einem einzigen Falle findet sich ein doppeltes Meisierjahr, nämlich in der von Prag entlehnten Zunftordnung der Komoraner Seifensieder (1654), wo es heißt: „wann er zum Mäisterjahr, in welchem er 2 Jahre ausgeben schuldig sein wird, treten wollte — und nachdem er die 2 Jahre über zum Meistreckt gariitet“.

Bei einigen Zünften war die Forderung des Meisierjahres auf fremde Bewerber eingeschränkt, bei anderen waren Eöhne und Schwiegersöhne nicht Meistern dieser Zunft ausdrücklich von demselben befreit: so heißt es bei den Komotauer Büttnern 1585: „wenn ein fremder Gesell allhier will Meister werden, so soll er zuvor 1 Jahr lang arbeiten, aber ein fremder oder Einheimischer, der allhier gelehret, soll, das Meisierjahr nicht arbeiten, gefreiet sein“: bei den Görkauer Röhmachern und Schmieden 1651: „soll kein fremder Gesell zum Meister ausgenommen werden, er habe dann ein ganz Jahr ohne Abgang bei einem Meister das Meisierjahr völlig gearbeitet“: bei den Komoraner (Präger) Kupferschmieden 1659: „ein Fremder soll ein ganz Jahr bei einem approbierten Meister arbeiten, ein Meistersohn oder ein solcher, der eines Meisters Tochter oder Wittib ehelicher, soll ein ganzes Jahr zu arbeiten befreiet fein“: bei den Komoraner Kürschnern (1631) sollte „ein Meistersohn und ein wohlverhaltener Gesell, der eines Meisters Tochter heiraten oder ehelichen würde, ebenso ein Gesell, der sich wohl und ehrlich verhalten und eine Meisterin zur Ehe nähme, des Jahres Arbeit frei sein“: bei den Komotauer Hulmachern (1607) waren nur Meistersöhne befreit, Einheirerleute mußten „das Meisierjahr, wie gedacht, arbeiten“. Dagegen heißt es bei den Sonnenberger Schuhmachern (1642) ausdrücklich, daß eines Meisters oder Bürgers Sohn

ebenso wie ein Fremder ein Jahr lang bei einem Meister allhier gearbeitet haben muß.

Eine Ablösung des Meisierjahres durch eine Gebühr an die Zunft in Form eines „Vergleichens“ findet sich in einem einzigen Falle, nämlich bei den Görkaner Fleischern und Bäckern (1378), wo es heißt: „es soll auch keiner aus diesem Handwerk alsbald aus den Lehrjahren zum Meisierrecht ausgenommen werden, er habe dann zuvor ein Jahr gewandert und das Meisierjahr gearbeitet oder aber sich dessentwegen mit den Meistern verglichen“.

Bei den Zünften war ein Einwerben um das Meisierjahr oder ein Ansagen desselben vorgesehen: so heißt es bei den Komotauer Tischlern 1531: „so mag er um das Meisierjahr, so die Meister versammelt, wie gebräuchlich, werben“; bei den Komotauer Kürschnern 1631: „soll er das Jahr bei einem ehrbaren Handwerk ansagen und bei einem Meister arbeiten“: und bei den Komotauer Schustern 1616: „soll er das Meisierjahr ordentlich an einem Quartal bei Versammlung eines ganzen Handwerks bei öffentlicher Laden ansagen“. Bei letzterem Handwerk kommt auch der Aosuahmsfall vor, daß der Bewerber schon vor dem Meisierjahr ein Jahr in der Stadt gearbeitet haben mußte: „soll zuvor ein ganzes Jahr lang allhier in der Stadt gearbeitet haben und nach diesem soll er das Meisierjahr ansagen und vollkommentlich arbeiten“.

Über die Beendung des Meisierjahres bei einem einzigen Meister finden sich bei 4 Zünften Vorschriften: bei den Görkauer Schustern und Schmieden (1607) heißt es: „er habe dann ein ganzes Jahr ohne Abgang bei einem Meister das Meisierjahr völlig gearbeitet“: bei den Komotauer Büttnern (1583): „daß ihn der Meister ohne gügliche Ursachen vor Ausgang des Jahres nicht urlauben soll“: bei den Komotauer Hutmachern (1607): „kann ihn aber ein Meister oder eine Wittib das ganze Jahr nicht ordern, so mag er bei einem andern das Meisierjahr vollends ausstehen und arbeiten, daferne er aber aus Frevel oder mutwilliger Weise ohne

gnugsame und crbcblcbc Ursachen vorn Me-  
lier oder einer Willib wollte abseyen und nicht  
oeUftiuCiß auswarten, so soll sein OUEisterjabr  
nichts sein, sondern er soll wiederum von neticin  
cimverbcn": bei den ^omoraner Tuchmachern  
(1669) soll er bei einem Meister ein ^abr  
lang nacheinander mir Fleiß ohne Abbruch der  
Arbeit, was dem .Handwerk zuständig ist, das  
Meisterjabr arbeiten, auf des Meisters Todes-  
fall aber soll ihm ein anderer Meister bis zu  
Ansgang des Andres verschafft werden".

)Nach Ablauf des Meisterjahres, zum Teile  
auch schon während desselben, hatte das ein- bis  
dreimalige Einwerben in die Zunft zu erfolgen.

## 2. Das Einwerbcn.

Während die Aufnahme eines Lehrlings so-  
wie die Freisprechung zum Gesellen olme große  
zeit- und geldraubende Formalitäten vor sich ging  
und zum Teil ohne Handwcksversammlung oder  
höchstens in einer einzigen solchen erledigt wurde,  
konnte die Ernennung zum Meister nur im Nab-  
innen einer .Handwerksversammlung, meist sogar  
einer bestimmten, u. zw. erst nach i—z sachem  
Ansuchen um Ausnahme, meist unter Erlag  
einer Einwerbcgbühr, erfolgen. Hierbei finden stch  
folgende nennenswertere Ausdrücke: für „Mei-  
ster werden wollen": sich aus der Gesellen Mn-  
tel erfassen, das Meisterlum anocrlangen, zum  
Meisterrecht schreiten, sich zur Meisterschaft ein-  
lastcu, Meister zu werden sich uterstehen, für  
einen Meister angenommen werden wollen, sich  
vor einen Meister seßhaft machen wollen, sich  
seyen wollen, sich niederlasien wollen, sich zünf-  
tig machen wollen, sich uncr sie geben wollen,  
sich in unsere Zunft und l"ung begcben wol-  
len, sich in unsere Zunft geben wollen, sich  
in diese Zunft des .Handwerks geben wollen,  
sich zum Handwerk begcben ivollen, das  
.Handwerk zu treiben willens sein: — für „um  
die Anfnahme als Meister ansuchcn": Mntung  
verrichten, Mutig tu«, muien, cinmuren, ins  
.Handwerk cinmuten, Einwcrbung tun, cinwcr-  
bcit, ins .Hanöwerk einwerben, bei einem Hand-  
U'irl einwcrbeu, werben, in die Zunft rwerben,

ins.Handwerk werben, um das Meisterrchl wer-  
ben, Anmeldung um, bei einem .Handwerk sich  
anmclden, sich amnelden, sich angeben, sich an-  
zeigen, sich ansagen, sich cinlaffen, sich einfinden,  
anbaiten, um die Annehmung anhalten, sich  
wegen Annehmung gebührend verhalten, in die  
Zunft anzunehmen bitten, um das Handwerk  
bitten, das Handwerk begehren, das Hand-  
werk zu treiben begehren, mit aller erforderlichen  
Höflichkeit begehren, mit aller Ehrbarkeit an-  
suchen; — für „Einwcrbegebühr entrichten":  
zur Einwcrbuug nicdcrlegen, Einwerbcgeld ge-  
ben: Einmutgeld geben, entrichten: Mutgeld ge-  
ben, erlegen, niederlegcn: Mmgroschen legen,  
-Darlegung des Mmgroschens.

Betreffs der Einhaltung bestimmter Quar-  
ialc für die Einwerbung findet sich folgende  
Stelle in 2 Zunftordnungen: „wo aber einer  
nicht zu rechter Zeit, als auf Weihnachten und  
Aeminiscere (Michaeli), wie billig und bränch-  
lick, bei einem Handwerk einwirbt, soll er oas-  
selbige Zahr stillestehen und nicht einaelasien  
werden" (Gör. B.ä. Fl. 157kl, Gör. Fl. 1 »73 ..  
Und eine Bestimmung findet sich für den Fall,  
daß die Einwerbung nicht wiederholt wurde,  
nämlich bei den Komotauer Schneidern 133 7,  
wo es heißt: „wer zum erstenmal einwirbt uik  
käme den übrigen Quartalen nicht nach, soll  
ferner nicht zügelsten werden, er arbeite dann  
sein Jahr wiederum aufs neue".

Bei einigen Komotauer Zünften, den Hm-  
machern (1607), den Tischlern (1531), den  
Töpfern (1532) und den Tuchmachern (1669)  
mit 3 Mutungen sowie den Schneidern (1537)  
mit 2 Mutungen erfolgte das Einmuten nach  
Vollendung, des Meisterjahrs, bei den Komv-  
tauer Leinwebern (1539) sowie den Cecstadtler  
Leinwebern (1709) und Schneidern (1709) mit  
3 Mutungen während desselben („in demselben  
labr, unter währenden Meisterjahrs"), bei den  
Komotaurc Kürschnern (1631) „zu Ende des  
Meisterjahres", während bei den übrigen Zünf-  
ten nichts Diesbezügliches gesagt ist.

Die Einwerbegcbühr war ebenso wie das Ein-  
werben selbst bei den einzelnen Zünften gänzlich

verschieden und betrug: einmal i Gr., nämlich zur Ginwerbmtg (Kom. Schn. 1537), einmal 3 w. Gr. (Kral. Lei. 1 <>g8), einmal .5 böhm. Gr., nämlich beim 1. Quartal (I'id. Fl. 1728), einmal 12 w. Gr. (Kral. Scnt. 1 (>68), einmal 1 Schwertschock, auch für Meistersöhne (Kom. Bü. 1385), zweimal 1 Mutgroschen (Kom. Kü. 1631), zweimal 3 w. Gr. (Pries. Ges. 1397), zweimal 7, böhm. Gr. ((Sid. Ges. 1 (>T'(5), dreimal 3 kl. Gr. (Kom. Seif. 1628, Kom. \$im. > 657), dreimal 6 w. Gr. (Koni. Ti. 1331), dreimal 7 Kr. (See. Zim. 1707, See. Lei. >709, See. Schn. 1709), dreimal 12 rGr. (Son. Schn. 1643), dreimal >3 Kr., auch für Meistersöhne (Kom. Lei. 1668): in einigen Fällen heißt es ohne Angabe der Höhe des Betrages: „soll bei 2 Quartalen sein .)kturgeld niederlegcn". T)ic halbe Gebühr für .llteistersöhne finden wir in 4 Fällen: dreimal > statt 12 w. Gr. (Son. Schu. t643), einmal itart zweimal 3 höhnt. Gr. (Eid. Ges. 1676), einmal statt zweimal 3 w. Gr. (Pries. Ges. 1397) und einmal 6 statt 12 Gr. (Kral. Schn. 1668).

Km Anschlüsse an vag Ginmuten traten an den .Bewerber die verschiedensten weiteren For-derungen Heran.

### 3. I.It akellosigkeit der

#### A b s t a m m u n g.

Gbcuso wie vorn anzunehmenden oder frei-znsprechenden Lehrling wurde auch vorn Mcister-rcchtsvrber der .Nachweis der Makcllostgkci der Abstammung verlangt. Bei einigen Zünf-ten mußte er die eheliche Herkunft beweisen: „er habe zur Beweigung seiner ehelichen Herkunft genügsame briefliche Urkunden bracht" (Kom. Bü. >333), „soll er eine cbrlicbe Kundschaft seiner Geburt oder ebelichctt Herkommens nieder-legen" (Kom. Schn. 1537), .soll er seine ehe-liche Geburt genugsam bescheinen" (Gör. Mä. 1602). Bei weit mehr Zünften wurde die ehr-liche Abstammung gefordert; so sollte der Be-werber: „eitte redliche Kundschaft seiner ehrlichen Geburt Vorbringen und aufweistn" (Kom. Bü.

1383), „einen Geburtsbrief wegen seines ehr-lichen Herkommens vorweisen" .See. Zint. 1707), „seine ehrliche Geburt dem Handwerk cinlegen" (See. Bā. 1713), „seiner ehrlichen Geburt halber genugsam aufweisen" (Kral. Schn. 1668), „einen Brief (-" Bericht) seiner ehrlichen Geburt anweisen" (Kral. Bā. Jlu. 1668, Kral. Fl. 1668), „geben einen Purth-briff der Gren haben soll" (Gör. Schn. Echm. 131t), „einen ehrlichen Geburtsbrief seines Herkommens auslegcn" (Kom. Schn. 1601', „einen ehrlichen Geburtsbrief auflegen, vor- und uiederlegcn" (Kom. Mü. 1636, Kom. Schm. 1636, Son. Schn. 1643). Bei anderen Zünf-ten heißt es allgemeiner: „soll er seinen gnugli-chen Geburtsbrief mit sich bringen" (Gör. Schu. 1312, „gnugsamc Geburts und Lehrbrief haben" (Gör. Schm. 131t), „stch rechtfertigen mit einem guten Geburtsbrief" (Kom. Lei. 1460), „einen ordentlichen Geburtsbrief vorzulgen haben" (Kom. Hut. 1607), „seine Geburt und Lehrbrief, so ohne allen Tadel und wahrhaft sein, auflegen" (Kom. Bā. 133t), „seinen Geburtsbrief oorlegen, daraus man stch seines Herkommens zu erkundigen" -Kom. Ti. v. 1613), „damit die Meister sein Herkommen ersehen" (Kral. Schu. t668), „seinen Geburts-brief vorweisen" (Gid. Fl. 1728), „seinen Geburtsbrief auflegen" (Kom. Kür. 163t, Kom. Ti. 1331, Kom. Tö. 1332, Kral. Lei. 1668). Bei einigen Zünften bezog stch diese For-derung nur auf Fremde (Kom. Fl. 1363, Kom. Ti. 1613, See. Zim. 1707).

#### 4. (Eigene M akellosigkeit.

Auch die eigene Makcllostgkci ivar neuerdings zu beweisen. Meist heißt es allgemein: „der soll ehrlich sein" (Kom. Seif. 1628), „einen Bericht seines ehrlichen Verhaltens aufweisen" (Kral. Fl. 1668), „seines ehrlichen Verhaltens halber guugsam vor der Zunft anweisen" (Kral. Schn. 1668), „daß er, wie er stch verhalten, dem Handtvcrk vorbringe und, soferne seine Verhalt-nnsbriefe nntadchtaft befunden" (Gör. Fl. 1673), „damit man sich seines Herkommens und

Wandels zu erkundigen" (Kom. Ti. o. 1613), „daraus die Meister sein Herkommen und Wandel ersehen" (Kral. Schu. >668). Bei 2 Zünften sollte nur ein Fremder: „seine Wohloerhaltungsbrief auflegen" (Kom. Fl. 1565), „seinen Berhaltensbrief aufweisen" (Kom. Ger. 1588). Dazu kommen spezielle Forderungen bzw. Hindernisse für die Ernennung: so sollte keiner Meister werden: „der Ehebruch begangen" (Kral. Bä. Mn. 1668), „mit einem öffentlichen Ehebruch begriffen wurde" (Kom. Kür. 1631), „der infamia facti vermerket" (=citt Eheoc-sprechen nicht gehalten), (Kom. Kupf. 1659), schließlich, „wer anderer Ort oder allhier ins Handwerk gcstöret" (Eon. Schu. 1643).

### 3. Makellosigkeit der Frau.

War der angehende Meister verheiratet, kam die Forderung der Makellosigkeit oder Ehrlichkeit seiner Frau hinzu. So sollte keiner angenommen werden: „der ein unehrlich Weib genommen" (Kral. Bä. Mü. 1668, Kral. Fl. 1668), „der ein unehrlich Weib geheiratet" (Kom. Kür. 1631, Kral. Schu. 1668), „der mir einer unehrlichen Person sich verheiratet" (Kom. Bä. 1551), „(ich mit dergleichen infamierten Weibspersonen verehelicht" (Kom. Kupf. 1659). Bei den Komotauer Leinwebern (1460) wurde auch, wenn eittler eine Meisterstochter heiratete, von dieser verlangt, daß sie sich redlich verhalten hat. Und bei den Komotauer Seifensiedern (1653) heißt es ausführlich betreffs der künftigen Frau: „ist er auch ein ehrliches Weib, aus ordentlichem Ehebett geboren und an ihren Ehren wohl verhalten, zu heiraten schuldig, ingleichen wider das 6. Gebot nicht zu sündigen, wann aber einer wider diesen Artikel ein unzüchtiges und an ihren Ehren verletztes Weib heiraten täte, derselbe mit keiner erdichteten Gestalt wegen Freundschaft oder anderer Ursachen halber in die ehrliche Zunft auf- und angenommen, auch nicht darinnen zuwider guter Leumut und Redlichkeit, wann er gleich aus Unwissenheit oder anderer Berdeckung und Bermäntlung angenommen worden, nicht gelitten werden solle".

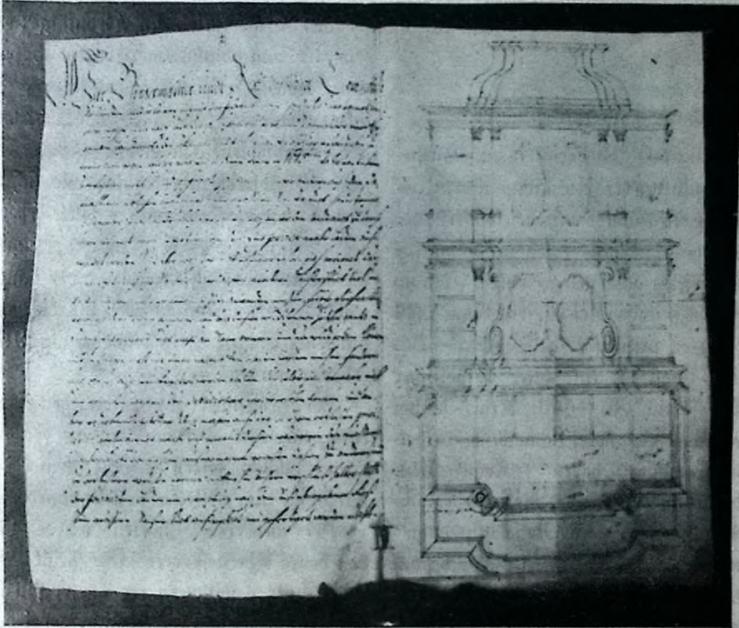
### 6. Untertänigkeit und Bürgerrecht.

Eine weitere Forderung, von der nicht abgegangen wurde, war bei einigen Zünften, daß der Meisterrichter der Herrschaft umerlan ivar oder sich untertänig begab. So lautet diese Bedingung bei den Komotauer Bäckern >531: „er sei dauu unserem gnädigsten Herrn mir Eid und Pflicht zugetan und behaftet (mir leides pflicht verhaftet und verbunden)": bei den Komotauer Gerbern 1588: „er habe sich dann zuvor untertänig ergeben und die Mannschaft gelobet": bei den Komotauer Mälzern »563: „soll dem Znhaber der Herrschaft Komoran mit gebührender Untertänigkeit und Wcglos; verpflichtet." sein": bei den Komotauer Töpfern 1332: „soll er der Obrigkeit die Mannschaft geloben": bei den Komotauer Tischlern 1331: „derselbe soll dem Herrn ihren Gnaden Mannschaft geloben": bei den Görkauer Bäckern und Fleischern 137": „soll sich zuvor der Obrigkeit und Herrschaft untertänig machen": bei den Görkauer Mälzern 1602: „soll der Obrigkeit mit gebührender Untertänigkeit verpflichtet sein oder sich der Obrigkeit untertänig geben": und bei den Görkauer Fleischern 1673: „soll sich zuvor der Obrigkeit und Herrschaft untertänig gemach, haben". Bei 2 Zünften wurde verlangt, daß der Bewerber keiner anderen Herrschaft Untertan sein dürfe, vielmehr einen Weglaßbrief vorweisen müsse; so sollte bei den Komotauer Töpfern (1332) ein Fremder neben Geburts- und Lehrbrief einen Weglaßbrief auflegen und bei den Komotauer Strumpfwirkern (1749) ein Untertan zugleich seinen Weglaßbrief vorzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Herrschaft wurde auch vielfach die Erwerbung des Bürgerrechtes gefordert, womit zugleich eine Menge weiterer Forderungen gestellt und eine weitere Sicherheit hinsichtlich des Bewerbers gegeben wurde, da das Bürgerrecht auch nicht so ohne weiteres verliehen wurde. So heißt es: „soll er bei einem Rat das Bürgerrecht erlangen und zur Mannschaft schwören" (Kom. Ti. 1331), „soll er bei einem Rat die Mannschaft geloben und

das Bürgerrecht erwerben" (Kom. Schau. 1636), „er habe dann zvorbin das Bürgerrecht gewonnen und sei von einem Rat angenommen worden" (Kom. Hut. 1607), „er habe

Lehrmeister verpflichtet, vor der ganzen Zunft zu bezeugen, wie der Bewerber stcl' jederzeit bei ihm verhalten babe, damit nachmals die ältesten Meister von diesem seinen guten und aufrichtigen Der-



Mri<sup>n</sup>crftück der Komokauer Tischler (>72).

dann vorhero c>as Bürgerrecht gewonnen" (Kom. Bä. 173z), „soll durch wirkliche Annöbmung des Bürgerrechtes all jurn civics sich legitimieren" (Kom. Kup. 1659), „soll sich zuvor bei einem Rate anmelden" (Kom. Zim. 1637), „er sei zuvor Mitbürger worden" «Mör. Scku. Sckm. igi i), „doch soll er bei einem Rar das Bürgerrecht erwerben" (Gör. Flei. 1673), „wann ihm das Stadrrcht auöerichtet" (Kral. Bä. Mü. iü»8), „soll das Bürgerrecht bei einem Rar suchen und erlangen" (Pries. Ges. 1397). Bei den Komoraucr Strumpfwirkern sollte nach der von Prag entlehnten Ordnung von 1749 jeder „ehender aber nicht" als nach Genehmigung des Meisterstücks „sich mit dem Bürgerrecht versehen". 9täch der von Prag entlehnten Zunftordnung der Komotaner Seifensieder (1653) war der

balinus bei Auf- und Annehmung zum Bürgerrechte Sem Magistrat, als Bürgermeister und Ratmannen, ein gutes Zeugnis geben und für ihn als wohlverhaltens und guten Handwerksmann bitten können, durch welches einem solchen Gesellen das Bürgerrecht desto geneigter mitgeteilt werden kann.

I" einem einzigen Falle, nämlich bei den Kralupper Schneidern (16G8), findet sich die Forderung der Stellung von Bürgen, die bei der Aufnahme znm Lehrling allgemein war, auch bei der Ernennung znm Meister u. zw. mit folgenden Worten: „und soll auf 5 Schock böhm. Groschen mit glaubwürdigen Leuten, daß er will in Gehorsam stehen, Bürgen setzen, er fei einheimisch oder fremd".

Eine gan; eigene Vorschrift bei der Aufnahme

eines fremden Gesellen als Meister finde» wir bei den Komoiauer Leinwebern (nach 1539), nämlich die Verpflichtung der Znnfr der betreffenden Stadt, das; sie, wenn es sich zntragen wüirde und ein hiesiger Gesell dort Meister werden wollte, ihn anfebmen und fic» in allem Guren gegen ihn erzeugen wolle.

#### 7. K a r h o l i | " d ' c . ) t e l i g i Ö n .

-r)je Forderung der Zugehörigkeit zum Karbo-  
lizismus wird and' bei der Aufnahme zum Mei-  
ster als nad' der Gegenreformation selbstverständ-  
lid' nicht gar häufig eigens erwähnt, so großes  
Gewicht auf dieselbe and' gelegt wurde. Isur in  
svlgenden Fällen findet std' diese Forderung: „soll  
aufweisen, daß er katholisch ist“ (Kral. Bā.  
Mü. 1668), „daß er ein guter katholischer  
Mensd' ist“ (Kral. Fl. 1668, Kral. Cchn.  
1668), „soll zuvor die alleinseligmachende kathol.  
Religion angenonunen haben“ (Kvm. O'ii.  
1636), „der kathol. Religion zugeran“ (Kom.  
Seif. 1628), „der röm. katb. Religion zugetan“  
^See. Zim. 1707), „der alleinseligmachenden  
röm. katb. Religion zugetan“ (Kral. Schu.  
1668, See. Bā. >715), „der alleinseligmachen-  
den beiligen kathol. Religion zugetan sein“  
^Koni. Mau. 1661), „soll sedweder zn beken-  
nen und fürzuweisen sd'uldig sein, daß er mit  
Ihrer kais. und königl. )ltnjclät sowohl dero  
Anwohnern im Königreich Böhheim ihrer allein-  
seligmad'enden röm. kalh. Religion und Glauben  
treulich sich in allem vereinigt Verbalte“ (Korn.  
Ceif. 1653).

#### 8. Verbot und Gebot der

##### B e r e h e l i c h u n g .

Hinsichtlich' der Berehelichung kommen für die  
Aufnahme zum Meister ganz entgegengesetzte  
Bestimmungen vor.

Bei insgesamt 3 Zünften finden wir das Ber-  
ber der vorherigen Berehelid'ung des Meister-  
werbers : bei den Sonnenberger Schustern  
(1643) sollte keiner angenommen werden, der  
Weib und Kind hätte: nach der undatierten

Zunftordnung der Kralnpper Schuster sollte kei-  
ner vor seiner Einnimung ein Weib haben und  
es rvurde ihm, wann er Meister wurde und nicht  
geheiratet balle, ein Jahr nachgeseben: und bei  
den Komorauer Strumpfwirkern stand es nach  
der von Prag entlehnten Ordnung (1749) erst  
dem neu angenommenen Meister, Sofern er hei-  
ralen wollte, frei, aus einem jeden anderen ehr-  
ließen Handwerk die Tochter, Wittib oder eine  
andere zu seinem Handwerk fähige Person zu  
seiner Ehwirtin zu erwählen und std' mit einer  
solchen zu versorgen, und es sollte jeder, der vor-  
der ebrlichen Heirat Kinder erzeugete, nad'  
Erkenntnis des Inspektors und der ganzen Zunft  
wojl bestraft und nicht eber als bis nad' ausge-  
standener Strafe „für würdig zum Meisterunn  
erkannt iverden.“

Bei den meisten Zünften dagegen findet stch die  
entgegengesetzte Bestimmung, die Forderung der  
Verehelichung, sofern ste nid't schon bei der Frei-  
sprechung zum Gesellen gestellt wurde.

Bei mehreren Zünften wurde die berenc  
bestehende Ehe gefordert. So heißt es bei den  
Komorauer Kürschnern 1631: „er soll and) nicht  
meistern, er sei dann verehelid't“: bei den Komo-  
taner Müllern 1636: „soll allhier kein Meiste-  
befördert werden, er habe stch dann oorhero ver-  
ehelicht“; bei den Komvtauer Mälzern 1563:  
„so er das Mälzen gebrauchten »vill, soll er zuvor  
verehelicht sein“; und bei den Seestadtkler Bäckern  
1715: „soll keiner Meister werden, er habe stch  
bevor verehelid)t.“

Bei anderen Zünften wurde diese Forderung  
dahin eingeschränkt, daß der Bewerber bei der Ein-  
mutng seine Braut bekanntgeben und ste binnen  
einer bestimmten Zeit, meist i Jahre, nad' der  
Meisterwerdung heiraten mußte. So mußte er  
bei den Sonnenberger Fleischern (1647) bei der  
3. Mmung die Jungfrau ansagen, so er zu hei-  
raten gedad'te, und std) darauf verheiraten: bei  
den Komolauern Hütern (1617) beim letzten  
Onalemben dem Handiverk die Person anmelden,  
mit der er stch verehelichen wollte: bei den Gör-  
kauer Mälzern (1602) verehelicht sein oder, da  
er frei, stch verehelichen: bei den Komorauer Sei-

lern (1689) sich unter 1 Jahr verehelichen: bei den Hraluppcr Leinwebern (1668) verheiratet sein oder sich in einer Jahresfrist verehelichen. Bei den Konrotauer Leinwebern (1721) sollte keinem, der Meister worden, freistehen, länger als ein Vierteljahr unverehelicht zu bleiben; bei den >vonwrauer Fleischern (1652) sollte nach erlangtem Meisterrecht einem Fremden nicht länger ohne eheliches Weib zu schlachten zugelassen sein als 1 Vierteljahr und einem Meistersohn ein ganzes Jahr: und bei den Görkauer Fleischern (173) sollte einem Meistersohn nicht länger als 1 Jahr und einem Fremden ein Vierteljahr dar: Handwerk zu treiben verstattet werden, er denn verheiratet. Bei den Komotaner Seifensiedern (1633) heißt es nur kurz: „ist er ein ehrliches Weib zu beiraten schuldig“.

Eine ausführliche Begründung für die Forderung der Verehelichung findet sich bei den Komoraner Leinwebern (1721) in folgenden 2 Stellen: „weilen der Bürgerschaft durch die Unverehelichten, wann selbe nach angenommener und nicht gefertigter Arbeit sich von hier wegbegeben, nicht ein geringer Schaden, dem Handwerk aber allerlei Unlegenbeit zugezogen werden täte — weilen auch die Zeit bero wahrgenommen ivordcn, daß diejenigen, ivelche nach genommeum Mcisirrechtl in freiem und unehelichen Stand verbleiben, zwar verschiedene Arbeit von der Bürgerschaft angenommen, das ihnen aber anvertrante Garn oft wobl verkauft und das dafür empfangene Geld in Wirtshäusern und Spiel dnrchgebracht, bernach aber, da sie solches dem Eigentümer zu restituieren unvernünftig geivcsen, ivobl sich gar von hier oder unter die Soldaten begeben“.

Die Bestimmungen bei stüchteinbaltung dieser Bedingung roaren verschieden. Bei einigen Zünften durfte der Betreffende das Handwerk tüchtl weiter auöüben, ivic bei den Homotauer Seilern 1 (G8c>), wo er mit seinem Handwerk stillestehen mußte, bis er sich verehelicht, oder bei den Sonnenberger Fleischern (1647), wo ihm, solange er sich nicht verehelicht, das Schlachten oder Meisterschaft zu treiben gänzlich eingestellt

und verboten sein sollte, oder bei den Komotauer Leinwebern (1721), wo ein jeder, er sei fremd oder einheimisch, nach verflossenem Jahr und Tag 60 ipso seines erworbenen Meisterrechts verlustig sein sollte und zu solchem nicht ebrzngelassen wurde, bis er dasselbe neuerlich erworben und sich auch wirklich verebelicht hätte. Bei anderen Zünften dagegen war nur eine Strafe an das Handwerk für Übertretung vorgesehen: so heißt es in der undatierten Zunfordnung der Kralupper Schuster: „wann er unter einem Jahr nicht bairatet, nmß er i Eimer Bier oder 1 fl. 48 kr. 41/2 0. Strafe zählen“: und bei den Hraluppcr Leinwebern 1668: „der soll, soviel Jabre er sich nicht verebelicht, soviel Viertel Bier dem Handwerk zur Strafe geben“.

#### 9. Verfertigung des Meisterstücks.

Bei den meisten Zünften finden wir als wichtigste Forderung an den Meisterschaftswerber ein Meisterstück als letzten üacbyweis der fachlichen Eignung: nur bei ganz wenigen Zünften ist von keinem solchen die Nede. Bei 2 Zünften war die Einführung eines Meisterstücks dem Handwerk überlassen: so heißt es bei den Görkauer Leinwebern 1674: „daß die Meister allhier Macht baben, die Meisterstück anzurichten nach ihrem Gutachten und diese machen zu lasten“: und bei den Homotauer Leinwebern 1531: „da es sich znlrüge, daß sich die Meister allhier mehren möchten, so sollen sie Meisterstück anzurichten Macht baben, doch mit Vorwissen der hohen Obrigkeit“. In einem einzigen Falle, in der Zunfordnung für die Hraluppcr Bäcker und Müller von t 668, ivar kein bestimmtes Meisterstück vorgesehen, sondern es heißt ganz allgemein: „wird er schuldig sein, sein Handwerk, so er redlich gelerner, dem von alrers bei beiden diesen Handwerken bergekomenen Gebrauch nach vor den ältesten Zeckmeistern zu erweisen“. In allen anderen Fällen, u. zw. in 39 Fällen für 23 verschiedene Handwerke (davon 21 in Homotau), war das Meisterstück vorgeschrieben und meistens genau vorgeschrieben, wobei es sich selten um ein einzi

ges, sondern meistens um 2—4, aber auch um 8, 12 und 18 zu verfertigende Stücke handelte.

So war zu K 0 m 0 ran als Meisterstück zu verfertigen: bei den Bütl n e r n 1585: i.) ein Braubottich, über dem Bodcu 12 Schuh weit, 2.) ein großes Faß, das 3 Viertel halten soll, 3.) eine geraume Wanne auf zwo Personen, 4.) ein Brunneneimer; bei den M a u e r e r n 1661: i.) eine achteckichte Feuerest, 2.) ein Backofen oder an dessen statt ein Ofcnfuß mit 3 Füßen, 3.) ein Wandelbogcn; bei den Töpfern 1332: 1.) ein Topf, eine Ellen hoch, von einem Stück, 2.) ein Reibschirm, 3.) eine Stürze, darinnen ein Viertel Hafer aufgeht; bei den Schlossern 1L36: 1.) ein Kammer-sckloß mit vier Riegeln, ivlches offen und zu hält, 2.) ein Eingerickl mir 16 Reifen, daß ein jeglicher Riegel sonderlich gebt; bei den Leier-inachern 1636: i.) eine abschießende Leier, die alle Züg stehet, 2.) eine Faßwinde, danrit (—mit welcher) im Keller ein Faß gehoben wird; bei den S p o r e r n 1636: 1.) ein Gebiß, daß nian die Stange kurz und lang schraubt, das Mundstück mit eincin schießenden Apfel, 2.) ein Paar Sporen, zweifach gelockt, mit einer ganzen Brust, 3.) ein Paar Sleigreifen, dergleichen zweifach gelockt; bei den Büchsenmachern 1636: eine Buchsen, darinnen das Rad dreimal mnläuft; bei den W a f f e n s c h m i d e n 163L: i.) ein Zimmercil, 2.) eine Bandaxt, beide zu verfertigen und auszuschleifen; bei den

3 i m m e r l e u t e n 1637: 1.) ein Bundwerk mit einem liegenden Stuhls 2.) ein gebrochener Gang, unten und oben mit einem gleichen Boden; 3.) eine gewölbte Feucrmaur oder Rauchfang, verriegelt, eingelocht und gut ausgemacht, mit oSpicßbämueu: bei den Tuchmachern 1669: ein untadelhaftig Kerntuch; bei den Strumpfwirkern 1749: 1.) eine Decke oder Matrazen geschreckig, oierthhalb Ellen lang und 3 Ellen breit, 2.) ein Paar lauge Reilerstümpfe mit Taschen aus schwarzer Wolle, 3.) ein Paar Reiterbandschuhe nur aus schwarzer Wolle, 4.) ein Paar Handschuhe mit Fingern und Formen ans weißer Wolle, 3.) ein weißes spanisches

Byrzt (—Barett) aus guter Wolle: bei den Schneidern 1532: 1.) auf einen Priester alle Notdurft zum Amt der heiligen Messe, nämlich das ganze Ornat, was dazu gehört, 2.) einem Ritter ins Feld anf 6 Mann zu Reitmützen oder Röcklein, Hosen, Wams, Kappen, Handschuh, 3.) von Zwillich auf 6 Pferde im Felde zu Roßkrippcn, 4.) ciue Satteldecke, 3.) eine Roßkappe, v.) eine ganze Roßdöckc, 7.) ein, Neundecke, 8.) eine Blende, 9.) ein Skroy,-

10.) eine Barsche zu überzieben, 11.) Zwillich zu einem Roßstall ins Feld auf 6 Pferde, 12.) einem Bürger eine spanisk'c Kappe, Mantel, Rock und Tschauon, 13.) einer Bürgerin Rock, Mantel und Tschauou, 14.) einer Jungfrau von 14 Zähren Rock, Mantel und Tschaube, 13.) ein Kammerwagen zu rberzichen, 16.) Ein Gezelt von zweien Knöpfen, 17.) einem Bauern ein alter fränkischer Rock, 18.) einem Bauern oder Fuhrmann ein Fuhrkitiel: bei den Seifensiedern 1633: i.) das obere Stück von einem halben Stein Seifen, 2.) eine Tafel: bei L ich tzi ehern, die in Wachs arbeitel: 1633: i.) eine Taufkerzc, von drei Pfund weißem Wachs ausgestochen, mit gutem Golde ausgelegt und auf das Schönste gezieret, 2.) ein Körbel von 16 Onalen, sauber gefleckten, j. ein Wachsstock von 3 Pfund: bei den Kupferschmiedern 1639: t.) ein Kühlkessel, 2.) ein Ofentopf, 3.) ein Kuttelkesscl aus einem runden Kessel gemacht, fein rein zu überzinnen, — für Söhne und solche, die eines Meisters Witwe oder Tochter heirateten: i.) ein Waschkessel, 2.) ein Ofentopf, während die, die im H a m m e r gearbeitet hatten, 1.) einen Guß von alrem Kupfer verfertigen und 2.) einen zwölfpfündigen Gespankessel aufschmieden mußten. Die Schmiede inußten 1636: t.) ein Roß beschlagen, dasselbe vor die Schmiede reiten lassen, einen Vorderfuß aufgeben und alle vier Hufeisen uugemcssen gerechtniacken, 2.) ein Rad mit neuen Eisen beschlagen, 3.) einen Karsch mit einem ausgehanenen Ohr machen, 4.) ein neues Grabscheit verfertigen: die Wagner mußten rOggt: machen zwei Rade (—Räder) sraßenboch,

auch eine Felge, so lang als die andere, und ein Hirngestell, die auch selbst einschneiden, damit man damit zu Weg und Steg fahren kann.

Das Nceisterstück bei den Tischlern war

1531 Tisch und Truhe, ab 1613 Truhe und Brettspiel, ab 1726 Brettspiel und Schreib-

lisch, im ersten Falle nur mit der Bemerkung:

„wie es Zirkel und Dltajj mit stell bringt“, im dritten Falle mit dem Zusatz: „nach dem beige-fügten Nist und Maßstab einen mit zerteiletem

Blatt und ohne Schlostarbeit versperrten

„Leiblich“, im zweiten Falle aber mit fol-gender besonders ausführlichen Beschreibung:

„die Truhe mit ihrer Teilung soll sein 5 Schuh hoch und 2 Zoll laug, nämlich inwendig dcü Corpus, und solche Länge wird geteilt in 17 Teil, derer 7 Teil tnr JVcitschaft kommen, 6 Teil zur Tiefe des Corpus und 4 Teil zur Höhe des Fußes; solche 17 Teile werden geteilet in 44 Teile, 7 Teile soll die Beilade weit sein, also bleiben noch 37 Teile zu dem Lädclgeschirre, 5 Teile soll ein jegliches Schublädel lang sein und 3 solcher Teile weit und 2 Teile lief, zwischen Ineni jeglichen Lädcl 2 Teil Spacium; und selche Lädclgeschirre soll versperrt sein entweder mit geschweiftem oder geschnittenem Gegitter und unter der Beiladen eine Almer, die muß gefornicret iverdcn; und solche Truhen soll sein von sauberem Kicferhvlz und geziert nach seinem Gesallen: die 4 Säulen sollen geschnitten oder eingelegt werden mitsamt den Posamenten, die Füllung eingelegt oder mit schönem Holz gefornicret und die Gcstmse von Eichenholz; das Brettspiel aber von hartem Holz mit ordentlicher Teilung, die Größe 1/2 Schull“. Bei den 5t ü rschner n mnstre der Meisterrechtswerber 1631: 1.) eine Kürsche von 100 5tönigleß (=Kaninchen) einfleischen und ringsumher mit Ollern eine halbe Viertelclle breit und hoch Krämen und einfassen, 2.) einen Brustpel; von dreien Fellen, 3.) ein zicgeneS Kiuderpczel mit selbstgcwachscnen Ärmeln verfertigen, dagegen ab 1741 folgende 3 Meisterstücke machen: i.) aus drei auserlesenen schönen Fellen einen offenen, vorwärts 7 und hinterwärts 7V2 Viertel

langen Mannöpelz, welcher überö Kreuz 3 Viertel breit, in der 2Deite um den l'eib 2 Ellen halte und auf der (Seiten einen sauberen (Scfyluß fyabe, die Vorpöfclle spöllen. 3 Oucrfinger breit Durchaus im vorderen Teil herunterlaufen, um den Hals wie auch die Ärmel jedes mit einem Zwie fäclcl, dann der Pelz llerabwärts mit 1 Dnzcnd und jeder Ärmel mit 3 aufs feinste ausge-nähten Knopflöchern versehen, der Pelz aber durchgehends mit Zrig aufs sauberste ausge-macht, 2.) einen in der Höhe oder Länge 6 Vier tel und in der Weite 3 Ellen haltenden Schurz-pelz, durchgehends ohne Stück, von sauberen roeisten Lambfellen, woll mit Frig ausge-macht, oben mit überlegten gegeneinander lau-fenden Falten und unten mit einer eine Ouer-hand hohen Frig versehen, welcher je 1 Viertel-elle weit von einander sauber ausgeschweifft sein solle, 3.) von 6 weißen Lambfellen ein 6teiliges Weiberpelz, jeden Teil wie auch die Ärmel ohne Stück, die Schösteln 8 Zoll hoch, alle 6 Teile sauber ausgeirgr, sodann um den Hals und vorwärts herunter mit einer 2 Quecfinger breiten überstürzten Frig fein ausgemacht. Fn Seestadt! mußten die B ä c k e r (x 715) 1 Schuß Zöppeln backen, die Z i m m e r l e u t e (1707) x.) ein Gebäu auf gebrochen liegendem Stuhl, 2.) eine gewundene Stiege verfertigen, die Tischler (1689) ein Spielbrett nebst einem Schreibtische! von barrem Holz mir seinen ordentlichen Austeilungen fornieren, auch solches in seiner rechten Größe aufreißen, die Wagner (1689) ein sauber Rad machen, in welchem die Speichen (Spägen) auf beiden Seiten in den Blättern und in der Nabe eine nicht breiter als die andere ist, auch die Speichen neben den Die-beln (Ticblen) eine so breit als die andere steht, die Schlosser (1689) ein Gewölbschloß mit 4 Riegeln, mit Auf- und Zuhaltung, auch mit einem gelöteten Eingerichte, ferner mit 18 Reif-en (Rafen), daß ei» jeder Riegel sonderbar gehet, sauber xnacheu, die Büchsen m a c h e r (1689) ein Büchsenchloß, darinnen das Rad dreimal umlanft, machen, die Schmiede (1689) ein dergleichen Rad, wo aber keines vor-

banden, ein aus eigene Unkosten gemachtes, was dazu von »ölen, schmieden u. zw. erstlich die .Hagel, entweder runde oder abgcsctzte, weirerS die Ringe, die 2 Epeichenringe so breit als an der Speiche das Hol; an der Orabe ist, der vordere Jüng eine gute Ouerband (.Zwerband) breit, der .Halsring aber also gemacht, daß er auf die anderen akkordiere, die bintren Ringe auch gute 3 Singer breit ohne den Storz, alles sauber geschmiedet, alsdanu die Maße scharf nehmen und die Ringe zusammenschweißen, das; auf denselben ein Reif oder Falz (Ras oder Pfalz) bleibe, und da einer geschweiß, denselben alsbald zum Anlegen probieren und, so er zu eng, sich gleich noch in selber .Hitze belfen, wobei die Schweiß alle auf einer Seile übereintreffen und keine verwendet werden, auch die Nabe mit den Ringen nicht verbrannt noch zerschlagen werden durfte, In'erauf nicht mebr als 1 Schiene aufmessen, nach welcher die übrigen alle anggelvcbt und im Beisein etlicher Meister aufgebrannt, aber keine mehr als einmal gewärmt werden sollte, wobei auch alle Orte (Örter) gleich gegen einander liegen sollten, daß nicht ein Brand fast neben einer Schiene zu sehen, nicht weniger jedweder Nagel ordentlich eine Speiche treffen sollte. Bie S 0 1111 s n b e r g er Fleischer sollten (H47) ihr Meistcrechl mit einem Kalb zu schlachten bestätigen, die Görkauer Büttner 1(170): 1.) eine Waschbutten, 2.) ein Faß, 3.) eine Bdanne, 4.) einen Brunneneimer machen, die Görkauer V e i n »v e b e r (1674): 1.) ein Stück Leinwand durch einen Fünffziger, 2.) 1 Stück Mesolan, 24 Ellen lang, verfertigen, die X r a l n p p e r Lei u = weder (1668) folgende 3 Stücke machen: 1.) ein schwäbisch Tuch in 48 Gängen von 24 Ellen, 2.) breite Leinwand in 42 Gängen von 30 Ellen, 3.) breite grobe Leinwand in 24 Gängen von i Schock Ellen. Für die Schuh m a c h e r finden wir in 4 Städtchen Meisterstücke: in G ö r k a u heißt es in der Zunftordnung von 1312: „soll geschickt sein mit einem Bockfell mit einer ganzen Brust und einem ganzen Soblrücken und soll das schmieren und soll das schneiden 1.)

ein Paar Stiefel mit scbwachscn Borfüßen, 2.) einen dreistückigen Mannschuh aus dem Hals, auswendig geschnürt, 3.) ein Paar Frauenschub von dein Hinterteil des Felles, inwendig geschnürt, 4.) aus dem Soblrücken ein Fesch samt den Ködern“: in S 0 n n e n b e r g lautet die Zunftordnung von 1643: „soll er ein Kalbfell schwärzen, schnüieren und zurichten und soll aus demselben Fell schneiden: i.) ein Paar bobc Mannsschnl) mir einem fränkischem Zuge, 2.) ein Paar Mannsschuh von dreien Stücken, 3.) ein Paar spitzige Franenschnb mit weißen Ordten, inwendig geschnürt einen Finger lang, 4.) ein Paar bobc Frauenschuh mir vier Knänfeln, und soll solche Knänfel aus dem Schwanz des Kalbfells schneiden, zu den Soblen und Köder aber von anderem Leder dazunehmen“: in K'ralnpp sollte der Bewerber (1668) aus einem Kalbfell schneiden und ansmaachen 1.) ein Paar Mannsschuh mir drei Stücken, zwei Soblen und einen« Köder, 2.) ein Paar Frauenschub auf Rahmen, 3.) ein Paar Schuh mit dreifachen Riemen, einer Schnallen und einer Sohlen, 4.) ein Paar Frauenschub mit 3 Knöpfen, auch aus einer Soblc und einem Köder“: in Komotan mußte nach der Zunftordnung von 1601 ein Fremder: „aus einer Rindöhänl Fell schneiden: 1.) ein Paar .Halsschäfte, 2.) zwei Paar Bor süße, 3.) zwei Paar Überschuh, 4.) acht Paar Sohlen und Köder, weirers ans einen« Schaffell z.) ein Paar geschnürte Schnb von dreien Slük kcn, als Herren und Bürgern zu tragen ange börl, 6.) ein Paar Böslen, 7.) ein Paar geringelte Schuhe, 8.) ein Paar geschnürte Frauen scbnhe, 9.) ein Paar Bundschuhe, 10.) ein Paar bobc Frauenschuhe mit Knänfeln (Knefeln), n.) ein Paar gehäste Stiefel, 12.) ein Paar Borstiefcl (Fuhrstiefel) — dagegen sollte einer, der eine Meisterswitwe oder -tochter Heiratete, aus einer Rindshaut schneide« 1.) ein Paar gehäste Stiefel, 2.) ein Paar Borstiefel, 3.) ein Paar höbe Schuhe, 4.) ein Paar niedere Schuhe, 3.) ein Paar Frauenschuhe mir Knänfeln: und nach der Änderung in der Znnftordnmig von 1673 »nißte in Komotan ein Beioerber verfertigen:

aus einer Rindshaut i.) ein gut Paar Wasserstiefel, mit drei guten Sohlen ausgemacht und auf der Sohlen zweimal gerissen und zweimal genäht, 2.) ein gut Paar Lappen- oder Bauernstiefel, wohl genäht, mit Nindsleder oben gefüttert. wie man ste zu tragen pflegt, 3.) ein Paar Wnldschuhe, im Boden mit 3 Sohlen ausgemacht, zweimal geristen und zweimal genäht, 4.) ein Paar Bundschuhe, auch mit 3 Sohlen ausgemacht und zweimal genäht, weiterS aus einer Kordowanhaut: 3.) ein Paar Mannsschuhe, stumpf oder rund, mit Nahmen und drei Sohlen, aber nur mir halben Absätzen oder Untergeschäft, 6. ein gut Paar Mannsschubc mir drei Sohlen und Nahmen mit ganzen Absätzen und sauber ausgemacht, 7.) ein Paar saubere Frauenschuhe mit Nahmen und drei Sohlen mit Absätzen, wie gebräuchlich, 8.) ein Paar saubere Zungfrauchu-  
 'chuhe, hinten und vorne abgesetzt, mit Rahmen und 3 Sohlen sauber ausgemacht.

Was die Änderung eines Meisterstücks im Laufe der Zeit anbelangt, so finden wir die Möglichkeit einer jeoieiligen Änderung in der von Prag entliehenen Zunfordnung der Kvmotüuer Strumpfwirker von 17.49 vorgesehen, wo es nach Aufzählung der 3 Meisterstücke heißt: „oder was ihm von den ältesten Zunftmeistern uund der ganzen Zunft vermög anjetzigen Modi anferlegt würde“. Eine tatsächlich durchgeführte Änderung des Meisterstücks in einer neuen Zunfordnung finden wir bei 3 Komotauer Zünften. Äre Änderung des Meisterstücks der Schuster von 1601 im Jahre 1675 wird mir folgenden Worten begründet: „damit die Meister nicht zu Schaden kämen, sondern nach jetzigem Modo die Stücke verfertigen, mit Nutz verkaufen und auch die Kundschaft wohl versehen könnten, auch weil daö Wastceimermachen nickt eigentlich dieses Handwerks Tun ist und dasselbe bei den Nachbarstädlen leicht üblen Geschmack haben könnte.“ Bei den Tischlern erfolgte zweimal, 1613 und 172(1, eine Änderung der Meisterstücke von 1531, „da diese viele Unkosten machen und ste für diese eine geraume Zeit anwendu müssen und ivil ste diese ganz in

Abgang gekommenen kostspieligen (-kostbaren) und unverkäuflichen Stücke nicht an den 8Nann bringen und Geld zusetzen müssen“. Und bei den Kürschnern erfolgte 1741 statt der Meisterstücke von 1631 die Einführung neuer Meisterstücke, die auch die Fähigkeiten an den Tag legen und keine allzugroßen Unkosten erfordern.

Nach der Zunfordnung von 1636 mußte in Komotau (ebenso 1689 in Seestadt!) ein Büchsenmacher, der auch das Schlosserhandwerk treiben wollte, beide Meisterstücke beweisen, und da ein Leiermacher einen Schlosser oder ein Schlosser einen Leiermacher förderu wollte, sollte er auch beide Meisterstücke verbringen.

In zwei Fällen, u. ;w. beidesmal bei den Zimmerleuten, waren statt der ^riginalarbeiten, wenn diese nicht oorkämen, E r s a t z s t ü c k e vorgesehen: so hatten die Komotauer Zimmerleute (1657) die Arbeiten nur, wenn ste oorfielen, wirklich zu verrichten, sonst nur im Abriß auf Papier; und bei den Secstadtler Zimmerleuten (1707) heißt es ausführlicher: „wenn die 2 Meisterstücke zu bauen nicht vorkämen, soll er ste aus kleinem Holz ordentlich oorzeigen, hat aber ein Meister eine derartige Arbeit übertragen erhalten, ist er verpflichtet, den Bewerber an derselben sein Meisterstück tun zu lassen, welcher jedoch, falls er dasselbe nicht just und tauglich gemacht, alle Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig sein wird.“

Für M e i s t e r s s ö h n e und solche, die eines Meisters Tochter oder Witwe heirateten, finden wir binstchtlich des Meisterstückes völlig entgegengesetzte Bestürmungen. Bei einigen Zünften gab es für ste keinerlei Vorrecht; so heißt es bei den v.omorauer Töpfern 1601: „soll einer sowohl als der andere die Meisterstück förmlich machen“; bei den Kraluppccr Bäckern und Müllern röt>8: „haben alle in gleicher Weise das Handwerk zu erweisen“; bei den Eonnenberger Cckustern 1643: „Söhne, Töchter und Witwen sollen des Schnitts keineswegs befreiet sein“; bei den Seestadtler Baugewerben (1689): „eines Meisters Sohn oder einer, so stch mit eines Meisters

Tochter oder Witfau des - Handwerks ver-  
 cbelichn, wird deswegen des Meisterstücks nicht  
 befreiet": bei den Homotauer Schustern 1601:  
 „ein Meistersohn bat vollkommen Meister-  
 recht": bei den Komotauer Wagnern (1636): „so  
 sie' eine Tochter oder Witfau erheiraten, sollen  
 ste obgedachte Meisterstück verfertigen": und bei  
 den Görkauer Büttnern 1670: „wer eine Mei-  
 sterin heiratet, soll daß Handwerk auch beweisen  
 in allen 4 Stücken". Bei einigen Zünften waren  
 Söbner oder solche, die eines Meisters' Tochter  
 oder Witwe beirateten, vom Meisterstück gänz-  
 lich befreit: so heißt es bei den Komotauer Schu-  
 stern (1675): „ein Meistersohn macht' kein  
 Meisterstück": bei den Görkauer Schustern  
 15in? „eines Meisters Sohn ist des Schnitts  
 frei": - bei den Komotauer' Büttnern 1585:  
 „ein Meistersohn ist aller 4 Stücke befreit":  
 bei den Görkauer Büttnern' 1670: „ein  
 Meistersohn bedarf die- Meisterstück oder das  
 Handwerk nit beweisen": bei den Komoraucr  
 Seifenstodern 1628: „des Meistersuds soll er be-  
 nommen sein" ; "bei den Komoraucr Schmieden  
 etc. 1636: „ein Meistersvhn der Schmiede,  
 Wagner, Schlosser, Leiermacher, Sporer, Büch-  
 senmacher soll aller Meisterstück wie des Znn-  
 meisteramts befreit sein": bei den Kralupper  
 Schustern 1668 und ähnlich bei den Görkauer  
 Schustern 1651: „heiratet einer in die Zunft  
 ein, soll er die Freiheit gleich dem Meisterösohn  
 haben und soll des Schnitts überhoben sein":  
 und bei den Homotauer Schneidern 1537: „hei-  
 ratet ein Meisterssohn auch «noch eine Tochter  
 oder Witwe- aus der Zunft, ist er der Materi  
 gar frei". Bei anderen Zünften gab es wieder  
 eine Herabsetzung der Meisterstücke, meist auf die  
 Hälfte, das sog. halbe- Meisterrecht: so ver-  
 richteten in die Zunft Einheiratende bei den Ko-  
 motauer Schustern 1675 statt 8 nur 4 be-  
 stimmte Meisterstücke, bei den Komotauer  
 Schmieden 1636 statt 4 nur 3 bestimmte  
 Meisterstücke (mit' Wegfall des Karsches), bei  
 den Aomolauer Kupferschmieden auch Meister-  
 söhne statt 3 nur 2 bestimmte Meisterstücke,  
 nämlich neben dem Qfentopf einen Waschkessel

statt des Kühl- und Kuttelkessels, bei den Kv-  
 morancc Tischlern 1331 Meistersöhne statt  
 zweier' Meisterstücke nur eines nach Wabl: bei  
 den Komotauer Schneidern >337 heißt es: „ein  
 Meistersohn macht nur balbe Materi, nimmt  
 er aber eines Meisters Tocht'ler oder Meisterin,  
 ist er der Materi gar frei": bei den Komotauer  
 Cclustern 1601: „eines Meisters Tochter und  
 Wittib bat halbes Meisterecht", (nämlich  
 3 statt 12 Meisterstücke): und bei den Kokn-  
 tauer Tischlern (nach 1,5-31): Söbner und Ein-  
 beiratende „sollen des balben Teiles erlasseii  
 und verschonet werden und es soll ihnen will-  
 kürlich steben, welches von beiden Meister-  
 stücken ste machen wollen".

Eine gewisse freie W a b l beim Meister-  
 stück gab es ja auch sonst für den Bewerber: se  
 heißt es bei den Komotauer Tuchmachern 1669:  
 „fili Kornlich, jedoch was für Farbe ihm be-  
 liebt": bei den Komotauer Mauern 1661:  
 „einen Backofen oder anstatt desten ein Tfenfuß  
 mit 6 Füßen": bei den Komotauer Schustern  
 \*673: n' Paar MannschNb, stumpf er-  
 rund": bei den Komotauer Tischlern 133'  
 „entweder mir geschweiftem oder geschnittenem  
 Gegitter — geziert nach seinem Gefallen". Für  
 die Scestadler Baugewerbe (1689) waren  
 zwar die Meisterstücke genau beschrieben, jedoch  
 heißt es anschließend: „und dieses stud beaann-  
 ler -Handwerke ordinari Meisterstück, dafern  
 dann einer etwas Neueres und Besseres machen  
 wollte, ist ihm ungewehrt". Mach der Zunft-  
 ordnung der Seifenseder von 1633 dagegen har-  
 ren die - Lichtzieher, die in Wachs arbeiteten,  
 wenn n'cbr 3, zumindest 2 Meisterstücke, welche  
 ihnen von den Vormeistern angezeigt würden,  
 von Wachswerk zusammenzufornen.

Einen L 0 ö k a u f vom Meisterstück finden  
 wir im ganzen nur bei '2 Zünften: so heißt es  
 bei den Komotauer Tischlern >331: „wenn ein'  
 Einkömmling das Meisterstück nicht machen  
 wollte, soll er in die Lade 4 fl., ein Meistersohn  
 2 fl. rheinisch einlegen": und für die Kom-  
 tauer Mauern lautet die Stelle der Zunftord-  
 nung von 16G1: „wann er das Meisterstück

nicht fertigen könnte noch tun wollte, so mag er statt der bemeldeten Stücke sich mit dem Handwerk vergleichen und 2 Schock in die Lade geben": dagegen bei den Komotauer Tischlern „soll sich auch von dieser Schuldigkeit freier durch Geld noch andere Mittel entledigen können".

«.) t j e i d) 11 t i n q c 11 für die Verfertigung des Meisterstücks finden sich folgende: M. machen (Kral. Lei. 1668), als M. machen (Kral. Mau. 1661), zum M. machen (Kom. Ti. 1631), M. zur Proba machen (Kom. Ti. 1613), M. machen und verfertigen (Kom. Kup. 1659), M. fertigen (Kom. Ti. 1613), M. erweirigen (Kom. Cchm. 1636), M. erweisen (See. -öst. 1715), M. redlich beweisen (Kom. Schm. >636), M. machen und beweisen (Kom. Schm. 1636), M. verfertigen und zusammenwirken (Kom. Stru. 1749), M. zu machen und verfertigen (Kom. Kür. 1741), schmieden und machen (Kom. Echu. 1675), seinen Meistersorh tun (Koni. Seif. 1628), sein Meisterrecht bestätigen (Son. Fl. 1647), zum Meisterrecht materiweis machen (Kom. Schn. 7552), ein meistwichtiges Stück machen und verfertigen (See. Zim. 1707), sein Handwerk erweisen (Koni. Seif. 1628, Kral. Bä. Mü. 1668), sein Handwerk beweisen (Kom. Kür. 1631), vor den Meistern bewähren (Kom. Schn. 1601), zum Bestand machen und verfertigen (Kom. Man. 1661), beim Ausmachen in der Zeit umtun soll" (Kom. Ti. v. 1613).

235 0 das Meisterstück zu verfertigen war, ist nur in ganz wenigen Zunftordnungen vorgeschrieben: „in einer Werkstatt, welche den (Meistern belieben wird" (Kom. Seif. 1628), „in der Wohnung eines unverschreiblichen Mitmeisterö" (Kom. Stru. 1749), „nicht in dem Hause des Meisters, bei dem er gearbeitet" (Kom. Kür. 1631), „in seiner Herberge" (Kom. Ti. 1531), „in seinem Losament, darum er sich in der Zeit umtun soll" (Kom. Ti. v. 1613).

Eine bestimmte Frist zur Fertigstellung des Meisterstücks ist auch nur in ganz wenigen Zunftordnungen vorgeschrieben. Sie betrug bei den

Komotauer Tischlern (153 rJ und Qcfymieben sowie verwandten Handwerken (1636) ein halbes Jahr, bei den Ceestadtler Baugewerben (1689) ein Vierteljahr: bei den Komotauer Kürschnern (1741) war „zu solcher Stückmachung" eine 6 wöchige Frist anberaumt, bei den Komotauer Büttnern (1585) waren die 4 Stücke in 14 Tagen zu verfertigen, bei den Komotauer Strumpfwirkern (1749) heißt es nur ohne genauere Angabe: „in der bemelten und angemessenen Zeit". Bei den Komotauer Tischlern (1613) war für Überschreitung der vorgeschriebenen Frist eine Strafe vorgesehen: „mackr er aber länger darüber, fällt er in der Meister Strafe". Zu 4 Zunftordnungen für 2 Komotauer Zünfte findet sich die ausdrückliche Vorschrift, daß der Meisterrechtswerber in dieser Zeit der Verfertigung des Meisterstücks hoch keinen Lehrlingen annehmen und auch keinen Gesellen fördern durfte, sondern die Anerkennung des Meisterstücks abwarren mußte: so heißt es bei den Schmieden etc. (1636): „mirtlerzeit soll er kein Gesind fördern, bisiolang er das Meisterstück vollzogen hat": bei den Tischlern (1531): „soll dieweil keinen Gesellen nicht fördern, es sei dann, daß er besiehe mit den Meisterstücken": bei den Tischlern (O. 1613): „und soll auch in solcher Zeit nicht Macht Haben, einen Gesellen zu fördern und auch keinen Lehrlungen aufzunehmen, bis er mir den Meisterstücken bestanden"; und bei den Tischlern (1673): „soll auch in solcher Zeit nicht Macht haben, einigen Gesellen zu fördern so wenig auch einen Lehrlungen aufzunehmen, er sei dann mir dem Meisterstück hindrnrchkommen".

Häufiger waren die Vorschriften betreffs des Materials für das zu verfertige Meisterstück, vor allem hinsichtlich der Güte: '30 wurde verlangt: bei den Komotauer Schuhmachern (1675) eine gute, untadelhafte Rinds- und eine saubere Kordowanhaut: bei den Kralupper Schuhmachern (1668) ein Kalbfell, das gut und untadelhaft war und das die Vormeister für gut erkennen mußren; bei den Eon- nemberger Schuhmachern (1643) ein Kalbfell, das

„guter Gar und ohne allen Wandel ist, auch keinen Fehlschnitt noch Löcher hat und von den Nrcistern vor gut und recht erkannt wird“; bei den Görkauer Schuhmachern (1512) „ein Fell, das von den Vormeistern als gnugsam erkannt wird“; bei den Komvtauer Kürschnern (1741) drei auserlesene schöne Felle; bei den Koniotauer Strumpfwirkern (1749) gute Wolle; bei den Komoraur Tischlern (1531) sauberes Kieferholz und schönes Holz zum Fournieren; bei den Komoraur Büttnern (1585) Holzmaterial, welches zu bestätigen ist, ob es tüchtig ist. Aber auch verschiedene andere Bestimmungen finden sich betreffs des Materials und Werkzeugs. Bei den Komvtauer Kürschnern (1631) heißt es: auf seine Unkosten; bei den Komvtauer Schustern 1601: was von der Rindschale überbleibt, ist illm zum Besten. Bei den Komvtauer Seifmstodern (1628) war zum Meistersud zu nehmen: i Zentner geschmolzt Inself, 15 Butten Asche und i Strich Kalk, auf 2 Wägern abzustoden. Bei den Komvtauer Büttnern (1583) sollte der Bewerber das Holz bei den Waldleuten selbst kaufen, die Reifen mit seiner eigenen Hand machen. Bei den Kralupper Leinwebern (1668) mußten Fremde das Gezeug zu den 3 Meisterstücken selbst anrichten, Söhne und solche, die eines Meisters Tochter oder Witwe heirateten, durften es bei anderen Meistern oder ihren Eltern borgen, mußten aber das Garn selbst kaufen oder, falls ste es nicht im Vermögen waren, dem Handwerk den Vorschlag machen, daß ihnen das Geld aus der Lade geliehen werde. Bei den Komvtauer Seifensiedern (1653) mußte jeder sein eigenes Werkzeug haben und erweisen, daß er es gekauft und bezahlt und nicht etwa durch Hnterschleif an sich gebracht habe, und auch Meistersöhne mußten ihr eigenes Werkzeug haben, auf welchem sie Seife sieden und Wachs machen könnten, sonst sollte ihre Bitte zunichte gemacht und umgestvßen werden.

Zahlreich sind auch die Vorschriften, daß das Meisterstück mit aller Sorgfalt auszuführen sei; so heißt es bei den Komvtauer Kürschnern 1741: fein auögenäh, aufs sauberste aus-

gemacht, sauber ausgeschweif: bei den Komolancr Schustern 1675: wohl genäh, sauber ausgniacht: bei den Komvtauer Seifensiedern 1633: aufs Schönste gezierer, sauber geflochten, gebühlich und ansehnlich zugerichtet; bei den Komvtauer Strumpfwirkern 1749: wohl angeschlagen und auögcarbeiter, mit schönen Formen: bei den Komvtauer Zimmerleuten 1637: gur und wohl ausgemacht: bei den Komotaner Kupferschmieden 1639: ohne Mangel rers. tigen, fein rein überzinnn: bei den Sonnenbergcr Schuhmachern 1643: zurichten aufs Beste, wie sichs gebührt; bei den Komvtauer Kürschnern: 1631: mit Fleiß, ohne Mangel und Tadel zuschneiden; bei den Ecestadler Bäckern 1713: recht ausgebacken, weder unten nvck oben verbrannt oder versengt; bei den Komvtauer Tnämachern 1669: ein gut untadelhaftig Kernruch.

Betreffs Einhaltung der vorgeschriebenen M a ß e und Formen finden sich — abgesehen von den Vorschriften im Einzelnen bei den beschriebenen Meisterstücken — folgende oc. einzelte allgemeine Bestimmungen: „soll die Meisterstücke förmlich (— in der ovrgeschriebene! Form) machen“ (Kom. Töp. 1332): „soll solche Stücke in der rechten Größe aufreißen und die Teilung richtig machen“ (Kom. Ti. 1613); „wie eö Zirkel und Maß mit sich binar“ (Kom. Ti. 1.531), „nach dem übergebenen Reiß“ (Kom. Ti. 1726), „mir seinen ordentlichen Austeilungen, in seiner rechten Größe“ (See. Ti. 1689); „soll von den Vormeistern besichtigt und ausgemesten werden“ (See. Wag. 1689); „die Maß scharf nehmen“ (See. Schm. 1689).

öfters finden wir die Forderung, daß der angehende Meister das Meisterstück allein, ohne Beihilfe eines Meisters oder Gesellen, zu verfertigen habe; so heißt es: „mit seinen eigenen Händen zuwegebringen“ (Kom. Seif. 1653); „mit seiner eigenen Hand sein Handwerk erweisen“ (Kral.Bä. Mü. 1668); „mit eigener Hand verfertigen“ (Kom. Stru. 1749); „mit seiner Hand verfertigen“ (Kom. Kup. 1659); „mit seiner Hand einflicschen“ (Kom. Kür. 1631); „mit eigener Hand einweichen, fleischcn und auö-

arbeiten" (Kom. Kür. 1741); „daß man Geivißheil habe, daß er es und kein anderer gemacht hab." (Son. Schu. 164z); „es soll ihm auch kein Ns-istcr noch Gesell weder Rat noch Tar geben bei Strafe nach eines Handwerks Ermunis" (Kom. Seif. 1628). Bei den Komotauer Kürschnern (1631) finden wir sogar die Bestimmung: „nur soll der Meister, bei dem er gearbeitet, beim Ausmachen des Meisterstücks nicht dabei sein". In 2 Fällen kommt die Bestimmung vor, daß ein Lehrling als Handlanger bestellt wurde; bei den Komotauer Seifensiedern (1628) heißt es: „es soll ihm aber ein Lehrling, der ihm Handreichung tue, von dem Handloerr dazu verordnet werden": ähnlich bei den Komotauer Kupferschmieden (1639): „wird ihm zur Verfertigung dieser Arbeit zu einer Beihilfe ein Lehrling vergünstigt". Bei den Secstadtlcr Schmieden (1689) heißt es: „mit Hilfe eines Gesellen". Und bei den Komotauer Zimmerleuten (1637) konnte er „zur Verfertigung des Meisterstücks solche Gesellen gebrauchen, so ihm von einem ehrbaren Handwerke zuglassen worden". Ferner finden wir noch 2 vereinzelte Bestimmungen; bei den Komotauer Kürschnern (1741): daß der Bewerber das Meisterstück „vor: freier Hand ohne Auflegung eines Meisters" zuschneiden und verfertigen müsse; und bei den Schmieden 1636: daß er alle 4 Hufeisen „angemessen" gerecht machen müsse.

Die Beaufsichtigung der Verfertigung des Meisterstücks und die Genehmigung oder Zurückweisung desselben erfolgte bei einigen Zünften durch sämtliche Meister, das gesamte Handwerk; so heißt es: „welche Meisterstücke sollen von einem Handwerk besichtigt werden" (Gör. Lei. 1674), „und wann beordnete Meisterstücke verfertigt, sollen sie dem Handwerk eingehändigt und von demselben approbiert werden" (See. Bau. 1689); „in Beisein eines Handwerks" (Kom. Schm. 1636, Kral. Schu. 1068), „in Beisein eines ganzen Handwerks (Kom. Kür. 1631, Son. Schu. 1643), „nach Erkenntnis der Meister" (Kom. Töp. 1532), „dabei soll ein ganzes Handwerk sein und das

Meisterstück begutachten" (Kom. Seif. 1628), „soll er es dem Handwerk oorlegen und dieses es mit Fleiß (und aller Notdurft) besichtigen" (Kral. Schu. 1668, Son. Schu. 1643). \*8«  
 anderen Zünften waren hiefür nur die Vormeister oder ältesten Meister vorgesehen: so heißt es: „in Beisein der ältesten Meister" (Kom. Ti. 1,531), „vor denen ältesten Zochmeistern sein Handwerk erweisen" (Kral. Bā. Mü. 1668), „in Beisein der ältesten Dorneister sein Meisterstück erweisen" (See. Bā. 1715), „sollen die Handwerks- oder Vormeister die Meisterstücke beschauen" (Kral. Lei. 1668), „wenn die Vormeister das Fell für gut erkennen" (Kral. Schu. 1668), „so das Fell von den Viermeistern als gnugsam erkennet wird" (Gör. Schu. 1512).  
 Bei anderen Zünften dagegen waren hiezueinige Meister eigens verordnet; so heißt es: „das alles vor den Meistern bewähren, die dazu gesetzt sein" (Kom. Schu. 160t), „auf sein Ansuchen sind die Vormeister schuldig, etliche Meister und Personen aus ihren Mittel zu schicken, sein fürweisendes Meisterstück zu besehen, welche Personen und Abgeordnete, wie er sich bei solcher Fürweisung des Handwerks verhalten babe, den Vormeistern einen Bericht tun sollen" (Kom. Seif. 1633), „in Gegenwart der ältesten oder anderer hiezueinigen flüssentlich verordneter oder abgeschickter Meister" (Kom. Stru. 1749), »soll er jedesmal, wenn er an dem Meisterstück weiterarbeiten will, den deputierten Aufsichtömeistern die Stunde angeben und nur in ihrer Gegenwart daran arbeiten" (Kom. Kür. 174 t)- Zu einem einzigen Falle heißt es: „in Beisein der Vormeister und zweier Ratspersonen, die der Besichtigung des Meisterstücks beiwohnen" (Kom. Ti. 1613).  
 In einem einzigen Falle, bei den Secstadtlcr Baugewerben (1689), sollten die vom Handwerk approbierten Meisterstücke auch noch der Obrigkeit vorgezeigt werden. Bei den Komotauer Schneidern (1337) heißt es nur: „solche Meisterstücke sollen durch alle Zeuge probiert und geachtet werden". Gebühren an die Meister für Besichtigung des Materials zum Meisterstück sowie das Beaufsichtigen und die

Begutachtung des fertigen Meisterstücks werden folgende erwähnt: „soll er das Holz zum Meisterstück um die Gebühr besichtigen lasten“ (Kom. Bü. 1585): „soll er schuldig sein, 1 Schock Schwertgeld atchzulegen den Meistern zum Besten, so bei der Materi sitzen“ (Kom. Schn. 1537): „wenn die Vormeister das Fell für gut erkennen, soll -er auf solches t Schock legen“ (Kral. Scku. 1668); „wenn die Meister das Fell vor gut und recht erkannt, soll ein Sohn t fl., ein Fremder 2 fl. darauf legen“ (Sott. Scku. 1643); „soll den Meistern, die dazu geseht sein, darüber gütlich tun“ (Kom. Schu. 1611); „in wählender Zeit des Meistersuds soll er befugt (= oerpflihtet) sein, nach seinem Vermögen ein Handwerk mir Esten und Trinken zu versehen“ (Kom. Seif. 1628).

Für das Anerkennen des Meisterstücks finden sich nur folgende wenige und kurze Stellen: „wann die Meisterstücke vor gut erkannt und tüchtig befunden“ (Kom. Ku. 1639), „wann ste vor tüchtig und gut befunden“ (Gör. Lei. 1874), „da die Meister die Stücke vor tüchtig achten und gut erkennen“ (Kom. Bü. 1585), „wann der Meistersud von einem Handwerk vor tüchtig erkannt und gesprochen“ (Kom. Seif. 1628), „das alles soll er vor den Meistern bewahren und wird derselbe bestehen und des Handwerks fertig erkannt“ (Kom. Echu. 1601), „er sei mit dem Meisterstück hindurchkommen“ (Kom. Ti. 1613), „und da er bestehet mit den Meisterstücken materiweise“ (Kom. Schn. 1337), „es sei dann, daß er bestehe mit den Meisterstücken“ (Kom. Ti. 15-31), „und so er mit den Stücken bestehet“ (Gör. Bü. 1670), „befinden die Vormeister die Meisterstücke für gut“ (Kral. Lei. 1668), „wofern er damit recht schaffen befunden“ (Kral. Schn. 1668), „ob er damit uatadelkäftig bestanden, da er richtig befunden und es vor gut erkannt“ (Son. Scku. 1643), „soll er sein Meisterrecht bestätigen“ (des öfteren).

Häufiger und ausführlicher sind die Bestimmungen, falls das Meisterstück nicht o n t - f p r a ch. Handelte es sich nur um einzelne oder

kleinere Mängel, so mußte entweder das betreffende Stück nochmals verfertigt oder eine Strafe erlegt werden; so heißt es bei den Kom. Kup. 1659: „kann er das Stück, in welchem er gefehlt, nochmals versuchen und seine Sach besser beobachten“; dagegen bei den Kom. Stru. 1749: „wofern er aber in etwas fehlete, soll er sich mit der Zunft leidlich abfinden“; und bei den Kom. Ti. 153t: „für jeden Mangel V2 Taler die Lade“, (Meistersöbne und Einheiraten' Hälfte). Für den Fall, daß das Meisterstück überhaupt nicht entsprach, gab es auch zweierlei Bestimmungen: Zurückweisung, meist auf bestimmte Zeit, oder Strafe; so heißt es: „daferne er aber garnicht bestünde, soll er zu weiterer Wanderschaft oder Eiuertretung in die Arbeit : einem Meister, damit er das Handwerk l .s.: erlerncto, anzuweisen sein“ (Kom. Stru. 1749); „da er mit dem Schnitt und Handwerk nicht bestehen würde, soll er nach einem halben Jahr beim Handwerk um einen anderett Schnitt Ausuchung tun und dieser soll ihm nack eines Hain Werks Gutachten und Erkenntnis auf eine benannte Zeit angemeldet werden“ (Con. Schn. 1643); „bestünde er aber nickt und wäre nit genug des Handwerks fertig, soll er U Jahr wandern und das Handwerk bester lernen“ (Kom. Schu. 1601); „welcher mit den Meisterstücken nicht bestanden, muß 1/2 Jahr wandern und hernach auf s neue einwerben“ (Kom. Echn. 1636); „besteht er aber mit diesen 4 Stücken nickt, so soll er noch ein Jahr wandern“ (Koni. Bü. 1585); „so er mit dem Meisterrecht nicht bestünde, soll er -1 Jahr wandern und 3 Quartale einmuten, jedoch nach eines Handwerks Erkenntnis und Gutachten gestellet“ (Kom. Seif. 1628); „wann er aber das Meisterstück mit seinen eigenen Händen nickt könnte zuwegebringen oder nicht nach Handwörkögebrauck, ist er schuldig, aufs neue V2 Jahr beim Meister zu arbeiten und sein Handwerk hinwieder zu beweisen, bis er mit demselben bestehen kann“ (Kom. Seif. 1653); „wenn er aber mit dem Meisterstück nicht bestehet, soll er noch 1 Jahr in Krallup für einen Gesellen arbeiten“ (Kral. Schu.

1.668); „da aber dergleichen. verfertigte Meisterstück keiner Approbation würdig, wird ein solcher Gesell, solange er nicht das Handwerk besser gelernt, vor keinem Meister zu erkennen sein.“ See. Bau. 1689): „so er dasselbe nicht ist und tauglich gemacht, hat er alle Schäden und Unkosten zu ersetzen und soll, solange er das Handwerk nicht besser erlernt, vor keinem Meister erkennen werden“ (See. Zim. 1707); „wo er aber, nit fortfähret, so mag er es besser lernen“ (Gvr. Bü. 1670): „sollte er daL Stück, in welchem er gefehlt, abermals nicht wohl' versagen, ist er vor dscömal von der Meisterschaft abzuweisen“ (PüJin. Kup. 16.59): dagegen: „wenn er nicht bestehet, soll er gleichfalls in ihrer Strafe fin nach billiger Erkenntnis in Beisein zweier Aarspersonen“ (Kom. Ti. 161z); „da es aber radelhaft befunden werden möchte, soll er dem Handwerk 2 Schock meißnisch zur Strafe verfallen sein“ (Kom. Tu. 1669). Erwähnungsvirr stnd noch, folgende zwei vereinzelte Bestimmungen: wenn stch der Bewerber in irgendeinem Punkte freventlich zu handeln gelüsten ließe, war die bisherige Arbeit ungiltig und mußte neuerdings gemacht werden (Kvm. Kür. 1741). Dagegen war es verboten, daß ihm sein Meister sein Meisterstück „etwa aus Ungunradle und zu Unkosten -bringe“ (Korn. Bü. 1585).

#### 16. Ernennungformalitäten.

1910) Rücksicht darauf, daß beim Einwerben, wie. ivir gesehen haben, eure ganze Anzahl von Formalitäten zu erfüllen lvar, ging die eigentliche Ernennung zur Meister in der Handwerksvorsammlung ziemlich einfach vor stch.

Ausführlichere Vorschriften finden stch eigentlich nur bei a Zünften: so. heißt es. bei den Sonnenberger Fleischern 1647: „soll er aufgenommen und ihme die Artikulöbrief von Punkt zu Punkt fürgelesen werden, alsdann vom Handwerk zum Meister gesprochen und angenommen werden“; und die Zimfordnung der Komotauer Mälzer von 1680.enthält: „7 Arrikul.,so.denen

oorzulesen, welche stch zum Handwerk der Mälzer begeben und Meister werden wollen“.

Betreffs der wenigen.Fälle,- wo. die Ernennung an ein bestimmtes Vuarthal gebunden war (Trinitatis bei den Görkauer Leinwebern 167.4, Hudica bei den Görkauer Bäckern und Fleischern 1.578), war schon beim Einwerben die Rede.

Ausdrücke für die Ernennung zum Meister finden stch folgende reichliche: Meister werden; zu einem Meister gesprochen, erklärt, ausgenommen, auf- und angenommen, „zugelassen werden; für einen Meister angenommen-, eingeschrieben, angenommen und erkennt, hinfüro gehalten werden: vor einen Mitmeister und Mitbruder ausgenommen werden, für einen Stückmeister und Mitglied einreten, für einen Stückmeister angenommen und eingeschrieben werden, wie- ein anderer Meister gefördert werden, wie ein anderer redlicher Meister ausgenommen und gefördert werden: das Meisterrecht zugesagc erhalten, erhalten, erlangen, erwerben, gewinnen, bekommen, überkommen, an stch nehmen, haben; sein Meisterrecht ordentlicher Weise erwerben, sein ehrliches Meisterrecht erwerben; zum Meisterrecht kommen, ausgenommen »werden, zugelassen werden: das Meiferttm annchmen, zum Meisterrum würdig erkannt werden: in den Oaeisterstand kommen, meistern können; ins Handwerk gelüsten, eingelassen, eingenommen werden; des Handwerks fertig erkannt werden, des Handwerks Meister werden, auf diesem Handwerk Meister werden, auf dem Handwerk arbeiten: das Handwerk-zu gebrauchen haben, gebrauchen, treiben und üben, treiben und-genießen, als ein Meister treiben; Handwerksgebrauch nach auf- und angenommen werden, zu unserem Mittel zngelastc werden, in die Zunft eintreten, zur Zunft angenommen und dabei gelitten werden, Meister bei uns in unserer Zeck werden.

#### 17. Ernennungsgebühren.

Von den Gebühren anlässlich der Einmütung sowie für die Beaufsichtigung und Besichtigung des Meisterstücks war bereits die Rede. Hier

sollen nur die mit der Ernennung zum Meister zusammenhängenden Gebühren behandelt werden, deren es, wenn auch keineswegs bei allen Zünften, doch insgesamt eine recht stattliche Anzahl gab.

Das *Meisterrrecht* oder *Meisterrrecht* für die Erteilung des Meisterrrechtes ist wohl bei allen Zünften anzutreffen und bewegte sich zwischen  $\sqrt{2}$ —10 Schock Groschen sowie 1—4 Pfund Wachs. So zahlten: die Gör. Schuster (1460) 1 Pf., die Kral. Schneider (1668)  $\sqrt{2}$  Sch., die Gör. Schmiede (1511) und die Gör. Schuster (1512)  $\sqrt{2}$  Sch. und 2 Pf., die Kom. Töpfer (1532) 1 Sch., die Kom. Mälzer (1520), die Gör. Mälzer (1602) und die Kom. Seifensteder (1628) 2 Sch., die Kom. Schuster (1616) 3 Sch. und 2 Pf. oder 1 Sch. für letztere, die Gör. Leinweber (1674) 4 Sch. und 2 Pf., die Kom. Leinweber (1650) 4 Sch. und 2 Pf. oder 1 Sch. für letztere, die Gör. Bäcker und Fleischer (1578) 8 Schock und 2 Pf., die Kom. Müller (1636) und die Seest. Bäcker (1715) 4 Reichtaler, die Komotauer (Präger) Strumpfwirker (1749) aber 20 Gulden, wobei in mehreren Fällen eigens erwähnt wird, daß sich diese Gebühr auch auf Meistersöhne und solche, die eines Meisters Tochter oder Witwe heirateten, bezog. Bei der Mehrzahl der Zünfte dagegen genossen Meistersöhne und Einbeiratende eine Bevorzugung u. zw. in ganz verschiedener Weise; Söhne wie Schwiegersöhne und Männer von Meisterswitwen hatten „halbes Meisterrrecht zu geben“ oder es sollte ihnen „der halbe Teil des Meisterrrechtes zugute gehen“, d. h. sie zahlten nur die Hälfte von folgenden Gebühren bei folgenden Zünften: von 1 Taler (Kom. Ti. 1613, Kom. Schm. 1636), von 1 Sch. und 4 Pf. (Kom. Lei. 1460), von 2 Sch. (Gör. Bü. 1673), von 2 Sch. und 1 Pf. (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709), von 3 Sch. (Kom. Bä. 1531), von 3 Sch. und 1 Pf. (See. Zim. 1707), von 4 Sch. (Kom. Bü. 1385, Gör. Schu. 1651), von 6 Sch. und 4 Pf. (Kom. Tu. 1563), von 8 Sch. (Kom. Seil. »589), von 6 fl. (Son. Schu. 1643);

eine größere Ermäßigung als auf die Hälfte in gleicher Weise für Söhne und Einbeiratende finden wir bei folgenden 2 Zünften: bei den Son. Fleischern (1647) von 10 fl. auf 1 fl. und bei den Gör. Fleischern (1673) von 10 Sch. auf 2 Sch.: eine geringere Ermäßigung als auf die Hälfte in gleicher Weise für Meistersöhne und sonstige Privilegierte finden wir nur eine einzige, nämlich bei den Komotauer Schustern (1616) von 3 Sch. und 1 Sch. statt Wachs auf: Sch. und  $\sqrt{2}$  Sch. statt Wachs: eine größere Bevorzugung der Meistersöhne gegenüber Einbeiratenden finden wir bei folgenden Zünften: bei den Kom. Hutmachern (1607) zahlten erstere die Hälfte von 6 Sch., letztere den vollen Betrag, bei der Pries. Gesamtzunft (1597) sowie den Eidl. Fleischern (1728) waren erstere ganz befreit, während letztere die Hälfte von 2 Tal. und 2 Pf. bzw. 2 Tal. und 1 Pf. zahlten, bei den Kom. Schustern (1601) zählten erstere 2 Sch. und 2 Pf., letztere 3 Sch. und 2 Pf. statt 3 Sch. und 4 Pf., bei den Kom. Fleischern (v. 1363) erstere 1 Groschen (!) und letztere 2 Sch. statt 4 Sch. I Gr.: nur die Meistersöhne waren bei folgenden Zünften bevorzugt: bei den Kral. Fleischern (1668) zahlten sie 1 Pf. statt 4 Sch. und 2 Pf., bei den Kral. Leinwebern (1668) 1 fl. statt 2 fl. nur dann, wenn sie auch noch einheirateten, bei den Kral. Bäckern (1668) die Hälfte von 4 Sch. und 2 Pf. nur dann, wenn sie auch noch einheirateten, bei den Kom. Schneidern (1537) von vornherein die Hälfte von 3 Sch. und 4 Pf. und waren, wenn sie auch noch einheirateten, der Gebühr gänzlich entnommen; bei den Kom. Gerbern (1388) finden wir sogar 4 verschiedene Tarife: für Fremde 3 Sch., für die, die hier gelernt, 4 Sch., für Einheimische 2 Sch., für Söhne 1 Sch. Sonst kommen noch folgende Bestimmungen vor: bei der Seestädter Gesamtzunft (1062): „dem Handwerk die Gebühr nach altem Gebrauch“: bei den Kom. Weißgerbern (1619): „was ihm ein Handwerk auferlegen wird, hat er auf einmal Abfindung zu machen“; bei den Gör. Schmieden 1511: „soll ein jeglicher geben 2 Pfund Wachs von Stund

öi'r aufs längste auf die nächsten Quatember":  
und bei Ocn Seestadtler Bäckern 1715: „nnd foll  
kein Meister einen Lehrjungen aufdingcn, bis er  
der Laden alles Schuldige abgestattet habe".

**Schreibgebühren** (For-  
begriff) finden wir bei 2 Zünften: bei den  
Komotauer (Präger) Strumpfwirkern (1749)  
heißt es: „iv. b. i. gegen Erlag des gewöhnlichen  
Forderungs den Vertritt in das versammelte  
Ha7.:>iv.irk zum Vertrag seines Begehrens oer-  
langcn"; und bei den Komotauer Leinwebern  
(:(>8v) sollte der Bewerber bei jeder der drei  
Mutmvn ein „Forderung" entrichten, bei der  
dritte- von 15 Kr.

Eine V 0 tengebühr (Beschickgeld) an  
den jüngsten Meister oder Zochboten für die  
Beschickung der Zunft kommt nur ein cinziges-  
mal n. ;w. in der von Prag entliehenen Zunft-  
ordnung der Komotauer Strumpfwirker von  
1749 im Betrage von 35 Kr. neben dem For-  
dergeld vor.

Eine Schreibegebühr findet sich in 4  
Fällen; so heißt es bei den Komotauer Bäckern  
,55: »so^ er mit dem Schreiber wegen des  
EinzeichnenS um seine Gebühr stcb gültlich ver-  
tragen": bei den Komotauer Schneidern 1537:  
„dem Schreiber, der ihn ins Meisterbuch ein-  
leibet, 3 Weißgroschen"; bei den Komotauer  
(Präger) Strumpfwirkern 1749: „dem Schrei-  
ber an der Einschreibgebühr 1 Schock"; und bei  
den Komotauer Leinwebern ,686: „bei der 1.  
Murnng r4 Kr. und bei der 2. und 3. Mutung  
je 7 Kr. Schreibegebühr".

Ein B e i t r a g z u m Leichentuch wird  
dreimal erwähnt, nämlich bei den Komotauer  
Schneidern (1337), wo von Fremden 15 Gr.  
und von Meistersöhnen 4 Gr. zum Leichentuch  
oder -Zeichen in die Lade zu entrichten waren, und  
bei den Görkaucr Schustern (izit) sowie den  
Gvrkaucr Schmiedcn (1511), wo jeder Bewer-  
ber 1 weißen Gr. zu dem Leichzeichen auflegen  
liußte.

Eine Gebühr an die Kirche gele-  
gentlich der MUsterernennung kommt öfters vor:  
so bei den Komotauer Kürschnern (1631) und

bei den Komotauer Müllern (1636) von 2 Pf.  
bzw. i Pfund Wachs an die Pfarrkirche, bei  
der Priesner Gesamtzunft (1597) und der Sec-  
stadtler Gesamtzunft (1662) von 2 Pfund  
Wachs zur Kirche, bei den Seestadtler Bäckern  
(1713) und den Kralupper Schneidern (1668)  
von 1 Pfund Wachs bzw. 2 Sch. weiß. und 2  
Pf. Wachs zu der Kirche, bei den Komotauer  
Gerbern (1588) von 1 Sch. an die evangelische  
Kirche, bei den Komotauer Tischlern (1613) von  
i Pfund Wachs in die katholische Kirche und bei  
den Komotauer Schustern (1601) von 4 Pfund  
Wachs zum Gottesdienst, für Söhne und Ein-  
heiratende von 2 Pfund.

Eine Gebühr an die Herrschaft  
findet sich bei einigen Zünften der Landstädtchen;  
so war zu erlegen: dem Inhaber der Herrschaft  
als Grundherrn 1 Sch. (Pries. Ges. 1597),  
der Herrschaft als Grundbrigkeir ins Amr 1  
Sch. (Eid. Ges. 1676), in gnädigster bob.  
Erundbrigkeil Rentamt 1 Sch. (Eid. Fl.  
1728), dem Grund- und Schuyherrn 2 Sch.  
(See. Ges. 1662), dem Grundherrn 2 Sch.  
(See. Lei. 1709, See. Schn. 1709), der  
Obrigkeit 3 Sch. (See. Zim. 1707), in das  
Rentamt der gnädigen Obrigkeit von dem Mei-  
stcrrechtsgeld aus der Laden 1 Schock (Gör. Bü.  
1670).

Eine Gebühr an den Sladtrat ist  
dreimal erwähnt: bei deu Kral. Leinwebern  
(1668) zahlten Fremde 2 fl., Meistersöhne t fl.,  
bei den Son. Schustern (1643) Fremde 6 fl.,  
Söhne 3 fl., bei den Son. Fleischern (1047)  
Fremde 10 fl., Söhne 4 fl.

Das Ablösegeld für das M e i -  
st er stück, das bei 2 Zünfnn verkommt und von  
dem bereits die Rede war, war auch gelegentlich  
der Aufnahme als Meister zu entrichten.

## i2. Das M e i s t e r m a h l.

Die erste Forderung, die an den jungen Mei-  
ster gleich nach seiner Ernennung herantrat und  
bei den meisten Zünften unbedingt dazu gehörte,  
war das Meistermahl, wie dies bei den Komo-  
tauer Tischlern (1531) ausdrücklich betont ist,

indem, es heißt: „ohne das soll keiner vor keiner (Kom. Seif. 1633), »eine Jause in natur, INCister werden". welche nicht über 2« fl. b. tragen << möchte"

-Für dieses Mahl und das Abhalten desselben (Kom. Srru. 1749). Das Getränk zum Mahle finden sich folgende Ausdrücke: Meisteresten war bei einigen Zünften genau vorgeschrieben: (Jvom» l'ci. 1650, Kom. Echu. 1616, Kom. „ein Meisteresten nebenst einem U Viertel Bier" Seil. 1589» Kom- Zim. 1657, See. Schn. (Kom. Zim. 1637), »ein Mablesteg und, 1, 1.709, See. Lei. 1709), Meisteresten auörichten Viertel Bier" (Kral. Schu. 1668), »ein Meistermahl und 1 Viertel Bier" (Son. Schu. (Koni. Kup. 1659), Meisteressen verrichten 1643), „ein Meisteresten samt 1 1/2 Viertel (Kom. Seif. 1628), Meistermahl geben (Kom. Kür. 1631), Meistermahl . ansrichtcn (Son. Schu. 1643), Mahl (Gör. Bü. 1670), Mahl geben (Kom. Lei. 149-, Kom. Schm. 1636), Mahl geben und ausrichten ^Kom. Ti. 1.531), Mahl bestellen und geben (Gör. Schu. 1512), Mahlesten (Kom. Bü. »583, Kom. Tö. 13-32), Mahlesten geben (Kral. Schu. 1668), Mahlzeit (Kom. Schn. 1537, Kral. Fl. 1668, Gör. Schu. Schm. 1631), Mahlzeit geben (am allgemeinsten), Mahlzeit tun (Kral. Schu. 1668), Mahlzeitesten (Gör. Fl. Bā. 1578, Gör. Lei. 1674), Meisteresten (Son. Fl. 1647). Die Bezeichnung Meisterbrüwen kommtscinern Vermögen" (Kom. Seil. 1389), „na nicht t>or. Vermögen und Gebrauch eine Mahlzeit" (Kral. Schu. 1668),- „doch dem Armen hierin Gnao waren die gesamten Meister oder das gesamte zu erweisen, daß er solche au Gclo oder in natura Handwerk. So hatte der Bewerber -das Mahl reichen möge" (Kom. Seif. 1633). Auch ben zu geben: den Meistern (meistens), den anderen ganz allgemein und unbestimmt: „ein gewöhn- Meistern (Gör. Schu. 1512), den Zunft- und lich Mahl mit Esten und Trinken" (Gör. Schn 1312), „das gebräuchliche Meisteresten am -Est anderen Meistern (Kral. Schn. 1668), den und Trinken" (Kom. Seif. 1628), „wie vor gesamten Meistern (See. Bā. 1715), den Meis- dessen bräuchlichen gewesen" (Koni. Echu. 1673), „nach Gewohnheit und Brauch .des tern sämtlich (Kom. Seif. 1628), ihnen sämtli- Handwerks" (Kom. Seif. 1633), „ein Meister- chen (Kom. Schm. 1636), dem Handwerk 1647, Son. Schu. 1643), dem gesamten mahl wie vor alters" (Kom. Kür. 1631). Oder Handwerk (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709), laurct es noch kürzer und unbestimmter: „ein von Meistern, jedoch ohne der Meister Weiber Olteistereston, ein Mahlzeitesten, ein Mahlesten, (Kom- Schu. 1675). ein Mahl, eine Mahlzeit".. Eine Ablösung des

Worin das Mahl zu bestehen hatte, dafür Meistermahles durch einen bestimmten Geldbe- gab es die verschiedenartigsten Borschriften. Betrag finden wir in mehreren Fällen: „statt des einigen Zünften war es durch einen festen Geld Meisterestons bar 10 Schock" (Kom. Schu. betrag oerer einen Höchstbetrag festgesetzt: „schö- i6), „ein Meisteresten oder biefür 3 Schock"- zum Meisteresten 3 Schock erlegen" (See. Zim (Kral. Lei. 1668, Kral. Schn. 1668), „odern.a 17°7), »vor das Meisteressen 8 Schock" (Kom. Schock vor die Mahlzeit" (Gör. Lei. 1674), Lei. 1630), „jedoch sollen die ältesten Vorme- „eine Mahlzeit Esten oder dafür 20 Schock" ster niemals über 3 Schock [weiße Gr.](#) erhöhen" (Gör. Fl. 1673), „ein Meisteresten nebst ML

viertel Bier oder statt dessen 7 Schock in". (Kom. Zim. »657), „oder aber zu ihrer eigenen Äöposition diese 20 fl. bar auszahlen" (Kom. Stru. 1749). Auch ein Vergleichen mit dem Handwerk statt des Meistermahls kommt in »ibt... fallen vor: „eine Mahlzeit, so den stellt gebmlich ist, oder sich dafür mit dem Hundwerk gleichen" (Gör. Schu. Schm. 1 G.5 | > „...ern eine Mahlzeit geben oder sich mit innen gillich (gebürlich) vergleichen". F.: Ges. 1,5 \*; 7, Eid. Ges. 1676).

Meisters-! 1A und solche, die eines Meisters Witw- Töchter heirateten, waren zwar nirgends vü dem MeistermaKl gänzlich befreit, doch entrichteten ste öfters nur die Hälfte an Bier (Kral. Bā. Mü. 1668, Kral. Lei. 1668), eine geringere Tare, nämlich 3 statt 8 Schock (Kom. Lei. 1650) oder das halbe Ablöse-g-ld (Kom. Schu. 1616, Kom. Stru. 1749).

### 13. Eigene W erkstätte.

Eine weitere Forderung, die wir nur bei einigen wenigen Zünften (Bäckern, Fleischern, Olkalzern, Seifensiedern) finden, war die einer eigenen Werkstätte oder Bank bzw. eines eigenen Mälzhauses: so heißt es bei den Komotauern Bäckern (1555): „ba, auch mit einer Bank aus diesen 32 Bänken oder Ständen versehen zu sein, ohne das soll keiner in die Znnft nicht eingenommen oder zugelastet werden"; bei den Görkauer Bäckern 1578: „es soll keiner zum Meisterrccht kommen, er habe dann zuvor ein Backhaus und eine Brotbank"; bei den Komorancr Fleischern 1633: „solle auch keinem das Meistrcrecht zugelastet werden, er sei nun eines Meisters Sohn oder ein Fremder, er habe dann erstlich eine ererbte oder erkaufte Fleischbank bei der Stadt"; bei den Komotauer Mälzern 1563: „so er das Mälzen gebrauchen will, soll er zuvor häuslich sitzend sein"; bei den Görkauer Mälzern 1602: „soll häuslich angesessen sein oder häuslich ansitzen"; und bei den Komotauer Seifensiedern 1628: „nachmals mag (—soll) er das Handverk anf einer eigenen Werkstatt treiben und üben", während nach der Zunfordnung

dieses Handwerks von 1633 der Meisterrechtswerber, wie wir gesehen haben, bereits zur Verfertigung des Meisterstücks sein eigenes Werkzeug haben mußte.

### i 4. Einhaltung der Geschlossenheit der Zunft.

Mit der Forderung einer eigenen Brot- oder Fleischbank oder eines Mälzhauses war in einigen Fällen eine Erschwerung der Meistcrwerdung durch die sogenannte Geschlossenheit der Zunft verbunden, die darin bestand, daß die Zahl der Brot- und Fleischbänke sowie Malzhäuser und damit die Zahl der Meister bei einigen Zünften genau festgesetzt war und obne besondere Verfügung, meist nur anlässlich der Vergrößerung der Stadt, nicht überschritten werden durfte: so heißt es bei den Görkauer Bäckern 1378: „und sollen nicht mehr dann 10 Brotbänke erbauet. oder aber nicht mehr Meister ins Handwerk genommen werden, es wäre dann Sack, daß künftiger Zeit die Stadt sick erweitern würde, daß sie durch soviel (— so wenige) Meister nicht versorget werden könnten, sollen alsdann nach Gelegenheit und Erforderung der Notdurft mehr Meister ins Handwerk gelösten werden"; bei den Görkauer Fleischern 1673: „auch über die 8 soll kein Meister ins Handwerk gelösten werden, es wäre dann Sach, daß sich die Stad dermaßen vergrößern würde, sollen alsdann nach Erforderung der Gelegenheit mehr Meister eingenommen und auck mehr Fleischbänke erbaut werden"; und bcr den Görkaner Mälzern 1602: „es soll im Städtcken Görkau kein neu Mälzbau über die jetzigen Malzhäuser (deren Zahl nicht genannt wird) gebauer werden, es wäre dann, da es die Erweiterung des Etädtleins und die 97icht-Förderung der Mälzer erforderte, welches jederzeit bei eines Rats Erkenntnis stehen soll." Sonst finden wir diese Bestimmung nur noch bei den Komotauer Seilern (1598) in den Worten: „wir wollen, weil dieser Zeit 8 Meister dieses Handwerks bei der Stadt befunden werden, damit dieselben desto bester auskommen mögen,

daß cö bnfüran bei solcher Anzahl verbleiben und darüber keiner mehr eingelassen werden soll, eö wäre dann, daß einer darunter mit Tod abgeben und die Wittib daö Handwerk nicht weiter treiben würde, alsdann soll einem jedem freistehen, das Mcisterrecht bei dem Handwerk ordentlich zu werben."

#### i 5. Das F u n g m e i s t e r a m t.

Die letzte Forderung, die bei einigen Zünften an den neuernannten Meister gestellt wurde, war die, daß er bis zur Ernennung deö nächsten Meisters das Fungmeisteramt bekleiden mußte: „und soll also jüngster Meister bleiben, biüsolange ein anderer nach ihm ausgenommen wird" (Kom. Ti. v. 1613); „daß er auch junger Meister sei und verbleibe, bis wieder ein junger Meister werde" (Kom. Schm. 1636); „soll er die Schuldigkeit des jüngsten Meisters insolang, bis ein anderer nachfolgen wird, verrichten" (Kom. Str. 1749); »soll auch solang junger Meister sein und bleiben, bis ihn ein anderer erlöset" (Kom. Schn. 1537); „ferner bleibt er solang Fungmeister, bis ein anderer nach seiner wieder angenommen wird" (Eid. Fl. 1728); „wird schuldig und verbunden sein, solange junger Meister zu bleiben, bis ein anderer an dessen Stelle kommt" (See. Bä. 1715); „sodann wird ein solcher neuer Meister solang junger Meister verbleiben, bis ein anderer an die Stelle kommt" (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709); „bis ein anderer nach ihm Meister wird: also löset allwege einer den andern" (Gör. Schm. Schu. 1651). In einem einzigen Falle, bei den Komotauer Tuchmachern 1669, finden wir folgende ergänzende Bestimmung: „da einer anfänglich sein Meisterrecht erlanget, soll er hernach aufs wenigste i Fahr lang nach einander den Meisterdienst versorgen, wie vor alters gebräuchlich, da aber in solcher Zeit nach ihm sonst keiner würde, so soll er den Dienst ein Weg wie den andern zu versorgen schuldig sein, big ihm ein anderer junger Meister nachkommen wird". In einem anderen Falle, bei den Komotauer Wagnern 1636, sollte eines Meisters Sohn des jungen

Meisteramts befreit sein. Der Fungmeister war unter allen Meistern der rangunrerste und bei den Ständen auf dem Marke der allerletzte: so beißt es bei den Tuchmachern 1669: „wann einer Meister wird und will neben den andern sein Tuch verschneiden, der soll sich hierum angeben und das erstmal damit ain hintersten Tuchstand anreten, nachmals alle Woc>cnmärkt mit umwechseln, wie bränchlick ist": bei den Komotauer Seilern 1598: „ein jeder Meister soll an einem Woc>cnmarkt der Ordnung nach, wie einer nach dem andern Meister wird, feilhaben": und bei den Komotauer Scifenstedern 1628: „sie sollen die Stände fein ordentlich seyen und die ältesten Meister (— die Meister dem Aller nach) nach einander".

Über die verschiedenen Pflichten des Zungmeisters gegenüber der Zunft, besonders als Zunftbote, wird bei der Zunftverwaltung noch die Rede sein.

#### i 6. Verbot, Lehrlinge a u f z u n e h m e n .

Bloß bei 3 Zünften im ganzen Bezirke finden wir noch die Vorschrift, daß der neuernannte Meister durch 3 Jahre — also unabhängig von der Dauer des Fungmeisteramtes — keinen Lehrling aufnehmen durfte: bei den Komotauer Gerbern (1619) heißt es: „wann er Meister worden ist, so soll er hernacher uncr dreien Jahren keinen Lchrknecht annehmen, sondern dieselben 3 Jahre völliglich auöwarlen"; und bei den Ccstadtler Leinwebern (1709) sowie Schneidern (1709): „soll ein solcher junger Meister sich nicht unterstehen, einen Lehrjungen aufzudingern, er sei dann zuvor 3 Jahre lang Meister gewesen und habe seine gebührenden Schuldigkeiten der Laden abgestattet".

#### VI. Aufnahme fremder Meister.

Wenn sich ein fremder Meister niederlasien und sein Handwerk treiben wollte, so harte er in Koinotau wie in den anderen Städten des Bezirkes vielfach die gleichen Forderungen zu erfüllen wie ein Gesell, der sich um das Meisterrcht bewarb, nämlich den Nachweis seiner

ehrliehen Geburt sowie seines redlichen Verhaltens und seiner Lehrjahre zu erbringen, katholischen Glaubens und verheiratet zu sein, das Meisterjahr auszustehen, das Einwerben vorzunehmen, das Bürgerrecht zu erwerben, das Meisterstück vorzuführen, Abgaben zu leisten, das Meisterstück abzuhalten und das Jungmeisteramt auszuüben. So hatte bei den Görkauer Schustern (1668) ein Meister, der von anderer Herren Güter zu ziehen zog und allda Meisterrecht wollte, den Schnitt (= das Meisterstück) für zwei Pfund Wachs und ein Viertel Schwertgeld zu geben, den Meistern ein jährliches Mahl mit Essen und Trinken zu sorgen und 1 weißen Gr. zum Meisterrecht zu geben. Bei den Kralupper Bäckern und Müllern (1608) und ebenso bei den Kralupper Schneidern (1668) mußte „jeder, der sich von anderswo als ein Meister in diesem Städtel selbsthaft machen wollte, sich das Stadtrecht beschreiben (= Bürgerrecht erwerben), einen Brief seiner ehrlichen Geburt sowie seines redlichen Verhaltens und der Ausübung seines Handwerks aufweisen, weiters in allen Ordnungen nur anderen Anwohnern des Städtchens, sondern in geistlichen Sachen, wie in Empfangung des heiligen Sakraments unter einerlei Gestalt, sich vergleichen“ (= gleich stellen). Bei den Kralupper Leinwebern (1668) sollte, „ein Einheimischer wie ein Fremder, wenn er sich auf Kralupp wenden wollte, zuvor seinen Geburts- und Lehrbrief aufzeigen, darnach seine Meisterstücke erwerben und 3 w. G. Mutgeld geben, verheiratet oder sich in Jahresfrist zu verheiraten verpflichtet sein, dazu dem Rat 2 fl. und dem Handwerk 2 fl. und 1 Viertel Bier geben“. Bei den Komotauer Tischlern (nach 1531) sollte „ein fremder Meister, der nach Komotau ziehen wollte, eine Kundschaft bringen, wie er sich des Orts, da er zuvor wohnhaft gewesen, verhalten habe, und wann er damit bestanden, alle Bürger- und Meisterrechte gewinnen und junger Meister bleiben, bis ein anderer Meister würde“. Bei den Komotauer Müllern (1636) mußte „ein Meister, der von der Fremden herkam, seinen ehrlichen

Geburts- und Lehrbrief bei der Laden niederlegen und war alles zu tun schuldig, was einem jungen Meister gebührte“.

Bei anderen Zünften dagegen ist bei der Aufnahme fremder Meister eine gewisse Erleichterung gegenüber den jungen Meisterrechtswörtern vorgesehen. So hatte bei den Seestädler Zimmerleuten (1707) ein fremder Meister, welcher sich in Seestadt oder auf der Herrschaft niederlassen wollte, eine Kundschaft seines Wohlverhaltens vorzuzeigen, sich in das Meisterbuch gewöhnlichermassen einschreiben zu lassen und außer einem Viertel guten Biers den Meistern oder in die Meisterlade nichts zu geben, während es dem Erkenntnis der Obrigkeit überlassen blieb, ob er das Meisterjahr auszustehen habe oder nicht. Bei den Görkauer Schustern (1460) heißt es: „und ein Meister, der da bei uns wohnen wollte und sich bei uns fügen, der sich rechtfertiget (= Zeugnisse vorlegt), der soll den Meistern in die Zeche geben 2 Pfund Wachs und, welcher eines Meisters Tochter nähme, 1 Pfund“. Bei den Komotauer Mauerern (1668) sollte „ein fremder Meister, welcher allhier etwas zu arbeiten annehmen wollte, nach Erlag von 2 Schock in die Meisterlade das Meisterrecht haben wie ein anderer Meister und weiterhin alle Onarral mir einzahlen“. Bei den Komotauer Müllern (1636), bei denen der fremde Meister sonst alles zu tun hatte wie der junge Meister, war das Einwerben mit folgenden Worten durch einen Geldbetrag abgelöst: „ob nun wohl ein jeder, der dabier Meister werden will, 2 Ouarral einmuten soll, weil aber öftermalen Müller von Fremden anber ziehen und, wenn sie einmuten sollten, nicht allein sie an ihrem Bewerb, sondern auch ein Aar oder der Mühlherr Schaden leiden würde, verwegen soll ein jeder Müller, der da urplötzlich anber kommt und Meister werden will, einem Handwerk wegen der Einmütung für jedes Ouarral 4 Sch. m., zusammen 8 Schock in die Lade zu errichten schuldig sein“. Bei den Komotauer Mälzern (1320) sollte „einer des Handwerks, der hieher ziehen wollte und hätte es gelernt, auch 2 Ochsen

gediener an den Enden, da Zunft und Zechen sein, und hier ein Hauö kaufte, da ein MälzhauS darinnen wäre, von einem Handwerk der Mälzer aufgenommen werden, so er dem Handwerk 2 Schwertschock gegeben". Und bei den Gesamt - zünftn in Priesen (1597) und Eidlitz (1676) beigtr es sogar nur: „wo aber ein Fremder oder auch vom Lande stch zünftig machen wollte, soll er gleich ohne Wartung gegen 10 Gr. Einmngold eingenommen werden."

Zn Somolan finden sich noch-folgende Sonde r b e s t i m m u n g e n. Bei den Schneidern (1537) mußte „eines Meisters Sohn, der an einem anderen Ort Meister geworden: und stch mit einer Frau außerhalb des Handwerks verebelicht hatte, wenn er wieder anheim kam und stch allhier setzen und sein Handwerk arbeiten wollte, dem Handwerk einen Brief wegen seiner Enthaltung (— seines Verhaltens) bringen von den Enden, da er Meister gewesen, und dasjenige tun, was ein anderer Meisterssohn zu tun schuldig". Die Ausnahmsbestimmung eines Probejahres findet stch bei den Zimmerleuten (1657) in folgenden Worten: „falls ein fremder Meister hierher käme, um auf den Gründen eines Skates sein Handwerk zu treiben, so soll er stch in allem den Einheimischen vergleichen und 30 Groschen in die Lade einlegen, nachmals das ganze Jahr, doch mit eines Rates Erlaubnis und daß (— soferne) er nach dieser Zunft und Ordnung stch richte, sein Handwerk auf ihrem Grunde treiben und soll, wann das Jatyr aus ist, bei den Ältesten suchen (— ansuchen), ob sie ihm länger zu arbeiten vergünstigen wollen, und dies soll in ihrem Willen und Gutdünken stehen und mit eines Rates Wissen geschehen: würde aber einex, dawiderleben und wollte dieser Ordnung nicht nachleben, der soll mit seinem Geräte aufgehoben und nicht erlassen (= entlassen) werden, bis er stch mit dem Handwerk abfinde und vergleiche". Und bei den Komotauer Schneidern (1575) findet stch folgende Eonderbestimmung: „es soll auch keiner allhier zum Meisterrecht zugelassen werden, auf den man glaubliche Wissensschft hätte und überwunden wäre, daß er über

die hicscheu Meister oder anderswo auf dieser Herrschaft gctörct hätte, er vertrüge stch dann desselben Orts und legte nachmals allhier in unserer Zunft die Strafe von 1 Sch. Gr. in die Lade ein, wie andere Störer tun müssen".

Besonders hervorzuheben ist auch noch eine Vereinbarung zwischen den Leinwebern von Kvmotau und Görkau vom Jahre 1539, nach welcher die Komotauer den Görkauern auf Ersuchen ihre Zunftordnung überreichten und gegenseitige Anerkennung des Meisterrchtes bei Überstedlung von Meistern mit den Worten verabredeten: „welcher redlicher Meister von Görkaw gen Komuthaw ziehen will, der soll der Mcierrecht gefreit sein, desgleichen welcher redlicher Meister von Komuthaw gen Görkaw ziehen will, soll auch des Meisterrct gefreit sei:

## VII. Wiederaufnahme eines Meiers.

Die Notwendigkeit einer neuerlichen Erwerbng des Meisterrchtes ergab stch aus verchiedenen Gründen: wenn ein Meister weggegangen war und nach längerer Zeit wiederkehrte, 1. ■ ■ ■ er eine gewisse Zeit keine Handwerloerfaugen besucht und das Quartalgeld nicht entrichtet hatte, wenn er von selbst vom Handwerk adgclassen hatte, wenn er desselben infolge einer Überleitung oder eines Vergehens verlustig geworden war.

Für die Wiederaufnahme eines Meisters nach Abwesenheit finden stch ganz verschiedene Bestimmungen. Bei den Komotauer Kupferschmieden (1639) brauchte ein Meister, welcher aus Not Weib und Kinder auf gewiss' (— unbestimmte) Zeit verlassen, um als Gesell zu arbeiten oder zu wandern, falls er bei seiner Wiederkunft die Meistergerechtigkeit wie vorher genießen wollte, nur eine glaubwürdige Kundenschaft beizubringen, wie er stch in der Zeit seines Außsbleibens verhalten, und die Gebühr zu erlegen, die er in der Zeit seiner Abwesenheit in die Lade schuldig geblieben. Bei den Koinotauer Mälzern (1563) konnte „jeder, der stch von der Herrschaft entbräche und Hinwegzüge, nachmals (ohne Nennung einer Zeit) stch wiederum hierher begeben und stch häuslich niederließe, sein Hand-

röerck Widder It-Mn, falls er im Hand  
werk nicht gestöret und aufs neue  
Sckwrlschock erlegt". Bei den Gör-  
kaner Mälzern (1602) sollte ein Mei-  
ster, der "von Görkau himvegzüge und  
sich nachmals (ohne Kennung einer  
Zeit) dahin zurin'kbegebe und häuslich  
nicde/"s;e, wiederum zugelastet wer-  
deii und us Handwerk nur 'neuerlich  
2 Sckock meißnisch zu geben schuldig  
sein ?er Voraussetzung, - daß er  
-erk nicht gehört hätte,  
e, falls er an einem oder  
uichr fCrtrn, da nicht Zunft ttttd Zn  
":.g sind, gestöret, zum Handwerk  
nicht eher zugelastet werden sollte, bis  
er von neuem gelemet, wie dies für  
die' ^ehrijungen verordnet. Bei der  
Gesamtzunft in Priesen (1597) und IÄdlitz  
(uHÖ) sollte „einem Meister, oer über L.'ano  
verreiset, oas Handwerk un Fahr lang zu  
gute gehalten werocn, falls er alle Quartal  
seinen Aujlaggrosckcn in die Lade gebe", jedoch  
sollte er, falls er sich erst nach Verscheinung des  
Wahres finden einfinden^ würde und das  
Meisterre'cht ivic zuvor gebrauchen wollte, das-  
selbe aufs neue ordentlich gewinnen. Bei den  
..menberger Fleischern (16.47) sollte ein Mei-  
ster, der von dannen wegzüge und ein Jahr lang  
außen bleiben und an anderen Ädrien schlackten,  
über (einen Bankzins und, was er sonst dem  
Handwerk zu tun schuldig, erlegen würde, inner-  
halb eines JaKrcs „ungefährer" bleiben, dagegen,  
falls er über diese Zeit außen bliebe nnd hernack-  
mals wieder nach Eouenberg kommen und dort  
tvicder schlackten wollte, aufs neue einmuten,  
seinen "Veglaß vorlegen nnd die.Gebühr in Geld  
und Mahlzeit wie ein Z^ener (— Jungmeister)  
entrichten nnd, falls er zum zweiten- oder dritten  
male wegziehen würde, weiter nickt zugelastet  
werden, während seinen Kindern, so zurückgeblie-  
den wären, des Handwerks Gerechtigkeit erhalten  
bleiben sollte. Bei den Komotauer Bäckern (vor  
>£23) konnte ein Meister, der sich von hinnen  
gewendet und nicht länger als ein Jahr auöblieb,



### Zunftordnung der Player Ziinnierlcote, Maurer, Vagucr und Dünn

das Handwerk wieder treiben, falls er die ver-  
scstenen Änartalgrossckcn erlegt und der Herr^  
sckafft glaubwürdige Kundschaft feines Verhal-  
tens in dieser Zeit oorgelegt, dagegen sollte er,  
falls er das ganze Jabr oerfckenen lasten würde,  
nickt früher zum Handwerk zugelastet werden,  
bis er wie ein junger Mnster aufs neue m8  
Handwerk erworben nnd stch mir dem Meister-  
recht aller Billigkeit verhalten. .Bei den Komo-  
lauer Schneidern (1537) brauchte ein Meister,  
der stch von hinnen weggewendet und im Jahre  
wiederkam, um allda wieder zü meistern, nur fö-  
oiel in die Zeche nachzahlen, als die andern  
Meister „in itzlichem T^uarral getan", dagegen  
mußte er, falls er erst nack Äusgang eines Wah-  
res wiederkam, alles das tun, was ein anderer,  
der aufs neue (— zum erstmal) Meister wird,  
zu r'un pflegt. Bei den Komotauer Schustern  
(1601) halte ein Meister, der ohne eine redliche  
Ursache hinwegginge und über ein Jahr außen  
war, „die Zeche verfallen" und mußte, so er das  
Handwerk wiederum an die Meister begehrt,  
Kundsckaff bringen von den «Orten, da er ge-  
wesen, worauf er wieder „schneiden" durfte. Bei  
den Komorauer Tischlern (i^gr) sollte ein  
OlkeisE, der' von hinneil' wegZog nnd Fahr und  
Tag ansblieb 'uüd nickt Zeck nnd Innung mit

dein Handwerk hielte und sich darnach wieder biehcr zog, sein Nreisterrecht verfallen haben und aufs neue Meisterrecht gewinnen. Und bei den Komotauer Leinwebern (1460) heißt es ganz kurz: „welcher Meister in unser Zech sich von uns wegwendet und sich in Jahr und Tag zum Handwerk nicht wiedersände und wollte sich erst nach Zahr und Tag wieder zu uns wenden, der soll ein neu Meisterrecht geben“.

Bestimmungen für die Wiederaufnahme, falls ein Meister wegen Nichterscheinens im Quartal sowie <sup>A</sup>Sichtzahlung des Äuartalgroschens sein Meisterrecht verlor, finden sich bei mehreren Zünften. Bei den Bäckern (vor 1525) sollte ein Meister (ebenso eine Meisterswitwe), der den Äuartalgroschen ausgangs eines Jahres (= durch ein volles Jahr) nicht erlegt, des Handwerks fällig und müßig fein und, falls er wieder Meister werden wollte, sich nach Handwörkögebrauch und Gewohnheit wiederum einwerben gleich anderen jungen Meistern und sich mit dem Meisterrecht aller Gebühr verhalten. Bei den Büttnern (1585) sollte ein Meister, welcher unter Zahr und Tag vorsetzlicherweise und ohne genügsame und erhebliche Ursache nicht zum Handwerk kam und den gebührenden Meistcrgroschen nicht schickte, des Handwerks entnommen und nicht wieder in die Zunft eingelassen werden, er habe dann wiederum von neuem eingeworben und das Meisterrecht wie bräuchlich gegeben. Bei den Komotauer Tuchmachern (1669) sollte ein 9üeister, der in V« Zähren nach einander unangesaget ohne erhebliche Ursachen oder Ehehaft mutwilliger Weise ausbleiben und nicht bei der Lade erscheinen würde, auch seine Quartal Groschen nicht schicken würde oder aufctgen ließe, seines Meisterrechts verlustig sein, jedoch konnte er, falls er sonst ohne Tadel war und die Zunft ferner mit halten wollte, wiederum aufs neue einwerben und das Meisterrecht um 6 Sch. und 4 Pf. 22achs erlangen. Und bei der Scestadtler Gesamtzunft (1662) heißt es kurz: „da einer vorher bei dem ehrsamem Handwerk hat gehalten und seinen Quartal Groschen Jahr und Tag behal-

ten, der soll wieder aufs neue einmuten bei Strafe“.

Bei den Komotauer Weißgerbern (1619) findet sich folgende vereinzelt Bestinunung: „ob es stch bgebe, daß ein Meister einmal von dem Handwerk abließ und nicht Gesellen beherbergt hätte, so soll er stch, ob er anders wiederum zum Handiverk will zuge lasten werden, mit einain ganzen Handiverk nach desselben billiger Erkenntnis abfindlich zu machen schuldig sein“.

Ein neuerliches Erwerben des Meistcrrcihtes nach Verlust desselben infolge einer Über t r e t u n g oder eines Vergehens finde stch in 2 Fällen. Bei den Komotauer Leinwebern (1721) sollte ein jeder Meister der länger als ein Jahr unverehelicht blieb, er sei fremd oder einheimisch, nach verflossenem Zahr und Tag 60 ipso seines erworbenen Meisterrechts verlustig sein und zu solchem nicht eher wieder gelassen werden, bis er alles dasjenige, was zum Meisterrecht erforderlich, auögestanden, nach nials eingemutet und alles dieses, was ein anderer, so das erstemal Meister werven ~~will~~, prästierl, auch stch wirklich verehelicht habe. Inö bei den Komotauer Weißgerbern (1619) heißt es: „weil es stch begibt, daß unterweilen (= bisweilen) welche durch in unserem Handwerk nicht leidentliche Verbrechen stch des Handwerks verlustig machen und solche zu uns um Nestitnierung desselben Zuflucht nehme« würde«, daß wir dessen nach Handwörkögebrauch ohne alle Verhiuoerung jederzeit freie Macht haben mögen“.

#### VHl. Begünstigung der Meistersölme.

Über die verschiedenen Begünstigungen, die die Söhne von Meistern der betreffenden Zunft genossen, war schon bei den verschiedenen Stufen zur Erwerbung der Gewerbeberechtigung ini Einzelnen die Rede, sodaß hier nurmehr eine über stchtliche Zusammenfassung angcezeigt ist und nur der Wegfall der Lehrzeit erstmalig und ausführlich behandelt wird.

Die Vorrechte, die die Meistcrrsöhne genossen, lassen stch am besten in Z Gruppen teilen, solche

lieber, geldlicher und fachlicher Hinsicht. Begünstigungen in zeitlicher Hinsicht waren sehr mannigfach und betrafen: eine lange Lehrzeit, nämlich von einem Jahr statt von sechs Jahren (Gör. B. Fl. 1378); die halbe Lehrzeit (Koni. B. Fl. >700, Kom. Fl. 1628, Kom. Seif. 172), Kom. Seif. 1628, Tö. Stori. Tuch. 1669, Son. J. 1643, Gör. B. Fl. 1578) oder sonst kürzere Wanderzeit, nämlich von 2 statt 3 Jahren (Gör. Schn. Schm. 1631) oder von einem Jahr statt 3 Jahren (Koni. Kür. 1631); Wegfall des Meisterjahrs (Kom. Kup. 1639, Kom. Lei. 1721, Kom. Kür. 1631, Kom. Hut. 1607); ein kürzeres Umwerben u. zw. ein zweimaliges (Kom. Lei. 1630), ein ein- oder zweimaliges (Pries. Ges. 1397), ein ein- oder dreimaliges Einwerben (Kom. Seif. 1628); eine längere Heiratsfrist, nämlich von 1 ganzen Jahre statt von einem Vierteljahre (Kom. Fl. 1652, Gör. Fl. 167z); Wegfall des Frnng- oder Meisteramtes (Kom. Schm. 1636); Bevorzugung bei Zutrittsperre (Koni. Stru. 1749, Gör. Fl. 167z).

Die Begünstigungen in geldlicher Hinsicht waren noch mannigfacher und häufiger und betrafen: die halbe Lehrlingsaufnahmsgebühr (Kom. Lei. 1660, Kom. Stru. 1749) oder sogar nur 1 Viertel derselben (Kom. Bü. 1585) oder wenigstens Rücksicht von 1 Pfund Wachs (See. Lei. 1709, See. Schn. 1709); die halbe Freisprechungsgebühr (Kom. Lei. 1460); die halbe Ablöse für das Wandern (Kom. B. Fl. 1700, Kom. Tuch. 1669); die halbe Einwerbegebühr (Kral. Schn. 1668, Son. Schn. 1643, Gidl. Ges. 1676, Pries. Ges. 1397); das halbe Meistergeld (Kom. B. Fl. v. »525, Kom. Bü. 138s), Kom. Hut. 1607, Kom. Kupf. 1659, Kom. Lei. 1460, Kom. Schn. 1537, Kom. Seil. 1689, Kom. Ti. 153t, Kom. Tuch. 1563, Kom. Schm. 1636, Kom. Stru. 1749, Son. Schn. 1643, Gör. Schn. Schm. 1651, See. Zim. 1707, See. Lei. 1709, See. Schn. 1709/ Kral. Schn. 1668) oder sonst ein ermäßigtes Meistergeld, nämlich 6 Sch. 2 Pf. statt

17, Sch. 4 Pf. (Kom. Tuch. »669), 2 Sch. 2 Pf. statt 3 Sch. 4 Pf. (Kom. Schu. 1601), 2 Sch. 1 Pf. statt 3 Sch. 2 Pf. (Kom. Schn. 1673) oder gar nur 1 Pf. statt 4 Sch. 2 Pf. (Kral. Fl. 1668), 2 Sch. statt 8 Sch. (Gör. B. Fl. 1578), 2 Sch. statt 10 Sch. (Gör. Fl. 1673), 1 Sch. statt 3 Sch. (Kom. Ger. 1568), 1 fl. statt 10 fl. und dem Rate 4 fl. statt 10 fl. (Son. Fl. 1647), 1 Gr. statt 4 Sch. 1 Gr. (Kom. Fl. 1563) oder sogar völlige Rücksicht des Meistergeldes (Gör. Fl. 1309, Kral. Schu. 1618, Kral. Schn. 1668, Eid. Fl. 1728, Pries. Ges. 1397); das halbe Ablösegeld für das Meisterwerden (Kom. Schu. 1616, Kom. Erru. 1749) oder eine niedrigere Taxe hierfür, nämlich 3 Sch. statt 8 Sch. (Kom. Lei. 1630) oder Wegfall des Meisteressens (Koni. Seif. 1633) oder die halbe Menge Bier (Kral. B. Mü. 1668, Kral. Lei. 1668); einen niedrigeren Leichennachbeitrag, nämlich 4 statt 13 Gr. (Kom. Schn. 1337); ein Darlehen für das Garn zum Meisterstück (Kral. Lei. 1668).

Die Begünstigungen in fachlicher Hinsicht waren nicht so mannigfach und nicht so zahlreich, aber umso einschneidender, denn sie betrafen Wegfall, Erleichterung oder Ablöse des Meisterstücks bzw. den völligen Wegfall der Lehrzeit. Die Begünstigungen hinsichtlich des Meisterstücks waren folgende verschiedene: gänzlicher Wegfall (Kom. Bü. 1383, Kom. Schn. 1673, Kom. Seif. »628, Kom. Schm. 1636, Gör. Schn. 1312, Gör. Bü. 1670, Gör. Lei. 1674), das 2/3 Meisterstück (Kom. Schn. 1537, Kom. Ti. 1531), 2 statt 3 Meisterstücke (Kom. Kup. 1639), 3 statt 12 Meisterstücke (Kom. Schu. 1601), Ablöse des Meisterstücks durch 1 Schock (Kom. Kür. 1631). Die völlige Rücksicht der Lehrzeit für Meistersöhne findet sich in folgenden Stellen: „der Meister Söhne dürfen (= brauchen) das Handwerk nicht lernen, sondern gebrauchen wie ein anderer Meister“ (Kom. Mal. 1563); „es sollen auch die Meister Macht haben und wohl befugt sein, wann sie ihre Söhne bei einem Handwerk an

sagen, so dürfen sie keineswegs lernen" (Koni. Seif. 1628); „es sollen der Ordnung des Meistrecht befriet fein die Meistcrföhne, die weder lernen noch dienen dürfen" (Gör. Mäl. 1602); „was aber die Meistersöhne und ihr Lernen belanget, soll kein Meister seinen Sohn vor dem Handwerk anzunehmen oder zu stellen und ausgelernt zu geben nicht schuldig sein, und da gleich ein Meister abstürbe und Söhne verliese, so sollen die Kinder das Handwerk vom Vater gelernt und ererbet haben und ein Handwerk ihnen Lehrbrief zu geben schuldig sein" (Son. Fl. 1647); „eines einheimischen Meisters Sohn aber, der bei dem Handwerk auferzogen, der darf (= braucht), wie vor alters hier bräuchlich gewesen, bei einem andern das Handwerk nicht lernen, sondern, wann er vor der Laden vorgestellt wird und stch auf die Aussage der Meister mit den Gesellen, wie bräuchlich, verträgt (= vergleicht), so genießt er billig der Zunft und des Handwerks" (Kom. Tuch. 1609); „was aber die ehrlich geborenen Meistersöhne anlangt, welche zu diesem Handwerk nach ihren Eltern das vollkommene Recht haben und auf selbe verfallt, kann ein Vater seinen, Sohn zu allen Zeiten den Lehrbrief geben" (Kom. Stru. 1749); „was der Meister Söhne anlangt tut, dieselben sollen alle und jede Gerechtigkeit zu ihrer Eltern Handwerk haben als die Eltern selbst" (Pries. Ges. 1597, Eid. Ges. 11,76). Notwendig war es aber bei einigen Zünften, daß ein Meister seine Söhne bei Lebzeiten freisprach bzw. einschreiben ließ, widrigenfalls ste nach seinem Tode keine Vorteile genossen, während ste sonst ein Meister „bis zu ihrer Stärke" zu stch nehmen mußte: „und wann ein Meister absterben möchte und saget seine Söhne bei Lebenszeit nicht frei, so sind die Kinder schuldig, die Lehrjahre auszustehen als ein Fremder und haben nichts zuvor zu genießen" (Kom. Seil. 1089); „es soll auch ein Meister, wenn er Söhne zeugt, solche bei der Laden ordentlicher Weise aufzeichnen und einschreiben lassen und, wann der Vater abstürbe und solche Söhne Lust zum Handwerk hätten, so solle ste ein Meister zu stch nehmen, bis solche zu ihrer

Stärke gelangen könnten" (Kom. Mül. 1636); „wann ein Meister Söhne hätte, diese soll er bei der Laden ordentlich anmelden und einschreiben lassen, daß, wann wider Verhofscn der Vater absterben möchte und solche angemeldet hinterlassene Söhne Lust zum Handwerk hätten, ein Meister diese annehmen und, bis sie stark genug wären, behalten sollte" (See. Bä. 1715); „es wäre dann Sach, daß der Vater abgestorben, so soll ihn ein Meister des Handwerks zu stch nehmen und stch um ein Leidliches mit ihm, vergleichen und er soll von solchem Meister nicht übersetzt werden" (Kom. Seif. 1628); „und obwohl ein Vater seinen, Sohn zu allen Zeiten den Lehrbrief geben kann, nichtsdestoweniger, wann der Vater vorher stürbe, als sollen dieses die ältesten Meister vermög des Verdienstes und der Person Fähigkeit veranstalten, soferne er aber bei einem andern Meister auslernete, so solle einem solchen Meistersohn von diesen, Meister der Lehrbrief gegeben werden" (Kom. Stru. 1749). Entgegengesetzt lautet es dagegen in folgenden 2 Fällen: „Welcher Meister Kinder hat und ste das Handwerk lernen will, der soll si vor einem ganzen Handwerk aufzunehmen und wieder daselbst vor,,stelle,, und ausclernet zu geben schuldig sein, stürbe aber einem sein Vater oder Lehrmeister, ehe seine Lehrjahre auß wären, soll ein anderer Meister, bei welchem stchs am füglichsten schicken wird, ihn vollends auslernen und der Lchrjung soll stch umS Lehrgeld zu vergleichen schuldig sein" (Son. Schu. 1643); „die Meistersöhne aber, die das Handwerk von ihren, Vater gelernt haben und nach Absterben ihrer Eltern in den, Handwerk vollends von anderen Meistern unterwiesen wurden, sollen hiemit nicht gemeiner sein" (Kral. Lei. 1668). Und bei den Komotauer Mälzern (1563) finden wir folgende ergänzende Sonderbestimmung betreffs der Meistersöhne, die nicht zu lernen brauchten: „und so einer zuvor ein ander Handwerk gelernt hätte, soll er nur eins brauchen und von dem ander abstehen, und so er auf einem andern Handwerk gemeistert hätte, soll er nichtmehr zum Mälzerhandwerk zugelassen werden".

## IX. Begünstigung der Einheiratenden.

Ähnlich wie die Meistersöhne genossen auch solche Gesellen an der Zunft, die eines Meisters Tochter oder Witwe heirateten, hinsichtlich der Erwerbung des Meisterrechts Vorteile in zeitlicher, geldlicher und sachlicher Hinsicht, wobei sich für „Witwe“ und „heir- r-?“ folgende verschiedene Ausdrücke finden: „Witfrau, Winveib, Wilbiu, Wittlibin, Wittib, hinterlassene Wittib: Meisterin heiraten, sieb verheiraten, ehelichen, sich verehelichen, nehmen, zur Ehe nehmen, freien, zum Eheweib haben wollen.

Bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Zünfte haben die Einheiratenden die gleiche Begünstigung wie die Meistersöhne: W-cgfall des Meistersjahres (Koin. Knf. 1639), ein kürzeres Einmuten (Koni. Lei. 1650), das halbe Einmütgld (Kral. Schu. 1008), Wegfall des Meisterstücks (Gör. Fl. 15\*), Ablöse des Meisterstücks (Kom. Kür. 1631), eine geringere Anzahl von Meisterstücken (Kom. Knf. >659, Kom. Ti. 1613), das halbe Meistergeld (Kom. Bä. v. 15-5, Kom. Kupf. 1659, Kom. Sei. 1460, Kom. Seil. 1689, Kom. Ti. 1613, Kom. Tuch. 1610, Kom. Stru. 1749, See. Sei. >709, See. Schn. »7<»9, Gör. Schu. 1460, Gör. Schu. Schm. 1631) oder ein noch niedrigeres Meistergeld (Son. Fl. 147, Gör. Fl. Bä. 1578, Gör. Fl. 167g). Bei den Komotauer (Präger) Strumpfwirkern (1749), wo eine Zunftsperr e eingeführt war und nicht mehr als 3 Meister sein durften, sollten „bei der Annäherung zum Meistertum die Meistersöhne und diejenigen, welche die Wittib nach einem verstorbenen Meister oder eine Tochter zum Eheweib haben“ wollten, vor allen anderen fremden das Meistertum Anuerlangenden den Vorzug haben“.

Bei einer Reihe von Zünften genossen aber die in die Zunft Einheiratenden nicht die volle Begünstigung wie die Meistersöhne. Bei den Komotauer Büttnern (158!:) zahlten sie auch nur das halbe Meistergeld, mußten aber die 4 Meisterstücke machen, während

Meistersöhne von diesen befreit waren. Bei den Komotauer Fleischern (1565) zahlten statt des normalen Meistergeldes von 4 Sch. 1 Gr. Söhne nur 1 Sch., Einheiratende 2 Sch. Bei den Komotauer Hutmachern (1607) zahlten Einheiratende auch nur das halbe Meistergeld, mußten aber im Gegensatz zu den Meistersöhnen das Meisterjahr arbeiten. Bei den Komotauer Schuhmachern (1601) hatten Meistersöhne vollkommenes Meisterrecht, wenn sie 2 Sch. und 2 Pf. Wachs zahlten, während Einheiratende 3 Sch. und 2 Pf. zahlen und das halbe Meisterstück machen mußten. Bei den Komotauer Seifenstедern (1628) sollten Meistersöhne nur 1 Quartal (statt 3) einmuten, des Meistersods benommen sein und 2 Ech. in die Lade niederlegen, Einheiratende 2 Quartale muten, des Meistersods befreit sein, 3 Sch. in die Lade geben und das gebräuchliche Meisterstück verrichten. Bei den Komotauer Schmieden, Wagern usw. (1636) sollten Meistersöhne aller Meisterstücke befreit sein, Einheiratende 3 statt 4 Meisterstücke machen. Bei den Komotauer Weiß- und Lohgerbern (1388) zahlten statt des normalen Meistergeldes von 4 Schock Söhne 1 Schock, Einheiratende 2 Schock. Bei den Görkauer Büttnern (1670) brauchten Einheiratende auch nur das halbe Meisterrecht zu zahlen, mußten jedoch die 4 Meisterstücke beweisen, während Meistersöhne diese Meisterstücke oder das Handwerk nicht beweisen mußten. Und bei der Priesner Gesamtznf (1397), der Eidlitzcr Gesamtznf (1676) und den Eidlyer Fleischern (>728) sollten Einheiratende des halben Geldes zum Meisterrecht befreit sein, während Meistersöhne gänzlich befreit waren.

Bei 2 Zünften finden wir eine Einschränkung dieser Begünstigung auf Meistersöhne, die innerhalb der Zunft heirateten. Bei den Komotauer Schneidern (1537) heißt es: „eines Meisters Sohn macht nur halbe Materie und gibt halbes Meisterrecht, nimmt er aber eines Meisters Tochter oder eine Meisterin, ist er der Marer gar frei und der Gebühr in die Laden entnommen“. Und in der Zunftordnung

der Kralupper Bäcker und Müller (1668) lautet diese Grelle: „wann aber eines Meisters Sobn, der dasselbe Handwerk ausgelernt hätte, eines Meisters Tochter oder eines verstorbenen Meisters hinterlassene Wittib heiraten täte, der soll nur det» halben Teil (der Meistcrgebühren) zu geben schuldig sein“.

Betreffs derjenigen Einbciratenden, die einem anderen Handwerke angehörten, finden sich in 2 Zunftordnungen entgegengesetzte Bestimmungen. Bei den Kralupper Leinwebern (1668) heißt es: „da einer eine MeistcrSwitwe betreten würde, der des Handwerks nicht wäre, und wollte gleichwohl mit den Meistern das Handwerk treiben, soll er das Meisterrecht von neuem mit ganzer Gebühr des Rats und Handwerks gewinnen“. Und bei den Görkauer Mälzern (1602) lalltet es: „diejenigen aber, so eines anderen Handwerks und der verstorbenen Mälzer Witwen oder Töchter, die in ihres Vaters oder Mannes Güter verbleiben, ehelichen, die sollen nur 10 Schock ins Handwerk geben und Meistcrecht verlangen, da ste aber ein ander Handwerk gelcrnet, dasselbe fahren zu lasten schuldig sein“.

#### X. Einheimische und Fremde.

Bei den meisten Zünften werden die „Fremden“ zu den „Meistersöhnen“ (einheimischen, allhiestgen, hiegischen Meistersöhnen) im Gegensatz gebracht, bei anderen Zünften dagegen wird zwischen „Fremden“ und „Einheimischen“ oder „Untertanen“ unterschieden.

Bei einer Reihe von Zünften ist allerdings diese letztere Scheidung o h n e irgendeine Benachteiligung der Fremden zu finde». Bei den Komotauer Hutmachern (1607) sollte eines Rats und gemeiner Stadt Untertan ebenso >oie ein fremder Lehrjung bei der Aufnahme Bürgen stellen und den anderen Verpflichtungen Nachkommen. Bei den Kralupper Bäckern (1668), Fleischern (1668), Leinwebern (1668), und Schneidern (1660)<sup>1)</sup> sollte, wann ein Gesell sich vor einen Meister selßhaft machen wollte, ein

jeder gleiche Pflichten haben, es sei ein einheimischer oder fremder Untertan (ein Einheimischer oder Fremder, ein Fremder oder ein Einheimischer, einheimisch oder fremd). Bei den Kralupper Schneidern (1668) sollte keiner, er sei Untertan oder von fremden Herkommen, ivelcher sich in daß Handwerk nicht eu kaufte, mit seiner Werkstatt Abbruch oder Verhindernis tun. Bei den Seestadtler Bäckern (1715) sollte ein Fremder, so Meister werden ivollte, wie einer aus dem Markt See oder aus den Borfschasteu alles Obige zI> verrichten schuldig und vor allem der röm. kath. Religion zugetan sein. Bei den Komotauer Büttnern (158.5) wird bei der Erwerbung des Meisterrcchtes unter den in die Zunft Einheiratenden ein fremder Gesell einem Einheimischen, der nicht eines Meisters Sohn iväre, gleichgesetzt. Bei denKomotauer Kürschnern (1651) sollte ein jeglicher Gesell oder Lebtjung, auch Meistersöhne und Stadtkinder, die das Wocheulohn oder Stückwerk arbeiten, alle 14 Tage auf die Herberge gehen und einer (— jeder) drei Pciuu'g auflegen. Bei den Komotauer Seifensteden (1653) sollte ein Gesell, so in dieser Stadt Komotau das Handwerk nicht gelcrnet und anderswoher käme und daselbst beim Handwerk arbeiten wollte, mit Arbeit gefördert werden gleich anderen biestgen einheimischen Gesellen, wenn er nur der katholischen Religion zugetan. Bei den Komotaur Büttnern (158.5) sollte einer, der das Handwerk allhicr gelernt hätte, er sei ein Fremder oder ein Einheimischer, das Meisterjahr zu arbeiten befreit sein. Bei den Komotaur Seifensteden (1653) heißt es: „die Fremden und Ausländer betreffend, wann ein Gesell gewandert konnnt, soll er um gleiches Wochenlvhn arbeiten und einstehen“. Bei den Komotaur Seilern (1598) mußte ein jeder Meister oder Gesell, er sei fremd oder einheimisch, der in der Woche ein Handlvcrk zusammenfordrcu ließ, acht Groschen in die Laden geben. Und bei den Kralupper Leinwebern (1608) sollte keinem Gesellen, er sei fremd oder einheimisch, zu arbeiten gestattet lverden, er sei aus der Stadt oder Märkten, er habe dann 3 Zahre gelernet.

Bei anderen Zünften finden wir eine begreifliche Vorsicht gegenüber Fremden, indem verlangt wird, daß ein Fremder Z e n g n i s s e seiner Lehre und seines Verhaltens o r w e i s e n müsse, während dieser .lachweiö für die einhei wüchen ganz wegfiel oder erleichtert wurde. Bei den Seestadtler Zinnerlenten (1707) sollte eii: in Fremden, so allhier Meister werden r . . . ? . ;nförderst obliegen, seinen Gebnrto- und Lehrbrief beim Handwerk vorzuweisen, damit hieraus sein obrliches Herkommen und, ob er das Handwerk ehrlich erlernt und sich sonst zunft- gemäß »!." halten habe, zu ersehen. Bei den See stadrier Leinivebern (1709) und Schneidern ( . . . >9) sollte ein jeder Fremde, der Meister werden ivollre, nach vorder gebrachtem ehrlichen Gebnrts und Lehrbrief in nichts ausgeschlossen sein. Bei den .omotaur Gerbern (1388) sollte, da ein Fremder, so allhier nicht gelernt, bei ibnen .Heister werden wollte, seines Verbaltns Briefe aufweisen. Bei den >voiuotauer Seifensiedern ( H33) sollte ein Meistrechtswerber, der anderswo geleruet hätte, von derselben Zunft, wo er gelernt, einen Lehrbrief haben. Bei den Jvra- Inpper Schneidern (j6t>8) sollte, wofern jemand von anderswo sich vor einen Meister dieses Hand- werks seßhaft niachcn wollte, er seines ehrlichen Verhaltens halber genugsam aufweisen, auch in aller Ordnung mit anderen Inwohnern dieses Städtels, absonderlich in geistlichen Sachen, sich vergleichen (= ungleichen, gleich verhalten). Bei den Eidliyer Fleischern (1728) heißt eS: „bei Aufnahme eines jungen Meisters zum Meister- recht ist billig, daß ein Fremder seinen Gebnrts- nnd Lehrbrief, Einheimische wie auch Mcister- söbne nur ihren GeburtSbrief vorzeign". Bei den Görkaucr Fleischern (167z) war gebräuch- lich, wann ein junger Meister zum Meisterrecht ausgenommen iverden ivollre, daß ein Fremder seine Geburt und Lehr, ein Einheimischer aber wie auch Meistersöhne seine Lehr verbringe. Bei den >vonioraner Strumpfwirkern (1749) heißt eS: „falls solcher Junge ein Einheimischer wäre, der kann sein Verhalten und ehrliche Geburt durch zwei glaubwürdige Zeugen beweisen".

Hagcgen finden wir bei mehreren Zünften eine ausgesprochene B e n a c h t e i l i g n n g der Fremden im Vergleich zu den Einheimischen, indem sie vor allem höhere Gebühren zahlen und länger wandern mußten. Höhere Taren finden lvir in folgenden Fällen: bei den Komotaner Tischlern (1331) sollte, so ein Mei- ster oder Geselle das Handverk znsammenfordern ließ, der Einheimische 1 Schtvertgroschen, der Ausländische 1 rweißen Groschen geben. Bei den Connenberger Schustern (1643) sollte ein Frem- der, er sei des Handwerks oder nicht, der das Handwerk zivischen dem Quartal wollte fordern lasten, <; weiße Groschen in die Lade geben, wä- retid den Einheimischen nichts oorgeschrieben wird. 2<sup>e</sup>ei den Kralopper Schneidern (1668) und bei den Player Schneidern (16<sup>e</sup>81) sollte ein Meister, wann er einen Lehrjnggen aufnehmen wollte, schuldig sein, von Einheimischen 2 Pfund und von Fremden 4 Pfund Wachs zu der Zech mir einzndingcn. Und bei den Zvralupper Flei- schern (1668) sollte keiner aus den Meistern vom Anslernen eines Lehrjnggen, wann er ein heimisch, über 6 Schock und 2 Pfund Wachs, wann er aber ein Fremder, über 9 Schock und 3 Pfund Wachs in die Zech begehren und nehmen. Eine längere Wanderzen für Fremde ist in folgenden Fällen vorgeschrieben: bei den Ju'nic- tauer Töpfern (1532) mußte ein fremder Jung, auch der hier geleruet, wenn er Meister werden ivollte, zwei Jahre gewandert haben, während allbiesige Meistersöhne nur ein Jahr zu wandern brauchten; bei den Sonnenbcrgcr Schustern (1643) sollte einer, der allhier Meister werden ivollte, wann er ein Fremder war, 4 Jahre, eines Meisters oder Bürgers Sohn zwei Jahre ge wandert haben. Sonst sinden sich noch folgende Benachteiligungen Fremder: bei den Romoraucr Büttnern (1583) mußte nur ein fremder Gesell, der Meister werden wollte, znm Meisterstück das Holz bei den Waldleuten selbst kaufen und die Reifen, so er dazu bedurfte, mit seiner eigenen Hand machen: bei den Zvomotauer Schneidern (1337) sollte einer, der das Handwerk lernen ivollte, falls er ein ausländischer Knabe, der nicht

bei dieser gemeinen Stadt geboren, nicht nur seine gebürliche Kundschaft und seinen ehrlichen Geburtsbries aufweisen, sondern auch seinem Lehrmeister für das himerstellige (= rückständige) Lehrgeld Bürgen vor ein Handwerk Vorbringen; nnd bei den Komolaner Tischlern (1613) durfte ein Meister mit Bewußt und Nachlaß der geschworenen Meister nur dann nach fremden Gesellen ausschreiben nnd ausschicken und dieselben fördern, so nötige nnd verdingte Arbeit verfiel nnd er ltangel an Gesellen hätte und keine übrigen Gesellen allhier wären.

### XI. Stadt und Dorf.

Ganz spärlich, aber immerhin einer eigenen Zusammenfassung wert, sind in den Zunftordnungen die Stellen, wo bei den verschiedenen Stufen in der Erwerbung der Gewerbeberechtigung eine Unterscheidung zwischen der Stadt als dem Siye der Zunft und den zugehörigen Dörfern gemacht wird, während diese Unterscheidung bei dem Inhalte der Gewerbeberechtigung, wie wir noch sehen werden, eine viel größere Rolle spielte.

In einigen Fällen finden stch allerdings große rechtliche Unterschiede. Bei den Komolaner Schustern (1601) sollten ste keinen ins Handwerk aufnehmen, der in einem Dorf gelernt hatte, er lerne dann zuvor in einer Stadt nach des Handwerks Gewöhnheit. Bei den Komorauer Mälzern (161g) sollte ein jeder, so von Bauersleuten und anderen Orten her der Ankunft war, 2 Jahre in der Lehre anstehen und 3 Zähre für einen IUälzerkuecht dienen, wegen der Bürgersöhne, so hierunter nicht zu verstehen, sollte es bei voriger Ausmessung verbleiben. Bei den Seestadtler Zimmerleuten (1707) heißt es: „ein Lehrjung, der seine Lehrsahr ausgestanden und zu wandern Lust hätte, ist derselbe aus dem Marktfleck gebürtig, wird schuldig sein, stch mit einem Handstreich bei seinem ehrlichen Namen des WiederkommenS und Ansäßigmachens halber bei dem Handwerk zu verbürgen, wäre aber der Lehrjung eines Bauern Sohn, dieser wird nebst obiger Verbürgung vor

allein einen Amtskonsenz auszuwirken verbunden sein". Bei den Komotauer Kürschnern (1631) sollte ein Meister, welcher außerhalb der Stadt wohnte nnd mit den Meistern Innung hielt, falls er stch nach Komotau wenden rvollte, das Meisterrecht neben dem Bürgerrecht aufs Neue gewinnen nnd stch wegen der lahrarbeit (= des Meisterjahres) mit einem Handwerk abfinden. Und bei den Komotauer Schneidern (1687) mußte ein Dorfmeister, der stch in Komotau niederlasten wollte, wie ein lungmeister zweimal einmuten, statt des Meisterestens 13 Schock und V<sub>4</sub> Viertel Bier geben, die Meisterstücke machen und junger Meister sein und bleiben, bis ihn ein anderer erlöse.

In anderen Fällen ist diese Unterscheidung zwar getroffen, dabei aber völlige Gleichb e r e c h t i g u n g zu sehen: „es sei aus ocm 'Markt See oder von der Herrschaft" (See. Zim. 1707); „es sei nun aus dem Marktfleck See oder meinen Dorfschaften" (See. Bā. 1713, Lei. 1709, Schn. 1709); „er sei aus dem Städte! oder Dorf" (Kral. Schu. 1668, Pla. Schn. lü8i). Und bei den Kralupper Leinwebern (1668) heißt es: „da stchs aber begäbe, daß die Dorfleinweber, welche es mit hiesigen Leinwebern halten, Kinder hätten und diese des Handwerks gerne gemäß sein wollten, sollte ein jeder Barer sein Kino ordentlich aufdingen

### XII. Die Stellung der Frau.

Während Meisterstöchter ihren ins Handwerk einheiratenden Männern in der Erlangung OeS Meisterrechts große Vorteile brachten und Meisterswitwen, wie wir in einen» eigenen Abschnitte sehn werden, das Handwerk weitertreiben konnten und sogar Vorteile gegenüber den Meistern genossen, war die Aufnahme einer Frau in das Handwerk zum Lernen desselben entweder ganz ausgeschlossen oder bei Strafeverbote n oder aufMeister s t ö c h t e r beschränkt, wie aus einer Reihe von Verordnungen hervorgeht. Bei den Komotauer Leinwebern (1460) sollte kein Meister in der Zeche eine Maid oder eine Frau das Hand-

werk nicht lehren und auch keine setzen und welcher dies täte, sollte einem Handwerk nicht gut genug sein. Bei den Görkauer Leinwebern (1674) sollte kein Meister des Handwerks eine Magd noch Weib lernen noch setzen und es sollte der Übertreter vom Handwerk verworfen und diesem nicht gut genug sein. Bei den Komotauer Seifensiedern (1688) sollte weder Meister noch Meisterin keine Magd ru dem Kerzenziehen oder Seifensiedern < 'ancl'en, weil dadurch manchmal vom

©\* 'n Meister übel nachgredet und er

Lewerb verhindert würde, da aber ein

der eine Witfrau dawider täte, sollten

o.k zur Strafe verfallen sein. Bei den

uvrauer Strumpfwirkern (1749) sollte kein

Meister ein Weibsbild, besonders aus seinen

Dienstboten nicht, auf die Werkstatt seyen, sie

wäre dann eine Meisterslochter, welche dieses

Handwerk arbeiten und auf der Werkstatt siyen

g, and sofruc ein Meister solche Anordnung

überschritt, sollte er 2 fl. rbein. in die Zunfrlacc

en erlegen schuldig sein, „damit dadurch den

erden iichen Arbeitern neben den Weibsbildern

zu arbeiten nicht nötig wäre“. Bei den Leinwebern und Schneidern in Platz sollte (1688)

keiner, der kein Meister ist, „kein Weib auf das

Handwerk, ste solches zu lernen, aufnehmen

außer sein Weib und Minder, wie dann keinem

Weib das Handwerk zugelassen werden, auch

andern zu lernen verboten sein sollte, bei Ver-

meidung der Handwerks Strafe“. Bei den Kra-

lupper Leinwebern st6ü8) heißt es ähnlich, aber

in etwas verworrener Ausdrucksweise: „es soll

binfür einer, der kein Meister ist, kein Weib aufs

Handwerk, ste solches zu lernen, aufnehmen, ohne

(= ausgenommen) sein Weib und Kinder, des-

gleichen kein Knappe, es sei Magd oder Frau,

von ihm zu einem anderen Meister zu arbeiten

gesetzt noch zu lernen verstatet werden: zudem soll

einem Weib das Handwerk nicht zugelassen,

auch andern zu lernen verboten sein, bei Vermei-

dung des Handwerks Strafe“. (Sine Ausnahme

finden wir nur bei den Komotauer Tuchmachern

(1669), wo es heißt: „so soll auch ein Meister

wie der andere Gleichbeit balten mit dem Lohn

gegen Gesinde und Spinnerinnen“.

## 11. Teil: Inhalt der Gewerbeberechtigung.

### 1. Zünfte und Nachbarzünfte.

Was die Beziehungen der Zünfte der Städtchen des Bezirkes zu den Zünften der näheren und weiteren Umgebung hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes anbelangt, so finden wir inauignsachc Beziehungen der Konwlaner fünfte zu den verwandten Zünften der Städtchen des Bezirkes, noch reichlichere aber zu den Städte» der Nachbarbezirke sowie jächsischeu Städten.

Vereinbarungen wie Strittigkeiten der Zünfte in 51 0 m 0 tau mit gleichartigen Zünften von

Städtchen und Herrsämfien innerhalb

des Bezirkes finden wir in folgenden

Fällen: Die Komotauer Leinweber überreichten

im Jahre 1539 den Leinwebern in Gör-

kau ihre Zunftordnung und verabredeten gegen:

jeitigc Anerkennung des Meisterechchis, wie fol-

gende Eintragung im Handwerksbuche besagt:

„tvelchr Meister von Görkau gegen Komotau,

desgleichen von Komotau gegen Görkau ziehen

will, soll des Meisterechts gefreiet (= befreit)

sein“. Mit den Leinwebern in P I a t-

I c n, dem Nachbarorte Komolaus, schlossen die

Äotnotaner 31 trister im Zabre 1593 folgenden Vertrag: „es hat ein Handwerk mit den Meistern von der Platten beschlossen, daß sie alle sämtlich verwilligt und mir Hand nnd Mund angelobet, das; keiner keine Garne auö der Stadt Komotäu hinauszulragen nnd zu bestellen wollen und sollen“; im gleichen Jahre finden wir aber im Handwerksbnhc die Nachricht, daß sich durch „Insiifung der Meister zur Blatte“ ein Zwiespalt zwischen 2 Meistern aus dem Gebirge nnd dem Handverk zu Komvtan zugetragen, derenroegen der Vornwister in Platten in Strafe genommen wurde. Ein Vertrag der Kvmotauer Müller wegen des Eisabführens 00m Zabre i t»Z9 sel'ließt auch die 3it ü l l e r in Oberdorf von der Herrschaft Rothenbaus mir ein, welche „das Eis, ivann es Winterszeit gefrieren tut, an gebührenden Orten ans dem Mühlgraben wegschaffen“ sollen. Die Komotaner Töpfer schloffen im Jahre 1658 einen Vergleich mit :wei Topf ermeister in Oberdorf wegen des Besuches des Komotaner Wochenmarktes nnd der Komotaner Not ließ im Jahre 1672 auch die Vritwe eines dieser beiden Meister zum Wochenmarkt in Komotau zu, während ein Oberdörfer Töpsergesell im Zahre iliyL zn dentselben nicht mehr zugelaffen ivurde. Zn der Sitzung desKomotaner Rates vom t o. 1. 1719 wird „erinnert, daß die M ü l l e r i t i O b e r d o r f sich auf dem Getreidemarkte in Komotan öffentlich einfinden und gleichvie andere Bürger kaufen täten, nnd reslvieret, daß sie bevor (= zuvor) gewarnt, bei weiterer Betrelung aber zum Arrest gezogen iverden sollten“, 'kräch einer Eintragung im ältesten Komotaner Korrespondenzbuche wendet sich der Nat zu Komotau im Zabre 1399 auf die Beschvrde der Mälzer daselbst an den Nat zu E i d l i t z „um Abstellung des vorhabenden (~ beabsichtigten) Nr ä l z hausbattes“ auf Grund des Privilegs der Komotaner ONälzer, daß innerhalb einer Meile Wegs um Komotau kein Nkalzhaus anferichtet werden dürfe und, ivv dies geschähe, dasselbe eingriffen werden solle. Zn der Sitzung des Komotaner Notes 00m 13. XI. 1722 tvird ein Appel-

lationsmiffiv verlesen, kraft welchem auf Beschwerde der 91t ä l z e r in G o r k a n ein Bericht geheischt wird, welches den Komotaner Mälzern auf 8 Tage (zur Erledigung) hinaus gegeben wird; und diese bitten in der Sitzung vom 15. XI. 1722 um Aufschub, da sie im Begriffe seien, mit den Gorkauer Mälzern einen Vergleich zu schließen, iverdeu aber vom Stadtrat, da ihm eine Ausschiebuug nicht zusteht, an die Appellation verwiesen. Von einem Streite der T n c h m a c h c r in S t o m o l a n mit einem T u c h s c h e r e r in G ö r k a u iverden wir noch hören.

Reiche Beziehungen der Komotaner Zünste finden wir zn denen in X a a d e n 11. zw. hanvlsächlich in den drei Kaadner Korrespondenzblähern aus den Zähren 17,7,7—17,87 sowie im ältesten Komotaner Korrespon denzbuche aus den Zabren 1397—1399. Zn einem Streite der L' o h n n d W c i ß g e r b e r in Kaaden im Zabre 1364, in welchem die Lohgerber an der Hand des Beispiels in einigen Nachbarstädten (Saaz, Lann, Zoachimstal, Buchan, Thensing) auch das Eemischgerben für sich in Anspruch nehmen, berufen sich die Weißgerber anf den Gebrauch in der Präger Neustadt sowie in Pilsen, Eger nnd auch in Komotan, wo dieses Recht nur den Weißgerbern znsteht, nnd der Rat zu Kaaden bittet den Rat zn Komotan, zn einer Eingabe der Senüsch nnd Weißgerber in Kaaden eine Stellungnahme des Komotaner Handwerks herbeizuführen nnd zu übersenden. Zm Zabre >3<2 teilt der Rat zn Kaaden dem Kontolauer Rate mit, daß er in der Angelegenheit des Zrtmlis (— Streites) zwischen den Tuchmachern und Gewandschncidern in Komotan die 4 geschworenen nnd ältesten 3).teister der Tuchmacher in Kaaden „um Berichts willen vorsordern lasten, tvelche vermeldet, daß durch sie anf Begehren der Konwtauer Okteister bereits unter ihres Handwerks und Zunft Siegel eine Kundtschaft oder Bericht gegeben worden, bei der sie es verbleiben lasten und die abgefordert werden kann.“ Der Rat zn Käadeu übersendet im Zabre 1386 an den Rat zu Komotau eine Eingabe der

geschworenen Viermeisier und anderen Meister der Kaadner Seiler, welche sich beschwerten, das; sie mit Vorwissen des Handwerks ihren Gesellen eine Herberge aufgerichtet, um gute Ordnung im Handwerk anzurichten, „welchem die Komotauer Gesellen und Blaufwäger zuwider sind und den Kaadnern Ziel und Maß, wie sie die Ordnung halten sollten, setzen wollen“, und bittet, da Meuterei in der Krön Böhmen ernstlich verboten, die Gesellen, die sich in dem Schreiben an die Kaadner Gesellen und Zungen unterhalb zu baden und durch eine Kopie dieses Briefes dinstant gegeben werden, vermöge der Landesverordnung zurechtzuweisen: und der Kaadner Rat wider sich in dieser Angelegenheit der Meuterei der Gesellen auch an Bohuslaus Joachim von Lobkowitz als Herrn aus Komolau mit der Beschwerde, daß er durch seine Zuschrift an den Rat zu Komolau die Gesellen selbst von ihrem Vorhaben nicht ablassen will, inwiefern die Kaadner Seiler bitten, einen Tag zum Rechten zu ernennen, aus welchem sie ihre Klöße wider die Komotauer Gesellen anbringen können, wobei der Kaadner Rat jedoch der Hoffnung Ausdruck gibt, daß die Sache gütlich beigelegt wird und es nicht solcher Weitläufigkeit zu kommen werde, die, soweit die Kaadner Seiler Rechtsbelehrung darüber haben, von Komotauer Gesellen zu Schaden gereichen würde. Im Jahre 1586 bittet der Kaadner Rat den Komotauer Rat, einem Kaadner Seifensieder entsprechend ihrem Schreiben den freien Wochenmarkt zu verkaufen (zum Verkaufe) günstigen und nachlasten zu stellen, da sie sonst Ursache würden, andere gebührende Mittel vorzunehmen: und in einem zweiten Schreiben teilt der Kaadner Rat dem Komotauer Rat mit, daß er nicht besorgen könne, daß die Komotauer Seifensieder genugsam Ursache hätten, dem Kaadner Seifensieder nicht zu günstigen, an freien Wochenmarktlagen neben ihnen teilzuhaben, da sich dieser erbietet, die Seife und Kerzen in dem Gewicht und nicht das Geld wie die Komotauer zu geben, und alle Jahre und Woche, unanerkennend nach der Landesordnung jedermann, zu kaufen und zu ver-

kaufen, frei sein sollen, und, da es nicht geschehen würde, sie Ursache würden, sich gegen die Komotauer an den Wochenmarkt gleichfalls zu erzeigen. Im Jahre 1559 schreibt der Kaadner Rat in Angelegenheit der Beschwerde der Komotauer Pfefferkuchler, daß sie wöchentlich auf ihrem Markte von den Kaadner Bürgern ihres Handwerks überführt und in ihrer Abführung gesteckt würden und unbeschwert und unüberführt bleiben möchten, an den Komotauer Rat, daß es diesem doch wißlich sein müste, inwiefern großer Ruß wöchentlich die Komotauer auf den Kaadner Markt mit allerlei Handlung kommen und ihre Abführung anfordern zu suchen wisten, welches ihnen auch gestattet und nachgelassen wird. Im Jahre 1563 beschwert sich der Kaadner Rat bei dem Hauptmann zu Komolau, daß er sich gegen die Kaadner, so ihrer Handlung halber gegen Komolau reisen, ganz nachbarlich eingelassen, sie nicht nur mir Gefängnis tributieren, sondern auch mir Einkommen (Wegnahme) der Einkommen beschwert, weil ein Ruf ausgegangen, daß die Kaadner der Straßensläufer halber den Komotauer Martinjarmarkt nicht besuchen sollten, jedoch schriftlich nichts angekündigt worden und die Leute daher nicht gewarnt werden konnten, auch eine Linderung der Straßensläufer eingetreten sei, weswegen sie bitten, die genommenen Sachen wieder zustellen zu lassen und ihnen ihre Handlung und Abführung wie zuvor auch weiter zu gestatten, umso mehr, als ja wöchentlich der Ortsbefehlten von Komolau viel mir ihrer Handlung nach Kaaden kommen und dies ohne alle Hindernis gestattet wird: und in einer zweiten Zuschrift aus dem Jahre 1563 bittet der Kaadner Rat den Hauptmann auf Komolau, seinen Untertanen das Land, das sie zu Komolau abgeben mußten, wieder zu stellen, da sie von den, aufgerichteten Zollen, Oberdorf nichts wußten. Im Jahre 1599 übersendet der Komotauer Rat dem Kaadner Rat ein Schreiben der Art, daß er wegen der Waren nach dem verstorbenen Zweckenschied aus Kaaden, in welchem aufgezählt

sind : „ganze und kalbe Schloßnägel, Boden zwecken, kleine ineiße und schwarze Grempl zwecken, Schuhzwecken, Spießzwecken, ganze nberzinnc Sckloßzwecken und Bandnägel, Sal relzwecken und Spindelnägel". Die Sckuk m a ck' c r in Kaaden gaben im Jakre 16.54 auf Verlangen der Komorauer Meister einen auskrlichen Bericht, wie die Warenschau auf den Märkten zu kalten sei, da die meißnischen Schukmacher eine Eingabe gemacht hatten, in welcher ste stch aus die königlichen Städte beriefen. Ein Mittel (— Zunft) der B a d e r in Kaaden beehrte im Jahre 1714 dem Rate zu Komorau einen Handwerksrest nach einem verstorbenen Meister, welches Ansuchen au die Erben weitergleitct wurde. Und im Jahre 1558 teilt der Kaadur Rat dem Austiger Rat mit, daß ein Kaadncr von einem Austiger Mitwohner an seinen Ehren geschmäht worden, wodurch die Gesellen dieses (?) Handwerks in Austig ein Aufstehen (— Aufstand) gemacht und zu Komotau in die Leistung gelegt und der Kaadner in große Unkosten geführt worden, und ste bitten um Beilegung dieser Zwietracht.

Unter den ü b r i g e n Nachbarstädten finden sich widerkolt Beziehungen Komotaus zu Brür, Laun und Eaaz, vereinzelt zu Luditz, Podersam, Duppau, Klösterle, Preßnitz, Joachintsrkal und Schlackenwerth, meistens mit Vvaaden gemeinsam. Die Komotauer Schuhmacher richteten im Jahre 13G1 wegen Beilegung ihres langwierigen Streitcs mit den Schubflickern eine Anfrage an die Schuhmacher der Nachbarstädtc B r ü p, K a a d e n und S a a z, die zustimmend Stellung nahmen. Die Komolauer Lohgerber beschwerten stch im Jakre 167,; bei ihrem Stadtrare über die Niederlage sächstscher Meister, welche auch von den benachbarten Lohgerbern aus den Städten S a 0 z, Brür, Kslslbtt und Laun, wo dergleichen Niederlag und Übertragung des gemeinen Leders nicht gestaltet wird, übel auSgedeulet werde. Im Jahre 1722 bringt ein Handwerk der Kürschner in Komotau beim Rare vor, daß in Kaaden ein junger Meister

wider den Handwerksbrauch zwei Lebrjungen auf einmal ausgenommen und deswegen die Kaadner Meister in Kaaden nicht ins Los geneunen worden und nun auch von den Meistern der übrigen Städte beehrt wird, daß auch ste die Meister der K a a d n e r K ü r s c h n e r beim künftigen Jahrmart nicht ins Los nehmen sollten, und ste bitten nm Bescheid, wie ste sich verhalten sollen, worauf der Rat ihnen kund gibt, daß diese Sachen dem Angeben nach zwischen dem königlichen Richter zu B r ü r und K a a d e n ventiliret werde und sie bis zur Austragung der Sache die Kaadner Meister nicht ius Los nehmen sollen. Im Komotauer Urteilsbucke ist zum Jahre 1 tiop erivähut, daß in einem Streit zwischen einem Bauhern und einem Z i m c r m a n n wegen verdingter Arbeit neben Komolauer Zimmerleuten auch Meister der Städte K a a d e n und Brür diese Arbeit neben dem (— auf Grund des) Gediugzettel in Augenschein nekmen und würdigen sollten. Im Jakre 171g beschwert sich laut RatSprotokollbuck der Hei: Vater der Zeug mache r, daß sich ein Meister von der Laden wieder von hier nach Brür wenden wolle, worauf der Rat beschließt: „obzwar er vorwendet, als hätte man ihn beim Handwerke kassieren wollen, solches aber vom Handwerk in Abrede gestellt wird, er auch hier Bürger ist, wird ihm auferlegt, mit hiesig: Innung zu halten." Die Komotauer Seifensieder ersuchten ihren Stadtrat im Jahre 1656 gemeinsam mit den Seifensiedern der Städte G ö r k a u, K a a d e n, Schlacke n w c r r h und JoachimstKal um Genekmigung einiger Punkte im Streite mit einem Mitmeister. Im Jakre 1744 wandte sich das Handwerk der Tuchmacher in Komotau in einem vom Rate zu Komolau genehmigten und mitunrerfertigten Rundschreiben an die T u c k m a c k e r der Nachbarstädte S a a z, B r ü r, L a u n, K a a d e u, P r e ß n i t z, K l ö s t e r l e, Äuppau, Podersam und Luditz mit der Bitte, zwecks Erhaltung des Privilegs über den Vollkauf und zum Schutze ihres Handwerks gegen einen Tuchscherermeister

in Görka u, der einen unbefugten monopolischen Wollhandel exerzieren und die Wolle aus allen umliegenden Kreisen nicht nur von Herrschaften und Gütern in Steinen und Zentnern, sondern auch sogar von Schafmeistern, Knechten und Bauersleuten in einzelnen Pfunden auf- und zusammenkanfe, sodaß ihre Handwerksgenossen fast kein Pfund Wolle mehr aus erster Hand in Görka kaufen können, sondern ihren Handwerksbedarf entweder von ihm abnehmen oder doch in ein fremdes Land übertheuertem 2Dert bezahlen müssen, zu dem die unbilligsten Stellungnahme für den 28. April 1617. Der Vertreter ihres Handwerks nach Komotau entsenden, und es sagten auf diesem Rundschreiben unter Anfrückung ihres Zunftstegels die allseits aller übrigen Städte zu bis auf die von Brünn, denen es der Rat nicht bewilligte, und die von Laun, von denen eine Stellungnahme überhaupt nicht ersichtlich ist. Und der Stadtrat zu Podersam wandte sich im Jahre 1618 (laut Podersamer Korrespondenzbuch aus diesem Jahre) an den Rat zu Komotau, weil einem dortigen Seifensieder auf dem Komotauer Markt von einem Komotauer Meister unberechtigt seine Seife weggenommen wurde.

Was die Beziehungen Komotaus zu Sachsen u. a. angeht, so finden wir vor allem folgende wichtige Stelle in der Zunftordnung der Leinweber von 1460: „und sonderlich uns gerichtet“ nach der redlichen Zech und Innungen, welche man in der fürstlichen Stadt zu Chemnitz (Kerneuz) in Meissen auf unserem Handwerk gar redlich halten rurd braucht mit samt allen Städten, die es mit Eheumitzer (Kemmetzer) Zech halten, dahin wir denn unser Knappschaft freien und ste auch die Ihren wieder her gegen Komotau zu uns und in alle Städte, welche von unserer Zech halten“: ähnlich heißt es in der Zunftordnung der Leinweber in Görka von 1474 in etwas verstümmelter Ausdrucksweise: „begnade ich das ehrsame Handwerk mir aller Begnadung, damit (— mit welcher) daß ehrsame Handwerk zur Sachsen, Dresden und Chemnitz, begnadet ist, damit sie zu ihrer Knappschaft

dieselbigen freien und gönnen, auch ste wiederum“. Im Jahre 1496 wendet sich Komotauer Rat auf Anraten der Komotauer Seilermeister an das Haus der Seiler in Frauenstein, ein Seil von 60 Bälchern zu verfertigen, das ste zum Aushängen der Werkstücke auf dem gemeinen Steinbrunnen benötigen, und gleichzeitig an den Rat zu Freiberg, er möchte den dortigen Seilern Anordnung tun, ihnen für ihren gemeinen Steinbruch um gleichmäßige Bezahlung ein Seil von 70 Bälchern zu verfertigen, so man in Frauenstein und zum Heben der gebrochenen Steine braucht. In der Zunftordnung der Topfer in Komotau vom Jahre 1634 findet sich die Bestimmung, daß Waldenburger Arbeit, wann dieses gut und tüchtig, sedermann zu verkaufen frei und vom Handwerk ungehindert sein solle. Die Tuchmacher zu Zschopau beschwerten sich im Jahre 1619 durch den Kurfürsten von Sachsen beim Stadtrate zu Komotau wegen der Einstellung des freien Wollverkaufs bei den Bauern der Komotauer Gegend und des Zwanges, die Wolle bei der Tuchmacherzunft daselbst kaufen zu müssen. In der Zunftordnung der Komotauer Mälzer vom Jahre 1680 wird bemängelt, daß verschiedene Meister (übergeben) des Handwerks Befehl, anderen Meistern und ihnen selbst zum Schaden, vorsätzlich in das Land zu gehen hinauslaufen und Geld auf Malz herausnehmen, Malz zu verpartieren. Die Bäcker zu Komotau beschwerten sich in der von ihnen aufgerichteten Zunftordnung vom Jahre 1733, daß ste wegen des im Sachsenland auf böhmische Art eingerichteten Backwerks großen Abbruch leiden.

Eine Beziehung zu Prag — auf diesem Gebiete finden wir, während Entlehnungen von Zunftordnungen einigemal vorkommen, nur ein einzigesmal. Am 23. II. 1717 bittet laut Ratssprorokoll ein Handwerk der Maurergesellen in Komotau, die Präger Maurergesellen dahin anzuhalten, daß sie allhier die Quarralgelder und Wochenpfennige besage vormals üblichen Brauch

erlegen, worauf der Bescheid erfolg»: „weil sie nicht Nachweisen können, daß sie über solch Gesuch in specie privilegiert sind, und zu besorgen, daß diese Sacke zu einem kostbaren (= kostspieligen) Prozeß mit dem Präger Handwerk aus schlagen möckte, wird ihnen geraten, von diesem Gesuch abzustehen und diejenigen, die sich diesfalls iverigern wollten, weder zum Handverk einzugbieten noch ihnen andere Beförderung zu um“.

## 2. Zünfte und Stüctzünftige.

Ganz allgemein finden wir bei unseren Zünften den Zunftzwang, der darin bestand, daß nur Zunftmitgliedcr das Recht besaßen, in der betreffenden Stadt nnd innerhalb der Bannmeile um dieselbe das Gewerbe auszuüben und ihre Erzeugnisse feilzubieten, während gegen alle, die der Zunft nicht angehören und durch ArbeitSübernahmce oder durck Handel außerhalb der Zabmärkrc in die Rechte der Zunft eingriffen, cc feien unzünftige Meister oder zünftige fremde Meister, Juden und sonstige Händler, als S t ö r e r mit Wegnahme der Arbeit oder Ware, bisheilen auch des Werkzeugs, sowie auch bäufig noch mit sonstiger Strafe streng vorgegangen wurde. Für diese in die Rechte der Zunft Eingreifenden finden sich in unseren Zunftordnungen nicht weniger als folgende 50 allgemeine und spezielle Ausdrücke, die weiterhin im Einzelnen belegt werden: Inmmgöstörer, Störccr, Pfscher, Frötter, Winkelmeister, Winkelarbeiter, Achtgemäßc, Unzünftige, Unzechbafre, Unschhafft, Unseßbafftig, Unbefugte, unbefugte Meister, Ungehorsame, Unordentliche, Unerfahrene, Berbröcker, Müßiggänger, Umlanfer, Einlanfer, Einträger, Umträger, Träger, Hausierer, Gesckmeidler, Kleinhändler, Höckcr, Handelsleute, Handlungsführer, Kaufleute, Niederländer, Ausländer, Ausländische, Auswärtige, auswendige Handwerksleute, Fremde, Hutfehnmückcr, JUCinbüttncr, Gefäßführer, Klempner, Plattner, Acsselführer, Kesselflicker, Schuhflicker, Riemer, Knübler, Stuhlerc, Wetschler,

unzünftige Schlächter, Audenmetzgr. Die Bestimmungen der Zunftordnungen in dieser Hinsicht sind mit die zahlreichsten, aber auch die verschiedenartigsten nnd inhaltsreichsten, sodaß hier am besten die einzelnen Handwerke in alphabetischer Anordnung, voran die Gesamtzünfte, zur Besprechung kommen.

Bei der E i d l i t z e r Gesamtzunft (1676) sollte kein Störccr im Städte! oder den obrigkeitlichen Dörfern gelitten, noch mit Arbeit und gemachten Waren herumzugcben geduldet werden, es wäre dann ein schutzverwandter Ind: wo aber einer angetroffen nnd betreten würde, demselben sollte aller Zeug und Waren weggenommen werden, auch ein jeder, so den Störccr gefördert, den Meistern 1 Schock meißnisch Strafe geben: auch sollte keinem von fremden Orten mit Wissen und Gunst der Handwerker Fleisch oder andere Waren, so den Handwerkern zmwidcr, im Städte! oder bei der Herrschaft Dörfern umzutragen erlaubt sei», und wo einer darüber ergriffen, sollte er alles verlustig sein nnd noch mit Gefängnis gestraft werden.

Bei der P r i e s n e r Gesamtzunft (1597) sollte kein Störccr in der Stadt und auf den Äorfschaftcn umher auf 1 Meile Weges der Gründe der Herrschaft gelitten noch mir Arbeit oder gemachten Waren übertragen (= überführt) werden, wo aber einer angetroffen und betreten würde, demselben sollte aller Zeug und Waren genommen werden, auch ein jeder, so den Störccr gefördert, den Meistern 1 Schock meißnisch zur Strafe geben.

Für die S e e s t a d t l e r G e s a m t z u n f t (1662) finden sich folgende ausführliche Bestimmungen: „zum ersten gebiete ick meinen Untertanen und allen denen, so ein ehrliches Handwerk gebrauchen »vollen, daß sie bei Vermeidung ihres Handwerks in die Scdstadtlcr Zunft sich begeben sollen, und da sich einer möchte befinden, der solchem Geheiß widerstreben wollte, dem soll sein Handverk ganz darniedergelegt werden; da ein Pfscher den Vormcistern widerstreben und in der Geheim seinen Werkmann befriedigen wollte und ein Handwerk solches in Erfahrung

kommen möchte, so soll derselbe mir als Grund- und Schntcherrn 2 Schock und dem Handwerk 1 Schock verfallen sein: es hat auch ein Handwerk die Vollmacht, wo sich ein Pfuscher unter 1 Meile Wegs befindet und selbiger erliche- mal zur Handwerksordnung berufen worden ist und sich nicht dazu findet, demselben sein Werkzeug abzunehmen nnd er soll mir als Grund- und Schntcherrn 6 Schock und dem Handwerk 2 Schock lumachlässig verfallen sein; so es sich mrlüge, das; auswendige Haudwerköleute, zu- eooerst die Schuhmacher, mit dergleichen Waren auf meinem Grund und Boden banfieren gingen nuO ergriffen würden, soll ihnen die Ware ab- genommen iverden und die Strafe mir als Grundherrn abznlcgeu sein".

Bei den K 0 m 0 t a u e r Bäckern finde» wir in 4 Zunftordnungen eine Stellungnahme gegen die Sivrer oder Wetschler sowie fremde >x.iichler. Um das !)jahr 152g sollten „die Wetzschler oder Störer, allhier Brot zu backen und zu verkaufen, desgleichen fremde Kuchler, die des Oris nicht wohnhaft noch unserer Zunft nicht sind, suchen auher zu führen, und die des Handwerks nicht sind, Grics, Mehl oder Graupen zu machen unbefugt sein"; 1603 sollte es, was die Wetzschler betrifft, hinfürau bis auf der Obrigkeit Wohlgefallen und Veränderung also gehalten werden, daß deren nickn mehr dann vier bei der Stadt geduldet und zugelassen werden sollten, mit der Berechtigung, allein an einem Montag hausbacken oder Roggenbrot öffentlich feilzuhaben und zu verkaufen, worauf die Backen ihre Rufachtung haben sollten, und wo sie außer dem betreten oder nicht im rechten Gewicht be- funden würden, sollten sie nicht allein desselben verlustig sein, sondern noch dazu gestraft und des Backens entsetzt werden; 1617 wird von Kaiser Ollathiaö sestgelegt: „nachdem daö bisherige Privileg, das; die, so des Bäckerhandwerks nicht sind, nicht Macht haben sollen, GrieS, Mehl nnd Graupen zu machen, betreffs des Mehles von denen, die des Handwerks nicht sind und dasselbe nicht redlich gelernet, in Zivcifel nnd ungleichen Verstand gezogen und dahin gedeutet worden,

als sollte nicht auch das Roggenmehl dadurch ge- meint nnd verstanden sein, so wird, damit sie bei guter Ordnung erhalten, in Aufnehmen gebracht und die ungewöhnlichen Störereien abgestellt würden, das bisherige Privileg bestätigt nnd da- bin erläutert, daß — außer den jetzigen vier Wetzschlern — keiner, der dieses Bäckehand- werks bei der Stadt nicht ist und dasselbe nicht ehrlich und aufrichtig gelernet, Macht baden solle, einig roggemehl oder ander Mehl, falls er es nicht von den Meistern, zu verhandeln und zu verkaufen, bei der Strafe von 10 Schock böhm. Groschen, so oft einer sich dessen unterstehen würde, halb dem Bäckehandwerk in ihre ge- meine Laden und die andere Hälfte dem Rate zu gemeiner Stadt Komotau Nutz als bald bar zu erlegen": 1733 heißt es dagegen: „es sind bis- her vom Handwerk der Backen vier Wetschler geduldet worden, welche allhier ansässig, aber des Handwerks nicht sind; nun aber, ivcil die Mei- ster des Bäckehandwerks ivegen im Sachsenland auf böhmische Art eingerichteten Backwerks, auch von den zur Stadt und Gemein Komorau gehörigen, Weizen- und Rvggengebäck backenden und verkaufenden sowie Grics nnd Weizenmehl Verkaufenden Dorfmillern in der Nahrung (=Erwerb) großen Abbruch leiden, sollen die Wetschler gänzlich abgetan, ingleichen die Mül- ler des Verkaufsbäckens unbefugt sein, sondern die Meister des Bäckehandwerks das Wetschel- brot neben den weißen Waren zu backen und zu verkaufen allein berechtigt sei», desgleichen auck fremde Kuchler, die dieses Orts nicht wohnhaft nnd dieser Zunft nicht sind, keine Kuchen anher zu führen, und die des Bäckehandwerks nicht sind, Grieö nnd Weizenmehl zu verkaufen un- befugt, sondern die Bücken dessen allein berechtigt sein".

Bei den Görkauer Bäckern heißt es 1378: „es soll auch das Backen und Ctvcerci auf den Dörfern und sonst, sowohl auch auf dem Bergwerk, weil es uubefreit, abgeschafft und kein Brot und Semmeln inner- und außerhalb der Stadt umgetragen und verkauft werden, bei Verlust des Brotes oder dessen, ivas umgetragen

wird: und soll weder in noch außer der Stadt ihrem Handwerk zum Nachteil kein einziges Wetschelbrot gebacken noch umgetragen oder öffentlich verkauft werden, bei Verlust desselben Brotes: doch soll es dem Backmüller auf der Alannbüttlen freistehen, für die Bergleute allein und sonst für niemand Brot zu backen".

Bei den Kralnpper Bäckern (1668) sollten keine Brotbänke im Städtel gelitten werden noch durften Ausländische (= Fremde, Nichtzünftige) Roggen- oder weizen- Brot oder Semmeln ins Städtel zum Verkauf tragen oder einführen und dadurch den Kralupper Bäckern und Müllern die geringste Verhinderung tun; wann aber jemand in Verknüpfung des Roggen- oder Weizenbrots ertappt würde, so sollten die Bock- und anderen Meister des Bäckershandwerks solches Brot und Semmeln demselben wegnehmen und unter die armen Leute aufteilen.

Bei den See stabiler Bäckern (Hi7ig) heißt es kurz: „es wird ein jeder, wer er auch sei, der sich des ehrlichen Bäckerhandwerks allhier auf meiner Herrschaft gebrauchen will, bei Vermeidung seines Handwerks und in o Schock meißnisch mir als Grundobrigkeit verfallener Strafe sich in die Seestadtler Zunft zu begeben schuldig und verbunden sein".

Bei den Komotauer Büttlern finden wir (1585) folgende Bestimmungen betreffs der Pfscher und Kleinhändler: „es soll sich auch bei gemeiner Stadt kein Pfscher unterstehen, neues Gefäß zu machen oder altes Gefäß mit Bezahlung zu binden; wird aber einer dawider handeln, soll ihm ein Handvork dasselbige Gefäß, auch Holz und Reifen, nehmen und ins Spital geben: es sollen auch die obgenannten Büttler, welche nicht Zünfte und Innungen bilden, sich nicht unterstehen, auf den umliegenden Dörfern auf des gnädigen Herrn Grund und Boden auf eine Meile Weges den Bauern das Gefäß zu pichen, wofür aber ein solcher von einem Handwerk begriffen wird, soll er einem Handwerk 1 Schwertschock zur Strafe geben; es sollen auch von keinem anderen Orte keine neuen hölzernen Gefäße und gemachten Reifen

über ein Handwerk allhier geführt oder getragen werden, und, wo man solche bei jemandem erfände, soll sie ein Handvork nehmen und ins Spital geben: es soll auch allhier bei gemeiner Stadt keinem, der außerhalb des Handwerks Zunft und Innung ist, nicht zugelassen werden, mit hölzernem Gefäß feilzuhaben außerhalb kleinem Gefäß, nämlich Master- und Faßkanneln, Gälten und Ouaständeln, die einem jeden allhier feilzubaben und zu verkaufen freistehen sollen, in!P mit dem anderen Gefäß über diese 4 Stücke soll ein Handwerk die Gemeine selbst versorgen nach Notdurft, würde aber einer außerhalb obgenannter 4 Stücke etwas feilzuhaben sich unterstehen, soll ihm ein Handwerk dasselbige alles nehmen: und ins Spital geben". Wie häufig dieses Verbot umgangen wurde, beweist eine Zuschrift des Handwerks an den Rat vom Jahre 1676, in welcher sich dieses beschwert, daß trotz der geringen Bräu- und anderen Arbeiten und meistens unrichtigen Bezahlung sowie der Mühseligkeit, mit welcher sie sich bei diesen nahrungslosen Zwick- kümmerlich ernähren müßten, sich die Pfscher, die nicht allein die Reisstäbe ansaufen, sondern auch auf der Gemeinde und Bürgerschaft Gründen heimlich entragen, also sehr überhäufen (= vermehren), daß ihrer soviel und mehr als Olkeister seien und sie letzteren den Bistock Brot vor dem Maul hinwegnehmen, mit der Biet-, solchen Störern und Pfschern, welche die Arbeit mehr verderben als zunutzemachen, in derlei Eingriff ein obrigkeitliches Verbot zu tun, damit sie nicht vollends in den äußersten Verderb gesetzt würden und ihre Schuldigkeiten der gemeinen Stadt und anderen gegenüber abstaten könnten.

Bei den Görkauer Büttlern heißt es 1670 betreffs der Störer und Kleinbüttler: „tischdem sich vormals wegen Pichung des nach Görkau gebrachten eichenen, tannenen und fichtenen Gefäßes zwischen der gnädigen Obrigkeit und einem Handvork der Binder Mißverständnis ereignet, nun aber beigelegt worden, indem das Handwerk sich zu einer Abgabe vom Meistrecht bereit erklärt, so entbietet (= erbietet) sich die gnädige Obrigkeit, ein Handwerk der Binder

wider alle auf die Herrschaft einschleichenden Störer und dergleichen Einträger und Gefäßführer der Billigkeit nach zu schützen und sie zu vertreten, soweit ein Gefäß über i Schwertgroschen teuer ist; so soll auch ein Handwerk der Binder und kein anderer befugt sein, den Gefäßhandel all hier frei und öffentlich ohne Hindernis zu treiben, jedoch solange, bis inskünftig ein oder mehrere Kleinbüttnler sich seßhaft machen und in niedrlassen wollte, alsdann diese den Hand-

Sarikelu gemäß solchen Gefäßhandel führen dürfen und ihnen von einem Handwerk kein Hindernis deswegen hierin zugefügt werden solle".

Bei den Komotaner Fleischer n finden wir in 3 Schriftstücken eine Stellungnahme gegen Juden und andere Störer. Die Zunftordnung von 1563 lautet diesbezüglich: „da sich irgendein Störer unterstehen würde, zu schlackteu und allhic das Fleisch bei uns zu verkaufen, soll ihm, wo er betrete«, das Fleisch alles genommen und den armen Leuten im Spital mitgeteilt mrd gegeben werden". In der Zunftordnung von 1632 heißt es: „und weil bei so lang währenden leidigen Svirgcsunwesen zuwider allen uralten löblichen Geivohnheiten und Freiheiten viele böse Gebräuchc mit eingeschlichen, so wegen der Soldaten (chisber) nicht können abgefchafft werden, solche aber aufs neue billig in vorigen vigore zu reduzieren, solle von jetzo in zukünftigen Zeiten bei uliö von der Stadt dvomvran eine Meile Wegs lang und breit, wie vor alrerö, keinem Juden, Störer und dergleichen Pfuscher, auch Bauer, so dieses Handwerks nicht ist noch es erlermet har, er sei herrenlos oder nicht, einiges kleines oder großes Vieh zu schlachten und solches bei der Stadt und unter der nächst angelegenen Meile Wegs zu verkaufen zugelasten oder verstauet iverden, und so zuwider dessen einiger Ind, Störer oder Pfuscher betreten würde, solle das Handiverk der Fleischhacker Fug und 91?adn haben, dergleichen geschlachtetes Vieh, welcher Orten dasselbe unter einer Meile Wegs, wo vor diesen« kein Fleischhacker gewesen, beschehn möchte, wann ste deren nicht mächtig, mit Hilfe der Gerichte deöselbigen Orts wegzunehmen und solches den armen Leuten ins Spital zu Komotan anzuteilen".

And in einer Eingabe an den Stadtrat an dem Jahre 1682 beschwerden stck die Komotaner Fleischer, daß ste arme Leute von allen Orten (— Seifēn) mit Störern, Pfuschern n«id Juden umgeben seien, welche, weil ste nicht so hoch in Zinsen angesetzt sind und ihre Fleischware wohlfeiler verkaufen kömen, zuwider den Wohlhergebrachten Privilegien von den Nachbarn und Mitbürgern Zulauf, die Meister dagegen das leere Nachsehen haben.

Bei den Görkauer Fleischer n (1673) finden wir folgende Stelluugnahme gegen Juden und andere Störer: „da sich auch Personen, es seien Ehrhsten-Störer oder Juden, in der Stadt oder Vorstadt ivie auch auf den Dörfern unterstünden, Vieh zu schlackten und das Fleisch in oder außerhalb der Stadt Kalb oder stückweise zu verkaufen, solche Störerci aber dem Handwerk nachteilig und schädlich, soll solches in keine Wege verstatet wie dann anch gleicher Gestalt auf der Zeche und Hütten soviel möglich givibret iverden, da aber dergleichen Störer inner- oder außerhalb der Stadt ergriffen würden, auch welche sich bei dergleichen Störern Fleisches erhalten, denselben solle alles Fleisch genommen und ins Spital oder sonst armen Leuten gegeben iverden, sie auch über das von einem Rate bewandten Sachen nack gestraft werden".

Bei den EidlitzerFleischer n (1728) finden wir folgende ausführliche Bestimmungen: „zu Abstellung unzünftiger Schlächtereie oder nach Handwerksgebrauch zu nennen Störereie soll niemand weder im Etadtcl noch auf denen zur Herrschaft Rotenhaus jetzt und künftigt augehörigeu Dorfschaften, wo solches von alterShero nicht befugt gewesen, auck weiterhin nicht erlaubt sein, Vieh zu schlachte«, wie es deu Name» haben mag, und davon das Fleisch weder halb noch stückweise zu verkaufen oder einzuschleppen, ivelckcS dem Handwerk nachteilig ist, aus welchen Vorsichtigkeiten in derlei betretender Begebenheit zur Strafe ausgesetzt wird: nämlich ein Bürger, so wirklich zum Verkauf ein Stück geschlachtet

hätte, soll ovm Magistrat nach Gebühr gestraft und, da einiges Fleisch befunden worden, dieses unter die armen Leute ausgeteilt werden; sollte ein wirklicher Störer int Stadtel oder den Äör fern ergriffen toerden, fallet den Meistern zur Laden jedesmal t Schock Geld zur Strafe; auch allenfalls erkundschaftet und klar dargetan würde, es hätte ein oder anderer von fremden Orten ohne dazu gehabte Ursache, also auch wider Misten und Willen der Zunft, ins Stadtl oder die Morst schaften Fleisch eingetragen, solle, wann er gar ergriffen würde, des Fleisches verlustig sein und zugleich mit Gefängnis gstrafet werden; was aber die Eidlitzcr Judeuschaft berührt, wie solche allezeit biöanhero die Schlächtereie getrieben, dabei werden ste auch künftighin von Obrigkeit wegen geschützt".

Für die Sonnenberger Fleischer (t.1647) finden stch folgende Bestimmungen: da troy des Verbotes, daß weder Manns- noch Weibspersonen vott fremden Orten, Städten, Flecken oder Mörsern geschlachtetes Vieh hinein nach Sonncnbcrg tragen oder führen dürfen, nicht allein die Bürger stch nnterstehen, in ihren Häusern teils (← zum Teile) zu schlachten und das Fleisch pfundweise heimlich zu verkaufen und also heimliche Fleischbänke halten, sondern auch von den Bauersleuten heimlich Fleisch zu verkaufen (→ zum Verkaufe) dahin getragen wird, wird neuerdings festgesetzt, daß, woferne stch eine Person, wer es sei, mit solchem heimlichen Schlachten oder Ein- und Ultragcn und Fleischverkauf, auch öffentlichen Markt damit zu halten, befunden oder betreten würde, so soll das Handwerk nicht allein Macht haben, ihnen das Fleisch zu nehmen und in das Hospital und anderen hauöärtnen Leuten zu geben und aüzuteileu, sondern auch, soviel Fleisch einer verkauft uttd genugsam auf ihn dargetau ivird, daß er daS Geld dafür empfangen hat, der soll schuldig sein, solch ein (Held bei einem Rat ohne Entgelt wiederum bis auf unsere fernere Verordnung, ivo es hinzugebeu bewilligt, niederzulegeu.

Betreffs der Pries uerFleischer heißt es in der Gesamtzunftordmutg von 1597: „es

soll keinem von fremden Orten ohne Misten und Gunst deö Handwerks Fleisch in der Stadt Priesen mnzntragen erlaubt sein; und wo einer darüber begriffen (= ergriffen), soll er das Fleisch verlustig sein und noch mit Gefängnis gestraft werden".

Mio Qv in 0 t a n c r H u t i n a c h e r sollten nach der Zunftordnung von 1607 keine fremden Störer oder Hutschmückcr weder mit gefütterten noch ungefüttcrten Manneöhüten außerhalb der Jahrmärkte garnicht übertragen oder überlaufen, durchaus (= insbesondere) an keinem Wochen- oder Mollmarkt, bei der Strafe, so einem Rate in Sonderheit Vorbehalten. Jedoch beschwert stch daö Handwerk in einer Bittschrift an den Stadtrat 00m Fahre 168t», daß ihnen die Meißnerischen Hutschmücker den sauren Bissen Brot von dem Mund abkürzen und ste arme Handwerks- und Handelsleute durch die Ausländischen verderbet werden, und ste bitten, ehe ste in das äußerste Verderben geraten, um Verordnung, daß die fremden Hutschmücker eher nicht als die einheimischen ihre Waren auslegen und verkaufen dürfen, wie dies auch bei den benachbarten königlichen und anderen Städten observiert wird, damit ste, die ste bereits erarmet in Schulden stecken, nicht in das äußerste Verderben geraten und ganz bettelarme Leute würden.

Bei den Komotauer Kupferschmieden sollte nach der aus Prag entlehnten Zunftordnung vont Jahre 1659 niemandem, wer der auch sei, absonderlich den nnzechthaften Kesselführern, Klempnern, Plattuern und Kessclflückern, neue Knpferwaren, so die Kupferschmiede selbst arbeiten und fertigen können, zu verkaufen und damit zu handeln zugelasseu oder vergönnt sein, widrigenfalls selbe mit Abuehmung und Verlust der Waren zu bestrafen waren.

Bei den K 0 m 0 t a u e r K ü r s c h n e r n (163t) finden wir folgende Verfügungen gegen Störer und insbesondere Juden: „welcher das Handwerk der Kürschner nicht treibet und mit ihnen tücht Innung hält, der soll allerlei Fellwerk, so zu ihrem Handwerk gehörig, nicht kaufen noch verkaufen, es sei denn ein Bürger für sein

Hau6 und eigene Notdurft oder ein Kaufmann, der seine Handlung beständig fñhret, die sollen es Fug und Macht haben; wñrde sonst aber jemand darñber befunden, da6 er etwas von Fellwerk kaufen oder verkaufen wird, das soll ihm oder dem, dem er es vcrkauft, von dem Handwerk genommen und halb einem Handwerk und die andere Hñlfte ins Hospital gegeben werden, er soll ùber den, der es ihm abgekauft und bezahlt, dñr zu befriedigen schuldig sein; es soll auch einer, welcher mit einem ehrbaren Handwerk die Innung nicht hñlt, in keinem Hause in oder vor der Stadt noch in den umliegenden Dñrfern, so zur Stadt gehñrig oder kñnftig dazu kommen mñchtest, arbeiten, so aber einer stch vorseyllich einlassen und dessen befunden wñrde, dem soll das Kñrschnerwerk, so b-j ihm gefunden, genommen werden, die Hñlfte dem Handwerk und die andere Hñlfte den Gerichten zugur zu verbleiben, und er soll stch daneben mit den Gerichten zu vrgleicken schuldig sein und auch vor ein Handwerk gestellt werden.

Bei den Komotauer Leinwebern (1570) sollte kein Stñrer kein Garn in der Stñdr, dasselbe zu verarbeiten, ausbieten oder ausbringen oder austragen, und wo das geschñhe, sollte es ihm genommen und ins Hospital gegeben werden: auch sollten auf den Grñnden der Herrschñr innerhalb einer Meile von Komorau Stñrer nicht gelitten, sondern abgeschafft werden und sollte ihnen, wo ste einmal gewarnt wurden und hernach fñrder (= neuerdings) stñrten, das Garn genommen und ins Hospital gegeben werden, doch sollte hicmit niemandem verboten und gewehrer (= verwebrct) sein, sein Garn selbst, wohin es ihm gefñllig, zum Wirken zu verschaffen (= schaffen) oder tragen zu lassen, nur da6 es nicht von Srñrern selber abgeholt werde. Und im Jahre 1593 hat das Komotauer Handwerk mit den Meistern aus Platten einen Bertrag geschlossen und letztere haben angelobt, da6 keiner keine Garne allhic zu Komolau aus der Stadt hinausrragen und bestellen will noch soll, bei Strafe von 2 Schock.



Zuifkkrũge im Komotaurc Cuitiinusruni

Bei den Gñrkauer Leinwebern (1674) hei6t es: „wo irgendeiner wñre auf meiner Herrschaft Rorbenhaus, es fei in der Stadt oder auf den Dñrfern, welcher mir ibnen nicht Innung und Zunfr halten wñrde, der soll von niemand weder zu Gñrkau noch anderswo sein Garn zu wirken oder zu kaufen einnehmen (= annehmen), wo aber einer darñber befunden wñrde, so sollen ihm die Meister das Garn der Innung zugute mir Gerichtsbilfe nehmen und diese auch daneben mir 3 wei6en Schock, der Obrigkeit 2 und dem Rate 1 Schock, gestraft werden: auch soll keiner keinen Aehrkuecht nicht aufnehmen, welcher die Zecke und Innung nicht mirbñlt, bei verhaltener unwissender Errafe: es soll auch kein Weber im Eradtl Gdlitz wohnen, der nicht bei unserer Lade Meister geworden ist, wo stch aber einer oder mehr da vermerken lie6en, sollen ste einmal gewarner werden und, wo ste solches nicht unterlassen wollten, soll ihnen mir gerichtlicher Hilfe Handwrksgezeug und Garn weggenommen und der Gezcug dem Handwerk und das Garn den Armen in das Hospital zu Eidlitz gegeben werden“.

Fñr die KralupporLein weder trifft der Grundherr (1668) die Bestimmung: „demnach auch bisher die fremden Leinweber und Pñscher den Inwohnern zu Kralupp in die Hñuser geloffen, ibnen die Arbeit abgederer und das

Garn hinauögetragen, deswegen will ich, daß Hinfür kein fremder Weber, er fei vom Dorf oder Flecken, weder er selbst noch seine Kinder oder Gestndc kein Garn hier von einem Bürger oder Milwobner holen oder hinwegtragen oielweuiger hineintragen solle, wo aber ein Fremder hierüber ergriffen würde, dem soll das Handwerk das Garn zu nehmen Fug und Macht haben, davon sie den balben Teil ins Spiral geben und den andern halben Teil in ihr Handwerk behalten sollen: und so einer unter den Meistern wäre, der den Leinwandschnitt grrauete zu versehen, derselbe soll sowohl von dem, was er gemacht und gewebt hat, als auch von erkaufter, fremder und einheimischer Leinwand den Handel zu führen Fug und Macht haben, welcher aber nicht des Handwerks ist und stch unterstünde, den Leinwandschnitt zu führen, der soll stch zuvor mit dem Handwerk vergleichen, sich in das Handwerk cinkaufen und seinen Quartalgrroschen legen".

Betreffs der Platzer Leinweber lautet die mir den Schneidern gemeinsame Zunftordnung von 1681 folgendermaßen: „es soll kein Pfuscher, er sei vom Dorf oder Flecken, so der hiesigen Zunft- und Innung nicht gemäß, gelitten werden, sondern ihm die Arbeit gänzlich verboten sein; da aber einer ergriffen würde, soll ihm die Arbeit weggenommen und der halbe Teil dem Handwerk, der andere halbe Teil dem Spital oder den Armen gegeben werden".

Für die Seestadtler Leinweber (1709) bestimmt die Grundobrigkeit: „sofern unter bemeldetem Handivcrk Pfuscher und Einkäufer auf meinem Grund und Boden ergriffen würden, dieselben sollen alsbald in Verhaft gezogen werden und mir als Grundobrigkeit 2 Schock und dem Handwerk 1 Schock zur Strafe verfallen haben".

Bei den Komotauer Lohgerbern sollte (1588) kein fremder Meister ihres Handwerks oder Rierner, welcher außerhalb der Gemein war, in der Woche kein grobes Leder oder Fellwerk in Fleischbänken kaufen, ausgekommen an einem IMontaa oder Jahrmarkt, und wer hierüber täte, sollte jederzeit nach Erkenntnis

des Rates gestraft werden. In einer Zuschrift an den Rat vom Jahre 1672 beschwert sich das Handwerk, daß ausländische Lohrolgcrbr von Annaberg, Marienberg, Tschopau und anderen Orten sich nicht nur unterfangen, fast alle Tage allerhand Leder hereinzubringen und den Schuhmachern in die Häuser zu schlieffen (= schlüpfen), sondern bei einem Schuhmacher all hier eine Niederlage halten, welcher auch den Imläufert zu Abbruch des Handwerks Leder verkauft, mit der gleichzeitigen Bitte, nicht allein dem bcrcr sendenden Schuster das Lederverkaufe und die niedrige Niederlage einzustellen, sondern auch n...t zu gestalten, daß die ausländischen Lohrtg...er, die ihnen das Brot vom Mund abschneiden, außer den Jahrmärkten, an welchen sie offen...t zu verkaufen befugt sind, das Geringste el...t verkaufen, da sie sonst alle in Grund verderben müßten. Der Erfolg der Zuschrift war nicht groß, denn im folgenden Jahre erging eine neue Zuschrift an den Stadtrat mit der Beschwerde, daß zwar die eine Niederlage eiugcstlll würd daß aber das gemeine Leder säst aus 2 Niederlagen ohne allen Scheu öffentlich verkauft: unö abgewogen werde, sodaß die Meister weder in der Stadt noch auf den Dörfern einigen Abgang (= Absatz) haben und auch noch von den Meistern der Nachbarstädte Saaz, Brüx, Kaaden und Laun, wo keine Niederlage und ~~Vergrößerung~~ Ilbcrtragung des gemeinen Leders gestattet wird, Verwürfe und üble Ausdeutungen anhören müssen, mit der gleichzeitigen Bitte, den meißnischen (= sächsischen) Handelsleuten sowohl die Niederlage des Kordowan-, Juckten- und Pfundleders, mit welchem der meiste Untorschleif beschicht, als auch die Hantierung des gemeinen Leders einzustellen, da sie durch solchen Unterschleif erarmen (= verarmen) und in gänzlichen Ruin gesetzt würden.

Bei den Komotauer Mälzern (156g) finden wir folgende - Bestimmung: „weil in keinem Handwerk gebräuchlich, auch nicht gestattet wird, daß sie mit gemachten Waren überführt (= überlaufen) werden, verwegen soll auch kein Malz von fremden Enden zu mcrklickem Scha-

den dieser Stadt geführt (= eingeführt) werden, allda zu verbräuen, zu verkaufen noch abzuschütten; weil sich auch anher etliche zu mälzen unterstanden, so des Handvrcks nicht sind, auch kein eigen Mälzhauß gehabt, zu merklichem Schaden eines Handwerks, dasselbe soll hinfort billig nimmer gestattet werden".

•Bei den (9 ö r k a n e e Jlt älzern (1602) heißt es: „es soll ihnen zum Nachteil von andcrSwoher kein gemacht Malz zum Verkaufen oder Verbräuen in Görkau eingeführt werden, bei Lust desselbigen Malzes, entgegen (— da —) aber sollen sie Mälzer und Mitbrüder die gemeine Bürgerschaft mit dem Malz nicht überbürden, da es aber geschehen würde, soll es zu eines Stücks billigem Erkenntnis gegeben werden, der aber denselben (= Bürgern) zugelassen sein, sicy des 9Ualzes anderSwoher zu erholen.

Bei den K 0 m 0 taur M a u e r e n (1585) binfürder keine Erörer gelitten werden, welche sonderlick zu Seld die Frieduanern zwischen Gärren, Äckern und Wiesen pflegen zu machen, und es sollte ein Srörer, der nicht das Meisterrecht erlangt und begriffen würde, daß er sich in oder vor der Stadt oder zu Zelde der Gebäude oder des Mauerwrcks unterfangen, so oft er das Übertritt, einem Handwerk 2 Schock zur Strafe verfallen sein. Die Zunftordnung von 1661 bestätigt diese Bestimmung, jedoch mit der Einschränkung, daß das Handwerk die Bürgerschaft auf ihr Begehren mit Meistern oder Gesellen zu versehen schuldig sein soll, widrigenfalls diese besagt sein sollen, anderwärts Meister, Gesellen oder Srörer aufzunehmen und ihr Mauerwerk verführen aufzuführen zu lassen.

Bei den Komotauer Müllern finden wir in den Zunftordnungen keine Bestimmung gegen Unzünfuge, jedoch eine Zusckrift an den Stadtrat 00m Jahre 1665, in der sie dem Rate zu bedcnken geben, das; sie die Mühlen in der Stadt allezeit mit zünftigen und länglichen Müllern versehen und dies auch weiter tun wollen, weswegen er ihre trotz der in den Kriegspresurcn ausgesandenen Beschwarnis gehaltene friedliche ZnmngSeinigkeit beherzigen und davon

absehen möchte, in seine Mühle einen unzünftigen ihnen nicht gemäßen Mann aufzunehmen, da hiedurch ihre Privilegien und Handwerksgewöhnheiten ein Loch gewinnen (— bekommen) würden, und sie sich vobligieren, einen tauglichen Müller in diese Mühle zu schaffen.

Bei den Ä 0 m 0 t s l u r r Schneidern heißt es 1537: „es soll auch weder in nock vor der Stadt noch auf den Dörfern in einer Meile Weges weit, so zur Herrschaft Zvomotau gehörig, niemand stören noch Srörer sein, ausgenommen der zu Trausckkowitz, jedock daß er häuslich gesessen sei und mir den Meistern Zunft hielte, auch kein Gesinde noch Lehrlungen befördern würde, und so einer allda oder anderswo befunden, der soll durch das Gericht eingezogen werden und nach altem Gebrauch dcu Meistern i Schock Groschen verfallen sein und diejenigen, so sich aufgehalten, nach Erkenntnis der Amtleute darum gestraft werden". And nach der Zunftordnung von »573 sollte „keiner allhier zum Meistcrrecht zugelassen werden, auf den man glaubliche Wissenschaft hätte und der überwunden (— überwiesen) wäre, daß er über die bieschen Meister oder anderswo, so dieser Herrschaft untertänig, gestört hätte, er verträge sich dann desselben Orts und lege nachmals allhier in unsere Zunft die Strafe 1 Schock Groschen in die Lade ein, wie andere Störer tun müssen, aus dieser bcweglickcn Ursache, damit die Ungehorsamen, die sonst einem chrlickcn Meister auf Schlössern und Städten die Arbeit wegnehmen, desto eher gut tun möchten und sich nicht überall auf den Dörfern und anderstwo mit Stören einlassen und also den armen Leuten das Brot vor dem Maule absckuciden". Zu einer Eingabe an deu Stadtrat 00m Jahre 1637 beschwert sich das Handwerk aus dringender 9rot, daß etliche Pfuscher und absonderlich Georg Aickter zu Oberdorf, sonst der schwarze Schneider von §(ralupp genannt, welcher kein ehrlicher Meister ist und von seiner Obrigkeit durch liebkosende Schmeicklerci auf etliche Zähre nack Oberdorf lizenziert lvorden, bei gemeiner Stadt an unterschiedlichen Orten zu größter Schmälerung des

Handwerks, das in Manalng der Arbeit weder Gesellen noch Jungen befördern, kaum Weib und Kinder ernähren, geschweige Steuern und andere notwendige Gaben (— Abgaben) aufbringen kaun, das wenige bißchen Brot mit alter und neuer Arbeitsoerfertigung vor dem Maule iveg-schueidc und ohne allen Scheu und trutziger Weise bei Tag und Nackt bei den Bürgern aus- und einzugehen pflege, auch noch ihm zugebrachte Arbeit in heimlichen Winkeln verfertige, mit der Bitte, ihn und andere solche Pfscher in das Bürgermeisteramt oorbsch.iden zu lasten, ihnen die Privilegien sowie die Beschioerde der Zunft oorzuhalten und, da ste trotz dieser Warnung mir weiterer Verfertigung alter oder neuer Arbeit sich betreten (— antreffen) lasten würden, ste durch die allhiestgen Gerichte inkarzerieren und in die ausgemessenc Strafe ziehen zu laste«, auch die zur Zeit befundene (— Vorgefundene) Arbeit wegnehmen ;u lasten, da ste Meister genug seien, die einem jeden, welchen Standes er auch sein möge, Kleidung zur Genüge verfertigen; Georg Richter, dem die Beschuldigung schriftlich zugestellt wurde, rechtfertigt stch folgendermaßen: er habe sich nicht in die Stadt eingedruegn, sondern von einem ehrenfesten Rate das obere Torhäusel gegen einen Zins, den er cinhalte, gemietet; er habe noch niemandem einen Schaden zugefügt und der Stadtrichter habe von ihm wegen zugefügtr Schäden nur in den Fällen Strafgedler bekommen, wo ihm das Handwerk zur Ungebühr gestraft hat; der Gemeinde habe er zwar bisher wenig beigetragn, aber bei den schwedischen Zeiten viel verloren; da sie sich rühmen, daß sie 15 Meister seien, die einem jeden ein Kleid recht machen können, so gebe er zu erinnern, daß in den verwichenen unruhigen Zeiten kein Schneider in Komolau zu befinden gewesen, der für die kaiserlichen sowie schwedischen Offiziere ein begehrtes Kleid recht machen können, sondern man habe ihn von Kralupp anher berufen müsten, der den Sachen recht tun können; derowegcn sei er kein Störcc oder Pfscher, sondern ein ehrlicher Mann, der gottlob bei der Schneiderei soviel gelcmet, daß er unterschiedliche Kleider, welche

die Komotauer Meister v.rmeistert und verderbt, wieder recht machen können: er ersuche den Rat, ihn vor der angetrachteten Gewalt in Schutz zu nehmen.

Bei den Kralupper Schneidern beißt eö in der Martinitziscbcn Zunftordnung vom Jahre 1668: „es soll keiner, welcher sich in dieses Handwerk nicht einkaufte, mit seiner Werkstatt in meinem Städte! oder anderwärts auf meiner Herrschaft, er sei mein Untertan 2) - von fremdem Herkommen, ihrem Handwerk Abdruck und Verhinderung tun, wann aber jemand in diesem ertappt würde, so gebe üben denen Zechmeistern im Städte! wie den Dorfschaftcn die Macht, daß sie ihn .nirsmnt seiner Arbeit, so bei ihm gefunden wird, ins Gefängnis nehmen und daraus nicht ebendc entlasten, bis daß er eine Strafe zur Gr^aufung von Wachs abgelegt“.

Betreffs der P l a t z c r S c k n e i d e r lautet die mit den Leinwebern gemeinsame Martinische Zunftordnung von 1681 genau wie zuvcr.

Bei den S e e s t a d t l e r Schneidern (1709) finden wir betreffs der Pfscher und Einläufer genau die gleiche Bestimmung wie bei den Leinwebern, betreffs des Zunftzwangs wie bei den Bäckern dieses Städtchens.

Für die Komotauer Schuhmacher kommen die meisten Nachrichten über Störcc vor. In der Zunftordnung von 1601 heißt es: „so etwa fremde Schuster, sie wären von Städten oder Dörfern, Schuhe hertrügeu an Jahrmärkten oder sonsten, zu welcher Zeit es wolle, und dieselben verkauften, auch auf den Dörfern, der Herrschaft Komotau zugetan, sonderlich denen, die nicht darüber privilegiert sind oder kein Schuster zuvormals dort gewesen ist, sollen von keinem Seßhaftigen oder Unseßhaftigen Schuhwaren gemacht, vielweniger umgetragen oder verkauft werden, und wo sie solche Meister erführen, so soll man ihnen dieselben Schuhe nehmen und der Obrigkeit überantworten, wie solches vor alters gebräuchlich gewest, damit dies an bemeldeten Orten, dieweil solches von der Obrigkeit verboten, abgewehret werde.“ Im Jahre 1616



erläßt der Stadtrat, weil sich etliche Meister aus Meisten (= Sachsen) und auch aus umliegenden Städtlein und Dörfern mit Verkaufung von Schuhen auf dieser Stadt Gründen unbefugt eingelassen, eine eigene Verfügung gegen solche Verbrecher und Innngstörer, mittels welcher sie allen dergleichen fremden, aus- wie auch einländ'schen Meistern verbieten, fremde Schuhwaren in noch vor der Stadt Komotau, oielweniger auf den dieser Stadt zugetanen Dorfschaften, weder vor der Kirchen noch in Häusern, l>:cltv.i:igcr in offenem Kauf, feilzuhaben, zu verrufen oder zu verhandeln noch durch ihr Gesinde solches zu tun sich zu unterfangen, und als Strafe festsetzen, daß diese unbefugten Meister nicht allein der befundenen (= Vorgefundenen), gemachten und ungemachten Waren verlustig sein und diese zu gemeinem Nutz eingezoen werden sollen, sondern daß sie auch fernerer

☉ trafe gewärtig sein sollen. In einer Zuschrift an den Stadtrat vom Zabre 1639 beschwert sich ?aS Handwerk, daß sich zuwider ihren Privilegien ein Sounenberger in Krima seßhaft machen wolle, um daß Schuhmachrhandwerk zu treiben, und sie bitten, ihn nicht zuzulassen, daselbst unzulässige Störeei zu treiben und Schuhwaren zu verkaufen und zu verbandeln; auf Anfrage des Rates widerlegt Wohlgemut von Rosenral auf Ncudorf den Vorwurf des S lörens gegen seinen Untertan mir dem Hinweis, daß es sich um einen zünftigen Meister handle, der zu Äderan in Meißen gewesen, daß er selbst darüber privilegiert sei, Schuster und andere Handwerker setzen zu lasten, und daß auch wegen der Entfernung den Komotauern gar kein Schade erwachse, sondern nur den Eebastiansbergern, auf die diese Beschwerde znrückgehe. Im Jahre 1648 beschließt der Stadtrat als Strafe für Unfolgsamkeit des Schusterhandwrkö die Zulastung fremder Schuster zu den Jahrmärkten, denen an 2 Tagen um 12 Ubr auszulegen und feilzuhaben verstattet werden solle, weil die Hiesigen die Stadt überteuern und dennoch nicht befördern (= befriedigen) können. Nach einer ergebnislosen Beschwerde an den Stadthauptmann

vom gleichen Jahre (1648) wendet sich das Handwerk im Jahre 1632 an den Rat selbst mit der Bitte, fremde Schuhmacher weiterhin nicht mehr zu den Jahrmärkten zuzulasten, worauf in dieser Angelegenheit längere Zeit nichts mehr zu hören ist. Und im Jahre 1688 beschwert sich das Handwerk beim Rate, daß Störer und Frötter nicht nur mit dem Flickern, sondern auch sogar mit neuer Arbeit ganz unbefugt ihnen den wenigen Bisten Brot vollends abzukürzen sich erkühnen (=erkühnen), daß sie ehrnverleumderischon Schmähungen ausgesetzt seien, weil sie nach Handwerksart mit.Hilfe des Fronboten einem dieser Frötter nebst der Flickarbeit auch etwelche unbrauchbare Schuhleisten samt befindlichem (=Vorgefundenem) Gerade! weggenommen und in Verwahrung bringen ließen, und daß die Torwarter ganz keck gleich anderen ehrlichen Meistern in ihren Schürzen und Kopfriemen herumspazieren und die Flickarbeit maschlooll (= in vollen Taschen) herumtragen, mit der Bitte, diese höchst schädlichen Fröttereien abzustellen und die Stadttore wie vor altert mit ehrlichen, armen Meistern zu versorgen, damit sie bei so schweren uubewerbsamen Zeiten nicht vollends in Ruin gesetzt würden.

Bei den Görkauer Schuhmachern heißt es in der Zunftordnung vom Jahre 1312 ganz kurz: „wo sichs bcgäbc, daß ein Markt zu Görkau würde aufgerichtet, und auch sonst im labre soll kein fremder Schuster Schuhe oehlhaben (= feilhabeu) bei Verlistinge (= Verlust) seiner Schuhe“.

Bei denKralupperSchuhmachern (1668) sollte, wann ein Winkelmeister sich auf den Docfschaften aufhalten täte und sich zu Kralupp nicht einkaufen wollte, ihm das Handwerk zu treiben keineswegs gestattet werden: auch sollte, diewcilen das Handwerk bishero mit Umtragung fremder Schuhmacherarbeit auf den Dorfschaften beschweret worden, das Handwerk Macht und Gewalt haben, solchen fremden Umträgern die Schuhe oder Stiefel wegzunehmen, welche alsdann in das Spital gegeben werden sollten.

Die Seestadt! er Schah m achr werden in der Gesamtzunfrordnung von 1662, wie wir gesehen haben, ausdrücklich hervor- gehoben.

Bei den S O n n e n b e r g e r Schuhmachern (164z) sollte, dieweil das Hand- werk bisher mit Unnragung fremder Schuhe be- schwert und ihnen ihr Handwerk gesteckt und verhindert wurde, das Handwerk fürderhin gute Anlehnung und Aufsehen (= Aufsicht) haben und, da sie einen fremden Schuster, der mit Schuhen herumhansircn geht, bekommen oder antreffen, dieselben zu nehmen und ins- Hospital zu geben Fug und Macht haben.

Bei den Komoraur Seifensie- dern und Lichtziehern sollte (1628) kein Pfsucher oder Störck innerhalb i Meile Wegs das Handwerk treiben, wenn er nicht in der Zunft und Innung war, und (1653) sollten diese das Anfelt aus der Stadt weder verkaufen noch auöföhren, insbesondere aber sollte den Juden, die bisher mit Listigkeit und Betrug Jnselt cintaufen und mit allerlei Vorteil aus der Stadt auöschicken, dies weiterhin eingestellt sein, bei der Strafe, hinwegzunehmen, soviel sich befunden (= vorgfunden), halb ins Amt der Stadt und halb in die Lade: auch sollte ein jeder aus den fremden Seifensiedern und Lichtziehern am Jahrmartt seine eigene und keine fremde Ware verkaufen, um die Ware nicht durch Hin- und Herverkaufung zu verteuern: den Haklern, övramern und Juden sollte nicht gestattet wer- den, Seife und Lichter nach dem Gewichte zu verkaufen, auch sollte ihnen kein Seifensieder die Seife am Stein und Lichter zu verkaufen be- rechtigt sein: den „gepreßten Ruest von Honig“ sollten nur die Seifensieder und Wachslichtzieher pressen und wo jemand, als die Träger und Höckler, ohne Bewilligung der ältesten Meister solchen „Hönigrucst“ druckte oder prcsicn täte und in diesem befunden oder begriffen (= ergriffen) würde, sollte ihm solcher Hönigruest und Wachs- werk genommen und zu Nutz eines ehrsamcn Handwerks angelegt worden: ivelcher, es sei wer er «volle, so mit dieser Zunftsvcrordnung ins-

künftig sich nicht richten und darnach sich halten wollte, derfelbige, wann er gleich unordentliche Freibriefe hätte, keine Seife, Lichter und Jnferl, auch von ivachsen Werk (= Wachswerk), zu machen, verkaufen und dies Handwerk zu treiben befugt fein sollte, bei Verlust alles besten, ivas bei ihm befunden würde.

Die Komotauer Seiler suchten im Jahre 1598 hauptsächlich dcswegcu um Kon- firmiernng ihrer Artikel an, weil sie von den aus den umliegenden Flecken und Dörfer dermaßen bedrängt würden, daß sie fast ai in Abnehmung der Nahrung und äußerste Ar- geraten seien. Nach der in diesem Ja>ie belläi- ten Zunfrordnung sollten fremde oder auslän- dische Meister oder sonstige Störck, die sic stünden, alte oder neue Waren oder all seile in der Stadt oder auf dem Lande in Staoc- lein oder Dörfern innerhalb einer Meile Weges umzntragen, keineswegs gelitten werden, fon wo einer damit betreten wurde, sollte man ihm die Waren nehmen und ins Ami gebührlicher Strafe überantworten. In einer Zuschrift an den Stadtrar vom Jahre bcschwert sich das Handwerk, daß ein Nürn- berger Kauf- oder Handelsmann bei den Jahr- märkten eine geraume Zeit her mit dem Schuh- mackerhanf, welcher doch keine Kaufmannsware ist, sondern durch die Hand des Ceilerhandn anögemacht wird, sie insgeheim und öffentlich Überträge, ferner daß sie auch mit Leinöl und Wagnschmier, so hausieren getragen, auch gar niedergelegt wird, merklichen Schaden leiden, schließlich, daß sich auch die Annabergcr und Maricnberger Handelöleute mit Niederlage und Unterschleif fast wöchentlich unterstehen und so- wohl hiesige wie fremde Dorfschuhmacher von der Stadt aus verlegen, ihnen dadurch den Bisten Brot vor dem Munde abschneiden, das gelöste Geld aber mit gemeiner Stadt schlechtem Nutzen hinwegtrageu, mit der Bitte, sie, die sich die Stadt gottlob noch wohl zu versehen ge- trauen, gegen solche einschleichende Unterschleife und Übertragungen in Schutz zu nehmen und diesen Handelsleuten sowohl an Jahrmärkten als

in anderen Zeilen gedachte Schuhmacherhanf-  
baurierung zu verbieten und nur den Verkauf von  
rauhem Hanf zu gestatten. Und im Jahre 1731  
bringt das Handwerk beim Kaiser ein Bitt-  
gesuch ein: demnach bisher ein durchgängiger  
Landesbrauch gewesen, daß stch außer dem Sei-  
lerhandwerk niemand anmaßen dürfen, mit Lein-  
öl, schwarzer und gelber Wagenschmir, schwar-  
zen Pech, rheinischem Hanf, Wagenkörben,  
Schwingen, TLiedern, Cckmierriemern und  
Hemmschuhen zu handeln oder das Werk auf  
öffentl. Markt feilzuhaben, die Seilerzunfr  
mochte oblie Präsudiz der öffentlichen Gör-  
märkte bei dieser Freiheit erhalten werden.

Bei den Komotauer Tischlern  
(U53<sup>1</sup>) sollte auf der Herrschaft in einer  
Stelle 2Vges kein Störer geleimte oder ver-  
schlossene Arbeit machen, und so jemand darüber  
befunden würde, dem sollten die Meister die  
Arbeit initsamt dem Werkzeug mit GerichtS-  
hilfe nehmen und ins Handwerk einlegen; auch  
sollte kein fremder Meister keine gemachte Arbeit  
gegen Komotau führen, es sei denn an einem  
freien Jahrmarkt, und wo stch jemand dawider  
einließ, dem sollten die Meister solche Arbeit  
der Kadett zugltte nehmen.

Bei den Komorauer Töpfern (1532)  
sollte mau über ste keine Arbeit bieber führen, es  
sei dann auf einem freien Jahrmarkt, desgleichen  
in einer Meile Weges, zur Herrschaft Komot-  
lau gehörend, auf ste nicht stören noch ste mit  
Arbeit überführn, es sei dann auf Schlöstern.  
-dagegen heißt es in der Ordnung vom Jahre  
1674: „Ivas anbelangt die Waldeuburgische und  
LZhenmihische Arbeit, wann dieselbe gut and tüch-  
tig, soll jedermann zu verkaufen frei und von  
einem Handwerk ungehindert sein; da eü stck aber  
begeben täte, daß von anderen Orten außerhalb  
der Jahrmärkte fremde Waren in die Stadt und  
Borstädte ingschlicft würden, solle das Hand-  
werk wohl befugt sein, solck Arbeit und Waren  
zum Hospital und armen Leuten ohne Scheu  
binwegnehmen oder uack Befund der Sache nach  
ihrem Crmesscn zu zerschlagen“.

Bei den Komotauer Tuchmachern

beißt es in der Zunfordnung von izb'Z bzw.  
1610: „und dieweil dies dem Handwerk zum  
allerbeschwerlichsten, daß stch ausländische Tuch-  
macher und andere unterfangen, Tuch in der  
Stadt und Borstadt, auch auf den zugehörigen  
Dörfern, cllenweise zu verkaufen, das nicht allein  
dem Handwerk, sondern auch gemeiner Stadt  
zu Sckaßen gereicht, so soll sich forthin kein  
Fremder unterstehen, in Wochenmärkten allhier  
feilzuhaben, oielweniger Tuch also umzutragen  
und zu verschneiden, bei Verlust derselben Tücher  
ins Hospital; hätte aber derselbe Umräger all-  
breitS das Geld dafür empfangen und würde  
darüber betreten (— ergiffen), so soll er zur  
Strafe 2 Schock erlegen, halb armen Leuten  
und die andere Hälfte dem Handwerk“. Im  
Jahre 1613 bestätigt Kaiser Jltattbiaö allen  
Tuchmacherzünften in Böhmen das Privileg des  
Wollverkaufö aus den Zähren 1543 und 1558,  
wornach dieses außer den Tuchmachern niemand  
anders, so eines anderen Handwerks und Ge-  
werbs, er sei von wannen er wolle, genießen durfte.  
Im Jahre 1619 beschwerten stch die Zschopauer  
Tuchmacher, daß ihnen von den Komotauer  
Tuchmachern die Neuerung aufgedrungen werde,  
die Wolle, welche ste jederzeit in freiem Kaufe  
gehabt, nicht bei den Bauern, sondern bei ihrem  
Handwerk zu kaufen, und der Amtschößer zur  
Augustusburg fragt im Auftrage des Chur-  
fürsten von Sachsen beim Stadtrate zu Komot-  
tau in dieser Angelegenheit an. Kaiser Leopold I.  
ergänzt im Jahre 1660 allen Tuchmacherzünf-  
ten Böhmens das Privileg des Wollverkaufö so-  
wie des Tuchschnitteö und Tuchverkaufö mit fol-  
genden Bestimmungen: „es soll nur ihnen allein  
mit Wolle zu handeln zugelasten, andern aber,  
so dieses Handwerk nicht erlernt, verboten sein:  
eö soll keinem, so dies Handwerk nicht erlernt,  
Tücher zu schneide« und cllenweise zu verkaufen  
gestaltet werden; wann also Tücher auf die  
Jahr- oder Wochenmärkte zu Verkauf geführer  
und nicht alle verkauft würden, solche nicht, wie  
dato geschehen, unterschiedlichen Faktoren oder  
anderen des Tuchmacherhandwrcks Unerfahrenen,  
zu verkaufen, sondern den Tuchmachermeistern zu

versilbern glaffen oder wiederum weggeführt werden sollen". Nach der Zunftordnung von 1669 durste niemand außer den Tuchmachern mit Tuch noch Poy handeln wiewol diese verschneiden, es wären dann Schiff- und holländische Tücher, die Elle zwei oder inehr Reichsrater wert, oder englische Poy.

Ein Komotauer Uhrmacher produziert laut RatSprolkollbuch am 27. Feber 1720 ein Attestat, daß er sich bei dem Mittel der Kleinuhrmacher als ein Meister eingelassen, gleichzeitig eine von ihm gefertigte Sackuhr und bittet, ihn bei solchem Meisterrcht wider alle Fröttkrei zu schütten, was ihm zugesagt wird, wann er die Leute ohne Klage fördern könne.

Den Komotauer Wagnern bestätigt Bohuslaus Joachim von Lobkowitz im Jahre 1388 auf ihre Beschwerde, daß ihrer viele, so nicht Zunft und Innung mit ihnen hätten, allerlei Wagnerarbeit machten, auch außerhalb des Landes herein führten, ihr Privileg und verbietet dem Rate zu Komotau sowie Richtern und Geschworenen in den Dörfern der Herrschaft Komotau und Platten, solche Pfoscher und Störer zu behausen, von ihnen etwas zu kaufen oder ste ihre Waren einlegen zu lasten. Bei den Komotauer Wagnern sowie Schmieden, Schlossern, Sporeren, Leier- und Büchsenmachern (i 636) sollte in einer Meile Wegs lang und breit auf der Herrschaft Komotau keiner dieses Handwerk treiben, der nicht der Obrigkeit Untertan und mit gebräuchlichen Musterstücken bestanden, auch Zunft und Innung allhier ballen möchte: auch sollte das Handwerk, wie in anderen umliegenden Städtlen bräuchlich, von keinem fremden Stöcker mit Arbeit, die sie selber machen, auch allerlei Markrarbeit, die ihr Pflug und Eiden (Egge) ist, außerhalb eines freien Jahr- oder Wochenniarktes nicht überführt noch übertragen werden, doch dergestalt, daß ste niemanden überfetten (durch hohe Preise) und die Gemeine mit solcher Arbeit fördern: desgleichen sollte die Wagnerarbeit weder auf dem Markt noch auf den Dörfern, sonderlich was von anderen Herrschaf-

ten berkommt, gelitten werden, eö wäre dann Sach, daß einer stch dieser Arbeit auf den Dörfern gebrauchen wollte, der sollte mit einem Handwerk Innung halten. Und in einer Eingabe an den Rat vom Jahre 1697 beschweren stch die Schlosse r, daß könliche Welsche nun ziemliche Jahre her fast alle Wochenmärkte mit Eisenwaren, welche sonst den Zirkel-, Scnsen- und Waffenschmieden zuständig zu führen, ankommen, wogegen bisher aus Mangel obbeldetet Handwerker niemand protestieren können, und bitten, weil stch fetzt ein Zirkelbuchmied hierfür begben, welcher dergleichen Waren selbst macht, auch die Welschen den Schloßtern zu wider Waren führen, wie Schloßer, Striegel und Anwürfe, gedachte Welschen dahingegen, daß ste ferner solche Waren, die dem Handwerk zuwider, auf den Wochenmärkten nicht führen möchten.

Für die Komotauer Weißgerber wurde in der Zunftordnung von 1618 festgesem, daß diejenigen Knübler, so bereits in königlichen Städten Böhmens angeseseten sind, von den Weißgerbern in ihre zunftmäßige Ordnung männigli'e Verwerfung des bisher zwischen ihnen gehaltenen Unterschieds ein- und angenommen werden sollen und ihnen das Feilhaben nicht verwehrt sein solle, jedoch daß stch diese angeseseten und jetzt angenommenen Knübler zunftmäßig und nach der Weißgerber Statut und Gewohnheit verhalten, wobei ausdrücklich betont wird, daß diese Bestimmung nur auf königliche und nicht anderer Städte gemeint sei, und daß weiterhin kein Knübler mehr in den kgl. Städten in Böhmen gefördert werden solle. In der Zunftordnung von 1619 finden stch folgende Bestimmungen: „soll ein jeder Meister schuldig sein, ob (falls) er Pfoschrei würde erfahren, das (was) dem wohlausgbrachten Privilegio zuwiderlaufft, seinen möglichen Fleiß anzuwenden, daß solcher Pfoscher zur Verhaft gebracht ivrde, damit man stch gegen ihn der auogewirkten Bestrafung zu erholen; ob jemand aus den Meistern einen Hausterer oder Niederländer ergreifen würde, weil solches dem ehr-

liehen Handwerk zu Nachteil und dadurch böse Waren zu Land gebracht und verkauft werden, soll er schuldig sein, denselben zu gebührlicher Verhaftung zu bringen, damit man mit ihm nach Handwerks Gewohnheit mit gebührlicher Strafe, was ein Handivcrk und die Gerichte erleueneu, verfare: soll auch kein Meister wie auch reinischr Knibler nicht zugelasseu sein, neben ander.« Meistern, die in dieser Handwerksordltng und Mittel sein, das Handwerk zu treiben und zu verkaufen, es sei denn, daß er stch in diese unse<sup>r</sup> Handwerksordnung begeben und dero nach gemäß lebe".

Die Komotauer Zeugmacher beschweren stch laut lksprotokollbuch am 19. I. 1717, daß große Ermschleiferei in ihrem Handwerk geschehe, und bitten, daß ste ohne Warnung die eingetragenen Zeuge wcgnehmen dürfen, worauf der Rat kundtut, daß er, eine Ände<sup>r</sup>llg vorzunehmen, Bedenken trage und es bei dem Vorigen bewenden laste.

Bei den Scestadtler Zimmerleuten (1707) sollte keinem von der Herrschaft oder aus dem Markt See (= Seestadt!) bei der gnädigen Obrigkeit willkürlichen Strafe bei anderen fremden Meistern stch etwas machen zu lasten erlaubt sein, auch sollte kein Störer, so das Handwerk nicht erlernt, stch unterstehen, etwas zu arbeiten, er sei, wer er wolle, und sollte auf ergriffenen Fall nach (Erkenntnis der gnädigen Obrigkeit gestraft werden.

### 3. Zünfte und Kunden.

"Was das Verhältnis der Zünfte und Kunden anbelangt, so finden stch reichliche Vorschriften zum Schutze beider Teile.

Durch die Ausschaltung unzüfziger sowie fremder Meister bei allen Zünften unserer Städtchen war die gesamte Bevölkerung der betreffenden Stadt und Herrschaft den heimischen Zünften als Zwangs-ku n d s c h a f t zugewiesen: neben diesen indirekten Bestimmungen wohl bei allen Zünften finden stch aber vereinzelt auch noch Stellen, die dies direkt betonen. Nach der Zunftordnung des

Cecstadtler Gesamthandwerks von 1662 sollte, wo stch in einer Gemein der Herrschaft Eisenberg ein Fleischhauer befand, kein Untertan an diesem Orte stch unterstehen, ein Stück einen anderen um Lohn schlachten zu lasten. Bei den Seestadtler Zimmerleuten (1707) heißt es: „keinem anS dem Markt See oder von der Herrschaft ist bei Strafe bei fremden Meistern stch etwas machen zu lasten erlaubt, sondern ste sollen die Arbeit den Meinigen verdingen und (erst) bei Klage über einen Meister einem anderen Meister auf der Herrschaft". Nach der Zunftordnung der Seestadtler Bäcker von 1715 sollten alle HerrschaftSwirte, welche sonst in umliegenden Städten die Ware kaufen, allda zu nehmen vom Amte angehalten werden. Aus dem Jahre 1673 stammt eine Eingabe der Komotauer Leinweber an den Stadtrat mit folgendem Ansuchen: da die städtischen Untertanen auf den Dörfern, obzwar ste ihre Nahrung durch Verkauf von Holz, Käse und Butter in Komotan suchen, ihr Gespinst und Garn auf fremden Grund und Boden, als da ist Sebastiansberg und Sonnenberg, zu wirken tragen, die ihnen ihre Waren schwerlich abkaufen, oder gar nach der Herrschaft Hagenödorf, wo nach anfericherer Zunft allen Untertanen bei 2 Schock Strafe verboten ist, ein Stück Garn außerhalb der Herrschaft zu tragen oder wirken zu lasten, möchte ein Rat, damit ste nicht zugrundegehen, den Untertanen den Befehl geben, ihr Gespinst und Garn entweder in Komorau oder bei den zünftigen Mitmeistern zu Krima wirken und arbeiten zu lasten, die ste um das gleiche Lobn wie die Fremden arbeiten und auch auf Hol; und andere Ware leichter einen Handel (= Aus- rausch) treffen können. Nach der Zunftordnung der Komotauer Müller von 1636 sollte das Mahlwerk in den 9 Getreidemühlen bei der Stadt verbleiben, jedoch jedem Bürger freistebcn, in welcher von diesen er sein Getreide mablen lasten wolle. Nach einem Privileg Sebastians und Peters von der Weitmühle für Komotan von 1517 sollte ein itzlicher Bürger und Einwohner in und vor der Stadt, der Malz zu

seiner Notdurft mahlen und brauen will, in keiner anderen Mühle bei der Stadt oder anderswo mahlen lassen als in der Stadtmühle und nur, so der allmächtige Gott sie mit Not des Wassers strafen würde, sollte ein jeder sein Malz ohne Hinderung mahlen lassen, in welcher Mühle er wollte. In einem Privileg für Görkau vom Jahre 1585 überließ Bobuslaus Joachim von Lobkowitz der Stadt die Städtelmühle samt Zugehör gegen Zahlung eines festen Zinses mit der Verfügung, daß der dritte Teil der Bürgerschaft des Städtchens und die beiden Dörfer Türmaul und Stolzenhan bei Strafe verpflichtet seien, in dieser Mühle mahlen zu lassen mit Ausnahme jener Personen, die eigene Mühlen hielten, nämlich Georg Hirschfelder, der Richter zu Türmaul und der Müller von Stolzenhan, die ihre Mühlen zu ihrem eigenen Gebrauche weiter benutzen durften, während die übrigen zwei Drittel der Görkauer Bürger in 2 anderen Mühlen der Stadt mahlen zu lassen verpflichtet wurden, nämlich in der Hungermühle, die die Gemeinde dem Erbherren erblich verkauft hatte, und in der Hammermühle, welche im Eigentume der Frau des Erbherren stand. Und im Vertrage wegen Überlassung des Braurechtes zwischen Bohuslaus Felix von Lobkowitz und der Stadt Komotau vom Jahre 1571 wurden 20 Dörfer, nämlich Kríma, Domino, Schönkind, Wissen, Neudorf, Märzdorf, Schößl, Dörntal, Troschig, Nokowitz, Glieden, Oberdorf, Tschoschl, Michanitz, Udwitz, Pirkcn, Trauschkowitz, Sportitz, Prahn und Pößwitz, mit ihrem Bierschenken der Stadt Komotau ewiglich inkorporiert und eingeleibt solcher Gestalt, daß in denselben Dörfern die Kerschmer und alle Inwohner von niemand anders, er sei auch wes Standes oder Wesens er wolle, kein Bier auf den Kretschmern auszuschicken, auch gemein Bier, Wochenbier oder anderes, wie das Namen haben möchte, kaufen und nehmen sollen dann bei der Bürgerschaft zu Komotau: betreffs des Gerichtes zu Kríma, das mit einem sonderlichen Privileg, Bier zu brauen, begnadet war, wurde die Sonderbestimmung ausgenommen, daß die neue Vergleichung dem älteren

Rechte keinen Abbruch tun solle, daß aber, da der Inhaber dieses Gerichtes selbst nicht brauen würde, er kein ander Bier denn zu Komotau nehmen und ausschcnken solle.

Hieher gehören auch jene Bestimmungen, welche den Untertanen verboten, unter Umgehung der Zünfte gewisse Arbeiten selbst vorzunehmen, es sei für sich selbst oder gar gegen Entlohnung für andere.

So finden wir vor allem bei den F l e i s c h e r s c h e n fast aller Städtchen des Bezirkes e i u s c h r ä n k e n d e Bestimmungen betreffs des S c h l a c h t e n s durch Bürger und Bauern. In der Zunftordnung der Kei-lauer Fleischer von 1565 heißt es: „da sich ein Bürger allhier unterstehen würde, zu Abzug unserer Nahrung auf die Dörfer hinaus Kälber oder ander Vieh zu kaufen, vor seiucc Tür oder im Haus zu stechen und zu schlachten oder mit seinen Nachbarn zu teilen und zu kaufen, demjenigen, welcher also betreten würde, soll das Fleisch hinweggenommen und den armen Leuten inö Spital gegeben werden; wenn aber ein Bürger ein Kalb, Rind oder Schweinem Hofe aufgezogen hat, soll ihm, dasselbe zu schlachten und in seinem Hause zu verspeisen, freistehen, würde er aber die andere Hälfte des Fleisches mit seinem Nachbar teilen oder verkaufen und dergleichen käme in Erfahrung, so ihm solches gleichfalls genommen und ins Spital auögeteilt werden“. Nach der Zunftordnung der Priesner Gesamthandwerker von 1597 sollte kein Bürger Macht haben, Dieb zu kaufen oder aus seinem Stall zum Wiederverkauf schlachten zu lassen, und wer damit betreten wurde, dem sollte das Fleisch genommen und armen Leuten gegeben, er auch von der Obrigkeit um 2 Taler gestraft werden, während es ihm ungewehrt sein sollte, zu seiner Hausnotdurft zu schlachten, was er in seinem Stalle mäset und auferzeucht (= aufzieht). Bei den Görkauer Fleischer (i. 1579) sollte, da einem ein Vieh schadbaft würde, er Macht haben, dasselbe zu schlachten und seiner Gelegenheit zu verkaufen, auch ein Nachbar mit dem andern ein Schwein schlachten



zu verstehen sein, daß, wenn einem von einem Einheimischen oder von fremden Orten etwas von Fleisch geschickt oder verehrt (— geschänkt) und solches angetrosen wird, mit gemeint sei, sondern frei gelassen werden solle: ingl'ichen wann eines Bürgers Vieh etwa einen Schaden nähme oder ein Bein brache, so wollen wir dasselbe zu schlachten und zu verkaufen bis auf unsere fernere Ordnung Vorbehalten haben; da auch einer unter den Meistern nicht anheim wäre oder sonst Leibeschwachheit halber nicht schlachten könnte, auch keinen Knecht oder Gesellen hätte, der ihm solches versorgen täte, sollen alsdann die anderen Meister und kein Störer ihm um gebührl'ichen Lohn schlachten." 3<sup>o</sup> der Eidlitzcr Gesamtzunftordnung von 1676 heißt es: „es soll kein Bürger Macht haben, zum Wiederverkäufen Vieh zu schlachten, und wer damit betreten wird, dem soll das Fleisch weggenommen und armen Leuten gegeben, er auch von dem Rat um 2 Taler gestraft werden: was aber zu seines Hauses Notdurft belanget, soll ungewehret sein". Nach der Zunftordnung der Eidlitzer Fleischer von 1728 sollte ein Bürger, so wirklich zum Verkaufe ein Stück Vieh geschlachtet hätte, vom Magistrat nach Gebühr gestraft und, da einiges Fleisch bei ihm befunden worden, dies unter die armen Leute ausgeteilt werden, hingegen sollte im Stadtel wie auf den Dorfschaften bei einer Hochzeitsausstattung Rind- und kleines Vieh, auch was außer dessen zu selbstiger s— eigener) Verspeisung erforderlich wäre, zu schlachten unzerboten sein, nicht minder sollte, wann einem Hauswirt ein Stück Vieh schadhaft geworden, ihm zu schlachten und wegen dieser Beschaffenheit das Fleisch zu verkaufen verstattet werden. Und in der Zunftordnung der Komotauer Fleischer von 1653 finden wir noch folgende Bestimmung: „es soll von jetzo in zukünftigen Zeiten bei und von der Stadt Komolau eine Meile Wegs lang und breit, wie vor allere, kein Zud, Störer und dergleichen Pfscher, auch Bauer, so dieses Handwerks nicht ist noch es erlernt hat, er fei herrenlos oder nicht, einiges kleines oder großes Vieh zu schlachten und bei der Stadt und unter

der nächst angelegenen Meile Wegs zu verkaufen ihm zuglassen oder verstattet werden, und so zuwider dessen einer betreten würde, soll das Handwerk der Flischhacker Fug und Macht haben, dergleichen geschlachtetes Vieh, welckcr Orten dasselbe unter eine Meile Wegs, wo vor diesem kein Fleischhacker gewesen, beschchen möchte, wann ste deren nicht mächtig, mir Hilfe der Gerichte desselbigen Ortes, wegzunehmen und solches den armen Leuten ins Spital zu Komotau anzu teilen".

Ferner finden wir bei den Mälzern zweier Städte das Verbot dcs Mälzens für die Bürger und den niederen? auf der Herrschaft. In der Zunftordnung der Komotauer Mälzer von 1563 b<sup>o</sup> 2: ausführlich: „ein jeder Bürger, der e halb des Handwerks ist und kein Malzhuns u. seinem Haus hat, der soll bei einem gessenen Meister, der ein Mälzhans hat, seine Gerste einschütten, es soll aber derselbe Meister keinem mehr Malz machen als dieser dasselbe Fahr: seiner Notdurft verbräuen kann, und wo ritt Meister oder Gesell oder Schaufler einem Mir wohner mehr machen würde, der soll dasselbe Zabrdö Handwerks müßig gehen und verlustig sein und das Malz soll armen Leuten ins Spital gegeben werden: weil stch auch anher etliche unerstanden, zu mälzen, so des Handwerks nicht auch kein eigenes MälzhauS gehabt, zu merklichem Schaden des Handwerks, dasselbe soll hinfort billig nimmer gestattet werden: nachdem stch auch berührte Meister beschwert befunden, daß ihnen durch etliche Oom Adel, so in und nahe der Stadt auf unseren Gründen seßhaft sind und stch des Ritterstandes gebrauchen, allerlei Eimrög getan wird, indem diese die Gerste ankaufeu, ihr Gesinde abspenstig machen, dieselben verlegen und mälzen lasten und die Malze wiederum verkauf« und verhandeln, wodurch nicht allein ihre Nahrung geschmälert, sondern auch uns das Scheffelgeld, so uuS von jedem Strich gebührt, entzogen wird, also wollen wir solchen ungebührlichen Eingriff ferner nicht gestatten, sondern geben den Mälzern hiemil

Macht und Gewalt, da sie dergleichen Malze, so zum gemeinen Verkauf gemacht, auSgcsetzt und verführt werden, betreten (= antreffen) würden, vag sie dieselben anhalten, nehmen und cinziehen mögen, wobei ihnen von unseren Amtleuten und Gerichten gebührliche Hilfe mitgeteilt, auch von jedcmänniglich unverbrüchlich Schutz und Schirm gehalten werden soll". Und in der Zunfordnung der Görkauer Mälzer von 1602 laut

Stelle kurz: „belangend aber die vom ... so a u f unseren Gründen zürn ...; hörig wohnen, denen soll zum ... Handwerks zu mälzen keineswegs verstatet' vven; da sich aber einer eigenmächtig ... soll er von unserem Amt abgeschafft nud i. ?• werden".

Und; i inder sich nur noch bei den Komorauer .-V. ? ;c'v! r: i in der Zunfordnung von lügt "Igende vereinzelte Bestimmung: „welcher das ... andwerk der Kürschner nicht treibet und mit ihnen nicht Innung hält, der soll allerlei Fellwerk, so zu ihrem Handwerk gehörig, nicht kaufen noch verkaufen, es sei denn ein Bürger für sein Haus und eigene Notdurft oder ein K a u f m a n n, der seine Handlung beständig führet, die sollen es Fug und Macht haben".

Waren also die Bürger und Untertanen mit ihrer Arbeit und ihren Einkäufen an die heimischen Meister gebunden, so finden wir dafür ganz allgemein die Verpflichtung der Meister, die Bürger und Untertanen ständig und a u sreichend mit gebräuchlicher, guter, gesunder, sauberer, gewichtiger und leicht zu besichtigender Ware bzw. Arbeit um billigen und gleichmäßigen Preis zn versorgen, was bei den Abschnitten ArbeitSgüte, Arbeitspreis und Arbeitszeit im einzelnen zur Behandlung kommt.

Finden wir also neben anderen Vorschriften betreffs der Ware und Arbeit auch des öfteren die Fürsorge für genügend reichliche Versorgung der Kunden, so kommt andererseits wieder vereinzelt eine Begrenzung der Lieferung s m e n g e vor; so sollten die Görkauer Mälzer (1602) bei Strafe von 2 Sch. meist.

keinem mehr Malz auözumachen verbunden sein, als er zu seinem Bräuwerk bedarf; und die Komotauer Mälzer sollten (1563) keinem mehr Mal; machen als er dasselbe Jahr zu seiner Notdurft verbräuen würde, widrigenfalls sie i Jahr des Handwerks müßig gehen und das Mal; den armen Leuten ins Spital geben sollten.

Ebenso finden wir als Gegengewicht zur Verpflichtung der Fleischer, die Kundschaft ständig mit genügend Fleisch zu versorgen, in drei Ctädtchen die Berechtigung derselben, das Vieh, das sie erkauf, vor dem Schlachten frei w e i d e n z u l a s s e n. So sollten die Sonnenberger Fleischer (1647) berechtigt sein, es sei Rind- oder Schöpsenvieh, cö sei erkauf von wem es wollte, etliche Zeit nach ihrer Gelegenheit auf der Gemeinde -Feldern zu weiden, jedoch sollten sie ihr Vieh allezeit nach der Gemeinde Vieh hüten und demselben nicht die beste Weide vom Maul wegnehmen lassen, auch kein Stück oder Haupt davon anderswohin verkaufen, sondern alda ihrer Gemeinde zum Besten schlachten. Bei den Görkauer Fleischern (1672) heißt eö: „ob sie auch, wie in anderen Orten bräuchlich, eine Anzahl Schöpsen einkaufen würden, die sie bisweilen nicht alle oerschlagen können, sollen sie dieselben um die Stadt, jedoch der Herrschaft und den Leuten ohne Schaden, zu hüten Macht haben, solange sie dieselben nicht verschlachten oder verkaufen mögen, als ihre Handtierung damit zu treiben, dadurch der Herrschaft Zoll gebessert werden möchte". Und die Eidlitzer Fleischer sollten (1728) bei Erkaufung der Schöpsen, da selbe nicht sogleich vrschlachtet werden könnten, die notwendige Hütung aus bürgerlichen Gründen frei zu suchen haben, jedoch der Herrschaft und den Untertanen ohne Schaden.

Als Maßnahme gegen das Schuldigbleiben der Kunden finden wir zum Schutze der Meister des öfteren die Bestimmung, daß, solange eine Kundschaft, Bürger, Bauer oder Edelmaun, einem Meister die gemachte Arbeit oder gelieferte Ware nicht

bezahlt hätte, kein anderer Meister dieser etwas arbeiten oder liefern sollte: „cö sei edel oder unedel, reich oder arm, so einer mit Arbeit ohne erhebliche Ursachen von einem Meister auözüge und blieb ihm schuldig, so soll bei betraf % Talers kein Meister ihn fördern, bißolang er sich mit dem vorigen Meister vertragen" (Kom. Wag. 1636); „so ein Meister einem Bürger, Edelmann oder Bauern arbeitet und sie ihm schuldig bleiben und zu einem anderen ziehen, soll keiner demselben arbeiten, bis er den vorigen bezahlt habe" (Gör. Schm. 1511); auch so jemand einem Meister an Arbeit schuldig bleiben, so soll demselben kein Meister darüber (— weiterhin) nicht arbeiten, es sei dann, er vertrage stch mit ihm" (Kom. Töp. 1532); „so ein Meister irgendeinen Bürger arbeitet und von ihm nicht bezahlt würde, so soll demselben bei der Pön von 6 w. Gr. kein Meister darüber anschlagen noch arbeiten" (Kom. Ti. 1531); „ob (— so) ein Bürger bei einem Meister arbeiten ließe und wollte stch von ihm zu einem anderen wenden, so soll dieser Meister zu dem vorigen Meister gehen und ihn befragen, ob er, seine Arbeit belangend, vergnügt (— befriedigt) sei, wo aber nicht, soll er bei 1 Pfund Wachs Strafe darüber nicht arbeiten" (Gör. Bü. 1670); „wann ein Bürger bei einem Meister Malz kauft, einsacket und borget, käme hernachmalö zu einem anderen Meister, der ihm Malz einsacket und borgen sollte, so soll der vorige Meister von rechtswegen zuvor besriedigt und auSgezahlt sein, wann hingegen ein Bürger einen Meister oder Mälzer auszahlen tut und der Meister hätte ihm, wieder Malz zu borgen, zugesagt, ist er dazu verhalten (— verpflichtet), daferne er es aber nicht tun will, soll er von einem Handwerk ernstlich gestraft werden" (Kom. Mäl. 1680); „wo ein Meister oder Gesell einem andern in sein Geding oder Ungeding einfiel, ehe der erste Meister von einem Bauherrn richtig (— entlohnt) wäre, der soll votn Handwerk mit t Schock gestraft werden" (Kom. Mau. 1661). Sonst kommt nur noch die vereinzelt Bestimmung vor, daß stch ein Meister an der zur Ver-

arbeitung übernommenen Ware schadlos halten durfte, nämlich bei den Komotauer Weißgerbern, für die eö in der Zunftordnung 1619 heißt: „es soll ein jeglicher Meister einem sein Lohnfell Jahr und Tag lang aufzuhalten (— aufzuheben) schuldig sein, da es aber jemand innerhalb Jahr tntd Tag nicht auölöset, soll der Meister Macht haben, dasselbe anderweit zu verkaufen".

Dem gegenüber finden wir, wenn auch viel spärlicher, Vorschriften, wie die Meister r 1? zur Verarbeitung übernommenen A 0 t, wäre umzugehn hatten, auch war ein Schadenersatz vorgesehen, wodurch Kunden gegen Ilnehrlichk.: Ungeschicklichkeit der Meister neschützt sein sollten. Bei den Komotauer Sch:: sollte (1537) ein Meister, so er einem sei vorderbete, ihm nach Erkenntnis eines Handwerks Fug und Wandel darum zu tun schuldig sein und (1575) bei Verlust des Handwerks Meister oder Meisterin keinem Kunden, er sei arm oder reich, die vertraute und zugeb: Arbeit vertändeln, verkaufen, oerfreim: "d" verwechseln. Die Görkaur Mälzer (1602, p: ten mit dem vertrauten Gute treulich und auSrichtig umgehen. Bei den Komotauer Leinwebern (1721) sollte jeder junge Meister binnen Jahresfrist zu heiraten verpflichtet sein, nachdem wabrgenommeu worden, daß diejenigen, sv i.»ch crlangten Meisterrecht unverehelicht geblieben, zwar verschiedene Arbeit von der Bürgersu^.. angenommen, aber das ihnen anvertraute Garn oft verkauft und das dafür empfangene Geld in Wirtshäusern und Spiel durchgebracht und hernach aber, weil ste solches den Eigentümern zu restituieren unvernöglich gewesen, stch von hier oder unter die Soldaten begeben und also die Bürgersckaft in Schaden gesetzt.

Hinsichtlich guter Behandlung der Kunden von feiten der Meister finden wir nur eine einzige Bestimmung, nämlich bei den Kralupper Leinwebern, für oie eö in der Zunftordnung von t66Ü heißt: „sonderlich sollen die Meister mit den Leuten glimpflich handeln und umgehen, damit über sie keine Klage inö Hand-

werk komme". Sonst findet sich nur noch eine Bestimmung für die Lehrlinge in der undatierten Ordnung in Seestadt! „so soll er seine groben Sitten ablegen und in Abwesen seines Lehrmeisters mit Glimpf und guten Worten die Leute abfertigen, die bei dem Meister zu schaffen und zu verrichten haben". Daneben finden sich, wie wir an verschiedenen Stellen gesehen hül'ti, wiederholt Bestimmungen wegen gleichmäßiger Bedienung aller Kunden, ob ar. oder reich, ebenso, das, die Meister sich den **Sünden** nicht aufdrängen sollen.

#### 4. Gewerbe unter einander.

Zwecks Vermeidung bzw. Einschränkung von Streitigkeiten zwischen den verwandten Gewerben (nicht Zünften) infolge Überschreitung des zuständigen Tätigkeitsbereiches finden wir in einer Reihe von Zunftordnungen Bestimmungen, die das Arbeitsgebiet abgrenzen: Den Komotauer Schnhmachern (1601) sollten, so man gegerbt oder ungegerbt Leder zu Markte bringt, die Gerber an dem Kaufe keinen Einfall noch Irrung tun. Den Görkauer Schnhmachern sollte (1651), weil sie von altersber Macln gehabt, ihr Leder selbst zu gerben und zu verschneiden, dies auch nachmals (— weiter- biii) freistehen und an ihrer Gerechtigkeit von Seiten der Lobgerber unschädlich sein. Bei den Komotauer Schneidern sollte (15z?) ein jeder Meister, ungehindert von den Kürschnern, wie zu Prag und Saaz von altersber gebräuchlich, einem jeden, der es begehrte, Rauchwerk unterfüttern, es sei neu oder alt, damit sich niemand zu beschweren. Zum Schutze der Fleischer gegenüber den Gerber in Komolau finden wir in der Zunftordnung der letzteren vom Jahre 1588 die Bestimmung, daß kein Gerber Raubleder von Rindhäuten auf dem lebendigen Vieh kaufen noch darauf leihen solle. Zum Schutze der Gerber finden wir in der genannten Zunftordnung vom Jahre 1588 die Bestimmung, daß kein Riemer, welcher außerhalb ihrer - Gemeinde ist, in der Wochen

kein grob Leder oder Fellwerk in Fleischbänken kaufen solle, ausgenommen an einem Montag oder Jahrmarkt. Die Weißgerber in Komotau sollten vor den Lohgerbern nach der gemeinsamen Zunftordnung von 1588 nur bei Kalbfellen den Fürstich in Fleischbänken (— Vorrecht im Schlachten) haben; in einem Streite zwischen den Loh- und Weißgerbern der Nachbarstadt Kaaden im Jahre 1564 nahmen die Lohgerber nach dem Beispiele mehrerer Nachbarstädte auch daß Semischgerben für sich in Anspruch, während sich die Weißgerber auf den Gebrauch in Komotau und anderen Städten beriefen, wo dieses Recht nur den Weißgerbern zustehe. Nach der Zunftordnung der Tuchmacher in Komotau von 1669 sollte kein Flocken-, Steipert- und Scherkermacher bei Verlustigung derselben keine Tücher machen noch sollten diese zur Walke gelassen werden, sondern es sollte jedweder bei seinem Handwerk, die Tuchmacher bei ihrem Tuchmachen und die Scherkermacher bei ihren Scherten sich halten und verbleiben. Nach der Zunftordnung der Leinweber von 146a sollte zu Komotau niemand Lohn bleichen denn nur der Bleichmeister. Nach den Zunftordnungen der Komotauer Tischler von 1531 und 1613 sollte kein Müller noch Zimmermann auf der Herrschaft keine geleimte noch verschlossene (— geschlossene) Arbeit machen, während sie nach der Ordnung von 1726 als Meisterstück einen ohne Schlosserarbeit versperrten Schreibtisch zu verfertigen hatten. In der Zunftordnung der Seestädter Bäcker von 1715 wird festgesetzt, daß weder in noch um das Etädteil die Müller den Bücken zum 9Nachteile kein Brot backen sollten: Die Komotauer Schuhmacher suchten im Jahre 1675 beim Rate um Änderung der Meisterstücke an und begründeten dies unter anderem auch damit, daß daß Wasscreimermachen nicht eigentlich ihres Handwerks Tun sei und sie deshalb bei den benachbarten Städten leicht einen üblen Nachgeschmack haben könnten. Die Komotauer Seiler suchten noch im Jahre 1731 um landeö-

fürstliche Bestätigung an, da cö bis dahin durchgängiger Landesgebrauch gewesen, daß außer dem Scilchhandwerk niemand anderer sich anmaßen dürfen, mit Leinöl, schwarzer und gelber Wagenschmier, schwarzem Pech, rheinischem Hanf, Wagenkörben, Schwingen, Mieden, Schmierriemern und Hemmschuhe» zu handeln oder das Werg auf öffentlichem Markt feilzuhaben. Betreffs der Komoraner Müllcr heißt es in der Zunftordnung von 1636, daß ein Müller nur dann, wenn er urplötzlich aus der Mühle gestoßen würde, unterdessen mit gersternen Graupen zu handeln Illacht habe; und in einer Eingabe an den Stadtrat vom Jahre 1697 klagen die Müller, daß sie nicht mit Mehl und Gries, wie anderer Orten die Müller es genießen, handeln dürfen. Und zwecks Abgrenzung der Befugnisse des Garkochs gegenüber den Fleischern finden wir in mehreren Städtchen in den Zunftordnungen der Fleischer Bestimmungen; in der Komotauer Zunftordnung von 1653 heißt es: „und weil auch von altersher gebräuchlich gewesen, daß kein Garkoch bei der Stadt rohes und ugekochtes Fleisch, Brat- und andere Würste, Rinder- und Kälbermägen zu verkaufen befugt gewesen, als solle es auch fort hin dabei sein Verbleiben haben, bei Verlust dergleichen Sorten und moderierter Strafe eines Rates zu Komotau, sooft einer darüber sollte betreten werden“; in der Görkaner Zunftordnung von 1673 lautet die betreffende Stelle: „demnach in umliegenden Städten dieser Krone Böhmen gebräuchlich, daß alle Garköche und Garköchinnen Schweine zu schlachten berechtigt sind, also soll es des Orts gleicher Gestalt also gehalten werden und sie sollen sonst kein ander Vieh zu schlachten oder aber rohes Fleisch zu verkaufen Macht haben, allein zu Ostern und auf Kirmes haben sie die Macht, ein Kalb zu schlachten, das andere Fleisch, so sie für die Küche bedürfen, sollen sie alles bei den Fleischhackern erkaufen“; in der Sonnenberger Zunftordnung von 1047 findet sich folgende Bestimmung: „den lahrkoch belangend, so itzt und künftig in unserer Küchen sein wird, welcher nickt der Fleischer Zunft oder

Innung mithält, demselben wollen wir bisanhero keineswegs verstaten, daß er Rindvieh, klein oder groß, schlachten soll, sondern was er an Rindfleisch bedürfen würde, soll er in Bänken nehmen und um gebührliche Bezahlung erkaufen, und so er sich hierüber, daß er Rindfleisch schlachtet, brüchig befindnen lasten würde, soll er uns dem Rat von jedem Stück 4 Schock und dem Handwerk der Fleischer >2 Groscken unacklätig zur Strafe verfallen sein, auch bei be-melter Strafe keinerlei Fleisch grün aus den Küchen pfundweis verkaufen: ivo aber einer in der Küchen fein und der Fleischer Zunft und Innung zugleich hält und derselben gemäß sein wiü, derselbe soll in der Küchen allerlei Viel) nach der Ordnung und Anzahl der anderen Meiste. Erlegung der Gebühr und Bankenzinsen Macht haben“; und in der Eiolihc Zunftordnung von 1728 ist trotz Fehlens einer Garküche die versorgende Bestimmung mit aufgenommen: „obwohl zu dieser Zeit das Eradtel Eidlitz eine Garkuckl aufzurichten keinen Zugang und Ursache hat, doch die Gelegenheitinstiger Zeit solches erforderte und von gnad. Grundobrigkeit gnädigst aufzurichten gestattet würde, also wird hiemit, gleich in anderen Städten gebräuchlich, dahin, daß begebenden Falls Garköche und Köchinnen kein Viel) schlachten weder (= noch) verkaufen dürfen, ganz bedächtigt erteilet“.

Trotz dieser abgrenzenden Bestimmungen waren Streitigkeiten zwischen den Geivern infolge Eingriffs in das Tätigkeitsgebiet eines verwandten Gewerbes nicht zu vermeiden, vielmehr finden wir derartige Streitfälle des öfteren.

Zwischen den Komotauer Bäckern und Müllern war im Jahre 1652 wegen des Gries-, Graupen- und Mehlverkaufs (sowie wegen des Mählmetzens) ein Streit entstanden, den der Stadtrat unter ihrer beiderseitigen Zustimmung mit folgenden Bestimmungen beilegte: ein jeder Müller und ein jeder, der mit den Müllern zunftmäßig, sollte, falls er eine Mühle erblickt oder mntweise (= pachtweise) in Besitz

hielt, die gerfenen Graupen in der Mühle und auf offenem Markt, das Roggenmehl aber alleinig in der Mühle zu verkaufen befugt sein, aber ja kein Müller oder Zunftgenosse, der keine eigene oder gemietete Mühle besaß; hinsichtlich des Verkaufes von weizenen Graupen sowie von Gerste und Weizenmehl sollte den Bäckern von den Müllern kein Eintrag geschehen, sondern es sollten die Bücken alleinig oder, wem dasselbe besaß, ihre Artikel vergönnt werden, damit zu gebahren haben. In der Ratsstzung vom 21. VII. 1717 beschwert sich laut Protokollbuch das Handwerk der Bäcker über den Müller der Jesuiten, daß er wider ihre Privilegien den Weizenmehlhandel öffentlich treibe, worauf der Rat befohlen, sie an den Rektor zu verschreiben. In der Ratssitzung vom 1. V. 1721 bitten die Bäcker, daß das Müllerhandwerk erinnert wird, daß ihre Meister den Weizenmehlhandel einstellen und durch ein Widriges nicht Ursache zu Klage geben möchten, was den Müllern zu bedeuten beschlossen wird. Und in der Zunftordnung der Bäcker und Küchler vom Jahre 1733 wird als Begründung zur Abschaffung der Zunftigen Wetschelbäcker angegeben, „weil die Meister des Bäckenhautwerks auch von den zur Stadt und Gemein Komotau gehörigen, Weizen- und Roggengebäck backenden und verkaufenden sowie Gerste und Weizenmehl verkaufenden Dorfmüllern in der Nahrung großen Abbruch leiden“, und gleichzeitig festgesetzt, daß die Müller „des Verkaufbackens unbefugt sein und insbesondere der Ziesmüller in der Mahlmühle der Jesuiten gleich den übrigen Stadt und Dorfmüllern Gerste und Weizenmehl zu verkaufen unbefugt und die Bücken allein dessen berechtigt sein sollen“.

Ein Streit der Komotauer Kürschner und Schneider wegen der Futterarbeiten kam im Jahre 1598 bis an den Präger Appellationsstuhl. Hans Zettelberger als Hauptmann auf Komotau berichtete: die Kürschner beschwerten sich darüber, daß die Schneider von alter und netter Kürschnerarbeit besonders die gemachten Überzüge mit Rauchwerk zu füttern sich unter-

fangen, welches den Kürschnern zu arbeiten angehörig und in den Privilegien vorbehalten sei, und wollten für den Fall, daß die Schneider nicht gütlich davon abstehen, die Überzüge zu machen an die Hand nehmen: auf diese Klage hätten sich die Kürschner im Jahre 1537 berufen, nach welchem sie alt und neu Rauchwerk zu füttern berechtigt seien, daß sie jedoch weniger mit den teureren Waren, wie Marder, Wolf, Zobel und Fuchs, zu füttern hätten, sondern meist gemeine und schlechte Futterarbeit verfallende, indem mancher arme Mann halb mit Futtertuch und halb mit Rauchwerk füttern lasse, auch hätten sich die Schneider widerum beschwert, daß die Kürschner Überzüge zu machen nicht begnadet seien, mit der Bitte, dies einzustellen: die Kürschner hätten darauf wieder eingewendet, daß teure Futterwaren auch bei ihnen gar wenig vorkämen, sondern es meistens um gemeine und schlechte Arbeit handle. Und das Präger Urteil lautet: sofern die Sachen allemal haben der überschickten Fragen gemäß sich verhalten und sonst Weiteres oder Erheblicheres nichts aufgebracht werden möchte, so verbleiben die Schneider bei ihrem Privileg billig und es kann ihnen das Unterfüttern von den Kürschnern von rechtstwegen nicht geweigert werden. Dagegen lautet die auf das Füttern von Seiten der Schneider bezügliche Stelle in der von der Stadt Komotau ausgestellten Zunftordnung der Kürschner vom Jahre 1631 folgendermaßen: „es soll kein Schneider allhier sich unterfangen, wider ihre Handwerksgewöhnheit zu füttern, neue und alte Arbeit, welche sie nicht gelernt und ihnen zu tun nicht gebühret, zu machen, soll solches ganz und gar abgeschafft werden und verboten sein und also ein Handwerk unter diesen beiden dem andern in sein Handwerk nicht einfallen bei Verlust derselben Arbeit, und so oft einer betreten würde, soll er einem Handwerk der Kürschner 1 zweifaches Schick zur Strafe verfallen sein“.

Betreffs des Gewandschnittes, um welchen zwischen den Tuchmachern und Gewandschneidern zu Komotau ein Streit entstanden und von den Kaadner Tuchmachern im Jahre

iz6s (laut AVäubncr Korrespondenzbach) ein Bericht eingebolt wurde, traf Erzherzog Ferdinand in der Znnstordnung von folgende Bes<sup>63</sup>stimmung: „belangend den Gewandschnitt, nachdem sich etliche desich gebrauchen, die des Handivcrks nicht sind, gleichwohl sich vor diesem unterstanden, allwgc den Vorstand s— Vorzug) vor denen, so des Handwerks sind, zu haben, tvclches vor alters nie nicht gewesen, so sollen sie sich in dem Fall nach dem Handwerk richten und, wann die im Handwerk, so begehren, Tuch zu schneiden, alle ihre gebührenden Stände bekommen haben, so sollen die anderen Gewandschneider dem alten Gebrauch nach auch ihre Stände haben und genießen, es sollen auch w.dcr Tuchmacher noch Gewandschneider Macht haben, in der Wochen weder in Häusern noch in Läden Tuch anzulegen, damit hierinnen beiderseits Mäßigkeit erhalten werde“. And in der Bestätigung dieser Zunsivrdnung durch den Rat von, Jahre 1610 findet sich folgende Ergänzung zu diesem Punkte: „aber die einbeinschen Handelsleute solle« die Schisstücker und Farben, so sie in ihren Krämen verschneiden, nicht befugt sein, auf die Läden heranzulgcen, sondern darinnen zu behalten, jedoch also, daß man sie sehen könne, und solche allerhand Farben nebst den deutschen und Futtertuchen solle den Meistern des Tuchmacherhandwerks einzukaufen und zu verschneiden gleicher Gestalt sreistehen“.

Gegen die Übergriffe der S t r u m p f w i r k e r in die Rechte der Strumpfstricker in Komotau wird in der Zunftordnung der letzteren vom Jahre 1749, in welcher Maria Theresia ein Privileg Kaiser Ferdinands II. bestätigt, die Bcsimnung getroffen: „alldicweilen sich die Strumpfwirker vorhero (— bisher), obwohl ihnen die halben Winter- und Eastorstrümpfc zu machen gebühret und sie zu dieser Arbeit das vollkommene Recht haben, auch der wollenen Ware, auf Winter- und Eastorart dick gewirkt, und gewalkter Arbeit angemast und hiemit den Strumpfstickern in ihrer ürahruug einen großen Abbruch verursacht haben, daher sie Slrumpfwirker bei ihrer eastorner Halb-

wintcrarbeit verbleiben und in der Strumpfstricker dicke, ivollene Arbeit garnicht eingreifen und iverder damit bausicren, vielwcnigr auf den Jahrmärkten oder andcrüvto sich ertappen lasten sollen, daferue aber ein oder anderer Strumpfwirker dieses wider all Vermuten täte, dem soll sotpbane grobe ivollene Winterwar mir gerichtlicher Hilfe und obrigkeitlicher Astistenz hinweggenommen iverden: falls aber bei einem Kaufmann, Handlungsführer, Gcschmidcr oder jemandem anderen, welcher dieses Handwerk nicht erlernt hätte, dergleichcti von den Simurpswirkern gefertigte Strumpfstricker Winterswar gefunden ivürde, diese solle gestellet und gerichtlich kontrabandierer und nebsidem dieser oder jener bei dem Magistrat verklagt und bestraf, iverden“.

Zwischen den Lohgerbern und W t i ß g e r b e r n gab es in Komotau wie in anderen Städten ständig Streit. Zn der Zunftordnung für beide Handverkc vom Jahre izliki heißt es: „demnach sich zwischen einem Handwerk der Lob- und Wcißgerber Zrrung zngetragen, der wegen sie mich gebeten, sie in diesem Strc>: entscheiden und mit etlichen Artikeln zu begnaden“. Und Kaiser Matthias bestätigt auf Bitten der Vormeister der Weißgerber zu Brü, Kar.cv.: und Komotan sorvie im Egrer und Elbogner Kreise einen von Kaiser Ferdinand I. ihnen naa einem Stritt mit den Lohgerbern ergangenen Rezcß vom Jahre 1548, nach welchem kein Rotlohgerber im Königreich Böhmen sich des Wcißgerbens gebrauchen dürfe, sondern seines Rotlohgerbens als eines absonderlichen Handwerks auswartcn solle, aus dem Grunde, weil auf die Übertretung dieser Vorsckwist keine Strafe festgesetzt und daher zu besorgen sei, das; die Lohgerber es nicht lasten (— Unterlasten), sondern mit Bereitung und Verkanfung der Semischwaren ihnen zu Abbruch und Schmälerung fortfabren möchten, durck ein neues Privileg, in ivelchem unter anderem auch die Bestimmung enthalten ist, daß kein Rotlohgerber im Königreich Böhmen sich des Weißgerbens gebrauchen und anmaßen solle, dieweil dies, wie bereits

Kaiser Ferdinand I. lauter und klar entschieden, 2 unterschiedene (= verschiedene) Handwerke sind, vielmehr sich des Rvtlohergens allein auswarten solle, bei Strafe von 10 Mark lötigen (Baldes, die ein jeder, sooft er dagegen handeln würde, halb in die böhm. Kannncr und halb den VTeißgerbern zu zahlen hat.

Zwischen einzelnen Lohgerbern um (Mertan herum und dem Handwerk der Schuhmacher in a ch e r in. ('örkan kam es kurz nach dem Jahre 1700 in einem Streite wegen des Lederverschnitts und -seilhabens, wie aus einer Eingabe der (Schuhmacher an den Schutzherrn, Adam Herjan aus Rotenhaus, hervorgeht, in »welcher sich diese auf die Klage eines früher in Görkan und nun in Komotan befindlichen Lohgerbers sowie mehrerer des umliegenden Lohgerberhandwerks Interessierter wegen vermeintlicher Derwehrung des Lederschnitts und -seilhabens verantworten. Die »w. f. i. e. l.« aus ihre 1700 zurückreichenden Privilegien sowie kreisamtliche Entscheidungen der letzten Zeit berufen.

■ 9k Komotauer Lohgerber beschweren sich in einer Zuschrift an den Stadtrat aus dem Jahre 1672, daß ein Komotauer Schuhmacher die sächsischen Lohgerber durch Halten einer Liederlage fördere und den Umläufen» und auch Schuhamachern Leder verkaufe.

Die Komotauer Seiler beschweren sich in einer Eingabe an den Stadtrat vom Jahre 1717 über die Schuhmacher und weisen darauf hin, daß die Handlung der Schuhmacherhanf, welcher keine Kanfmannsware ist, sondern durch die Hand des Seilerhandwerks ausgemacht wird, den Schuhmachern nicht allein scharf und bei Strafe verboten sei, sondern daß auch bei derlei Übertragung des zubereiteten Hanfs denselben hinwegzunehmen durch die Stadtgerichte anbefohlen worden.

Den ständigen Reibereien (Zwietracht, Haß, Lidd und Uneinigkeit) zwischen den Komotauer Schrihmacher und Schuhflickern ivnrde im Jahre 1361 erst dadurch im gegenwärtigen Einvernehmen ein Ende bereitet, daß nach Anfrage bei Erzherzog Ferdinand als

Obrigkeit sowie bei den Schuhmachern der 'sachbarstädte') für, Kaadcn und Saaz die Ju?u jchust.r oder Schuhmacher die Alrschnstör oder Schnrhfjeker oder Altreffler oder Reffler unter der -Bedingung in ihre Zunft aufnahmen, daß leere 1 Vierteljahr bei einem ihrer Rieister lernten und, wenn sie den Schnitt (— das Rielsterstück) versuchten, 6 Schock ins Handwerk erlegten (die Korrespondenzen hierüber befinden sich im Landesregierungsarchive zu Innsbruck unter Ferdinanden 195).

>^1ac' dem Protokollbuch des Komotauer Aares bittet in der Sitzung vom 14. V. 1720 ein Handwerk der Zeugnacher um eine Verschreibung an das Kreisamt welche die von cnochden Leinwebern zu ihrem Präjudiz neuerlich gesuchten Privilegien, was bewilligt wird: und in der Sitzung vom 13. V. 1721 beschwert sich ein Handwerk der Zeugmacher, daß die Leinweber allhier an Jahrmärkten ganzivolleue Zeuge verkauft hätten und bitter, daß dergleichen wider ihre Privilegien laufenden Eingriffe abgestellt werden möchten, worauf der Rat beschließt: es soll in den Privilegien nachgesehen und dann das Fernere resoliert werden.

In der Sitzung des Komotauer Rates vom 13. I. 1717 bringt laut Protokollbuch ein Handwerk der Hufschmiede, Wagner und Schlosser vor, daß zwischen den Hufschmieden und Schlossern Irrung entstanden, weil die Schmiede auch diejenigen Arbeiten, welche durch die Tischler gefertigt werden, zu beschlagen sich angemaßt, die Schlosser ihnen aber nur die Beschlagung der durch die Zimmerleute gefertigten Arbeit zugestehen wollen, und in den Handwerksartikeln nichts zu finden, worauf der Rat entscheidet, daß künftig die Tischlerarbeit den Schlossern, die Zimmermannsarbeit den Schmieden hingelassen werden solle.

Im Jahre 1713 bitten nach dem Protokollbuche die gesamten Barbierer und Bader zu Komotan den Rat, daß dem Kaffiller die Kuren eingestellt, der Maltner abgeschafft und das Barbieren den Priortbürgern verboten wer-

den möchte, welches Begehren, sonderlich bei diesen gefährlichen Zeilen, billig befunden wird.

Ähnlich finden sich auch Vorschriften wie Streitigkeiten betreffs A b n a h m e von Erzeugnissen und B e z a h l u n g der Arbeit zwischen einzelnen Gewerben, besonders hinsichtlich der Auswahl und der Preise.

Die Komotauer Schuster beklagen sich im Jahre 1617 über die Lohgerber in einer Eingabe an den Stadtrat: „vor alters haben die Gerber das Leder, ganze Ochsen- und Kuhhäute, auf dem Markte feilgehabt und, wann ein Meister etwas bedurft, hat er auslesen können, jetzt aber, wenn man etwas bedarf, verleugnen und verstecken es die Gerber, daß mau, wenn nicht die Ausländischen wären, der Hicigen halber Not leiden müßte“.

Nach der Zunftordnung der Komotauer Seifensieder von 1628 sollten „die Fleischer lüeischtr Stadt keinen Fremden Jnselt von der Stadt wegwverkaufen, sondern solches zuvor einem Handwerk der Seifensieder anbieten und selbiges durch RatSpersonen taxieren lasten“; ebenso sollte, „da, sonderlich Fastenzeit, da ohnedies das Jnselt seltsam ist, Mangel vorfiele, daß ein Handwerk fremd Jnselt müßte kaufen, solches von einem Rat durch 2 vom Bürgermeister deputierte Personen des Rats taxiert und abgeschätzer werden“. Nichtsdestoweniger kam es wegen der Lieferung bzw. Bezahlung des Jnselts zu Streitigkeiten. Im Jahre 1655 vergleicht der Stadtrat in folgender Weise: „nachdem wegen des Jnseltverkaufs Strittigkeit und Irrung fürgelffen (— vorgekommen), mit Borwand der Seifeusteder, daß das Handwerk der Fleischhacker das Jnselt bei der Stadt und nicht außer der Stadt zu verkaufen schuldig (— verpflichtet) sei, wogegen die Fleischhacker vorwenden, daß ihre Mitgenosten, sonderlich die armen Meister, von den Seifensiedern die bare Bezahlung nicht gehaben, sondern von einem Vierteljahr bis zum andern warten müßten, ferner, weil die Seifensieder an dem Scifenver-

kauf an jedem Pfund 3 Pfennig fahren lasten müßten, daß auch die Fleischhacker an dem Jnselt abschlagen sollten, so hat ein Rat beiderseits Handwerker dahin verglichen und bcschiedeu, daß ein Handwerk der Seifeusteder den Stein Jnselt höher nicht dann per 2 fl. 10 kr. zu bezahlen schuldig sein, hingegen aber die bare Bczahlung unter den nächste» 4 Wochen nach dem Empfang des Insele« erfolgen solle und die Fleischhacker länger zu gestunden nicht verbunden sein sollen“.

Und in wieder entstehender Strittigkeit betreffs:

den Jnseltverkauf gab der Stadtrat im folgenden Jahre (1636) zum Bescheide, daß es bei seinem letzten Abschiede (= Schiedsspruch) bleiben solle, jedoch mit dem Zusätze, ' : ein Handwerk der Seifeusteder von Störet n. und anderen fremden OUEisteru kein /: kaufen solle, bei Verlust desselbigen Insele, es wäre dann, daß ein Handwerk der Fleischhacker allhie das Handwerk der Seifeusteder damit nicht versehen könnte.

Nach der Zunftordnung von 1630 sollte, »je Müller in Komorau von Bäckern wie Bürgern von 5 Strich, es sei Weizen oder ein Mühlviertel Getreide zur Metze haben .. nichtSmehr; und wann ein Back die Mühle schärfen ließ, sollte er schuldig sein, ein Viertel Kleien den Stein und Lauf auözufüllen und dem Müller den Lauf nicht zu berühren, der i) / 1 aber sollte sich mit dem Lauf also verhalten, als 3 Onrfingcr breit auf in die Höhe, sowohl niir dem Mühlloch, daß sichs in Lauf nicht versetzen tut, wie auch „dem Pnx mit den Keulen“, daß es nicht rühren tut: wann aber eine scharfe Mühle etwann wandelhaftig werden sollte und der Müller den Stein aufheben müßte und den selben Lauf auöräumen und die Mühle wiederum hauen wollte, sollte er schuldig sein, dasselbe wiederum hineinzufüllen, was er heransgenommen: rvann aber ein Bäck Armut halber ein Strick oder andcrthalbcs oder 2 Strich mahlen täte, sollte der Müller ihm „nicht etwas weniger als i Viertel Kleie am Lauf tun.“ In einem diesbezüglichen Streite entschied der Stadtrat im Jahre 1652: „was den Mühlmetz anbelangt,

solle .nit Rücksicht darauf, daß in ganz Böhmen einerlei Maß eingesetzt wurde, der bisherige kleinere Mühlmeu gänzlich abgeschafft und es solle der Bäcker wie der Bauer und Bürger von jedem Strich aller Getreidesortcn den laudgebräuchlichen Metzen zu schütten schuldig sein".

#### 5. Meister unter einander.

Was das Verhältnis der einzelnen Meister zu einander hinsichtlich der Rechte und Pflichten in gewerblicher Hinsicht anbelangt, so finden wir oer allem zum Schutze der minder bemittelten l)it c i s t e r Bestimmungen verschideusacher Art.

Bei niedreren Zünften kommen direkte Bestimmungen hinsichtlich der B c g r c n : n n g der Erzen g u u g oder des V c r k a u : s vor. Bei den Sonnenberger fleischern '1 <>47) sollte kein Meister in der Woche mebr > Rind und l» Haupt schlachten, U Haupt für 1 Achsen, 2 Haupt für 1 Schwein, i Haupt für , Kalb oder i Schöpß gerechnet, auch keiner Macht haben, mehr als zweierlei Fleisch seilzubabcn, auch keiner solches Fleisch sä'lachteu, so bei einem anderen zu bekommen, auch nicht bei .)7aä'l schlachten: sollte die Fleischmeuge nach Ansicht des Rates nicht zureichen, sollte auf des-s-ir Gutachten die Zahl gestärkt (— erhöht), vor allem von Zacobi bis der Echöpsenstich ai>s ist, die Zahl der Schöpßen gcbcsirt (— erhöht) werden. Bei den Eidlitzcr Fleischern sollte (1728) ein jeder ^Meister d^m anderen gleich Gerechtigkeit im Schlachten barcn und, solange einer das geschlachtete Vieh nicht zum Verschleiß gebracht, kein anderer ein solches schlachten. Bei den Görkauer Fleischern sollte (1579) im Verkaufen Mittel und Maß gehalten werden, damit die Armut nicht übersanr werde und sich zu bcschtveren Ursache habe, und es sollte ein jeglicher soviel zu schlachten berechtigt sein wie der andere, worüber von den Vormeistern wöchentlich eine Gleichheit geordnet werden sollte. Bei den Komvtaurc Fleischern wurde t<>Z7 eiu Haudwerksbeschuß gefaßt, daß ein jeder Meister im Schlachten die 4. Woche stillesteh.n sollte, während «ach einer

Eingabe des Handlverks an den Rat aus den» Jahre 1085 ein Meister nur 3 oder 4 Rinder im Jahre zu schlachten harte und in der Woche ein einziges Kalb oder einen Schöpßen stechen konnte. Bei den Komoiauer Gerbern (1,588) sollte kein Meister nicht mehr dann 4 Ascher (— Gerbgruben) bestoßen, damit einer dem andern nichts verderbe. Bei den Komotauer Bäckern sollte (1733) ^N jeder Meister ivöchncnrlich nicht mehr als 12 Strich Weizen oder Korn oer mahlen, während es zu Estern, Pfingsten und Weihnachten 4 Wochen vorher und 2 Wochen nachher einem jeden fricsteben sollte, zu oerschleißcn, soviel er konnte. Bei den Komotauer Mälzern wurde 1680 ein einheitlicher Handwerksbeschuß gefaßt, daß diejenigen Meister oder Schäufler, so nicht eigene Malzbäuser haben, sondern bei anderen Meistern oder Bürgern mieten und in Bestand nebmen, nicht 30 Mal; gleich den anderen Meistern, so eigene Malbäuser babcn, sondern 30 Mal; im Zabre zu verkaufet» und aufzuladen berechtigt sein sollen, »oelie die, die eigene Malzhäuser haben, höbe Erb gelder und schwere Baukosten tragen müßen. Bei den Sonnenberger Schustern durfte (»643) an Jahrmärkten ein jeder fremde wie cinbeimische Schuster »20 Paar Schuhe und Stiefel austragen und mußte bei Überschreitung von jedem Paar 7 kl. Pfennige Strafe zahlen.

Eine häufige Bestim»nung zur Begrenzung der Erzeugung war auch die F e s t s c t z u u g der H ö c h s t z a h l der Hilfskräfte, die bei den Abschnitten „Lehrzeit" und „Gesellenzeit" bereits besprochen wurde.

Eine »weitere Bestinuuug zur Begrenzung der Erzeugung und des Verkaufes »var das D e r : b o t z 10 c i e r W e r k s t ä t t e n (Läden, Stände, Malzhäuser). Bei den Komotauer Mälzern (1363) sollte keinen» gestattet roerden, daß er 2 Malzhäuser beschütet und gebraucht, damit der Arme neben dem Rcicl)en seine Nahrung finden möge. Bei den Görkauer Mälzern (1602) sollte keinem, in 2 Malzbäußern cinzu schütten und zu mälzen, bei Strafe von 2 Ech.»n. gestattet werden, in Erwägung, daß der Arme

auch seine Nahrung habe und treiben mag. Bei den Komotauer Schustern (16ui) sollte ein jeder, der über vorigen alten Gebrauch außer seiner Behausung sich eines besonderen täglichen Ladens gebrauchen würde, dem Handwerk in die Strafe gefallen sein. Bei den Komotaner Kupferschmieden (1659) durfte kein Meister 2 Werkstellen haben und, da ein Meister Unlegenheit (— ungünstiger Lage) balber außerhalb seines Hauses einen Laden oder Werkstelle zu seiner Notdurft mieten wollte, sollte er zwar die sen zu genießen haben, dafür aber im Hanse keine Arbeit ansznmachen, ansznlgen und zu verkaufen befugt sein. Bei den Komotaner Seifensiedern (1628) sollte kein Meister und keine Witfrau an Jahr- und Wochcnmärkten mehr als an i Stand feilhaben.

Ebenso bezweckte die Vorschrift, keine fremde, sondern nur selbst verfertigte Ware zu verkaufen, weniger die Vermeidung der Preiserhöhung infolge des Wiederverkaufs als vielmehr eine Begrenzung des Betriebes, ähnlich wie das Verbot, an fremden Waren Arbeit vorzunehmen; so sollten die Komotaner Hntmacher (1607) keine fremde Ware kaufen, wie die sein möge, aber bei den bieigischen Meistern sollten sie stc wohl zu nehmen und wiederum zu verkaufen befugt sein; bei den Kralupper Schuhmachern (1668) sollte keiner aus den Meistern von Fremden Stiefel oder Schuhe erkaufen, sondern nur eigene einheimische Arbeit verkaufen; bei d'n Kvmvtauer Seifensiedern (1628) sollte keiner außerhalb der **Jahund** Wochcnmärkte mit fremder Seife, Kerzen oder Lichtern überführt und niemand zum Verkaufe von solchen weder auf dem Markte noch in Häusern zngclasten werden, bei Verlust dieser Waren zugunsten deö Hospitals; bei den Kvmvtauer Mälzern (156z) heißt es: „weil in keinem Handwerk gebräuchlich, auch nicht gestattet wird, daß sie mit gemachten Waren überführt werden, soll auch kein Malz von fremden Enden zu merklichem Schaden dieser Stadt geführt (= eingeführt) werden, allda zu vcrbräucn, verkaufen oder abzuschütlen“; bei den Komotaner Büttnern (>585) sollte kein

Meister bei 15 w. Gr. Strafe keine fremde Kraut- oder Heringöttonne pichen. Dagegen heißt cs bei den Komotaner Schneidern (1537); „es soll auch, allhier gemachte Kleider, wie sie Namen haben, außerhalb eines freien Jahrmarktes kein (andern) feilzuhaben gestattet werden“.

Schließlich war auch zwecks Begrenzung der Erzeugnng die Arbeitszeit und der Arbeitslohn festgesetzt und die Arbctis güte oorgeschrieben, was hier nur im Zosammenhange erwähnt und anderweitig ausführlich behandelt sei.

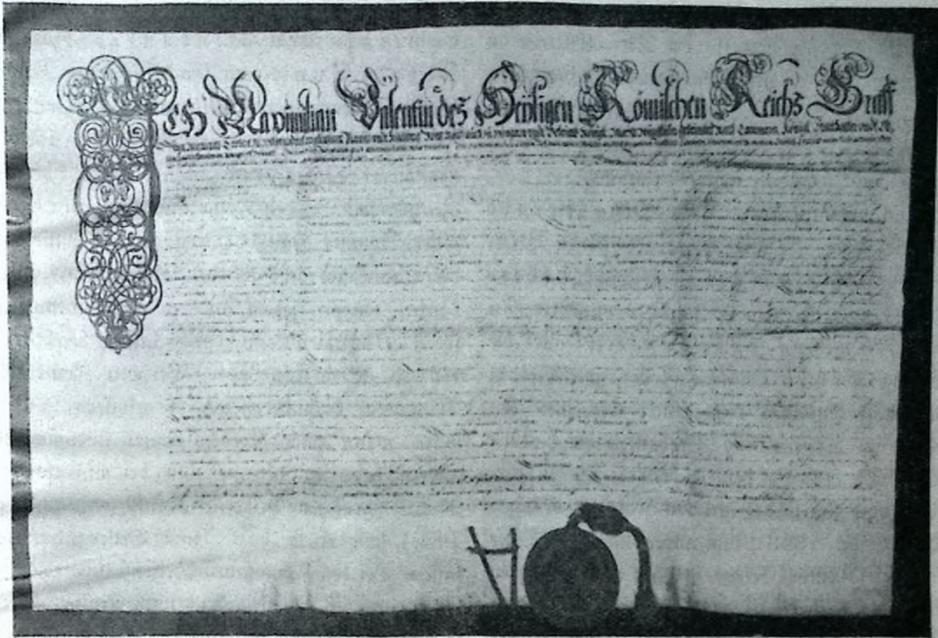
Hinsichtlich der **A n f r e c h t h a l t u n g** des Betriebes finden wir den einzelnen Meist. vor allem durch das Verbot geschützt, dem andern die Hilfskräfte abpcnstia zu machen, was bei der „Gesellen.“ reitS besprochen wurde.

Ein Meistorwechsel für Gesellen war, wie bereits ausführlich behandelt wurde, nur nach Enbaltung der **K ü n d i g n g s v r f r i s t**: möglich, auch kam jeder Meister in der e i h e n f 0 l g e daran, wie er angsucht batte, wo bei nur der älteste Meister oder Herbcrgcineistr bisweilen einen Vorzug genoß.

Ein Ausbelfen bei der Arbeit für den Fall der Krankheit, Abwesenheit ou sonstigen Unvermögens finden wir nur in folgenden 2 Fällen vorgesehen: Bei den Sonnenberg.t Fleischern (1647) sollte, da ein Meister nicht anheimö wäre oder Lcibeschwachbeü balber nicht schlachten könnte, auch keinen Knecht oder Gesellen hätte, der ihm solches versorgen täte, ein Mirmeister und kein Etvrer ihm um gebürlicheu Lohn (von einem Rind 2 w. Gr., von einem Schwein 1/2 Gr., von einem Kalb % Gr., von Schöps, Ziege oder Bock > w. Pf.) schlachten. Und bei den Kralupper Bäckern (itistB) heißt es: „betreffend das Brezelbacken in der Fastenzeit, wann einer dies nicht in Vermögen, soll er einem andern, der für ihn zn backen auf sich genommen, £ Schock meist, oder eine Scheiben Salz zn geben schuldig sein“.

Die Festsetzung einer bestimmten M e i s t e r z a b l bei einzelnen Zünften, \*bei den Ko

motaner Seilern und Görkaner Fleischern auf dann die Fremden, auf fremden Märkten aber 8, bei den Görkaner Bäckern auf 10 Meister), sollen sie ihre Stände bestehen aufstellen), die sogenannte Geschlosteuheit der 'unft, lag in« wie ste nach einander hier Meister geworden Interesse jedes einzelnen Meisters, während sie, ,ind (Son. Schu. 1643). Ein regelmäßiges



gluifordiiuiq 0cr Xrc>liipprc Leinweber (IV6U)

wie bereits besprochen wurde, für die Meister-  
veelnsiverber recht unangenehm fein konnte.

-Die 3i e i h e 11 folge der 33 c r k a u f s  
st ä n d e erfolg.c in verschiedcnfachcr, aber im  
mer für alle Meister gleicher Weise. 3)as Au-  
stellen der Meister in der Reihenfolge, wie sie  
nacl' einander Meister geworden, finden wir in  
folgenden Fällen: „ein jeder Meister soll an  
einem Wochenmarkt der Ordnung nach, wie  
einer nach dem andern Meister geworden, feil'  
haben“ (Stom. Seil. 1^98); „es sollen auch  
forthin die Nicister und Witfrauen an 2^  
und Wochenmärkten die Stände fein ordentlich  
seyen nnd die älteren 3M'ister nach einander“  
^om. Seif. 1628); „an unsern befreiten Jahr-  
märktcu sollen die Handwerksmeister allhier die  
Fürstände (Privileg. Stände) haben und also

Wchseln der Stände finden wir bei den Steine  
inner Bäckern ( 155,5) in der Bestimmung, daß  
mit dem Brolverkausen in den Ständen im  
Brorhaus mit dem klinwechseln den Reichen als  
den 3lrmen gleichgehalren werde: ähnlich sollten  
die Stralupper Fleischer ^i6v8) in den Schlacht  
bänken nach einander schlachten: bei den Storno  
laucr Tuchmachern ^1669) sollte einer, der Mei-  
stor geivorden, das erstemal am hintersten Tuch  
stand autrteu, nachmals alle Wochenmärkte mit  
nmwechseln, rvie bränchlich. Ein ^'osen um die  
Bänke finden ivir bei deu Eouneudergcr Flei-  
schern, u. zw. bis i647 jährlich, dann viertel  
jährlich, mir folgenden Bestimmungen: „welcher  
mit Haus nicht ansäsiq, soll zum l.'osen, wie vor  
diesen gebräuchlich, nicht zugelassen werden, son-  
der« in der letzten Bank stehend verbleiben, und

wann das Quartal beruin und ein Meister, in-  
niaßen ibn das Los betroffen, nicht bald aus der  
.Bank ansieht und die Vormeister solches nicht  
anmelden, sollen |»c neben dem ungehorsamen  
Meister 3 Schock zu erlegen skuldig sein":  
ähnlich finden ivir bei den Kralngper Bäckern  
(i (568) ein Losen betreffs des Brezelbackens in  
der Fasten und bei den Komotauer Tuchmackern  
(.>669) auf Zäbriürkten in anderen Städten  
die Vorschrift, das; ein jeder verbleiben solle, wo  
es ihm das Loszeichen gibt (= angibt).

Beim Einkauf des M a l c r i a l s  
war ein jeder Meister gegenüber feinen Mit-  
meistern durch das Verbot geschult, höhere  
Preise zu b i e r e n, stch dem anderen i n  
den Kauf zu drängen oder gar die  
W a r c w e g z u kaufen oder, wie dies in  
den Zunftordnungen ausgedrückt erscheint: den  
andern im Kaufen und Verkaufen zu hindern  
(Koni. Ti. >613), dem andern etwas zu vor-  
kaufen oder stch in des anderen Kauf zu drängen  
zKral. Schu. 1668), dcur andern in seine Käufe  
zu fallen (Koni. Vdailg. 1619), einem anderen  
weder dabei noch auf dem Lande in seinen Kauf  
zu falle», dadurch dann die Käufe gesteigert wer-  
den (Son. Fl. 1647), dem andern in den Inlöct-  
kauf vorzugreifen und ihn überseyen (= über-  
bieten) zu wollen (Kom. Seif. 1633), dem an-  
dereu, der »ui» einen» Fleischer schlüssig worden,  
keinen Eingriff zu tu»» oielveniger einen anderen  
Kauf aufz»»richlen (Kom. Seif. 1628), dem  
andern den Kauf zu verhindern, böhr aufzubieten  
oder gar ausznkaufen (Kral. Fl. 1668), den»  
andern etwas ausznkaufen oder in den Kauf zu  
fallen, es sei Holz, Neifstäb und alles, was man  
zum Haudwerk brauchen »nag (Kom. Bü. 1383),  
vor der Stadt oder auch auf der Straßen Gerste  
zu erkaufen oder den» anderen sonst die Gerste  
ausznkaufen (Kom. Mal. 1680). Verboten »rar  
auch bei den Komotauer Mälzern (1680), daß  
aus i Hause 2 oder 3 Persoucn auf deu Ge-  
treidemarkt geben, Gerste zu kaufen, sondern  
nrr  
1 Person, als uämlich der Meister und nicht  
die Meisterin, stc wäre dem» eine Wittib. Da-  
gegen finden wir bei den Sonnenberger Flei-

schern (1647) die ergänzende Bestimmung.-  
„doch da einer vermeinet, einem Bürger das  
Seine um ciu Geringes abziuoässern (= ab-  
zulisten), soll es dem anderen nngewebri sein,  
teurer zu kaufen".

Auch finden wir noch vereinzelt die Vorschriss  
gemeinsamen Einkaufes bzw. der  
Überlassung von» Einkäufe ohne Kruken  
Bei den Komotauer Büttner»» (»583) sollte ein  
Handverk alljährlich 1 Fuder Peck für ein  
Handwerk kaufen, doch daß es nicht über 24  
Zentner sei. Bei den Komotauer Seilern >1398)  
sollte, loann Hanf, Werg oder Sckmiere in  
die Stadt gebracht »oirde, solches keiner all.-..  
kaufen, sondern jeden» anderen anck einen Teil,  
soviei er bezahlen kann, davon lassen, bei  
von 30 gr. in die Lade. Bei den Ki■:■  
Wagnern, Schmieden und Schlossern /->  
sollte, wann einer Kohlen kaufte und sie dem  
andern gebrechen, er ste »bin bei Strafe von  
2 Weißgroschen in dem Kauf (— um den  
Preis), wie er ste hatte, zum Teile rnkci'  
lassen. Bei den Komotauer Seifensiedern <»  
sollte einer, so Zusclr übrig zu verkaufen  
es dem andern ohne Zugabe (= Anfscklag) fol-  
gen lassen und verkaufen. Bei den Komotauer  
Zimmerleuten (1637) sollte, ob jemand »voue...  
Meistern) bei der Stadt Kloben und Seile von  
nöten bätte, dieser neben den» Taglobn >n ou-  
Lade erlegen 30 Kreuzer.

Auch beim Verkauf der War. ■'  
wie der Übernahme vor» Arbeit »var  
der einzelne Meister gegenüber seinen Mitmei-  
stern geschütt und z»var durch folgende verschie-  
dene Bestimmungen:

Verboten war vor allen», d i e K u n d e n  
w egzn locken oder, »vie es in verschiedener  
Ausdrucksweise Beißt: seine Kunden abzubalten  
(See. Ges. 1662), seine Kunden abbändig zi»  
»nacken (Pries. Ges. 1397, Eid. Ges. 1676),  
seine Kunden abwendig zu machen (Eid. Fl.  
1728), seine Kaufcut wegzuführen und abwen-  
dig zu machen (Son. Fl. »647), die Kaufleut  
vo»n Stand »vegzurfn (Kom. Seil. 1398), die  
Kaufleut vor dem Stand abzurufen (Kom.

Hm. 1607), die Kaufleut abspenstig zu machen (Kom. Ger. 1568), die Kaufleut abhändig zu machen (Kom. Mal. 1680), die Kaufleute an sich zu ziehen mit Geschrei oder anderwärtiger Anleitung (Kom. Kupf. 1639), die Kaufleut von eines ardercu Stande zu dem seinen zu rufen oder sonst mit schmeichlerischen Gemarkzeichen au sich zu locken (Kom. Seif. 1628), die Käufer auf was immer erdenkliche Weise abzulockeu und die Kunden abzunehmen (Kom. Srru. 1749), einen Käufer abzurufen (Kral. Schu. 1668), die Mabl Gäste abhändig zu machen (Kom. ONül. 1636), seine Kaufleut oder Schuhgäst abspenstig zu machen (Kral. Schn. nnd.).

Ebenso war verboten, dem Minneistr die Arbeit w e g z n n e h i n e n oder, wie es in den Zunftordnungen heißt: die Arbeit (um einen wohlfeileren Preis) abhändig zu machen (Kom. Ziin. 1637, See. Zim. 1707, See. Lei. 1709, See. Sck'u. 1709), die Arbeit abspendig

zu machen (Kom. Knpf. 1639), kein Stück Arbeit abspendig zu machen (Kom. Ti. 1331), seine Arbeit abzufremden (Kom. Wag. 1636), seine Arbeit abzuhalten (See. Ges. 1662), die Jirbeir an sich zu ziehen durch mancherlei Praktiken (Kom. Knpf. 1639), außer auf Befehl der Obrigkeit in die Arbeit einzugreifen (See. Zim. 1707), dem andern in seine Arbeit einen Ginfall zu tun (Kom. Seif. 1633), dem andern in seine Arbeit zu fallen (Kom. Ti. >613), in sein Geding einzufallen (Kom. Mau. >66i), ein Gebäu anSzudiugen (See. Ges. 1662, See. Zim. 1707), ohne Bewußt des anderen eine Arbeit anzunehmen, die dieser zeichenhaftig (— im Entwürfe) gemacht (Kom. Wag. 1636), so ein Meister Arbeit versprochen hätte, ihm Einhalt zu tun, es sei dann, daß er sich nicht getrauet, sie zu vollenden (Kom. Töp. 1332), dem andern die Arbeit, so er allbricit (— bereits) angefangen, ohne Wissen und Willen des Meisters, so die Arbeit gedinget, auch ohne der Ältesten Erkenntnis, nicht abhändig machen, weder dieselbe dinge noch das Taglohn arbeiten, ausgenommen, es befinde sich

hierin des Meisters, so sie zuvor gedinget, *ln* fleiß und Nachlässigkeit oder des Herrn und Wirts Mangel und Unmöglichkeit (- *3ab* limgsunvermögen).

Verboten war weilsrs, *W a r e* auszutragen und Arbeit aus; «betteln oder, wie die Ouelen es verschiedenartig ausdrücken: seine Waren auf die -Dörfer hucken weise herumzuziehen und hausieren zu geben (Kom. Töp. >63»), durch das Gesinde Seife oder Kerzen und anderes in die Häuser zu tragen oder zu schicken, daraus allerhand Zank, Haß, Neid und Widerwillen zu gebären pfleget (Kom. Seif. 1628), in der Stadt oder auf den Dorfschaften das Garn zur Arbeit selbst zu holen oder bolcu zu lassen (Kral. Lei. 1668), selbst oder durch sein Weib, Kinder oder Gesinde Arbeit werben und heimtragen bezhw. tragen und führen zu lasten (Kom. Lei. Gor. 1460, Lei. 1674), ein Garn auszubittcn oder heimtragen zu lasten durch sein Weib oder Kind oder Gesellen (Kom. Lei. 1539), die Stiefel zu holen oder Schuhe heimzutragen (Kral. Schn. und.), einem Bürger oder Nachbarn altes oder neues Gefäß anheimzutragen oder nur Weib, Kindern oder Gesinde beimzuschicken (Kvm. Bü. 1383, um Arbeit in die Häuser zu laufen (Pries. Ges. 1397), in die Häuser nachzulaufen (Kom. Mül. 1630), auf dem Lande, in Städten, Schlöstern und Dörfern Arbeit zu suchen und derselben nachzulaufen, es sei dann, daß ein Herr selbst seiner begehren möchte (Kom. Kup. 1639), auf den Straßen in und vor der Strad den Kaufleuten entgegenzulaufeu (Kom. Jliäl. 1680), die Arbeit bei den Leuten auszubetteln oder abzubitten (Kom. Schn. 1575).

Schließlich war auch *u n b e g* ründeter Tadel der Ware bezhw. Arbeit eines Mitmeisters verboten oder, wie es in den Zunftordnungen verschieden ausgedrückt erscheint: dem andern seine Ware zur Ungebühr zu radeln (Kom. Hut. 1607), des anderen Arbeit zu schänden noch zu radeln (Kom. Zim. >637), dem andern seine Arbeit zu schänden (Koni. Wag. 1636), dem andern die Arbeit zu oer-

schänden (Kral. Schu. und.), den, ändern seine Arbeit zu verachten (Kom. Lei. > 376, Ger. Lei. 1 <7-4), dein ändern seine Arbeit zu verachten oder zu schänden (Kom. Schr. 1 337), dein ändern die Arbeit zu schänden und zu verachten (vKom. Ti. 1613), dem ändern die Arbeit zu betrachten und zu schänden (Koni. Slru. 1749). Bisweilen findet sich eine Ergänzung oder Einschränkung dieses Verbotes: absonderlich wenn die Arbeiten von gutem Leder ausgemacht sind (Kral. (2M'n. und.): so solches wissentlich und vorsehlich geschehe (Koni. Ti. 1 <> 13); es wird dann, daß es die Ältesten erkennen (Koni. Zim. 1V37): ohne Vorwissen und Erkenntnis der geschworenen Meister (Koni. Ti. 1 (> 13.): wenn aber einer oder mehr der Wahrheit zum Besten durch die Obrigkeit über eine Arbeit zu erkennen erfordert wird-, das soll er ohne alle Scheu und Einrede tun (Kom. Lei. 1376, Gör. Lei 1674).

Auch die Vorschrift **e i u h e i t l i c h e r** ]? r e i s e, denen ein eigenes Kapitel gewidmet ist, muß hier erwähnt werden.

Zwecks **V e r m e i d u n g** von **St r i c k l i g k e i t e n** finden wir das **V e r b o r g e m e i n s a m e r W e r k** statt **e n** sowie **g e i n e i n s a m e r W e r k z u g s**. Schon bei der Ernennung zum Meister haben wir die Form einer eigenen Werkstatt bei einigen Zünften gesehen, aber auch sonst finden wir noch derartige Verfügungen: „es sollen auch nicht zweie Meister, als Schmied und Wagner, in einem Haus arbeiten“ (Kom. Wag. etc. 1636); „daß sich kein ehrlicher Meister unterstehe, daß 2 Meister in einer Werkstatt arbeiten“ (Kral. Schn. und.): „es soll kein Meister (der Schneider) bei einem Tuchscherer zu Hause sein, desgleichen ein Tuchscherer bei einem Meister, das ist ihrer aller sämtlichen Verwilligung“ (Koni. Schn. 1337): „es sollen die Meister sich keineswegs unterstehen, ihrer 3 in einem Malzhaus, das gemietet ist, mit einander einzuschütten oder zu malzen, bei Strafe von 2 Schock, entweder es dinget sie öffentlich vor sich oder heimlich“ („Znzrveit“) (Kom. Mol. titilo). Bei den Kralupper Leinwebern (ib'til) sollte

ein jeder Meister „einen besonderen Zeug haben, damit er seine verfertigen (= zu verfertigen) Waren ordentlich zuzurichten weiß, auch allerlei Unwillen und Zank zu Abscheu der Kaufleute (— Kundschaft) bewahrt (— vermieden) werden möchte“: bei den Komotauer Seifensiedern (1 (>33) Innste schon zum Meisterstück ein jeder sein eigenes Werkzeug zum Seifensiedeu hab.«.

Eine gegenseitige Rücksicht nähme der Meister auf einander zeigt sich darin, daß, wie an anderer Stelle ausführlich behandelt wurde, in diesem Zusammenhänge nur gestreift sei, kein Meister einer Kundschaft, auch einem Meister eines anderen Handwerks, der einem Mitmeister etwas schuldig war, etwas liefern oder arbeiten sollte, ebenso keiner Gesellen fördern sollte, der einem Mitmeister etwas schuldig geblieben.

#### 6. Meister und Gesinde.

Hinsichtlich der **A b g r e n z u n g** der Arbeit zwischen Meister und Gesellen sind sich eine einzige, aber ansüßliche Abstimmung, nämlich bei den Komvancr (Vrager) Kupferschmieden (1659): „dieweileu sich öftcrmalen die Gesellen ohne Vorwissen der Meister des Flickwerkö unterfangen und dieses zum Verbestern auf- und annehmen, damit sie den Meistern, so denen Meistern gebühret, entgegenwenden und an sich bringen mögen, derowegue sollen die Gesellen etwas zu flicken firohin sich nicht unterstehen, es hätte dann der Meister das alte Geschirr zuvor bescheu und ausgeseu (- festgesetzt), was davon zu verdienen sei, damit zugleich die Leute hierinnen wider die Gebühr nicht überseyet werden: dannenhero, wann von Ausbesserung eines Stückes über 13 Kr. gegeben wird, item die Verbestrimng der Schwarzfärber- und Seifensiederkestel und die Knpferfarb in den Hämmern gebührt alles den Meistern: wann aber weniger dann 13 Kr. von der Besserung eines Stückes gegeben wird, item die Knpferaschen in der Werkstatt, dieses bleibt denen Gesellen: es gebühret zugleich keinem Gesellen, den Meister berhut oder -Oeckel eines Braut

rcinPccflö zu löten, keinen neuen Aing zu denen Herd- oder Fenertöpfen, weniger einen Deckel ;nm Ofentopf, neuen Boden in die Ofentöpfe, auch in einen Durchschlag, zu machen, sintemalen die hicvon kommende Bezahlung denen Meistern allein gebühret". Sonst ist hier nur noch folgende kurze Stelle aus der Zunfordnung der Komotaurer Bäcker vor 1525 am besten anzusehen, die die Tätigkeit des Gesellen bezeichnet: „da ein Meister einem Gesellen, in d.r Mühlen ;u skroteten oder zu mahlen, zu spräche".

Betreffs des Unterschiedes in der Entlohnung zwischen Meistern und Gesellen bzw. Gesellen und Lehrlingen kommen folgende Stellen vor: Bei den Kralupper Leinwäbcrn (1561) sollte ein jeder Meister seinen Gesellen von Gezeugen oder Kämmen den halben Lohn geben: bei den Komokaner Mäurern (1661) sollte dem Meister, weil er die Vorsehung und anderes mehr als der Geselle tun muß, von dem Taglohn des Gesellen 1 Kr. Gr. ungeeignet werden: bei den Komorauer Zimmerleuten (1657) betrug der Taglohn des Meisters 21 Kr., der des Gesellen 1 Kr.: bei den Komotauer Töpfern (1532) war den Lehrlingen keine Arbeit auf Pfennigwerk, sondern nur nach der Woche gestattet, Gesellen durften nach Pfennigarbeit arbeiten, jedoch sollten sie den Tori selbst arbeiten: bei den Komokaner Kürschnern (1651) sollte kein Gesell Stückwerk nähen, bei Strafe von zwei Wockenlohn, sondern es sollte einem jeden zu liedern vergönnt sein und ein Lehrling hatte den halben Wochenlohn eines Gesellen. Bei allen anderen Zünften war der Lehrling ein nichtsoldat.

Was den Schurf des Meisters gegen über den Gesellen und Lehrlingen anbelangt, so kommen hinsichtlich Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Unfleiß, Spiel- und Trunksucht, Boshaftigkeit und Unehrllichkeit des Gestades und der daraus entstehenden Schäden bei den Mältern, Bäckern und Fleischern mehrerer Städte ausführliche Vorkehrungen vor: bei den Görkarrer Mälzern (1602) sollte, wenn ein Gesell oder Schaufler von seinem Meister oder

Herrn um seiner Arbeit oder anderer Vorfällen oder Not willen beschickt würde, er aber nachlässig anßenblieb und dadurch Schaden verursachte, dieser nicht allein den verursachten Schaden abzutragen schuldig, sondern auch des Handwerks Straf gewärtig sein: bei den Komokaner Mälzern (1563) sollte, so ein Gesell irgendeinen Mangel an einer Darre oder sonst befinden würde, er keineswegs dörren, sondern dies erstlich seinem Meister eröffnen, auch sollte der Helfer der Bräuer wie der Meister gut achtgeben auf die Malze, so ins Brauhaus kommen, ob sie tauglich seien oder nickt, und, so sie untauglich oder Mangel daran gespürt würde, dies dem Brauherrn anzeigen, schließlich sollte, wenn ein Meister nach einem Gesellen wegen seiner Arbeit schickere und er verächtlich ausblieb, dieser in der Vormeister Strafe sein: bei den Komorauer Mälzern (1680) sollte ein jeder Schaufler und gedingte Mälzer wie auch Lehrknecht, wenn er dörnte, ohne Feuer nicht weggehen, bis er abgedörnt habe, bei Strafe von 2 Schock, anck sollten alle Mälzer, wenn sie das halbe Malz abgedörnt und das andere wieder auftragen wollten, zuvor das unter der Dörre liegende Malz bei Strafe von einem Schock mit allem Fleiß heroorkrücken, schließlich sollte anck kein Gesell, wenn er Malz, wenig oder viel, in der Arbeit hatte, solche ungearbcitet liegen, zusammenwachsen und dem Meister zum höchsten Schaden verderben lasten und es sollte bei derlei wider Handwerksgewöhnheit laufendes Beginnen ein jeder Meister schuldig sein, sich bei dem Vater und den Vormeistern anzumelden, damit der Gesell nach Erkenntnis des Vorbreckens genügend abgestraft und, so der Schade groß, auch, seinem Meister das Malz zu bezahlen, im Arrest angehalten werden sollte: bei den Komorauer Bäckern (1633) sollte, da ein Gesell oder Lehrknecht dem Meister oder der Lehrmeister aus Frevel, Mutwill und sonderlichem Unfleiß etwas verderbete und znschanden machte, er dafür nach Befindung und Ausweisung Ergötlichkeit und Abtrag tun: bei den Komotauer Fleischern (1.1565) sollte, wenn ein Knecht sich unreulich

ergreifen und seinem Meister oder Meisterin aufs Vieh schlagen und teurer rechnen oder au zeigeu würde, als er es gekauft hätte, und mit Wahrheit überwiefeu würde, er zu Komotau nimmermehr ins Handwerk einkommen, viel weniger zum Meister aufgenommen werden, und wo ein Knecht feinem oder einem anderen Meister oder einer Witfrau das Handwerksgeld enttragen würde, der sollte seiner unredlichen Tal willen vom Handwerk zu Komotau ausgeschlossen und hinrangetan sein und keine Förderung mehr da haben: bei den Sonnenberger Fleischern (1647) sollte, so ein Meistersohn, Knecht oder Lehrling, wer er auch sei, von seinem Meister aufs Land oder sonst nach Vieh geschickt würde und er das Geld etwa nutzlos verspielen oder verlieren würde, demselben das Handwerk ein Jahr oder nach Erkenntnis eines Rats länger nicht treiben verboten sein und er auch das verpfändete, versoffene oder verlorene Geld dem Meister wiederum zu erlegen schuldig sein: bei den Görkauer Fleischern (1672) heißt es: „soviel die Knechte anlangt, wann stch einer unterstünde und schüge seinem Meister mehr aufs Vieh, dann er es erkaufte hätte, dadurch seinem Meister zu überverteilen, oder aber seinem Meister etwas entfremden würde, derselbe soll um solcher Untreu nach Gelegenheit seiner Verbrechen gestraft und auf solchem Handwerk nimmermehr gefördert werden, und da ein Knecht auf den Dörfern in Krätschern oder sonst stch zur Ungebühr aufhalten, als Spielen, Saufen oder andere Leichtfertigkeit abwarten und dadurch seinen Jleiftr in Schaden setzen würde, derselbe solle ein Jahr lang von einem Handwerk verworfen und dieses Orts nicht gefördert werden“: und in der Zunfordnung der Eidlitzer Fleischer von 1728 lautet es: „so einige Vortheilhaftigkeiten (= Überverteilungen) unterliefen, mithin Fleischergeselleu stch unterstünden, nachdem der Meister einen um Erkaufung von Schlachtvieh ansckickte und er solches in höherem Preise verrechnete, als er es bezahlt, oder gar entwendete, solcher solle um dieser Untreu willen nach Erkenntnis des ganzen Handwerks

abgestraft werden, sollte aber ein Gesell in den Städten oder Dorfschaften bei Gelegenheit unzulässig trinken, spielen und dergleichen stch aufhalten und die Zeit ungebührlich verzehren, und der Meister käme in Erwartung des Einkaufens sollenden Viehs unterdessen in Schaden, solcher Gesell soll nach Erwägung des Schadens abgestraft werden“: und bei den Komotauer (Präger) Kupferschmieden (1659) findet stch folgende Stelle: „da ein Gesell oder Lehrling mit Hintansetzung seiner Treue, Redlichkeit und ehrlichen UamenS wistentlich gestohlenen Kupfer von einem bekannten Diebe oder einem anderen kaufweife oder anderer Gestalt überkommen und dseu Orts betreten oder überwiesen würde, soü ohne Reächseheu von Handwerk abgewieffe: >ider Obrigkeit überantwortet werden“. Bei den Zünften finden stch Bestimmungen, falls ein Gesell oder Lehrling dem Meister etwas schuldig war: „so ein Gesell oder Lehrling einem Meister schuldig wird, soll er ihm dasselbe abarbeiten oder ihn sonst vergnügen, und, wo er das nicht will, unter ihnen nicht gelitten werden“<sup>1</sup> Kom. Aul. (165t): „so ein Gesell seinem Meister schuldig wäre und ohne dessen Mithen und Millen Urlaub nähme, soll kein Meister noch Gesell bei ihm arbeiten, bis er stch mit dem Meister aller Gebüchlichkeit verträge, welcher aber bei ihm arbeitete, sollte gleichgestalt gehalten werden, bis er stch auch verträge“ (Kom. B. (165s.)). Hiustchtlich des Austrittes des Gesellen findet wir eilten mehrfachen Schutz des Meisters, nämlich, wie bereits behandelt, eine Kündigungsfrist von 8—14 Tagen sowie die Bestimmungen, daß kein Gesell mitten in der Woche, sondern: nur an einem Sonntage, ferner nicht vor und nach hohen Festen sowie Jahrmärkten, auch nicht ohne Begründung und die Zustimmung der Dornmeister oder im Einvernehmen mit dem Meister weggehen durfte: atsch die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe, blauen Montage und Badetage war genau festgesetzt: atsch finden wir einen Lohnabzug vorgesehen: „so ein Gesell in der Woche feiert, dem soll man abbrechen (= abziehen) am Mocheuloohn, was darauf

kommt" (Kom. BÜ. 1555); „sofern ein Gesell das Tobrich (= Tagewerk) nicht machen sollte oder könnte, soll er nicht mehr als 24 Kr. Wochenlohu bekommen (Kom. Seil. 1700). Was den Meisterwechsel des Lehrlings anbelangt, mußte, wie bei der Lehrzeit ausführlich behandelt wurde, ein jeder Lehrling bei seinem Lehrmeister die vorgeschriebene Lehrzeit aushalten und durfte, auch wenn eine Begründung vorhanden war, nicht eigenmächtig aus dem Dienste treten, widrigenfalls die Bürgen für den entlaufenen Lehrling haften und den Meister schadlos halten mußten.

Was das Verhalten des Lehrlings gegenüber seinem Lehrmeister und dessen Haus sowie auch das Handwerk im Besonderen anbelangt, so halte derselbe während der ganzen Lehrzeit dem Meister, der Meisterin und den Gesellen im Hause sowie auch den Vormeistern in allem zu gehorchen, allen Fleiß aufzubringen, sein Handwerk gründlich zu erlernen, und sich gottesfürchtig, züchtig, bescheiden, ehrbar, treu, redlich und anfrichtig zu verhalten, auch jeden Schaden zu vermeiden. So sollte bei den Komotaner Mälzern (1681) jeder Lehrling seinem Lehrmeister und der Lehrmeisterin getreu, gewährt, fleißig und gehorsam sein, was ihm in seines Lehrmeisters Hause geschafft wurde, fleißig versorgen, auch im Hause gute Achtung auf das Feuer und Licht geben und sich mit keinem Trunk überladen wie auch nächtlicherweile nicht aus dem Hause bleiben, damit seinem Herrn und anderen Benachbarten kein Schaden erwachse. Bei den Komotaner Bäckern (v. 1525) sollte kein Lehrknecht sich mit Untreu gegen seinen Lehrmeister oder die Seinen zeigen bei Verlust des Handwerks. Bei den Komotaner Kupferschmieden (1659) sollten die Lehrlinge in den Gewerben-, öffentlichen und Privathaftungen sowie Zusammenkünften ehrlich, redlich und sittemäßig gegen die Vorgesetzten, ältesten und anderen Meister, beorath die Gesellen, Gehorsam leisten, allerlei Laster, Unruhen und verdächtige böse Gesellschaften alles Fleißes meiden und in Summa dergestalt sich verhalten, wie es für

einen ehrbaren, Gott und die Tugend liebhabenden Handwerksgenossen sich eignet und gebühret. Bei den Komotaner Kürschnern (1051) sollte kein Gesell oder Jung sich mit unzüchtigen oder unverschämten Worten gegen den Vater oder die Mutter oder sein Gesinde auf der Herberg einlassen, ein Jung bei der Zungen Straf. Bei den Sounenberger Schustern (1643) sollte der Lehrmeister den Lehrlingen nach vollbrachter Lehrzeit dem Handwerk vorstellen, daß er sich ehrlich fromm und wohl verhalten. Und in der undatierten Ordnung für die Lehrlinge in Seestadt! lautet es am ausführlichsten: „so soll er sich bei seinem Lehrmeister gehorsamlich einlassen und ihm in allen Dingen fleißig folgen, auch ihn in allen Ehren halten und auch von ihm alles und jedes auf- und annehmen: so soll der Jung dem Lehrmeister nicht über das Maul fahren« und ihm widersprechen, sondern ihm folgen und gerne und fleißig lernen: so soll der Jung gegen des Meisters Kinder und Gesinde nicht zänkisch und morrisch sein, auch der Meisterin nicht über das Maul fahren, sondern gern gehorchen in allen billigen Sachen: so soll er dem Meister keine leichtfertige Wäscherei ins Haus bringen oder aber Meister und Meisterin unter den Leuten austragen, sondern sein Zünglein lernen im Zaum halten: so soll er auch fleißig Achtung auf den Meister geben, wann er über Feld oder aber bei einem Trunk ist, und, wann er nicht zuhause ist, seine Ankunft fleißig erwarten, als wann er sein leiblicher Vater wäre, und sich vor ihm fürchten: so soll er seine Arbeit in der Werkstatt fein fleißig und treulich verrichten und des Meisters Gut und Frommen förderlich suchen und daheim im Hause verbleiben und wohl aufsehn, daß dem Meister nichts verurtheilt werde: so soll er seine Lehrjahre mit Geduld und Saufmütigkeit anlernen“.

Somit das Verhalten des Lehrlings gegenüber dem Lehrmeister, so war auch dieser durchaus nicht recht- und schutzlos, vielmehr finden wir neben dem allgemeynen Brauche, daß bei einem Meister nur ein einziger Lehrling lernen durfte, auch eigene Vor-

forderten für den Lehrling über Behandlung des Lehrlings wie Unterweisung im Handwerk. Bei den Komotauer Mälzern (1680) sollte ein jeder von den 91 teilten feinen Lebrjungen das Handwerk mir Kleis; unterweisen und lernen, ansdas; er auch hcrnack bei anderen Meistern bestehen mag. Bei den Kralupper Leinwebern (1686) ihn der Lehrmeister in dem Handwerk mit allem Kleis; nach Landesbrauch unterweisen. Bei den Komorauer Strumpfwirkern (1749) foUtc der Meister denselben also, wie es sich gebührt und, das; der Lebrjung bestehen könnte, hallen und pflegen und es sollten, falls ein Lehrling bei einem Meister nicht bleiben wollte, die ältesten Meister die Ursache des Verlaufs umständlich erwägen und erforschen, ob er bei diesem oorberigen oder einem anderen Meister auslernen könnte. Bei den Komorauer Schneidern (1537) heißt es: „so aber ein Lehrling vom Lehrmeister wider der Billigkeit übel gehalten würde, so sollen die Bürgen samt dem VeHrjnngen solcho den Vormeistern anzeigen, also soll dann nach Erkenntnis eines ganzen Handivcrks auch M^ittel gefunden werden". Und in der undatierten Ordnung für die Lehrlinge in Seestadt! beißt es wieder an» ausführlichsten: „so soll der Lehrmeister den jungen fein fleißig halten zum Gebet, darnach in guten Sitten und in seinem Handwerk treulich unterrichten und unterweisen, anfaß keine Klag oder Beschweruis von ihm (= über ihn) geredet oder gehöret werbe: und wenn sein Lehrmeister mit ihm nnchristlich verfahren und ihn nicht als einer fromnen Okkultur Kind halten wollte, so soll er mit feinen Bürgen vor der Laden erscheinen und seine Beschwermis allda Vorbringen und, so eS glaubwürdig erkannt wird, so soll es ivieder in Aichligkeit gebracht werbe» und der Meister der Straf nicht entrinnen".

Hinsichtlich des Schutzes des G e f e l l e u finden wir, wie bei der Gesellenzeit ausführlich behandelt ivurde, ebenfalls genaue Vorschriften, besonders betreffs des Umfchauens fvtwie der Verköstigung und Beherbergung bei der Zuwanderung als auch betreffs der Kündi-

gung durch den Meister, die nur mitten in der Arbeit und nach 8—14 rägiger Kündigung erfolgen durfte, sowie betreffs Lobu und Kost.

## 7. Die Stellung der Dorfmeilker.

Die Stellung der Dorf Meister hinsichtlich der Ausübung des Geiverbes war bei den einzelnen Zünften ganz verschieden.

Bei den Komotauer Seilern (>5,98) wurde auf den Dörfern der Herrschaft kein .Hi e i s t e r geduldet, auch dann nicht, wenn er sich in die betreffende Zunft begeben wollte: „es soll innerhalb einer Meile Wegs weder in Klee!- noch in Dörfern kein Seiler geduldet werden, sondern, wenn er sich niederlasien würde, sein-2 Habs nnd Guts verlustig sein". Ähnlich, Ivenn auch nicht so scharf, lautet die Bestinmnng bei den Komotauer Töpfern (1674), daß die Setzung neuer Äsen und deren Ausbesserung auf dem Lande und auf gemeiner Stadt Gründen nur den Handwerksmeistern dieser Stadt zustanc.

Bei zwei Komotauer Zünften finden wir die Dorfmeister auf b e s t i m m t e Orte eiug-schränkt. Bei den Komotauer Schneidern (1537) sollte weder in noch vor der Stadt noch auf den Dörfern in einer Meile Wegs weil, so zur Herrschaft Komotau gehörig, niemand stören noch Störer sein, ausgenommen der zu Traufchkowitz, jedoch daß er häuslich gejesieu sei und mit den Meistern Zunft hielte. And bei den Komotauer Wagnern und verwandten Gewerben (1636) heißt es: „es soll kein Schmied, Schlosser, Leiermacher, Sporer, Büchsenmacher oder Wagner in einer Meil Wegs lang und breit auf der Herrschaft Komatou wohnen oder das Handwerk treiben, es wäre dann eine Erbfchnn'eden, daß er der Obrigkeit Untertan nnd mit gebräuchlichen Meisterstücken bestanden, auch Zunft und Innung allhier halten möchte, und soll außerhalb die zu Trausebkowitz, Kríma, Pößwitz, Schößl und Prahuk keiner geduldet werden".

Bei den Görkauer Schuhmachern (151-) finden wir die vereinzelte Bestinmnung, daß eü

von der Zunft a b h l n g, ob Meister auf den Dörfern sein durften: „das; auf den Dörfern der Herrschaft keiner Schuhe mache, es sei ihm denn von den Meistern zu Görkan erlaubt“.

Bei mehreren Zünften wurde jedoch nur verlangt, das; sich die Dorfmeister j l l d i e Z u n f t b e g e b e n sollten, worauf ihnen weiter keine (Schwierigkeiten bereitet wurden. Bei den Görli-irer Leinwebern (1674) heißt es: „wo irgend-einer wäre auf meiner Herrschaft Rothenhäu, es wäre in der Stadt oder auf den Dörfern, welcher mit ihnen nicht Zuiuuig und Zunft hal-reu wollte, derselbe soll von niemand weder zu (Zerkau noch anderswo sein Garn zu wirken oder ;!!! kaufen einnehmen und soll dieses Handwerk diese Bcgnadnng zu der Stadt Görkan und umliegenden Dörfern auf meiner Herrschaft baden gleich anderen Handwerken, jedoch denselben ebne Schaden und 9Nachteil“. Die Zunft-ordnung der Planer Leinweber von 1681 lautet diesbezüglich: „soll keiner, welcher stch in das Handwerk nicht einkaufte, mit seiner Werkstatt in meinem Städte! Platz noch auch anderwärts auf meiner Herrschaft, cü sei mein Untertan oder i'on fremdem Herkommen, ihrem Handwerk keinen Abbruch oder Verbindernis tun“. Bei den Kralnpper Schuhmachern ^iV08) heißt es. „wann ein Winkelmeister auf meinen Dorfschafren sieb anhalten täte und derselbe stch zu Kra lnppe nicht einkaufen wollte, dem soll das Schuhmacherhandwerk zu treiben keineswegs verstatet werden“. And bei den Komotauer Wagnern ^1636) heißt es: „desgleichen soll die Wagnerarbeit weder auf dem Markt noch auf den Dörfern, sonderlich was von andere« Herrschaften berkommt, gelitten werden, es wäre denn Sach, das; einer sich dieser Arbeit auf den Dörfern gebrauchen zollte, der soll mit einem Handwerk Znng hallen“.

Eine bloße (\* r w ä h n n g von Äorfmeisteril ohne Berührung ihrer gewerblichen Rechte kommt öfters vor. N"ach einer Eintragung im Handwerksbuch der Komotauer Leinweber zum Jahre 1533 wurden die ehrsamten Leinweber

vorn Komotauer Gebirge in die Zech und Innung cingenoimten n. zw. 5 aus Wistct, 3 aus &lie-den, je 1 Ntcister aus O^eudorf und Schößl und 1535 werden Meister zu Sperbcrsdorf, Petsch und Rodenan angeführt. )kach der Zavstordnung der Eidlitzler Fleischer von 17^8 gehörten zu dieser die Herrschaft Rothenhäu umfassenden Zunft auch die Dorfmeister zu Trauschkowitz, Wissotschan, Haret, Potagrö und noch von weiter der. In einer (Eingabe der Komotauer Seiler (1677) ist von den allhiestgen Dorfschuhmachern die Rede. Zwei Oberdörfer Töpfermeister auf der Herrschaft Rothenhäu, jedenfalls zur Görkauer Zunft gehörig, kommen in einem Vergleiche mit den Komotauer Töpfern von 1658 vor. Bei den Komotauer Müllern (1636) wird der Müller der Stadt Komotau sowohl (= sowie) der anderen zugetanen Zunftmeister Erwähnung getan. Bei den Komoianer Bäckern ist in der Zunftordnung von 1733 von den zur Stadt und Gemein Komotau gehörigen, D3eizen- und Roggengebäci' backenden und verkaufenden sowie GrieS und ^Weizenmehl verkaufenden Dorf Müllern die Rede. And bei den Zimmerlcnten in Seestadt! beißt es 1707: „welcher stch in Seestadt! oder auf der Herrschüft Niederlagen wollte“.

Einschränkungen der Gewerbeberechtigung und erschwerende Vorschriften für die Dorfmeister und ihr Gestnde finden stch in einer Reihe von Fällen. 9?ach der Zunftordnung der Komotauer Schneider von 1537 durfte der einzige geduldete Dorfmeister zu Trauschkowiß kein Gestnde noch einen Lehrling befördern. Bei den Komotauer Tischlern (v. 1613) sollte ein Meister auf dem Lande nur dann Macht haben, Gesellen zu fördern, wenn ste sonst ohne Arbeit aus der Stadt hinwegziehen müßten. 9rach der Znnftordnng für die Seestadtler Gcsauitzunfr von 1662 sollte ein jedweder Zimmermann von den Dörfern der Herrschaft, soviel ihm Gebäude verdinget würden, stch mit dem Bauherrn nach Seestadt! verfügen und dies den inwohnenden Meistern anmelden und nach anderer Orten Gebrauch von jedem Gebäu dem Grundherrn

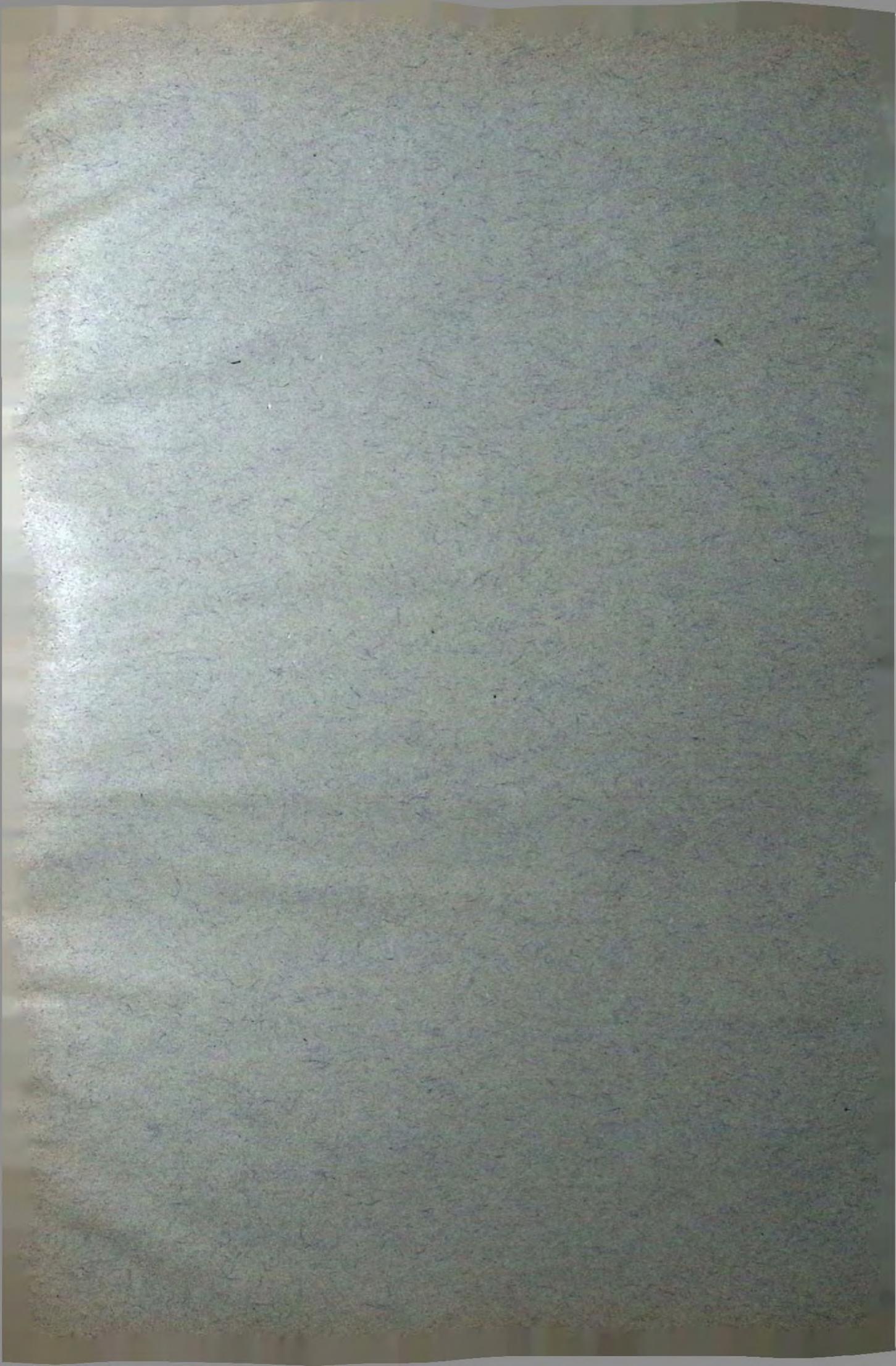
bö. Gr. und den» Handwerk 4 Gr. erlegen. Bei den Komotauer Schneidern (1687) heißt es betreffe eines Meisters j« Krma wie auch anderer Dorfmeister: „die Lehrjuugeu, die sie gelernt (← gelehrt) haben und in Kvmotau Meister werden wollen, sollen das Meisterjalw zu Komvtau arbeiten". Und die Komotauer Sckmster ^1601) sollten keinen ins Handwerk aufchnlen, der in einem Dorfe gclerner hätte, svnoeru er mußte zuvor in einer Stadt nach Handverksgewohnheil lernet».

Bei luehreren Züuften finden ivir für die Dorfmcister in gewerblicher Hinsicht die gleiche n Recht 0 wie für Sie Stadtmeister. Nach der Zunftordnung der Kraluppcr Fleischer von 1668 durfte keiner von den Untertanen ein Stück Vieh ;uni Schlachten verkaufen, er habe es dann vorher den zünftigen OUEistern im Städ= iel oder auf denen Dorfschaficu feilgeboteu. Bei den Kraluppcr Leinwebern heißt es in der Zunftordnung von il»08: „da siebe begäbe, daß die Dorficiuweber, »welche es mit den hiesigen Leinwebern halten, Minder hätten und diese des Handwerks gern gemäß fein wollten, soll ein jeder Vater seine Minder ordentlich aufdingen, dabei den Stadtmeistern soivohl den Dorfmeistru itichl gcivehret (← verwehret) sein soll, Gesellen zu fördern, wollte aber ein Bürger oder Inwohner seine Leinwand nicht bei den hiesigen Meistem, sondern außer (← außerhalb) deö Städtels mache» lasse«, soll er demselben Weber, so auf der Herrschaft uud in dieser Zunft ist, das Garn selbst ins Haus tragen oder sein Gesinde dahinschickcu". Bei den Player Leinwebern und Schneidern hatten nach der Zunftordnung von 1681, wann ein Störcr ertappt wurde, die Zechmeister im Stadtel als auch in denen Dorfschaftcn die Macht, diesen samt seiner Arbeit ins Gefängnis zu nehmen; wofern jemand von anderswo sich vor einen Mcisier im Städtel Plan, oder in denen Dorfschaficu selßhaft machen wollte, der sollte sich genugsam aufweisen; auch sollte keinem Gesellen iveder im Stadtel noch auf denen Dorfschaftcn zu arbeiten gestattet werden,

er habe dann daß Handwerk drei Jahre gelernet; wann ein Fremder oder Einheimischer in, Städte! oder auch auf denen Dorfschaftcn Mcisier werden wollte, der sollte einen GeburtS- und Lehrbrief auflegen, das Meisterstück verfertigen und Mutgeld geben. Und die Komotauer Leinweber richteten im Jahre 167 z eine Eingabe an den Rat, die Dorfuutertanen zu verhalten, daß sie ihr Garn in Kvmotau oder bei den zünftigen Meistern zu Krma wirken lasten.

Natürlich hatten die Dorfmeister auch die gleichen Pflichten wie die Stadtneisicr. Bei den Komotauer Kürschnern (1631) sollten die Meister, so außerhalb der Stadt wohnte:: und mit den Meistem hier Innung hielte», als Meisterstück auch eine Kürsche bereiten, dazu geben schuldig sei». Bei den Kraluppcr Schneider« (it>68) sowie den Player Schneidern (1681) sollte ein jedweder Meister sowohl aus dem Städtcl als auch aus den Dörfern schuldig sein, bei jedem Äualembertermin bei der Zunft zu erscheinen und 2 Groscheu in die Zunstbüchsen zu erlegen, ugd welcher Meister, es sei im Stadteb oder Dorf, einen Lchrlungcn zu lernen aufnehmen wollte, solcher jedweder sollte schuldig sein, in Beisein zlveier Meister mit solcki?. Lehrjung das Geding machen. Bei den Komolauer Schneidern (1687) heißt es betreffe eines Meisters zu Krma wie auch anderer Dorfneistcr: „zum Quartal soll er erscheinen wie andere Meister und Jungmeisier verbleiben, bis es ein anderer wird, er soll auch die Gesellen auf der Herberge holen und diese sollen alle vier Wochen auflegen". Doch ivar bei den Eidliyer Fleischern (1728) den entlegenen und hierorts nicht wob= nenden Meistem die Zusannnenkluiß acht Tage zuvor anzusageu, dainit sie nicht zur Strafe ver= ursachtet würden.

Bei den Kvinolaner Mälzern findet sich (1520) der vereinzelte Fall, daß sich eine Zunftordnung auf die Meister in und vor der Stadt bezieht, also zwischen Stadt und Vor= st a v t unterscheidet.



# NAHTLOSE MANNESMANNROHRE



Gasrohre  
Aederrohre  
Pressrohre  
Radiatoren  
Nuffenrohre  
Petroleum\*  
leitungsrohre  
Periclins röhre  
Gaspfeifenrohre  
Erdgas leitungsrohre  
Feldkesselrohre  
Backofenrohre  
Brunnenrohre  
Pumpenrohre  
Ankerrohre  
form stücke  
Hochtachsen  
Httings



Bohrrohr\*  
Heizkörper  
Beckstützen  
Gestängerohre  
Hugzeugrohre  
Rohrschlangen  
Präzisionsrohre  
Überhitzer-Elemente  
Telegraphen-Stangen  
Telephonstangen  
Vierkantrohre  
Fahrradrohre  
StahHieschen  
Ladebäume  
Bootsdavltr  
Lichtmaste  
Bausäulen



## MANNESMANNRÖHREN- WERKE A. G. KOMOTAU